

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Inklusion  
und des Beirates  
für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 24.04.2018  
Herr Woltmann  
LVR-Direktorin

**Ausschuss für Inklusion und**

**Beirat für Inklusion und Menschenrechte**

**Donnerstag, 26.04.2018, 9:30 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

**1. Aktualisierte Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

**Beratungsgrundlage**

- |      |  |                  |
|------|--|------------------|
| 1.   | Anerkennung der Tagesordnung   |                  |
| 2.   | Niederschrift über die 13. gemeinsame Sitzung vom 08.03.2018   |                  |
| 3.   | Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | <b>14/2453 K</b> |
| 4.   | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:<br>Entwurf Jahresbericht 2017<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek  | <b>14/2451 K</b> |
| 5.   | Weitere Kenntnisnahmen   |                  |
| 5.1. | Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen<br>hier: vierter Zwischenbericht<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Landesrat Althoff                     | <b>14/2547 K</b> |
| 5.2. | Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP):<br>Aktualisierte Planzahlen 2018<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Landesrätin Prof. Dr. Faber   | <b>14/2563 K</b> |

- 5.3. Inklusionsbarometer 2017 **14/2448/1 K**  
Berichterstattung: LVR-Landesrätin Prof. Dr. Faber
- 5.4. **NEU:** Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung **14/2532/1 K**  
Berichterstattung: LVR-Landesrat Lewandrowski
6. Anfragen und Anträge
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen  
Die Beiratsvorsitzende

D a u n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 13. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und  
des Beirates für Inklusion und Menschenrechte  
am 08.03.2018 in Köln, Landeshaus

**Anwesend vom Ausschuss:**

**CDU**

Hurnik, Ivo  
Mucha, Constanze für Isenmann, Walburga  
Natus-Can M.A., Astrid  
Norkowsky, Arnold  
Rubin, Dirk  
Schittges, Winfried  
Solf, Michael-Ezzo  
Wöber-Servaes, Sylvia  
Wörmann, Josef Ausschussvorsitzender

**SPD**

Daun, Dorothee  
Lüngen, Ilse  
Recki, Gerda für Meiß, Ruth  
Nottebohm, Doris  
Schmerbach, Cornelia  
Schulz, Margret für Schmidt-Zadel, Regina  
Servos, Gertrud

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Kresse, Martin für Herlitzius, Bettina  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Zsack-Möllmann, Martina

**FDP**

Boos, Regina

**Die Linke.**

Dr. Bell, Hans-Günter  
Jacob, Tobias

**FREIE WÄHLER**

Hagenbruch, Detlef für Rehse, Henning

## **Anwesend vom Beirat:**

### **Ausschuss (Fraktionen siehe oben)**

Daun, Dorothee	Beiratsvorsitzende
Solf, Michael-Ezzo	
Servos, Gertrud	
Schmitt-Promny M.A., Karin	
Boos, Regina	
Dr. Bell, Hans-Günter	
Hagenbruch, Detlef	für Rehse, Henning

### **Landesbehindertenrat NRW**

Gottschalk, Berthold  
Grimbach-Schmalfuß, Uta  
Romberg-Hoffmann, Ellen  
Schubert, Wiebke

### **LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW**

Michel, Claus

### **Weitere**

Lindheimer, Martin

## **Verwaltung:**

Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin
von Berg, Gabriele	LVR-Dezernat Soziales (7)
Kitzig, Friedhelm	LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (8)
Woltmann, Bernd	Leitung Anlaufstelle BRK (00.300)
Henkel, Melanie	Anlaufstelle BRK (00.300), Protokoll
Butz, Evelyn	Fachbereich Kommunikation (03)
Mäcke, Verena	GGM
Loh, Henrike	GGM
Schätzer, Norbert	GPR
Roggendorf, Karl	GSBV
Berger, Philipp	LVR Dezernat 1.14
Opiela, Paula	LVR Dezernat 1.14
Reuter, Niklas	LVR Dezernat 1.14
Reckenfelderbäumer, Fritz	LVR Dezernat 1.14

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften
- 2.1. Niederschrift über die 12. gemeinsame Sitzung vom 20.09.2017
- 2.2. Niederschrift über die Beiratssitzung vom 08.12.2017
3. Follow up-Staatenprüfung: Psychiatrie und rechtliche Betreuung
- 3.1. Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention (Follow Up-Vorlage Psychiatrie) **14/2174/1 K**
- 3.2. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR **14/2102/1 K**
4. "Diversity" im LVR
- 4.1. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR **14/2502 K**
- 4.2. Bericht der Verwaltung im Rahmen der Partnerinitiative "Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor." für den Zeitraum 5/2016 - 05/2017 **14/2504 K**
5. Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen **14/2242/1 K**
6. Weitere Kenntnisnahmen
- 6.1. Bundesteilhabegesetz
- 6.1.1. Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018 **14/2483 K**
- 6.1.2. Umsetzung des Gesamtplanverfahrens gemäß BTHG im Rheinland **14/2304 K**
- 6.1.3. Erklärung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen in Leichter Sprache **14/2346 K**
- 6.2. Tagungsdokumentationen

- |        |  |   |
|--------|--|---|
| 6.2.1. | Tagungsdokumentation zum Thema Wohnformen für gehörlose und taubblinde Menschen  | <b>14/2410 K</b>                            |
| 6.2.2. | Tagungsdokumentation Fachtagung "Peer Counseling - Blick zurück nach vorn" vom 17.05.2017  | <b>14/2452 K</b>                            |
| 6.3.   | Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf der Basis einer umfassenden inklusiven Zielsetzung;<br>hier: inklusive Erschließung des Gebäudes mit einem zentralen Doppelaufzug | <b>14/2155/1 K</b>                          |
| 6.4.   | Bericht zur Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale im Schuljahr 2017/2018   | <b>14/2420 K</b>                            |
| 7.     | Anfragen und Anträge   |   |
| 7.1.   | Umbesetzung in Gremien   | <b>Antrag<br/>14/198 SPD B</b>              |
| 7.2.   | Moratorium der Landesbauordnung durch die neue Landesregierung   | <b>Anfrage<br/>14/22 GRÜNE K</b>            |
| 7.2.1. | Schriftliche Beantwortung der Anfrage 14/22  |   |
| 7.3.   | Resolution zur Landesbauordnung NRW  | <b>Antrag<br/>14/191 Die Linke. E</b>       |
| 7.4.   | Fragen zum Artikel in Zeit-online vom 26.11.17 zum Eilverfahren zur Durchsetzung des BTHG  | <b>Anfrage<br/>14/23 FREIE<br/>WÄHLER K</b> |
| 7.4.1. | Schriftliche Beantwortung der Anfrage 14/23  |   |
| 8.     | Mitteilungen der Verwaltung  |   |
| 9.     | Beschlusskontrolle   |   |
| 10.    | Verschiedenes  |   |

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende der Sitzung:	11:15 Uhr

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Der **Ausschussvorsitzende** richtet Grüße von Frau Middendorf aus und teilt mit, dass sie bedauert, krankheitsbedingt nicht teilnehmen zu können.

Frau **Servos** erklärt für die SPD-Fraktion, dass noch Beratungsbedarf zu Antrag Nr. 14/191 bestehe. Daraufhin wird dieser ohne Beratung in den LA geschoben.

Herr **Michel** wird als neues Mitglied des Beirates für Inklusion und Menschenrechte verpflichtet (Vertreter der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW).

### **Punkt 2**

#### **Niederschriften**

#### **Punkt 2.1**

##### **Niederschrift über die 12. gemeinsame Sitzung vom 20.09.2017**

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

#### **Punkt 2.2**

##### **Niederschrift über die Beiratssitzung vom 08.12.2017**

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

### **Punkt 3**

#### **Follow up-Staatenprüfung: Psychiatrie und rechtliche Betreuung**

#### **Punkt 3.1**

##### **Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention (Follow Up-Vorlage Psychiatrie) Vorlage 14/2174/1**

Frau **Lubek** erläutert eingangs, dass die Vorlage bereits in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion und seines Beirates für Inklusion und Menschenrechte am 20.09.2017 beraten wurde und auf Grund des bestehenden Diskussionsbedarfs erneut auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Herr **Lindheimer** stellt klar, dass der UN-Fachausschuss im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands zu verschiedenen Fragen seine Besorgnis zum Ausdruck brachte. Hinsichtlich der Verwendung körperlicher und chemischer freiheitseinschränkender Maßnahmen, der Isolierung und anderer schädlicher Praktiken

äußerte der UN-Fachausschuss seine tiefe Besorgnis (vgl. Ziffer 33).

Herr **Lindheimer** schlägt vor, dass sich der LVR noch intensiver mit Beispielen beschäftigten sollte, in denen Psychiatrie ohne Zwang funktioniere. Konkret regt er an, zwei Referenten einzuladen: Dr. Martin Zinkler (Chefarzt der Psychiatrie am Klinikum Heidenheim) sowie Dr. David Schneider-Addae-Mensah (Rechtsanwalt aus Karlsruhe). Der **Ausschussvorsitzende** erklärt, dass dies zu Protokoll genommen und seitens der Verwaltung geprüft werde.

Frau **Lubek** und Herr **Kitzig** versichern, dass der LVR die tiefe Besorgnis über Zwang in der Psychiatrie teile. Der LVR sei daher sehr bemüht, die Situation im LVR stetig positiv zu verändern. Die Reduzierung von Zwang sei eine hochpriorisierte Zielsetzung im Klinikverbund. Veränderungen würden ein kontinuierliches Arbeiten an Haltung voraussetzen.

Frau **Schubert** macht auf Probleme bei der richterlichen Anhörung von nach dem PsychKG untergebrachten Patientinnen und Patienten aufmerksam. Richterinnen und Richter sollten sich zeitnah ein Bild von der Patientin oder dem Patienten machen, möglichst noch bevor diese/r bereits zwangsmediziert wurde. Durch die kurzfristige Anberaumung der Termine hätten nach dem PsychKG untergebrachten Patientinnen und Patienten zudem Probleme, Angehörige oder einen Rechtsbeistand zu informieren. Es wäre wünschenswert, hier im Benehmen mit dem Justizministerium eine einheitliche Verfahrensweise zu etablieren. Auch die **Beiratsvorsitzende** verweist auf das schwierige Spannungsfeld zwischen Psychiatrie und Justiz. Hier sollte versucht werden, beide Welten näher zusammenzubringen.

Frau **Schubert** regt überdies an, die Zusammenarbeit in den Gemeindepsychiatrischen Verbänden zu verstärken und insbesondere die zugehende ambulante Krisenhilfe auszubauen. Sie sei ein wichtiges Instrument, um Zwangseinweisungen zu vermeiden. Herr **Kresse** unterstützt dies. Herr **Kitzig** berichtet in diesem Zusammenhang von einem Projektantrag der LVR-Klinik Köln, des LVR-Instituts für Versorgungsforschung und des Kölner Vereins für Rehabilitation. Aus Mitteln des Innovationsfonds beim Gemeinsamen Bundesausschuss solle ein Krisendienst für Köln aufgebaut werden. Die **Beiratsvorsitzende** verweist in diesem Kontext auch auf die Bedeutung kommunaler Arbeitskreise (wie etwa in Solingen), in denen alle Akteure vernetzt seien, die von dem Thema Zwang in der Psychiatrie berührt sind.

Im Zusammenhang mit Präventionsstrategien für Kinder psychisch kranker Eltern sollten laut Frau **Schubert** einheitliche Standards gesetzt werden. Zudem sei es wichtig, auch im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Erwachsenenpsychiatrie die Angehörigenarbeit verstärkt in den Blick zu nehmen. Dabei sei zu bedenken, dass sich die Betreuung durch Angehörige in Zukunft voraussichtlich deutlich reduzieren werde (demographischer Wandel, steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen etc.). Herr **Kitzig** verweist auf den LVR-Verbundsstandard für die Betreuung von Kindern psychisch kranker Eltern. Mindestens einmal im Jahr werde ein Workshop veranstaltet, um das Thema im Blick zu halten.

Die **Beiratsvorsitzende** betont, dass die Diskussion gezeigt habe, wie wichtig es sei, das Thema Zwang auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Menschen zu beraten, die betroffen sind.

Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention (Follow Up-Vorlage Psychiatrie) wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/2174/1 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 3.2**

#### **Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR Vorlage 14/2102/1**

Frau **Henkel** führt mit einem kurzen Vortrag in die Vorlage ein und betont den Selbstbestimmungsgrundsatz der BRK.

Sie verweist auf zwei aktuelle Studien des Bundesministeriums der Justiz zum Thema: "Qualität in der rechtlichen Betreuung":

[http://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Zwischenbericht\\_Qualitaet\\_Betreuung.html](http://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Zwischenbericht_Qualitaet_Betreuung.html)

"Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis":

[http://www.iges.com/kunden/gesundheit/forschungsergebnisse/2018/rechtliche-betreuungen/index\\_ger.html](http://www.iges.com/kunden/gesundheit/forschungsergebnisse/2018/rechtliche-betreuungen/index_ger.html);

[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Zusammenfassung\\_Forschungsvorhaben\\_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Zusammenfassung_Forschungsvorhaben_Erforderlichkeitsgrundsatz.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Frau **Schmitt-Promny** betont, dass es wichtig sei, die Themen Selbstbestimmung und rechtliche Betreuung auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG aufzugreifen.

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zur rechtlichen Betreuung werden gemäß Vorlage Nr. 14/2102/1 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 4**

#### **"Diversity" im LVR**

### **Punkt 4.1**

#### **Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR Vorlage 14/2502**

Frau **Lubek** führt mit Verweis auf den Internationalen Frauentag in die Vorlage ein.

Frau **Henkel** geht mit einem kurzen Vortrag auf das Risiko der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ein und stellt den Entwurf des Datenblattes vor.

Der **Ausschussvorsitzende** betont, wie wichtig es sei, Daten zu sammeln, anhand derer Mehrfachdiskriminierung sichtbar werde.

Frau **Zsack-Möllmann** macht auf das Problem aufmerksam, dass viele Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen noch nicht barrierefrei zugänglich für Frauen mit Behinderungen seien. Diese Zielgruppe würde konzeptionell und politisch noch zu wenig in Erscheinung treten. Hier müsse der Finger in die Wunde gelegt werden, um Aufmerksamkeit zu erreichen.

Im Zusammenhang mit dem Thema Gewaltschutz macht Frau **Schubert** darauf aufmerksam, dass Frauen in Psychiatrien die Möglichkeit haben sollten, ihre Zimmer abzuschließen, um sich so vor dem Eindringen anderer schützen zu können. Überdies sollte darauf geachtet werden, dass Überwachungsvideos nicht von anderen Patientinnen

und Patienten eingesehen werden könnten. Zudem müsse es Möglichkeiten geben, dass sich Frauen ungestört umziehen können.

Sie wiederholt zudem ihre Kritik an der bestehenden gesetzlichen Regelung zur Zwangssterilisierung. § 1905 BGB gehöre abgeschafft. Es gebe andere Optionen der Empfängnisverhütung.

Frau **Servos** lobt die Vorlage. Sie sei für die Arbeit aller Fachausschüsse wichtig. Die Verwaltung sollte mittels des vorgeschlagenen Datenblatts regelmäßig über Ergebnisse berichten.

Die Empfehlungen des UN-Fachausschuss zum Thema Geschlechtergerechtigkeit sowie die Vorschläge zum weiteren Vorgehen im LVR werden gemäß Vorlage Nr. 14/2502 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 4.2**

#### **Bericht der Verwaltung im Rahmen der Partnerinitiative "Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor." für den Zeitraum 5/2016 - 05/2017 Vorlage 14/2504**

Frau **Lubek** hebt die Bedeutung der Themen Antidiskriminierung und Diversity als Querschnittsaufgaben des LVR hervor. Mit dem Beitritt zur Charta der Vielfalt habe sich der LVR ausdrücklich dazu verpflichtet, hier Fortschritte zu erzielen. Die Vorlage zeige exemplarisch für andere Aktivitäten, wie der LVR mit dem Thema interkulturelle Öffnung umgehe.

Der Bericht der Verwaltung im Rahmen der Partnerinitiative "Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor." für den Zeitraum 05/2016 - 05/2017 wird gemäß der Vorlage-Nr. 14/2504 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 5**

#### **Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen Vorlage 14/2242/1**

Der **Ausschussvorsitzende** erläutert den Hintergrund der Vorlage. Sie gehe auf den politischen Auftrag zurück, einen systematischen Überblick über die Beratungsleistungen des LVR zu gewinnen. Gerade vor dem Hintergrund der neuen Beratungsverpflichtung nach dem BTHG sowie der neuen Zuständigkeiten (geplantes AG-BTHG) sei es wichtig, die Beratung im LVR zu stärken. Zielvorstellung müsse es sein, eine integrierte Beratung vor Ort aufzubauen, die nicht an den Dezernatsgrenzen ende.

Herr **Solf** mahnt an, bei allen Überlegungen zur Beratung stets auch die örtlichen Akteure und deren Expertise im Blick zu behalten. Gegenüber den Kreise und Städten müsse mit äußerster Sensibilität vorgegangen werden, um Vorbehalte zu vermeiden.

Auch Frau **Schmitt-Promny** regt an, Kompetenz vor Ort durch Vernetzung einzubinden. Der LVR habe dafür gute Voraussetzungen, weil er Menschen mit Behinderungen in vielen Lebenslagen und Lebensphasen begleite.

Frau **Lubek** bedankt sich für die Hinweise. Schon die Integration der LVR-eigenen Beratungskonzepte und Aufgaben sei eine große, dezernatsübergreifende Herausforderung, an der alle mitwirken müssten.

Gemäß Vorlage 14/2242 wird der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13.12.2017

wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:
  - a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,
  - b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.

## **Punkt 6** **Weitere Kenntnisnahmen**

Es gibt keine Wortmeldungen.

### **Punkt 6.1** **Bundesteilhabegesetz**

#### **Punkt 6.1.1** **Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018** **Vorlage 14/2483**

Der durch den Sozialausschuss und Landesjugendhilfeausschuss gefasste Beschluss: "Der Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/2483 dargestellt, zugestimmt." wird zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 6.1.2** **Umsetzung des Gesamtplanverfahrens gemäß BTHG im Rheinland** **Vorlage 14/2304**

Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens im Rheinland wird gemäß Vorlage 14/2304 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 6.1.3** **Erklärung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen in Leichter Sprache** **Vorlage 14/2346**

Die Vorlage 14/2346 über die Erklärung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen in Leichter Sprache wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 6.2**  
**Tagungsdokumentationen**

**Punkt 6.2.1**  
**Tagungsdokumentation zum Thema Wohnformen für gehörlose und taubblinde Menschen**  
**Vorlage 14/2410**

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zu der im November 2017 erschienenen Tagungsdokumentation "Wie möchten gehörlose und taubblinde Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen wohnen?" zur Kenntnis.

**Punkt 6.2.2**  
**Tagungsdokumentation Fachtagung "Peer Counseling - Blick zurück nach vorn" vom 17.05.2017**  
**Vorlage 14/2452**

Die Publikation der Tagung "Peer Counseling - Blick zurück nach vorn" vom 17.05.2017 wird gemäß Vorlage 14/2452 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 6.3**  
**Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf der Basis einer umfassenden inklusiven Zielsetzung; hier: inklusive Erschließung des Gebäudes mit einem zentralen Doppelaufzug**  
**Vorlage 14/2155/1**

Der Grundsatzbeschluss zur inhaltlichen Weiterentwicklung des LVR-LandesMuseums Bonn wird gemäß Vorlage 14/2155/1 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 6.4**  
**Bericht zur Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale im Schuljahr 2017/2018**  
**Vorlage 14/2420**

Die Ausführungen zur Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale im Schuljahr 2017/2018 werden gemäß Vorlage Nr. 14/2420 zur Kenntnis genommen.

**Punkt 7**  
**Anfragen und Anträge**

**Punkt 7.1**  
**Umbesetzung in Gremien**  
**Antrag 14/198 SPD**

Der Ausschuss für Inklusion fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Ausschuss für Inklusion stimmt der folgenden Umbesetzung zu:

Mitglied im Beirat für Inklusion und Menschenrechte:

alt: Gertrud Servos (Mitglied LVers)

neu: Gertrud Servos (skB)"

### **Punkt 7.2**

#### **Moratorium der Landesbauordnung durch die neue Landesregierung Anfrage 14/22 GRÜNE**

Frau **Schmitt-Promny** und Herr **Dr. Bell** zeigen sich enttäuscht über die Antwort des LVR.

### **Punkt 7.2.1**

#### **Schriftliche Beantwortung der Anfrage 14/22**

Siehe Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 7.2.

### **Punkt 7.3**

#### **Resolution zur Landesbauordnung NRW Antrag 14/191 Die Linke.**

Frau **Servos** erklärt für die SPD-Fraktion, dass noch Beratungsbedarf zu Antrag Nr. 14/191 bestehe. Daraufhin wird dieser ohne Beratung in den LA geschoben.

### **Punkt 7.4**

#### **Fragen zum Artikel in Zeit-online vom 26.11.17 zum Eilverfahren zur Durchsetzung des BTHG Anfrage 14/23 FREIE WÄHLER**

Herr **Hagenbruch** dankt für die Beantwortung durch die Verwaltung. Er erbittet ergänzend Informationen hinsichtlich der Einkommenssituation und der Altersvorsorge von schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Beschäftigten des LVR - möglichst differenziert nach Geschlecht. Es sei von Interesse, dass der Arbeitgeber das Risiko von Altersarmut einschätze.

### **Punkt 7.4.1**

#### **Schriftliche Beantwortung der Anfrage 14/23**

Siehe Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 7.4.

### **Punkt 8**

#### **Mitteilungen der Verwaltung**

Herr **Woltmann** berichtet, dass der **2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** - wie auch schon schriftlich mitgeteilt - nach Abstimmung mit den Gremienvorsitzenden und den Geschäftsstellen der Fraktionen am 06.12.2018 ab 10.00 Uhr im Horion-Haus stattfinden werde. Bei Bedarf könnten Ausschuss und Beirat bereits um 9.00 Uhr im Landeshaus vorher zu einer (kürzeren) ordentlichen Sitzung zusammenkommen.

Zu dem Themenschwerpunkt "**Elternschaft von Menschen mit Behinderungen**", der am Vormittag des ersten Dialoges am 22.11.2017 intensiv beraten wurde, liege nunmehr

der Abschlussbericht zum Projekt der Universität Leipzig vor. Der Bericht ist im Internet hier abrufbar:

[http://isap.uniklinikum-leipzig.de/red\\_tools/dl\\_document.php?id=274](http://isap.uniklinikum-leipzig.de/red_tools/dl_document.php?id=274)

Die **Gesamtdokumentation des ersten Dialoges** erfolge wie angekündigt im Herbst 2018 in der Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt 2018“ mit dem neuen Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR. Der Entwurf des Berichtes werde am 26.04.2018 in „erster Lesung“ auf der Tagesordnung des Ausschusses mit seinem Beirat stehen.

Am 10.12.2018 jähre sich die völkerrechtlich bedeutende Verkündung der sog. „**UN-Menschenrechts-Charta**“ zum 70. Mal. Aus diesem Grunde werde der LVR die zum ersten Dialog aufgelegte kleine Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt 1948“ mit dem vollständigen Text der Erklärung unter dem Titel „70 Jahre Gemeinsam in Vielfalt“ nachdrucken. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sei dankbar für **Hinweise auf weitere Aktivitäten** anlässlich dieses Jubiläums im Rheinland.

Herr **Woltmann** verweist zudem auf die Veranstaltungs- und Fortbildungsreihe der **Gold-Kraemer-Stiftung** mit dem aktuellen Jahresthema „Inklusion vor Ort“. Das vollständige Programm mit verschiedenen Fachtagungen stehe im Internet zur Verfügung:

<http://www.inklusion-konkret.info/>

Auf Nachfrage des **Ausschussvorsitzenden** teilt Herr **Woltmann** mit, dass die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte (Monitoring-Stelle NRW) am 25.04.2018 in Duisburg mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie Selbstvertretungsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden eine öffentliche Konsultation durchführen werde. Träger öffentlicher Belange erhielten keine Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieses Format sei auf Bundesebene schon lange etabliert und liefere der Monitoring-Stelle wichtige Hinweise.

## **Punkt 9** **Beschlusskontrolle**

Es gibt keine Wortmeldungen.

## **Punkt 10** **Verschiedenes**

Die **Ausschussvorsitzende** regt an, das Thema "70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" im Rahmen des 2. LVR-Dialoges Inklusion und Menschenrechte aufzugreifen.

Die **Ausschussvorsitzende** und Frau **Schmitt-Promny** machen in diesem Zusammenhang auf die Jahreskampagne des Paritätischen unter dem Motto "Mensch, du hast Recht!" aufmerksam. Teil der Kampagne sei auch eine Plakatreihe.

<https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkte/mensch-du-hast-recht/>

Frau **Romberg-Hoffmann** bittet die Verwaltung darum, dem Beirat regelmäßig über Aktivitäten des LVR zum Gewaltschutz von Frauen mit Behinderungen zu berichten.

Duisburg, den 03.04.2018

Solingen, den 10.04.2018

Köln, den 28.03.2018

Der Ausschussvorsitzende

Die Beiratsvorsitzende

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes  
Rheinland

W ö r m a n n

D a u n

L u b e k

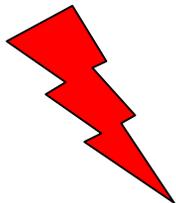
## **Vorlage Nr. 14/2102/1**

### **FOLLOW UP-STAATENPRÜFUNG ZUR UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION:**

### **DAS THEMA RECHTLICHE BETREUUNG IN DEN ABSCHLIEßENDEN BEMERKUNGEN DES UN- FACHAUSSCHUSSES AUS PERSPEKTIVE DES LVR**

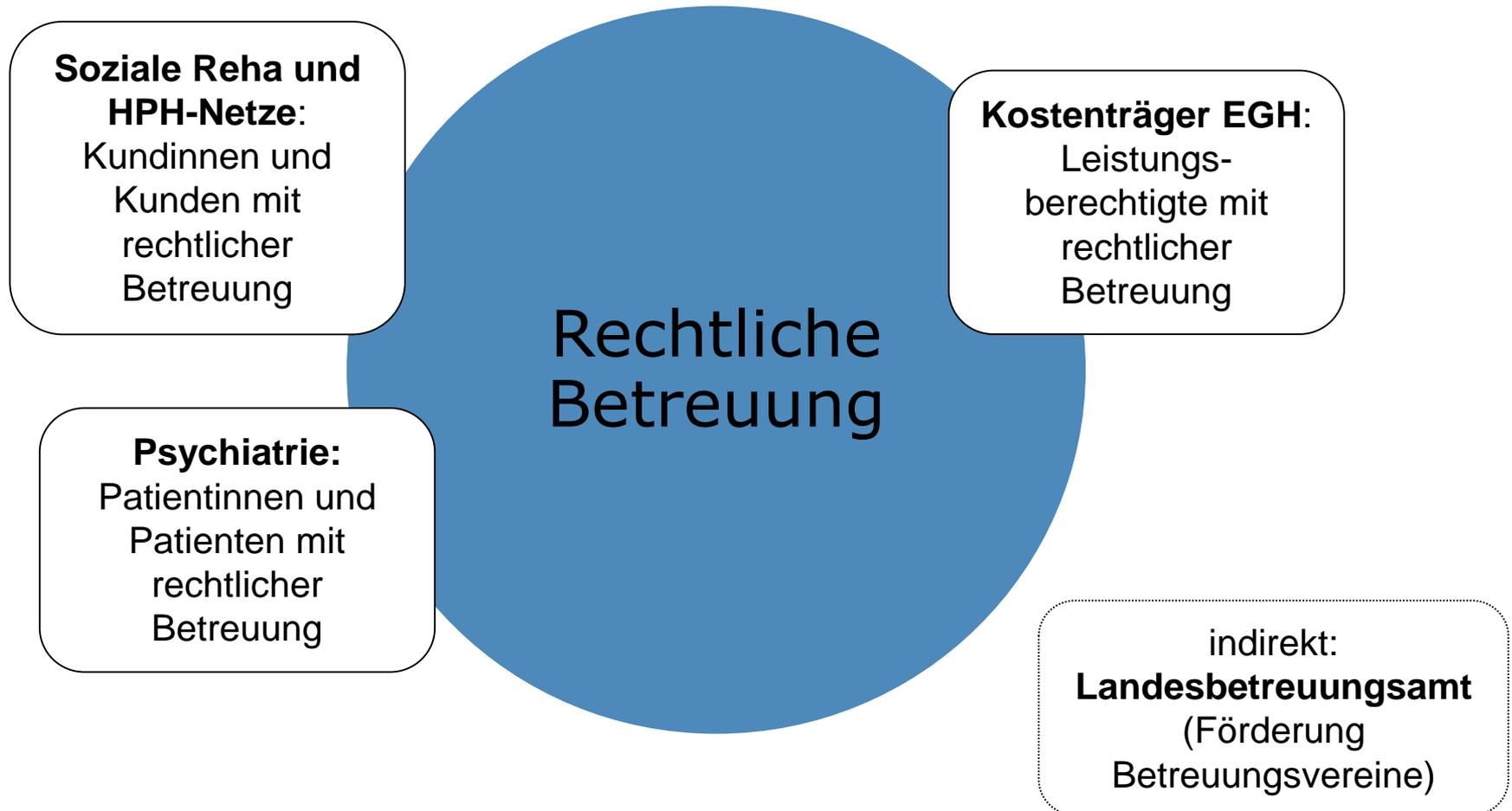
## Der UN-Fachausschuss zeigt sich besorgt über das bestehende System der rechtlichen Betreuung

- System der unterstützten Entscheidung anstelle Formen der ersetzenden Entscheidung
- Entwicklung professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung
- Angebot von Schulungen zu Artikel 12 BRK („Gleiche Anerkennung vor dem Recht“)

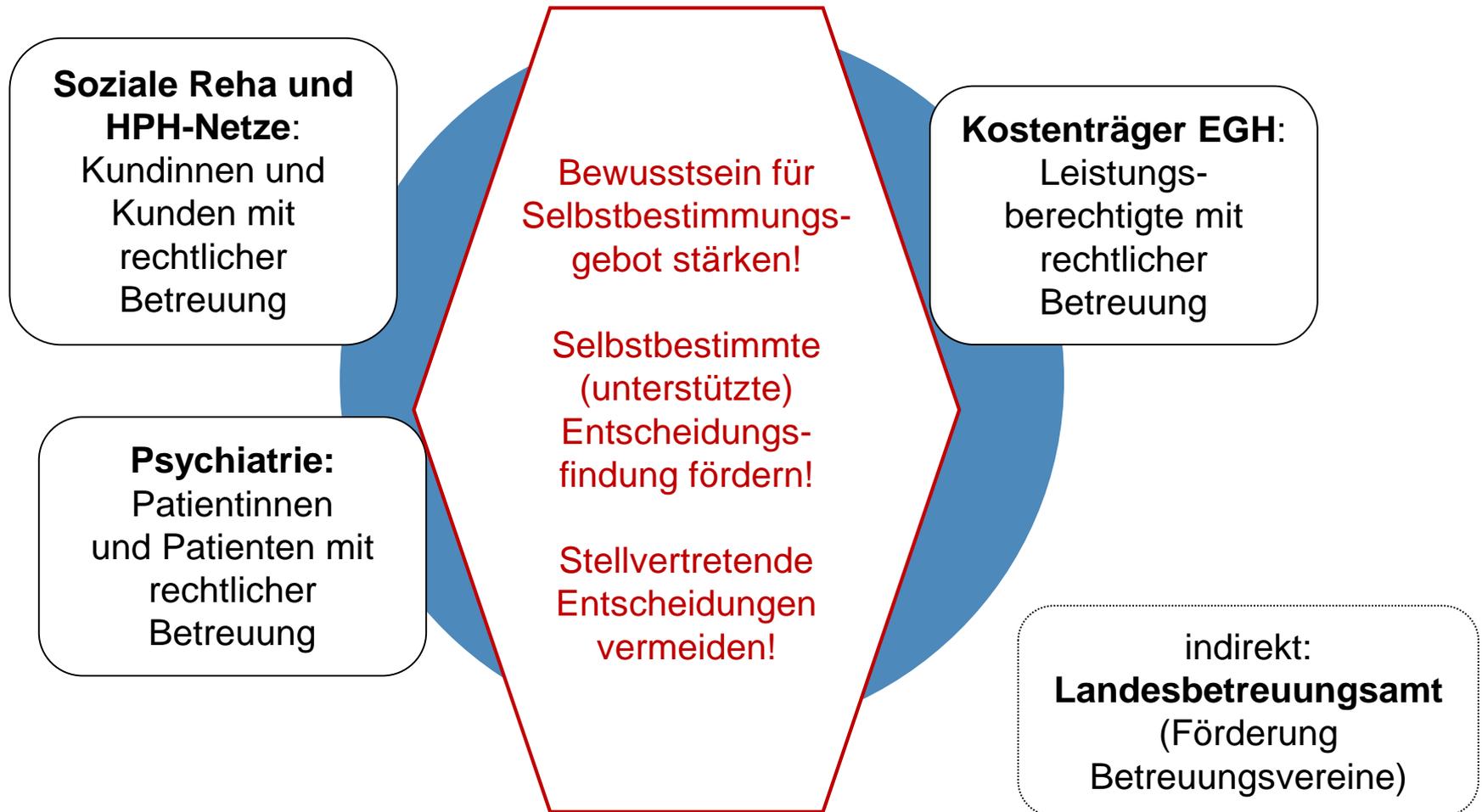


Rechtliche Betreuung und Selbstbestimmung!?

## Der LVR ist in vielfältigen Rollen mit dem Thema rechtliche Betreuung berührt



## Ansatzpunkte für den LVR

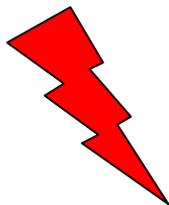
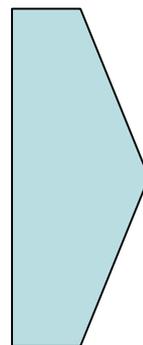


## **Vorlage Nr. 14/2502**

### **FOLLOW UP-STAATENPRÜFUNG ZUR UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION:**

### **DER GRUNDSATZ DER GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT**

## Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht ein besonderes Schutzbedürfnis von Frauen und Mädchen mit Behinderungen



Weiblich + Behinderung =  
Risiko der mehrfachen  
Benachteiligung

Besonderer  
Schutzauftrag BRK  
(Artikel 6 u.a.)

## **Staatenprüfung Deutschland: Besorgnis über die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen**

- Grundsätzlich: **Ungenügende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung** der Mehrfachdiskriminierung
- **Bereiche besonderer Gefährdung:**
  - Gewaltschutz
  - Unterstützung von Eltern mit Behinderungen
  - Zwangssterilisierung
  - Arbeit und Beschäftigung
- Es fehlen **systematische Daten und Statistiken** über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen



# Geschlechtergerechtigkeit betrifft den LVR in allen Handlungsfeldern

## Handlungsfelder des LVR

Verwaltung  
und  
Organisation

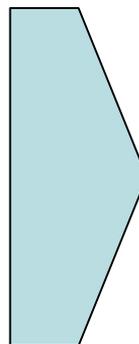
Kultur und  
Freizeit

Arbeit und  
Beschäftigung

Wohnen und  
Sozialraum

Psychiatrie  
und  
Gesundheit

Bildung und  
Erziehung



### Die 12 Zielrichtungen im Überblick:

- Z1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
- Z2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
- Z3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern
- Z4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
- Z5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
- Z6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
- Z7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
- Z8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden
- Z9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
- Z10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
- Z11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln
- Z12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen



**Zielrichtung 11:**  
Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR  
als inklusiven Mainstreaming-Ansatz  
weiterentwickeln

## Geschlechtergerechtigkeit – Spannende Fragen:

### Handlungsfelder des LVR

Verwaltung  
und  
Organisation

Kultur und  
Freizeit

Arbeit und  
Beschäftigung

Wohnen und  
Sozialraum

Psychiatrie  
und  
Gesundheit

Bildung und  
Erziehung

Sind Angebote  
geschlechts-  
spezifisch  
gestaltet?

Werden Frauen  
und Männer  
gleichermaßen  
beteiligt?

Haben Frauen  
und Männer  
tatsächlich Zugang  
zu Angeboten?

Werden Frauen  
und Männer  
angesprochen?

Gibt es  
Schulungen?  
Empowerment?

Daten!?

## Vorlage-Nr. 14/2453

öffentlich

**Datum:** 13.04.2018  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Henkel

**Ausschuss für Inklusion**      **26.04.2018**      **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR**

### Kenntnisnahme:

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls werden gemäß Vorlage Nr. 14/2453 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Im April 2015 hat eine Gruppe für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen **Deutschland geprüft**.

Darauf soll Deutschland noch mehr achten:

- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

haben die gleichen Rechte wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.



- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

dürfen nicht schlechter behandelt werden als erwachsene Menschen mit Behinderungen.



Diese Frage ist also immer wichtig:

Welche **besondere Aufmerksamkeit brauchen**

Mädchen und Jungen beim LVR, damit es ihnen gut geht?

Man kann auch sagen:

Wie schützt der LVR **das Wohl der Kinder?**

Für diese Frage will der LVR jetzt viele **Informationen** sammeln, aufschreiben und besprechen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

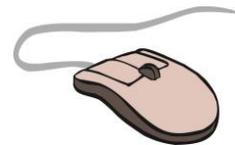
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention aus der Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015, die sich auf das **Handlungsfeld Bildung und Erziehung** sowie den **Grundsatz des Kindeswohls** beziehen, werden zusammenfassend dargestellt.

Sie berühren zentral die Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“: **„Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“**.

Die systematische **Unterscheidung der Ebenen „Sorgerechte und -pflichten von Eltern“ und „Rechte ihrer Kinder“** ist von zentraler Bedeutung für den wirksamen Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund wird in der Staatenprüfung u.a. betont, dass Kinder und Jugendliche **umfassend an den eigenen Angelegenheiten**, die ihr Leben und seine Rahmenbedingungen betreffen, **zu beteiligen sind (Partizipation)**.

Der menschenrechtliche Grundsatz des Kindeswohls bedeutet in der Umsetzung der BRK, dass **junge Menschen mit Behinderungen primär als Heranwachsende zu betrachten** sind, die gleichberechtigt mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen aufwachsen, aber **besondere Schutz- und Förderbedarfe** haben.

Der LVR ist in vielfältigen **Rollen im Handlungsfeld Erziehung und Bildung** bzw. für Kinder und Jugendliche aktiv: im Landesjugendamt, in Schulen, in der Jugendhilfe Rheinland, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und mittelbar als (familienfreundlicher) Arbeitgeber.

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten und eine **Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen** im Sinne des LVR-Aktionsplans zur BRK zu finden, schlägt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vor, dezernatsübergreifend (unter Berücksichtigung der Regelungen der neuen EU-Datenschutzverordnung) das Konzept für ein neues **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** zu entwickeln.

Die **politische Beratung und Bewertung** weiterer Aspekte der Staatenprüfung und der Entwicklungsperspektiven des LVR **obliegt ggf. den zuständigen Fachausschüssen**.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2453:**

### **Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR**

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

Diese „Follow-up-Vorlage“ Nr. 14/2453 bündelt die **Empfehlungen des UN-Fachausschusses**, die sich auf das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls beziehen und ganz wesentlich die Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ („Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“). Die Empfehlungen des Ausschusses selbst und allgemeine Darstellungen der Verwaltung zu verschiedenen Aspekten werden in der Anlage 1 zur Kenntnis gebracht.

Der menschenrechtliche **Grundsatz des Kindeswohls** bedeutet in der Umsetzung der BRK, dass junge Menschen mit Behinderungen primär als Heranwachsende zu betrachten sind, die gleichberechtigt mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen aufwachsen, aber besondere Schutz- und Förderbedarfe haben.

Der LVR ist in vielfältigen Rollen im **Handlungsfeld Erziehung und Bildung** bzw. für **Kinder und Jugendliche** aktiv: im Landesjugendamt, in Schulen, in der Jugendhilfe Rheinland, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und mittelbar als (familienfreundlicher) Arbeitgeber (zu den dezernatsübergreifenden Handlungsfeldern vgl. auch Vorlage Nr. 13/3087).

Folgende Aspekte und Entwicklungsperspektiven für den LVR werden dargestellt. Die **weitere politische Beratung und Bewertung** obliegt den zuständigen Fachausschüssen.

#### Gliederung:

1. Mehrfache Diskriminierung (Lebensalter/Behinderung) .....	5
2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen .....	5
3. Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen .....	7
4. Schutz der Rechte intersexueller Kinder .....	8
5. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte .....	9
6. Adoption von Kindern mit Behinderungen.....	10

## 1. Mehrfache Diskriminierung (Lebensalter/Behinderung)

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten und eine **Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen** im Sinne des LVR-Aktionsplans zur BRK zu finden, schlägt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vor, das Konzept für ein **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** zu entwickeln, in dem ausgewählte **Kennzahlen aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR** zur Darstellung kommen.

Für ein solches Datenblatt wären grundsätzlich **zwei Perspektiven** zu betrachten:

1. Heranwachsende mit Behinderungen in der Gesamtgruppe der Kinder und Jugendlichen im Sinne von menschenrechtlicher Gleichstellung mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen und
2. Kinder und Jugendliche in der Gesamtgruppe der Menschen mit Behinderungen im Sinne von angemessenen Vorkehrungen für diese Altersgruppe, wenn kein besonderes altersgerechtes Programm (Angebot, Konzept...) besteht.

Die Stabsstelle wird hierfür mit Unterstützung der Fachdezernate zunächst bereits vorhandene Datenquellen identifizieren und auswerten. Analog des Vorgehens mit dem neuen **Datenblatt „Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung“** (vgl. Vorlage Nr. 14/2502) könnten vielleicht schon aus ersten Kennzahlen **„spannende Fragen“** formuliert werden.

Die weitere Umsetzung des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** im LVR mit den aus dem Landesausführungsgesetz zu erwartenden (erweiterten) **Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** ist ebenfalls für das geplante Datenblatt zu betrachten.

Die Regelungen der neuen **EU-Datenschutzverordnung** werden bei dem Datenblatt berücksichtigt.

## 2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

### 2.1 LVR-Schulen

An den Förderschulen des LVR finden für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen selbstverständlich die allgemeinen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsprozesse von Schülerinnen und Schülern statt: Laut § 74 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat die **Schülervertretung (SV)** im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu vertreten und die fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Die inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Schülervertretung ist im Erlass über die

Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz (SV-Erlass) geregelt<sup>1</sup>.

Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung obliegt den LVR-Schulen vor Ort im Rahmen der sog. **inneren Schulangelegenheiten**. Häufig wird der aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild oder Schulprogramm eine besondere Bedeutung eingeräumt.

Die zentrale Schulverwaltung des LVR (Fachbereich Schulen) in Köln sucht darüber hinaus den regelmäßigen Austausch mit den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern aus den LVR-Förderschulen. Im Fachbereich Schulen wird zudem erwogen, für **welche konkret anstehenden Themen oder Ziele** die Schüler- bzw. Schülerinnenvertretungen gewinnbringend für beide Seiten miteinbezogen werden kann bzw. könnte.

Ein konkretes Beispiel für „gelebte Partizipation“: Die jeweilige Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird aktiv an den **Schulbesuchen durch den LVR-Schulausschuss** vor Ort beteiligt.

## 2.2 LVR-Landesjugendamt

Im Kontext der Förderung, Betreuung und Versorgung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung leben**, wird die Aufsicht und Beratung dieser Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII besonders intensiv wahrgenommen, da diese Kinder und Jugendlichen oft nicht in der Lage sind, sich gegen missbräuchliches Verhalten zu wehren. Somit ist hier die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen gegeben (z. B. durch speziell ausgebildetes Personal, Kinderschutzkonzepte, Transparenz der Arbeit durch Ombudschaft oder Beiräte, erhöhte Aufsichtstätigkeit etc.).

## 2.3 Eingliederungshilfe

Im Zuge der **Umsetzung des BTHG** in Nordrhein-Westfalen plant der LVR (auf der Grundlage des aktuellen Kabinettentwurfes des Ausführungsgesetzes des Landes) ein neues Beratungsangebot für Eltern mit Kindern mit (drohenden) Beeinträchtigungen, das wohnortnah eine Anlaufstelle zur Information über Unterstützungsmöglichkeiten im Allgemeinen und zur Beantragung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen SGB IX im Besonderen einschließlich eines personenzentrierten Fallmanagements bietet (vgl. auch die Ausführungen zur „Integrierten Beratung“ gemäß Vorlage Nr. 14/2242). In diesem Kontext ist die Partizipation in persönlichen Angelegenheiten neu zu gestalten.

## 2.4 Beschwerdestellen

Auf Initiative des Landesjugendamtes Rheinland wurde eine landesweite Beschwerdestelle in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund NRW installiert. Zu diesem Zweck ist der **Verein Ombudschaft NRW** gegründet worden, der mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) finanziert wird.

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

Darüber hinaus verfügt die **LVR-Jugendhilfe Rheinland** über eine eigene Beschwerdestelle mit drei unabhängigen Ombudpersonen, die den Kindern und Eltern in ihren persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

Unter dem Gesichtspunkt der Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten ist schließlich auf das Projekt „gehört werden!“ als landesweite **Vertretung der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen** (nach dem Muster der hessischen und bayerischen „Landesheimräte“) in NRW hinzuweisen, das mit Mitteln des MKFFI und der beiden Landschaftsverbände dauerhaft finanziert wird. Diese Entwicklung geht ebenfalls auf eine Initiative des Landesjugendamtes Rheinland zurück.

Die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme des **zentralen Beschwerdemanagements des LVR** (auch) im Hinblick auf junge Menschen ist im Übrigen Aufgabe der Geschäftsstelle im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

### **3. Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

#### **3.1 Bildungssystem**

In der „Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung“<sup>2</sup> wird explizit beschrieben, dass die volle Verwirklichung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mit der „Unterhaltung von zwei Bildungssystemen vereinbar [ist]: einem allgemeinen Bildungssystem und einem Sonderbildungssystem/auf Segregation beruhenden Bildungssystem“<sup>2</sup>. Im Bildungssystem des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat sich mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013 die Zugänglichkeit zum allgemeinen Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch einen aufwachsenden Rechtsanspruch bzw. die **Festlegung der allgemeinen Schule als Regelförderort** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen deutlich verbessert. Allerdings steht dieses Recht immer noch unter einem Ressourcenvorbehalt (§ 20 Absatz 4 Schulgesetz NRW).

Kurz nach Inkrafttreten der BRK in Deutschland und bereits vor der o.g. Schulrechtsänderung in NRW hat sich der LVR entschlossen, Kindern und Jugendlichen im Einzelfall mit einer angemessenen Vorkehrung den Weg in die allgemeine Schule zu ebnen: Die **LVR-Inklusionspauschale** wurde bereits im Jahr 2009 modellhaft eingeführt. In den nächsten Jahren sind die Themen Öffnung der Förderschulen, Kooperationen, sozialräumliche Vernetzung (vgl. Vorlage Nr. 14/1529) und **Beratung im schulischen Kontext** für den LVR zentrale Aufgabenfelder. Entsprechende politische Aufträge wurden im Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt (CDU und SPD, Antrag 14/140) explizit formuliert und aktuell bearbeitet.

Im zukünftigen **Beratungsangebot des LVR** sollen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Es soll sich nach Auffassung des LVR-Dezernates Schulen und Integration um ein Beratungsangebot handeln, das als **„Lotse“**

---

<sup>2</sup> [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD\\_Allgemeine\\_Bemerkung\\_Nr4\\_zum\\_Recht\\_auf\\_inklusive\\_Bildung.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Allgemeine_Bemerkung_Nr4_zum_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf)

fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit den passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen.

Im **vorschulischen Bereich des Bildungssystems** kann von einer weitreichenden Zugänglichkeit gesprochen werden. Mehr als 90% der Kinder mit Behinderungen werden in den Tageseinrichtungen durch die entsprechenden Förderungen der Landschaftsverbände gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut. Im Kindergartenjahr 2016/17 wurden immerhin noch **178 heilpädagogische Gruppen** ausschliesslich mit Kindern mit Behinderungen belegt.

### 3.2 Justizsystem

Hinsichtlich angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen im Justizsystem kann auf die seit dem 1. Januar 2017 neu im Strafverfahrensrecht verankerte sog. **Psychosozialen Prozessbegleitung** verwiesen werden. Durch sie wird „besonders belasteten Opfern bestimmter schwerer Straftaten“ ein Opferunterstützungsdienst mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung in Strafverfahren zur Seite gestellt.

Zum Kreis der besonders schutzbedürftigen Opfer und deren Angehörigen, sofern sie ihrerseits besonders schutzbedürftig sind und einer besonderen Unterstützung bedürfen, zählen unter anderem **Kinder und Jugendliche, Personen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen**. Die Beiordnung durch das Gericht kommt also zum Beispiel insbesondere in Betracht für minderjährige Opfer oder Zeugen schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten.

Erste Erfahrungen oder Fallzahlen dazu an der **Schnittstelle zu den Aufgaben des Opferentschädigungsrechts** (Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht) liegen im LVR noch nicht vor, auch wenn die Leistung ausdrücklich die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen z.B. in Form von weitergehenden Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art und die Vermittlung in das bestehende Hilfesystem umfasst.

## 4. Schutz der Rechte intersexueller Kinder

### 4.1 Jugendhilfe

Im Rahmen des **Kinder- und Jugendförderplans NRW** wurden von 2014 bis 2016 in der Förderposition 1.1.2 „Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ 16 Projekte für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intersexuelle Kinder/Jugendliche gefördert. In der Evaluation der Projekte ist deutlich geworden, dass diese Zielgruppen besondere Bedarfe im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben. Zum einen müssen **geschützte, diskriminierungsfreie Räume** bereitgestellt werden, zum anderen bedarf es einer weiteren Qualifizierung der Fachkräfte. Als Besonderheit zeigt sich auch die Notwendigkeit, die **Eltern als Adressaten** mit einzubeziehen.

## 4.2 Psychiatrie

In den **Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP)** des LVR-Klinikverbundes werden vereinzelt Jugendliche behandelt, die als intersexuell oder mit dem weitergefassten Begriff „Transgender“ erfasst werden können. Dazu werden keine speziellen Konzepte vorgehalten. Bei der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung von Jugendlichen, bei denen gelebte Intersexualität ein Thema ist, werden die damit verbundenen spezifischen Aspekte im Sinne des personenzentrierten Ansatzes berücksichtigt. Alltägliche Regelungen werden individuell vereinbart, z.B. bei der Zimmerwahl (falls kein Einzelzimmer zur Verfügung steht), bei der Nutzung von Bädern (bei gemeinschaftlicher Nutzung) oder der Auswahl geeigneter Gruppenangebote.

Nur ein Teil der Patientinnen und Patienten strebt körperliche Veränderungen an. Das Erleben von Geschlechtsdysphorie stellt (gemäß DSM-5) die notwendige Bedingung für die **Indikation körperverändernder Maßnahmen** dar. In der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung wird in der Regel nicht gezielt auf geschlechtsanpassende Operationen hingearbeitet, nicht zuletzt aufgrund von Instabilität der Geschlechtsdysphorie im Verlauf von Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter bei vielen Betroffenen. In Fällen, wo sich eine solche Frage stellt, **wird auf spezialisierte Institutionen** verwiesen, die die Indikation von körperverändernden Maßnahmen sehr sorgfältig klären kann.

## 5. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte

### 5.1 Landesjugendamt

In der **Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger NRW** (LVR-Dezernat Jugend) wird auf die behinderungsbedingten Bedarfe aller ankommenden Kinder und Jugendlichen Rücksicht genommen. Die kommunalen Jugendämter geben die ihnen bekannten Förderbedarfe an die Landesstelle weiter, die ihrerseits nach einem geeigneten Jugendamt sucht und stets eine Einzelfallentscheidung trifft. Die pädagogischen Fachkräfte der Landesstelle stehen im engen Austausch mit den Jugendämtern, so dass nur dann eine Verteilung des Minderjährigen stattfindet, wenn keine Beeinträchtigungen dem entgegenstehen und eine geeignete Unterbringung am Ankunftsort gewährleistet ist. Zudem besteht die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche von der Verteilung gänzlich auszuschließen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

### 5.2 LVR-Schulen

Mit regional unterschiedlichen Häufigkeiten werden an den **LVR-Förderschulen** auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, deren Eltern neu zugewandert sind, beschult. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die individuelle Förderung dieser Kinder und Jugendlichen stellt eine besondere Herausforderung dar und liegt als innere Schulangelegenheit außerhalb der direkten Einflussmöglichkeit des LVR als Schulträger.

Ein besonderes Phänomen zeigt beispielhaft einen spannenden Aspekt von Vielfalt und soll zu einer ganzheitlichen Betrachtung anregen: In **LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation** berichten Fachkräfte von der Beobachtung,

dass Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte häufig durch den lautsprachbegleitenden Einsatz von Gebärden innerhalb kürzerer Zeit „ankommen“ und eher in autonome Kommunikation und damit selbstbestimmten sozialen Kontakt mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern finden. Die Barriere „verbale Muttersprache“ besteht zwischen den so geförderten Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen nicht bzw. nur deutlich reduzierter als bei Kindern ohne gebärdenunterstütztes Sprachlernen.

### 5.3 LVR-Klinikverbund

Eines der Leitziele des LVR-Klinikverbundes ist die Förderung der Kultursensibilität in seinen neun Kliniken. Der erste LVR-Psychiatriereport (2016) widmet sich ausführlich dem **Schwerpunktthema „Migration und Integration“** und berichtet u.a. über die Traumabehandlung von besonders schutzbedürftigen, schwer traumatisierten Flüchtlingen und ein kunsttherapeutisches Angebot für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

## 6. Adoption von Kindern mit Behinderungen

Die Vorbereitung und auch die nachgehende Begleitung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ist bei der Aufnahme von Kindern mit besonderen Eigenschaften oder Bedürfnissen intensiver in den Blick zu nehmen. Adoptiveltern muss im Vorfeld klar sein, was auf sie zukommt, wenn sie ein Kind mit Beeinträchtigungen oder Behinderung aus dem In- oder Ausland aufnehmen. Im Entscheidungsprozess benötigen sie **fachkundige Beratung** durch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, die über besondere Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.

Im Rahmen von regelmäßigen **Informationsveranstaltungen**, die im Jahr 2017 von rund 150 Interessierten besucht wurden, wird über die besonderen Bedarfe solcher Kinder informiert und eine Reflexion zu Haltung und Bewusstsein zur Adoption dieser Kinder gefördert. Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen werden in Fortbildungsveranstaltungen für die fachlichen Erfordernisse, die mit der Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen verbunden sind, sensibilisiert.

Es braucht jedoch auch Änderungen von gesetzlichen **Rahmenbedingungen**, um die Adoption von Kindern mit Behinderungen zu fördern. So sollten z.B. Pflegeeltern, die ein Kind mit besonderen Bedürfnissen adoptieren wollen, durch die Adoption nicht ihr Unterstützungssystem verlieren, sondern weiterhin **Zugang zu den Leistungen und Hilfen erhalten**, die sie oder ihr Kind benötigen.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über weitere Entwicklungen im Themenfeld (insbesondere über die Entwicklung des neuen „Datenblattes“) berichten und steht intern beratend und koordinierend zur Verfügung.

L u b e k

Anlagen

## **Anlagen zur Vorlage Nr. 14/2453**

### **Anlage 1**

**Staatenprüfung: Was sagt der UN-Fachausschuss zu BRK hinsichtlich des Handlungsfeldes Bildung und Erziehung und des Grundsatzes des Kindeswohls?**

Hier werden die Empfehlungen des Ausschusses selbst und allgemeine Darstellungen der Verwaltung zu verschiedenen Aspekten zur Kenntnis gebracht.

### **Anlage 2**

**Plakat der Stadt Nürnberg: Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick**

## Anlage 1

### **Staatenprüfung: Was sagt der UN-Fachausschuss zu BRK hinsichtlich des Handlungsfeldes Bildung und Erziehung und des Grundsatzes des Kindeswohls?**

#### **1. Diskriminierung und Kindeswohl**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) hebt mit Artikel 7 **das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** hervor, da sie einem besonderen Risiko der Mehrfachbenachteiligung unterliegen. Auch in Artikel 3 wird in „die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ als einer der allgemeinen Grundsätze der BRK formuliert.<sup>1</sup>

Um Erkenntnisse über tatsächliche Diskriminierungen zu ermitteln, empfiehlt der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands umfassend **Daten** über Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen zu sammeln. Diese Daten sollen systematisch auch nach **Geschlecht, Alter<sup>2</sup> und Behinderung** aufgeschlüsselt sein (vgl. Ziffern 57 und 58 der Abschließenden Bemerkungen) – und damit ggf. auch Hinweise auf die mehrfache Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen geben können.

Auch wenn der UN-Fachausschuss in den Abschließenden Bemerkungen bemängelt, dass „Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können“, **ist aus der Jugendhilfe bekannt, dass Eltern tatsächlich nicht in jedem Fall das Kindeswohl vor die eigenen Interessen stellen (können).**

Die systematische Unterscheidung der Ebenen „Sorgerechte und -pflichten von Eltern“ und „Rechte ihrer Kinder“ ist von zentraler Bedeutung für den wirksamen Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen!

#### **2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten**

Im Rahmen der Staatenprüfung zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt darüber, dass „Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in **Entscheidungen, die ihr Leben betreffen**, einbezogen werden“ (Partizipation in persönlichen Angelegenheiten, vgl. Vorlage-Nr. 14/1822). Er empfiehlt daher, „Garantien zu verabschieden, um das Recht

<sup>1</sup> Die UN-Kinderrechtskonvention wiederum greift in Artikel 23 die Perspektive der Kinder mit Behinderungen explizit auf (siehe z.B. das Plakat der Kinderkommission der Stadt Nürnberg, da als **Anlage 2** beigefügt ist).

<sup>2</sup> Die Perspektive älter werdender bzw. alter Menschen mit Behinderungen ist in der BRK nicht ausdrücklich zu finden. Allerdings befassen sich die Vereinten Nationen seit einigen Jahren verstärkt mit dieser Fragestellung. Im Ergebnis könnte dieser Prozess auf eine neue „Konvention für die Rechte von älteren Menschen“ hinauslaufen.

von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten **angehört zu werden**, unter Bereitstellung behinderungsgerechter und altersgemäßer Assistenz“.

Zudem solle sichergestellt werden, „dass alle **Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen** nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden“ (vgl. Ziffern 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen; gemäß Vorlage Nr. 14/1822 sprechen wir im LVR hier von der Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten).

Für das LVR-Dezernat Jugend bzw. das Landesjugendamt stellt das **Bundekinderschutzgesetz** eine wesentliche Rechtsgrundlage dar. In ihm sind **Möglichkeiten der Partizipation** fest verankert. Es wird hier kein Unterschied gemacht zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen. Es gilt der Grundsatz, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben.

Im **Elementarbereich** wird von allen Trägern von Betreuungseinrichtungen erwartet, dass sie im Rahmen ihrer jeweiligen Konzeptionen geeignete Verfahren zur Beteiligung/Partizipation beschreiben, um diese dann auch entsprechend umsetzen zu können. Ebenso wird vorausgesetzt, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten vorzubringen.

### **3. Zugänglichkeit insbesondere des Bildungs- und Justizsystems für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (vgl. Ziffern 45 und 46 der Abschließenden Bemerkungen)**

#### **3.1 Bildung**

Der UN-Fachausschuss zeigt sich besorgt über die Ausgestaltung des Rechtes auf Bildung für Menschen mit Behinderungen in Deutschland (vgl. Artikel 24 BRK). Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;
- im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;
- sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.
- die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.

Zum **Recht auf Bildung** wurde 2016 nach einem intensiven Konsultationsprozess durch den UN-Fachausschuss in Genf auch eine **sog. Allgemeine Bemerkung Nr. 4** veröffentlicht, die sich an alle Vertragsstaaten gleichermaßen richtet. Hierin bringt der UN-Fachausschuss – auf Basis seiner Erfahrungen mit den bereits durchgeführten Staatenprüfungen – seine völkerrechtliche **Interpretation von Artikel 24 BRK** zum Ausdruck. Diese Allgemeinen Bemerkungen sind nicht rechtsverbindlich, stellen aber eine zentrale völkerrechtliche Referenz für die Staatenprüfungen dar.

Hier stellt der UN-Fachausschuss klar, „dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonder- oder Förderschulsystem weiter aufrechterhalten, die Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Systems nicht erfüllen“. Die **Aufrechterhaltung zweier Schulsysteme** ließe sich menschenrechtlich auch nicht über das Elternwahlrecht rechtfertigen: „Das Recht auf inklusive Bildung ist ein Recht des Kindes, nicht der Eltern. Ein dauerhaftes Vorhalten einer Wahlmöglichkeit durch das staatliche Schulsystem widerspricht der Verpflichtung aus der UN-BRK, wonach eine inklusive Schulstruktur den Bedürfnissen eines jeden Kindes gerecht werden muss. (...) In einem inklusiven Schulsystem bräuchte es gar kein Elternwahlrecht hinsichtlich der Schulform“.<sup>3</sup>

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz **NRW garantiert ein Wahlrecht der Eltern** hinsichtlich des Förderortes des behinderten Kindes. Aufgrund des Vorrangs des Gesetzes als rechtsstaatliche Maxime bindet dieses Wahlrecht alle Akteure und impliziert zum jetzigen Zeitpunkt die Aufrechterhaltung erreichbarer Förderschulen.

Denkbar ist, dass im weiteren Verlauf der Transformation in Richtung eines inklusiven Schulsystems der Gesetzgeber zukünftig das Elternwahlrecht einschränken wird.

Der **LVR übernimmt konsequent seine Verantwortung als gesetzlich zuständiger Förderschulträger** für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Dabei sind diese LVR-Schulen an die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst und daher als gut vorbereitete – im Sinne der BRK „adaptierte“ - Lernorte für Kinder mit Förderbedarf zu betrachten.

Die **LVR-Inklusionspauschale** stellt heute eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung **in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung** dar, welche die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt. Bei der LVR-Inklusionspauschale handelt es sich um eine freiwillige Leistung, mit welcher der LVR Schulträger allgemeiner Schulen unterstützt, wenn diese Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen möchten und im Vorfeld angemessene Vorkehrungen z.B. sächlicher oder baulicher Art nötig sind.

Die Beantragung der LVR-Inklusionspauschale ist häufig mit einer individuellen **Beratung** für eine Schülerin oder einen Schüler auf dem Weg in die allgemeine Schule verbunden und trägt somit auch dazu bei, das **Expertenwissen des LVR als Förderschulträger** dem allgemeinen System zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>3</sup> Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention bei Deutschen Institut für Menschenrechte (2017): Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Warum es die inklusive Schule für alle geben muss. Position.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die in verschiedenen Schulen im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden, fördert der LVR den Austausch und den gemeinsamen Kompetenzerwerb bei ähnlichen Behinderungen bzw. Förderbedarfen. Diese sog. **Peer-Group-Angebote** (vgl. Vorlage Nr. 14/997) bedeuten lebendigen Austausch zwischen dem Förderschulsystem und dem allgemeinen System bzw. Unterstützung für das allgemeine System und die dort beschulten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Da das **Gelingen des gemeinsamen Lernens** maßgeblich von der Qualität des aufnehmenden allgemeinen Systems abhängt, sollte nach Auffassung des LVR als Schulträgers **parallel zur Beratung von Familien auch die Beratung kommunaler Akteure**, etwa im Hinblick auf die bedarfsgerechte sächliche, räumliche und personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen, erfolgen.

### **3.2 Justiz**

Ebenfalls unter dem Aspekt der **Zugänglichkeit** findet das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Abschließenden Bemerkungen auch mit Blick auf den Zugang zur Justiz Erwähnung. So sei besonders darauf zu achten, dass **verfahrensbezogene Vorkehrungen** auch in besonderer Weise die Bedarfe von Kinder mit Behinderungen in den Blick nehmen (vgl. Ziffern 27 und 28 der Abschließenden Bemerkungen mit dem **Beispiel Mädchen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt in Gerichtsverfahren**).

## **4. Bereiche besonderer Gefährdung**

### **4.1 Schutz der Rechte intersexueller Kinder**

Der UN-Fachausschuss zur BRK verweist auf die Empfehlungen zur Umsetzung der sog. UN-Antifolterkonvention im Rahmen der Staatenprüfung 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern. Diese seien noch nicht ausreichend umgesetzt worden (vgl. Ziffern 37 und 38 der Abschließenden Bemerkungen).

### **4.2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von Eltern mit Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte**

Einen Fokus legt der UN-Fachausschuss in der Staatenprüfung auf das (aktuelle) Thema Zuwanderung einschließlich Fluchtgeschichte. Die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen aus solchen Familien müssten besondere Beachtung finden (vgl. Ziffern 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen).

### **4.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen**

Aus Sicht des UN-Fachausschusses sollten im größeren Umfang Möglichkeiten eröffnet werden, Kinder mit Behinderungen zu adoptieren (vgl. Ziffern 43 und 44 der Abschließenden Bemerkungen).

In diesem Zusammenhang wird übrigens auch auf die mangelnde Unterstützung von **Eltern mit Behinderungen** hingewiesen, unabhängig davon, ob bei diesen Eltern Kinder mit oder ohne Behinderungen aufwachsen: Es werden Maßnahmen angeraten, „um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht auf Grund einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen.“ (vgl. Ziffern 43 und 44 der Abschließenden Bemerkungen sowie Vorlage-Nr. 14/1181 sowie den „1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017).

# Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick

- 1 Du hast ein Recht darauf, ohne Benachteiligung aufwachsen zu können.** (Artikel 2 und 30)
- 2 Du hast das Recht, gesund leben zu können.** (Artikel 24, 27, 33)
- 3 Du hast das Recht, lernen zu können und eine Ausbildung machen zu können, welche deinen Fähigkeiten und Wünschen entspricht.** (Artikel 28)
- 4 Du hast das Recht, sicher und behütet aufzuwachsen. Jedes Kind hat ein Recht auf Liebe und ein Recht auf elterliche Fürsorge.** (Artikel 5, 9, 18, 20)
- 5 Du hast das Recht, dass Dein Privatleben respektiert wird und Du wertschätzend und respektvoll behandelt wirst.** (Artikel 16)
- 6 Du hast eine Meinung und Du darfst diese jederzeit äußern. Auch hast du einen Anspruch auf Information und das Recht, bei Fragen, die Dich betreffen, mitzubestimmen und mitzuwirken.** (Artikel 12, 13, 15, 17, 42)
- 7 Du hast das Recht auf Schutz vor Krieg und auf der Flucht.** (Artikel 10, 22, 38)
- 8 Du hast das Recht, vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt zu werden.** (Artikel 11, 19, 32, 34, 35, 36, 37, 39, 40)
- 9 Du hast ein Recht auf Freizeit und Erholung.** (Artikel 31)
- 10 Als behindertes Kind hast Du das Recht, aktiv am Leben teilnehmen zu können. Du hast das Recht die Förderung und Fürsorge zu bekommen, welche am besten zu Dir passt.** (Artikel 23)

Die jeweiligen Artikel können in der UN-Kinderrechtskonvention nachgelesen werden.

## Vorlage-Nr. 14/2451

öffentlich

**Datum:** 04.04.2018  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Henkel

<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>12.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>13.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>16.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>17.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>18.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>20.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>23.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>27.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>03.05.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>04.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>05.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>06.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>07.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>12.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>29.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:  
Entwurf Jahresbericht 2017**

#### Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

#### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

#### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.  
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:  
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2017**  
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen  
getan hat.

Darüber wollen wir reden:

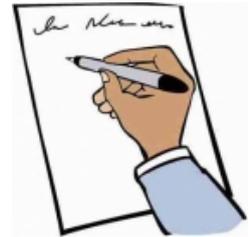
Waren die Aktionen im Jahr 2017 richtig?  
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 6. Dezember 2018 macht der LVR  
auch eine Veranstaltung dazu  
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen  
und Menschen ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2017.

Der Bericht will und kann keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die **Monitoring-Funktion** des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird erneut im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2018 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2451:**

### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017**

#### 1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Land-schaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451 wird nun der Entwurf des Berichtes für das Be-richtsjahr 2017 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein **Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR** und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung sei-ner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinde-rungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließendenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewie-sen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unter-scheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionsplä-ne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maß-nahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allge-meiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer **zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben**.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Dabei steht der nunmehr dritte Jahresbericht bewusst im Zeichen der **Konsolidierung**. Im Sinne der Übersichtlichkeit werden mehrjährige Aktivitäten oder Regelangebote des LVR nur (noch) berichtet, wenn sich besondere Entwicklungen im Berichtsjahr 2017 ergeben haben. Der Fokus liegt auf neuen Aktivitäten.

Dieses Vorgehen unterstreicht die Monitoring-Funktion des vorliegenden Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan. Die systematische Verknüpfung der laufenden Aktivitäten des LVR mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen als Aufgabe der allgemeinen Tätigkeits- und Jahresberichte der LVR-Dezernate zu betrachten. Die Berichte ergänzen sich somit gegenseitig.<sup>1</sup>

## 2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2017 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.

---

<sup>1</sup> Im Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 wurde erstmals ein Textbaustein zum Thema Inklusion und Menschenrechte im LVR ergänzt. Darin heißt es: „Die erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dem Landschaftsverband Rheinland ein besonderes Anliegen. Das LVR-Integrationsamt leistet hierzu wichtige Beiträge. Das kommt auch in den Jahresberichten zum Ausdruck, die ausgewählte Aktivitäten des gesamten Verbandes gebündelt zur Darstellung bringen und zur Diskussion stellen.“

- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (LVR-Newsletter Soziales und Integration, LVR-Newsletter Kultur).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

### 3. Weiteres Vorgehen

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2018“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert. Zudem wird in einem **eigenen Kapitel** der **1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 22. November 2017 dokumentiert.

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen des „**2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**“ am 06.12.2018 in Köln vorgestellt und diskutiert.

L u b e k

## Anlage zu Vorlage Nr. 14/2451

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:  
Entwurf Jahresbericht 2017

### Der Bericht für das Berichtsjahr 2017

#### **Gliederung**

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	2
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln .....	6
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern .....	16
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten .....	17
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen .....	19
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen .....	21
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln .....	23
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden .....	24
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben .....	26
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen .....	30
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln .....	32
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen .....	35
Ein abschließender Überblick in Zahlen .....	38

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten** des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2017 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** (BRK) im LVR leisten.

## **ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR**
- Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**
- Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin**
- Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe**
- Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“**
- Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte**
- Z1.7 Genesungsbegleitung**

#### **Z1.1 Politische Partizipation im LVR**

Mit dem Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden Beirat für Inklusion und Menschenrechte ist die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im LVR bereits seit 2015 fest etabliert.

Auch im Berichtsjahr 2017 wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) weiter fortgeführt. Zusätzlich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 12. Mai 2017 für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen ein weiteres Mitglied in den Beirat für Inklusion und Menschenrechte gewählt.

Als Neuerung wurde zudem beschlossen, dass der Beirat für Inklusion und Menschenrechte nun bis zu zwei Mal im Jahr ohne den Ausschuss für Inklusion tagt. Dies eröffnet den Selbstvertretungsorganisationen noch mehr Möglichkeiten, relevante Themen für den LVR zu benennen.

2017 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

03.02.2017	12. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 11. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
02.03.2017	12. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
31.03.2017	13. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 13. Sitzung des Beirates

	für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
12.05.2017	14. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 14. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
20.09.2017	15. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
08.12.2017	16. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

### **Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**

Am 22. November 2017 haben der LVR-Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zum ersten Mal zum LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte nach Köln eingeladen. Über die Veranstaltung und ihre Ergebnisse wird ausführlich in einem eigenen Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht berichtet. Es ist geplant, dass der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte ab jetzt jährlich stattfindet.

### **Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin**

Der LVR-Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben in der Zeit vom 7. bis zum 9. März 2017 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin unternommen. Das Ziel dieser Reise war, durch verschiedene Kontaktgespräche auf die Beiträge des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von höherer kommunaler Ebene aus hinzuweisen und politische Anliegen unmittelbar „aus erster Hand“ vorzubringen.

Im Rahmen einer Parlamentarischen LVR-Kaffeetafel nach rheinischer Art im Kleisthaus diskutierte die LVR-Reisedelegation mit den behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen sowie dem Leiter der Abteilung „Belange behinderter Menschen, Prävention und Rehabilitation, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bei der Diskussionsrunde „Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“ trat die LVR-Reisedelegation in den Dialog mit der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele, Dr. Britta Leisering (Deutsches Institut für Menschenrechte), Jasna Russo (Aktivistin der Bewegung von Psychiatriebetroffenen), Raul Krauthausen (Gründer und Vorsitzender des Berliner Vereins Sozialhelden e.V.) sowie Vertreterinnen und Vertretern von NUEVA Berlin (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren).

Auf dem Reiseprogramm standen zudem Fachgespräche mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und mit dem Focal Point der Bundesregierung. Die Dokumentation der Reise kann unter der Vorlage-Nr. 14/1957 abgerufen werden.

### **Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe**

Am 26. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales erstmals zu einem Verbändegespräch mit Organisationen der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland eingeladen. Ziel des neuen Beteiligungsformates ist es, einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen das Bundesteilhabegesetz und seine Veränderungen, aber auch die konkreten Erfahrungen mit dem LVR in der praktischen Arbeit im Einzelfall und die Erwartungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rheinland. Künftig will das LVR-Dezernat Soziales regelmäßig ein solches Verbändegespräch Selbsthilfe veranstalten.

### **Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“**

Mit dem Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ hat der LVR eine Vorreiterrolle im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen

mit Behinderungen eingenommen – lange bevor die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz konkrete Form annahm.

Das Modellprojekt wurde bereits im September 2016 durch den Landschaftsausschuss bis zum 31. Dezember 2018 verlängert (vgl. Vorlage Nr. 14/1361). Zum planmäßigen Abschluss der Begleitforschung richteten die LVR-Dezernate Soziales sowie Schulen und Integration am 17. Mai 2017 eine große Fachtagung unter dem Titel „Blick zurück nach vorn“ aus, die große Resonanz fand.

### **Z1.6 Peer-Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte**

Am 24. März 2017 hat das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemeinsam mit der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung eine Schulung für alle Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze sowie deren Vertrauenspersonen und Assistentinnen und Assistenten angeboten. Bei dem Seminar zu dem Thema „Meine Rechte – Meine Stimme“, das verschiedene Punkte der BRK in den Blick genommen hat, handelte es sich um ein inklusives Angebot. Es wurde gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung für Menschen mit und ohne Behinderung angeboten.

Entlang der Ergebnisse, die die Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte in einem weiteren Workshop am 27. März 2017 gemeinsam aufbereitet und bewertet hatten, wurden Fragen zur Umsetzung der BRK an die Politik formuliert. Diese Fragen wurden schließlich am 4. April 2017 im Rahmen eines Treffens zwischen den Beiratsmitgliedern und den politischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen des LVR-Ausschusses für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen diskutiert. Erstmals wurden Einladung, Grußwort und Protokoll in einfacher Sprache erstellt bzw. gehalten, was sowohl von den Beiräten als auch den politischen Vertreterinnen und Vertretern als positiv und hilfreich wahrgenommen wurde. Im Rahmen des Treffens mit der Politik wurden erste Umsetzungsmaßnahmen besprochen und in die Wege geleitet. Beiräte und Politik waren sich einig, zu den aufgeworfenen Fragen im Gespräch zu bleiben.

### **Z1.7 Genesungsbegleitung**

Im Berichtsjahr 2017 wurde das am 1. April 2016 gestartete Projekt zur Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken weiter implementiert. Alle neun LVR-Kliniken sind am Projekt beteiligt.

Voraussetzung dafür, dass die Angebote der Genesungsbegleitung im psychiatrischen Behandlungskontext gut implementiert werden, ist erfahrungsgemäß ein längerfristiger Prozess von Schulungen (z.B. Recovery) und weiteren Maßnahmen der Bewusstseinsbildung bzw. Haltungsänderung auf Ebene der Mitarbeitenden. Daher werden die einzelnen Entwicklungsschritte des Projektes auf Wunsch der einzelnen Kliniken sorgfältig vorbereitet sowie in einer an die besonderen Gegebenheiten der Standorte angepassten Geschwindigkeit umgesetzt.

In Begleitung des Projektes finden in regelmäßigen Abständen Workshops der Projektbeteiligten statt. Hierbei werden auch externe Psychiatrieerfahrene mit eingebunden, etwa durch Vorträge. Des Weiteren finden Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende in den Kliniken sowie für Kooperationspartner in der psychiatrischen Versorgung statt. Ergänzend zu den bereits in den LVR-Kliniken erfolgten internen Informationsveranstaltungen soll in Kooperation mit den in NRW ansässigen EX-IN-Ausbildungsinstituten grundlegend über Ausbildung, Berufsbild, Einsatzbereiche sowie über die Voraussetzungen für einen gelingenden Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern aufgeklärt werden, um einen höheren Durchdringungsgrad bei den Mitarbeitenden der LVR-Kliniken zu erreichen und Informationsdefizite bzw. Berührungspunkte abzubauen.

In 2017 wurde weiterhin die Einrichtung des geplanten klinikübergreifenden Vernetzungs- und Reflektionsangebots zur Unterstützung aller in den LVR-Kliniken tätigen Genesungsbegleiterinnen und -begleiter umgesetzt. Das Reflektionsangebot wird 2018 fortgesetzt.

## **ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.<sup>1</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe**
- Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen**
- Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung**
- Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln**
- Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**
- Z2.6 Andere Leistungsanbieter**
- Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen**
- Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“**
- Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen**
- Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt**
- Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**
- Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren**
- Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“**
- Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“**
- Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung**
- Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn**
- Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf**

<sup>1</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug
- Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle
- Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug
- Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
- Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten

*Für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2017 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

## **Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe**

Im Zuge der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LWL ein neues landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument erarbeitet, abgekürzt „BEI\_NRW“ genannt. Damit setzen die Landschaftsverbände die Vorgaben des neuen Bundesteilhabegesetzes zur personenzentrierten Bedarfsermittlung und zu einem an der internationalen Klassifikation der Weltgesundheitsfähigkeit von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Instrumentes um. Nach intensiven fachlichen Vorarbeiten bei LVR und LWL, in denen die in den jeweiligen Landesteilen bisher eingesetzten Hilfeplan-Instrumente zu einem gemeinsamen weiterentwickelt wurden, hatten in einem Partizipationsworkshop im November 2017 Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfe, Anbieter-Verbänden, kommunaler Familie und anderen Akteuren den Entwurf des neuen Ermittlungsbogens diskutiert und Anregungen gegeben.

Das neue Instrument zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe in NRW wurde am 12. Dezember 2017 in einer Veranstaltung in Köln der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Auch das LVR-Dezernat Jugend ist in die Entwicklung eines Bedarfsentwicklungsinstrumentes für Kinder und Jugendliche eingestiegen, da nach dem bisherigen Willen der Landesregierung die Zuständigkeit für Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche den Landschaftsverbänden übertragen werden soll. Daher wird auch für diese Altersgruppe ein angepasstes Bedarfsentwicklungsinstrument entwickelt und zunächst mit dem LWL-Landesjugendamt abgestimmt.

## **Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen**

Am 15. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales im Rahmen einer Fachtagung „Auszeit-Orte“ über sein Ausbauprogramm zum sogenannten „Kurzzeitwohnen“ informiert. Referentinnen und Referenten sowie Tagungsgäste aus Beratungsstellen, Einrichtungen und Verbänden tauschten sich aus über konzeptionelle Besonderheiten, Umsetzungsfragen, Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnisse aus der Wissenschaft. An Infoständen gab es auch die Möglichkeiten zu individuellem Austausch und Beratung. Insgesamt plant der LVR, 40 neue Plätze in konzeptionell auf Kurzzeitwohnen spezialisierten Einrichtungen zu schaffen.

## **Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung**

Die Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung und der demografische Wandel bei Menschen mit geistiger Behinderung, die auch zusätzlich eine demenzielle Erkrankung entwickeln können, gelten als neue Herausforderungen in der fachlichen Weiterentwicklung von Eingliederungshilfe und Altenhilfe. Was wollen und benötigen älter werdende Menschen mit einer geistigen Behinderung und was bieten ihnen Kommunen,

Eingliederungshilfe und Pflege? Wie kann es gelingen, dass die Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen und für alte Menschen im Sinne der Sozialraumorientierung und Quartiersentwicklung gemeinsame Wege gehen? Diese Fragen wurden am 21. März 2017 im Rahmen einer LVR-Fachtagung in Vorträgen und Workshops beleuchtet.

#### **Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln**

Wie im letzten Jahresbericht (Gemeinsam in Vielfalt 2017) berichtet, hat der LVR im Juni 2016 gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und höresehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen ausgerichtet. Die Dokumentation der Tagung wurde inzwischen veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 14/2410).

Die durch die Recherchen und die Tagung geknüpften Kontakte tragen weiter. Der LVR steht in Kontakt mit der Stiftung taubblind leben und der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit. Themen sind die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mit Taubblindheit sowie erste konzeptionelle Planungen von Wohnangeboten für die Zielgruppe in Köln. In 2017 hat die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit von der Aktion Mensch die Förderzusage zum Projekt „Taubblindeninklusion anstoßen – TINKA“ erhalten. Der LVR hat die Antragstellung mit einer Stellungnahme/einem Schreiben unterstützt.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

#### **Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat der LVR seine Angebote für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erweitert.

Um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, hat der LVR die Leistungen der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes zum 1. Januar 2018 zu einem gemeinsamen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ gebündelt. Es stellt neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung. Auf Grundlage der bisherigen positiven Erfahrungen des derzeitigen "LVR-Budgets für Arbeit" werden noch bestehende Lücken, die über das Bundesteilhabegesetz nicht abgedeckt sind, mit freiwilligen Leistungen geschlossen. Diese ergänzenden Leistungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das LVR-Integrationsamt finanziert. Dazu gehören u.a.: „aktion5“, „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“ und „STAR - Schule trifft Arbeitswelt“.

Darüber hinaus wurde das aktuelle Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ aufgrund der positiven Erfahrungen dauerhaft als freiwillige Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe implementiert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2108). Die Erfahrungen mit dem seit 2012 laufenden Modellprojekt haben gezeigt, dass die Arbeitnehmenden diese Möglichkeit als inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt bewerten.

Das LVR-Integrationsamt und das LVR-Dezernat Soziales haben in einer gemeinsamen Fachtagung zur Teilhabe am Arbeitsleben am 6. November 2017 in Köln die Fachszene über die zukünftigen Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes informiert. Im

Fokus standen das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als gemeinsame Leistung der Eingliederungshilfe und des Integrationsamtes sowie die „anderen Leistungsanbieter“ als eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Darüber hinaus wurden auch die Gestaltungsmöglichkeiten des Übergangs von der Schule in den Beruf beleuchtet. Insgesamt ließ sich festhalten, dass der LVR viele Leistungen des Bundesteilhabegesetzes zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung bereits seit Jahren erprobt und erfolgreich umsetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2065).

## **Z2.6 Andere Leistungsanbieter**

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde zum Januar 2018 eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) geschaffen. Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden.

Im Berichtsjahr 2017 wurde durch das Dezernat Soziales ein Vorgehenskonzept erarbeitet. Da ein förmliches Anerkennungsverfahren für andere Leistungsanbieter keine Anwendung findet, ist geplant, dass die Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen an die anderen Leistungsanbieter über einzureichende Konzepte erfolgt. Für die Jahre 2018 und 2019 ist geplant, dass abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung möglicher anderer Leistungsanbieter individuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Den Maßstab der Vergütungen werden insbesondere die individuellen Bedarfe der beschäftigten Menschen mit Behinderung bilden. Bei der Vereinbarung der Vergütungen werden allerdings einheitliche Grundlagen in Anlehnung an die Werkstattvergütungen Berücksichtigung finden (vgl. Vorlage-Nr. 14/2107).

## **Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen**

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Für die Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber ist es daher oft schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln.

Die Landschaftsverbände wurden daher durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (jetzt: MAGS) gebeten, sich an einem Modellprojekt zur besseren Information von Menschen mit Behinderungen und deren (potentiellen) Arbeitgebern zu beteiligen. Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus.

Es wurde beschlossen, dass bei den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) eingerichtet wird, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpersonen geben können. Hierzu werden bei den beiden Landschaftsverbänden befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden (vgl. Vorlage-Nr. 14/1857).

## **Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“**

Das LVR-Integrationsamt finanziert bereits seit über 30 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für Menschen mit Behinderungen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende /psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. In den letzten Jahren ist eine verstärkte Nachfrage nach IFD-Beratung und -Unterstützung für Personengruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Arbeitgeber entstanden. Dies betrifft ins-

besondere die Zielgruppe der Menschen nach einer erworbenen Hirnschädigung (MeH) sowie deren Arbeitgeber. Für diese Zielgruppe hat das LVR-Integrationsamt daher nun zusammen mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf und weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modellprojekt entwickelt. Das Ziel des Modellprojektes ist unter anderem, die Leistungen für Betroffene und deren Arbeitgeber zu optimieren, um eine zeitnahe Wiedereingliederung und eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Um den speziellen Anforderungen von Menschen mit erworbener Hirnschädigung gerecht werden zu können, wurden projekthaft zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für diese Gruppe eingerichtet. Diese Beratungsstellen sind über einen Zeitraum von drei Jahren in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln angesiedelt. Zielsetzung ist es, das Beratungsangebot der Integrationsfachdienste im Rheinland auf die speziellen Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber weiterzuentwickeln, um eine langfristige berufliche Inklusion der Menschen nach einer Hirnschädigung sicherzustellen. Die anfallenden Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2289).

### **Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen**

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst Sehen seit Mai 2014 das dreijährige Projekt „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ (SCHÜLERPOOL) innerhalb der Berufsorientierung durch. Im Rahmen des Projektes werden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen in Förderschulen, im Gemeinsamen Lernen und im Rahmen von Schulpraktika ab der 8. Klasse ein spezifischer Hilfsmittelpool sowie die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung angeboten.

2017 wurde beschlossen, dass der SCHÜLERPOOL nun dauerhaft installiert wird, um die behinderungsspezifische Beratung hinsichtlich erforderlicher Hilfsmittel vorrangig im Gemeinsamen Lernen, bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung zu gewährleisten. Die beim IFD Sehen dafür zusätzlich eingerichtete Personalstelle wurde entfristet und in die Regelfinanzierung überführt. Die Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/1856).

### **Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt**

STAR („Schule trifft Arbeitswelt“) ist 2009 als regionales Modellprojekt der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gestartet. Mit STAR soll sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf Zugang zu einer vertieften Berufsorientierung erhalten und ihre besonderen Bedarfe bei der Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung Berücksichtigung finden.

Seit August 2017 ist STAR nun als ein Baustein des nordrhein-westfälischen Übergangssystems Schule – Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) fest etabliert. Die Finanzierung erfolgt durch das Land NRW, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die beiden Landschaftsverbände.

Ziel von STAR ist es, künftig mehr Schulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu platzieren. Dafür setzt sich das Angebot im Rahmen der Berufsorientierung aus verschiedenen (und teilweise verbindlichen) Elementen wie Potenzialanalyse, betriebliche Praktika

und Berufsfelderkundung sowie Elternarbeit zusammen (vgl. ausführlich Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 und Vorlage-Nr. 14/1523).

### **Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**

Im Jahr 2016 wurde nach dreijähriger Projektlaufzeit ein Zwischenbericht zum Modellprojekt „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ vorgestellt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1208). Für das Projekt haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammenschlossen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun 2017 eine zweite dreijährige Modellphase vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 beschlossen. Ziele sind die Entwicklung individuell zugeschnittener Hilfskonzepte auf der Basis wissenschaftlich evaluierter Berufsbiographien sowie die Entwicklung bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld (vgl. Vorlage-Nr. 14/2296).

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2017 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

### **Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren**

Der LVR fördert seit 2013 den Einsatz von qualifizierten Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in seinen neun psychiatrischen Fachkliniken. Sie helfen dabei, sprachliche und soziokulturelle Barrieren zu überwinden.

Dieses Erfolgsmodell wurde im Berichtsjahr 2017 nun auf den Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung in der Fläche ausgeweitet. Der LVR-Klinikverbund fördert für 2017 und 2018 den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern in den 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland in definierten Bedarfssituationen. Parallel hat der LVR begonnen, die SPZ-Mitarbeitenden für die interkulturelle Arbeit in der Praxis und die Zusammenarbeit mit Sprach- und Integrationsmittlern zu schulen. Diese Aufgabe übernehmen die sieben Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren (SPKoM) im Rheinland.

Am 14. September 2017 wurde zudem eine ganztägige Fachveranstaltung mit dem Thema „Interkulturalität in der Gemeindepsychiatrie“ durchgeführt.

### **Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“**

Ende März 2017 beschäftigten sich in der LVR-Klinik Langenfeld hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller zehn LVR-Kliniken sowie der LVR-Akademie für seelische Gesundheit mit der Qualität der psychiatrischen Pflege. Dabei stand die Frage „Wie kann Gewalt und Konflikte in der Psychiatrie reduziert werden“ am ersten Fachtag im Vordergrund.

Auf dem LVR-Fachtag wurde besonders das „Safewards-Modell“ (Safe wards sind im Englischen sichere Stationen) vorgestellt und diskutiert. Die Teilnehmenden stellten erste Erfahrungen bei der Implementierung im In- und Ausland vor und tauschten sich über diese Ansätze aus.

Das Safewards-Modell beschäftigt sich mit dem Auftreten von Konflikten und Ursprungsfaktoren. Sie gelten als potenzielle Krisenherde für das Entstehen von Aggression und Gewalt in der psychiatrischen Arbeit. Darüber hinaus beschreibt das Modell wirksame Einflussmöglichkeiten und spezifische Interventionen für Pflegenden und das gesamte Be-

handlungsteam, mit denen die Entstehung und Häufigkeit von Konflikten reduziert werden können.

#### **Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankt heute“**

Auf Einladung des LVR-Klinikverbundes diskutierten am 2. und 3. Februar 2017 mehr als 200 Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland sowie Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen- und Betroffenenverbänden im Kölner Mediapark darüber, was es heißt, in Deutschland psychisch krank zu sein.

Das LVR-Symposium 2017 „Psychisch erkrankt heute“ schlug den weiten Bogen von hochaktueller gesellschaftlicher Diskussion, - wie wir mit psychisch kranken Menschen umgehen, sie angemessen behandeln und versorgen - bis hin zur wissenschaftlichen Diskussion über therapeutische Optionen von Morgen.

#### **Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung**

Auch im Berichtsjahr 2017 hat sich der LVR-Klinikverbund intensiv für die maximale Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung eingesetzt (vgl. Maßnahme Z2.20 im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“).

Inzwischen wurde eine verbundweit gültige Konvention zur Dokumentation / Datenerfassung von Zwangsbehandlungen in allen Kliniken eingeführt. Kennzahlen zur Zahl der Isolierungen und Fixierungen werden jährlich in einem Benchmarking Bericht ausgewertet. Perspektivisch soll auch die Zahl der Zwangsmedikationen ausgewertet werden.

Neben weiteren vielen Maßnahmen nehmen alle neu eingestellten Mitarbeitenden in den jeweiligen Abteilungen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah an einer Informations-/Schulungsveranstaltung „Zwangsmaßnahmen – rechtliche Grundlagen, Leitlinien, Praxis, Dokumentation“ teil.

#### **Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn**

Seit Anfang des Jahres 2017 profitieren Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen in der LVR-Klinik Bonn von einem im Rheinland einmaligen Modellvorhaben mit dem Titel „DynaLIVE - Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung“. In enger Kooperation mit der TK, BARMER und DAK-Gesundheit bietet die LVR-Klinik Bonn den Patientinnen und Patienten dieser Krankenkassen eine neue sehr flexible integrative und sektorenübergreifende Therapie an.

Bisher gibt es immer wieder Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen stationär, teilstationär und ambulant. Mit jedem Wechsel müssen sich die Patientinnen und Patienten auf andere Bezugspersonen einstellen. Diese Beziehungsabbrüche können sich ungünstig auf die Behandlung und den Krankheitsverlauf auswirken und zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘ führen. Die Menschen kommen nach Beendigung der Therapie im Alltag nicht zurecht und benötigen erneut stationäre Hilfe.

An dieser Stelle setzt das Modellvorhaben an. Ein festes Betreuungsteam unter oberärztlicher Leitung versorgt die Patientinnen und Patienten im Modellvorhaben. Je nach Bedarf werden sie bereits während der stationären Phase temporär in ihr soziales Umfeld entlassen, ohne den Bezug zur Klinik zu verlieren. Die Übergänge zwischen den Sektoren sollen so gestaltet werden, dass die Patientinnen und Patienten möglichst nicht wieder stationär aufgenommen werden müssen. Sie bleiben auch nach der Behandlung für einige Zeit in Kontakt zu ihrer Bezugsperson, die sie beim Übergang in den Alltag weiter betreut.

Die rechtliche Grundlage für das Modellvorhaben bildet § 64b des SGB V. Gemeinsam mit den Krankenkassen leistet der LVR mit diesem innovativen Modellvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung in der psychiatrischen Behandlung.

## **Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf**

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei HPH-Netzen verfügt der LVR über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen, um zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können.

Deshalb hat eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale ein Rahmenkonzept zur „Regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf“ erarbeitet. Dieses Konzept ist bereits in Kraft gesetzt worden und zielt, in einem mehrstufigen Prozess, auf die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure. Dazu sollen auf Basis des Rahmenkonzeptes in den Regionen Vereinbarungen zwischen den Vorständen bzw. Leitungen der LVR-Kliniken und HPH-Netze abgeschlossen, regionale Fachkonferenzen etabliert und regionale Versorgungskonzepte erarbeitet werden.

Darüber hinaus sind die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld als Betreiber für MZEB (Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen) im Jahre 2017 gemäß § 119c SGB V zugelassen worden. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.

## **Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug**

Den Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug wird in den LVR-Kliniken ein auf ihr individuelles Störungsbild und ein an ihrem Unterstützungsbedarf orientiertes Behandlungsangebot unterbreitet. Ziel des Maßregelvollzugs ist es, die Patientinnen und Patienten so zu behandeln und zu fördern, dass sie ein straffreies Leben in der Gesellschaft führen können. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird, können sie aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

Im Rahmen der Stabilisierung der Patientinnen und Patienten kommt der Überleitung in Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse eine besondere Bedeutung zu. Eine zentrale Rolle spielen dabei zum Beispiel das Budget für Arbeit oder die Leistungen der Integrationsfachdienste.

Mittels eines Modellprojektes wird in der LVR-Klinik Bedburg-Hau versucht, die Überleitung in den Arbeitsprozess durch eine veränderte Ausrichtung der arbeitstherapeutischen Angebote zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden in der Forensik im Jahre 2017 zwei Stellen für Job-Coaches geschaffen, welche die Patientinnen und Patienten in einem ersten Schritt in Praktika vermitteln sollen.

## **Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle**

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben steht auch den Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs zu. Durch die Unterbringung im Maßregelvollzug sind sie jedoch stark in der Ausübung eines selbstbestimmten Lebens und der Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

Der Wiedereingliederung der Menschen aus dem Maßregelvollzug in die Gesellschaft kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dabei gibt es Gruppen von Patientinnen und Patienten, bei denen dies einfacher gelingt als bei anderen. Insbesondere die Vermittlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung in außerstationäre Versorgungsmodelle ist aktuell schwierig, wenn der Unterbringung im Maßregelvollzug Sexual- oder Brandstiftungsdelikte zugrunde liegen.

Im Rahmen der LVR-Zielvereinbarungen sind sowohl die LVR-Kliniken mit ihren forensischen Fachabteilungen wie auch die HPH-Netze des LVR aufgefordert, für diese Gruppe von Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug außerstationäre Versorgungsangebote zu entwickeln. Im Jahr 2017 hat daher eine Bedarfserhebung stattgefunden. Ziel der Bedarfserhebung ist es, für die zu entlassenden Personen frühzeitig passende Angebote bereitzustellen und das Entlassmanagement entsprechend darauf auszurichten.

## **Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug**

Wie können kontaktbereite Angehörige forensischer Patientinnen und Patienten mit den Maßregelvollzugskliniken kooperieren? Diese Frage stand erstmals im Mittelpunkt einer Fachtagung des Bundes- und Landesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen, der beiden Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalens (LWL und LVR) sowie des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen am 22. September 2017 in Düsseldorf. Angehörige, ehemalige Betroffene und Mitarbeitende forensischer Kliniken formulierten und diskutierten aus ihrer Perspektive Vorschläge und Wünsche für die Zukunft.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**.*

## **Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR**

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX konnte auch im Berichtsjahr 2017 nochmals leicht gesteigert werden. Zum 31.12.2017 lag die Quote bei 10,19%. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde somit weiterhin deutlich übertroffen. Zum 31. Dezember 2016 war noch eine Quote von 10,07 Prozent berichtet worden.<sup>2</sup>

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind dabei weiterhin die Integrationsprojekte im LVR, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei, die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln sowie die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG.

Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BiAp), d.h. der beim LVR angesiedelten befristeten oder dauerhaft angelegten Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), war dagegen rückläufig. Ende 2017 standen 45 BiAp zur Verfügung, von denen 26 besetzt und 19 frei waren. Ende 2016 gab es noch 40 besetzte Plätze.

---

<sup>2</sup> LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

Das LVR-Dezernat Personal und Organisation arbeitet dabei kontinuierlich an Instrumenten, um das Personalmanagement noch stärker an die Bedarfe der Beschäftigten in ihren unterschiedlichen Lebensphasen auszurichten. So wurden im Berichtsjahr 2017 Konzepte zu den Themen „Austrittsinterview“ und „Zukunftsgespräch 55+“ neu erstellt. Beim Zukunftsgespräch 55+ geht es um die Klärung beruflicher wie persönlicher Perspektiven und Vorstellungen lebensälterer Mitarbeitender. Mit dem Austrittsinterview werden Gründe für das Verlassen des LVR in Erfahrung gebracht, um im Rahmen der Mitarbeiterbindung gegenzusteuern. Beide Instrumente richten sich grundsätzlich auch an Mitarbeitende mit Schwerbehinderung.

## **Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologische Park Xanten**

Seit Herbst 2017 bietet der LVR-Archäologische Park Xanten mit Unterstützung des LVR-Integrationsamtes eine betriebliche, theoriereduzierte Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung an. Zu diesem Zweck wurden eigens eine Holzwerkstatt eingerichtet und ein Tischlermeister sowie eine fachwissenschaftliche Integrationskoordinatorin eingestellt. Die Ausbildung ist eng mit dem historischen Schiffsbau verknüpft. Zwei ausgewählte junge Männer mit Beeinträchtigungen, die von Beginn des Projektes an als Praktikanten und später als auf Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in der Schiffswerft beschäftigt waren, starteten im September 2017 ihre Ausbildung. Zuvor wurden Sie dabei unterstützt, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung werden die beiden als Gesellen fest angestellt.

Bereits seit 2014 werden im LVR-APX gemeinsam mit jungen Menschen mit Behinderungen schwimmfähige Schiffe der römischen Rheinflotte in Originalgröße nachgebaut. Insgesamt sechs Schiffe werden nach Fertigstellung als Hauptexponate in einem neuen inklusiven Ausstellungsbereich zur römischen Rheinschifffahrt der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ein solcher Ausstellungsbereich, der die gesamte römerzeitliche Rheinflotte zeigt, ist international einzigartig. Auch die inklusive Schulung und Ausbildung, auf die das Projekt von Anfang an ausgerichtet ist, kennt keinen Vergleich im internationalen Museumswesen, denn in der Schiffswerft werden seit 2014 junge Menschen mit Behinderungen oder sozialen Schwierigkeiten, die aus Förderschulen oder Werkstätten kommen, in Langzeitpraktika geschult. Aus diesen Praktika werden nun reguläre Ausbildungsverhältnisse und langfristig sogar feste Arbeitsplätze.

## **ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.<sup>3</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

#### **Z3.1 Aktivitäten zur verstärkten Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets**

Die Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Persönlichen Budget (siehe Maßnahmen im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“) haben sich bewährt. Laut dem jährlichen Datenbericht zum Persönlichen Budget hat sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2016 auf 997 erhöht. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2015 ist dies eine Steigerung um 16 Prozent.

Im ersten Quartal 2017 führte das LVR-Dezernat Soziales eine Fortbildungsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe im Rheinland durch, die auch über das Persönliche Budget informierte und einen regen Austausch zwischen den teilnehmenden KoKoBe Mitarbeitenden und LVR-Mitarbeitenden ermöglichte. Auch konnte Kooperationen angebahnt werden, die auf dem gemeinsamen Interesse beruhen, die Akzeptanz und Nutzung des Persönlichen Budgets zu stärken. In Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW), dem LWL und dem LVR-Dezernat Soziales ist für den 26. April 2018 eine gemeinsame Fachveranstaltung zum Persönlichen Budget geplant. Hierzu erfolgten in 2017 Kooperations- und Planungsgespräche.

---

<sup>3</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

## **ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“<sup>4</sup>

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.<sup>5</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

#### **Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung**

#### **Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft**

#### **Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung**

#### **Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung**

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Dezernat 7 – Soziales - in Abstimmung mit den Dezernaten 3 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB und 2 - Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ein neues Förderprogramm aufgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2024/1). Mit diesem möchte der LVR eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann.

Mit einem vergünstigten oder kostenlosen Darlehen gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Das heißt, in den Wohnprojekten sollen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben. Dabei sollen mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens, Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Der zu schaffende Wohnraum muss barrierefrei sein. Gefördert werden maximal 10 Prozent der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 Euro je Projekt.

<sup>4</sup> Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

<sup>5</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

## **Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft**

Im Dezember 2017 wurde durch den Landschaftsausschuss eine strategische Neuausrichtung der bestehenden Rheinischen-Beamten-Baugesellschaft beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/2387). Der Gesellschaftervertrag wurde nach der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW im Februar 2018 entsprechend geändert.

Die Gesellschaft wurde in „Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Der Schwerpunkt des neu formulierten Gesellschaftszwecks liegt nun auf der Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigt, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung entsprechender Wohnangebote zu ermöglichen.

## **Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung**

Im Berichtsjahr 2017 wurde vom Fachbereich Kommunikation, dem Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und LVR-InfoKom die von der CDU/SPD-Koalition beantragte Online-Anwendung „Wege zum LVR“ umgesetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1310). Die Web-App unterstützt Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkung bei der An- und Abreise zum LVR. Die zeitgemäße Orientierungshilfe setzt dort an, wo der Service gängiger Navigationssysteme für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend ist. Für derzeit etwa 100 LVR-Einrichtungen gibt es detaillierte Wegbeschreibungen, die das Erreichen des Zielortes erheblich erleichtern. Eine exakte Zielführung zum Gebäudeeingang der jeweiligen LVR-Einrichtung weist auf mögliche Hindernisse wie Steigungen oder Treppen hin und liefert zugleich Lösungen in Form von alternativen Pfaden. Das Besondere des LVR-Angebotes ist die sehr genaue Routenführung in Form von Bild und Text: Farbig gekennzeichnete Pfade innerhalb der interaktiven Karte zeigen die Wegführung beginnend von der nächstgelegenen Haltestelle bzw. des Parkplatzes auf oder weisen auf die optimale Straßenseitennutzung hin. Angaben zu Treppen, vorhandenen Aufzügen, öffentlichen Toiletten und Rastmöglichkeiten runden das Angebot ab. Über die Internetseite [www.wege-zum.lvr.de](http://www.wege-zum.lvr.de) kann der neue Service aufgerufen werden.

## **ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.<sup>6</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften**
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden**

#### **Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften**

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz<sup>7</sup> wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum 30.11.2017 (vgl. Vorlage-Nr. 14/2547).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Um auch hier die Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, wurde im März 2017 ein neues Verfahren beschlossen:

Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des LVR zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Bei zehn Förderschulstandorten liegen Barrierefreikonzepte vor. Derzeit erfolgt die Kostenberechnung und die Ausführungsplanung. Für weitere fünf Schulstandorte werden in 2018/2019 Barrierefreikonzepte durch Fachplanende erstellt.

Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplanerinnen und Fachplaner erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung

<sup>6</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

<sup>7</sup> Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

## **Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden**

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Im Bereich der LVR-Kulturbauten ist die Umsetzung einiger Pilotprojekte (LVR-Freilichtmuseum Kommern, LVR-Freilichtmuseum Lindlar sowie LVR-LandesMuseum Bonn) bereits in Ausführung. Für weitere Pilotprojekte, unter anderem für das LVR-Industriemuseum Schauplatz Bergisch-Gladbach, das LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg und das Kulturzentrum Abtei Brauweiler sind bereits Konzepte zur Umsetzung erarbeitet. Die Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit für alle LVR-Kliniken wurden in 2017 priorisiert.

Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

## **ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.<sup>8</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn**
- Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes**
- Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR**

#### **Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn**

Bereits 2016 wurde beschlossen, das LVR-LandesMuseum Bonn anlässlich seines 200-jährigen Bestehens im Jahr 2020 umfassend inklusiv neu auszurichten (vgl. Vorlage-Nr. 14/1134).

Im Berichtsjahr 2017 wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die den barrierefreien Zugang zum Museum ermöglichen. Um den barrierefreien Zugang zu allen Ausstellungsbereichen auch innerhalb des Museums zu verbessern, wurde 2017 der Einbau eines Doppelaufzugs beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2155). Der Doppelaufzug soll alle Geschosse, einschließlich der Dachterrasse, erschließen und durch eine Teilverglasung Einblicke in die jeweiligen Etagen ermöglichen. Gleichzeitig wird die Orientierung in der komplexen Gebäude- und Geschossstruktur des Hauses vereinfacht. Im Zuge der Neukonzeption sollen zudem die Ausstellungen umgestaltet werden.

Bei der Neuausrichtung legt das Museum viel Wert auf die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen. Am 11. Juli 2017 richtete das Museum daher die barrierefreie Tagung „Finden – Sehen – Verstehen“ aus. Ziel war es, mit Interessierten über die bereits bestehenden Ideen zur Veränderung diskutieren, neue Gedanken und Anregungen einholen und in einen intensiven Dialog zu treten. Gemeinsam wurde überlegt, welche Barrieren im LVR-LandesMuseum Bonn bestehen und zukünftig abgebaut werden können. Dazu erkundeten die Besucherinnen und Besucher in kleinen Gruppen das Haus, um über Verbesserungsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen.

#### **Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes**

Der LVR-Archäologische Park Xanten, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar erarbeiten seit 2017 mit Mitteln der LVR-Museumsförderung ein gemeinsames Projekt zur Verbesserung der musealen und infrastrukturellen Angebote für blinde und sehbehinderte Museumsgäste.

---

<sup>8</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Konkret wird für den LVR-Archäologischen Park Xanten ein umfangreiches Konzept für ein barrierefreies Leitsystem für das gesamte Parkgelände erarbeitet. Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar wird seine barrierefreien Vermittlungs- und Informationsangebote ausbauen. Außerdem soll das Museumspersonal durch eine Schulung für die Zielgruppe der Menschen mit Sehbehinderungen sensibilisiert werden. Im LVR-Freilichtmuseum Kommern werden künftig Tastmodelle sehbehinderten und blinden Menschen grundlegende Informationen zu zwei Baugruppen liefern.

Zudem wurde die Webseite des LVR-Dezernats für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege [kultur.lvr.de](http://kultur.lvr.de) überarbeitet, um mit wechselnden Thementasern mehr aktuelle Informationen auch für Menschen mit Behinderungen geben zu können.

### **Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR**

Der fortlaufende Medienentwicklungsplan (MEP) orientiert sich an den spezifischen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR. Zentral ist dabei die Fortentwicklung genutzter Hard- und Software in den Schulen entlang der Bedarfe.

Der MEP greift die Ergebnisse des technischen Projekts „Schule: digital grenzenlos lernen“ auf und verknüpft diese mit den relevanten konzeptionellen Ansätzen und medienpädagogischen Betrachtungen der LVR-Schulen. Der MEP ermöglicht den Akteurinnen und Akteuren in den LVR-Schulen auch den Einsatz eigener privater elektronischer Hilfsmittel im Schulleben. Dazu gehören z.B. barrierefreie oder Barrieren egalisierende Software, barrierefreie Präsentationstechniken und assistive Technologie. Der MEP fußt auf dem System der flexiblen Standards. Das bedeutet, dass die Schulen innerhalb definierter Aufgabenpakete für bedarfsgerechte Ausstattungsgegenstände frei entscheiden können, welche Schwerpunkte bei der Auswahl der IT-Technik und Medien gelegt werden sollen. Somit verfolgt der MEP konsequent den Gedanken der Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsmedien sowie der Personenzentrierung (vgl. Zielrichtung 2).

## **ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.<sup>9</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

*Unter dieser Zielrichtung sei auch auf den Tag der Begegnung (vgl. Maßnahme Z9.4) sowie den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (vgl. Maßnahme Z1.2) verwiesen. Bei der Umsetzung der Veranstaltungen wurden viele wertvolle Erfahrungen gesammelt, wie sich Veranstaltungen möglichst barrierearm planen und durchführen lassen. Nun gilt es, diese Erfahrungen auch für weitere Veranstaltungen des LVR aufzubereiten.*

### **Z7.1 Livestream zu Fachtagungen**

Das LVR-Dezernat Soziales hat im Berichtsjahr 2017 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kommunikation erstmals eine Veranstaltung live im Internet übertragen. Damit wurde bei der Präsentation zum neuen Bedarfsermittlungsinstrument „BEI\_NRW“ (vgl. Maßnahme Z2.1) am 12. Dezember 2017 eine zusätzliche Teilnahmemöglichkeit für Menschen geschaffen, die z.B. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist untertitelt und online abrufbar.

---

<sup>9</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

## **ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.<sup>10</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion**
- Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache**
- Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR**
- Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache**
- Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache**

#### **Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion**

Im Rahmen der Gremienbetreuung stellt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit Mai 2017 sicher, dass alle Vorlagen, die (auch) im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten werden, einen Zusatztext in leichter Sprache erhalten. Dieser Zusatztext soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

#### **Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache**

Das Dezernat Soziales hat seit Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe, die sich mit Informationsangeboten in Leichter Sprache in der Eingliederungshilfe beschäftigt. In einem ersten Projekt hat die Arbeitsgruppe die Verwendung von Leichter Sprache im Bescheidwesen geprüft. Konkret wurde eine beigefügte Erläuterung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen erarbeitet. Diese Erläuterung wurde im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2017 in den Regionen Solingen und Oberhausen getestet und mit den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ausgewertet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun die reguläre Einführung beschlossen: Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung erhalten seit Februar 2018 zusätzlich zum LVR-Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen eine Erklärung in Leichter Sprache. Sie umfasst die Kostenzusage sowie die Hinweise zu Einkommen und Vermögen.

#### **Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden hat im Berichtsjahr 2017 Musterschreiben in einfacher Sprache erarbeitet. Ziel ist es, dass möglichst alle Menschen, die sich mit einer Beschwerde an den LVR wenden, den Prozess der Beschwerdeführung

<sup>10</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

gut verstehen können und Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten. Konkret wurden die Eingangsbetätigung einer Beschwerde und die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht in einfache Sprache übertragen. Die Texte kommen immer dann zum Einsatz, wenn die Geschäftsstelle mit Menschen Kontakt hat, die sich in Folge von Leseeinschränkungen oder Sprachverarbeitungsproblemen die standardsprachlichen Schreiben nicht gut erschließen können.

#### **Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache**

Um eine konsistente Strategie im Umgang mit Leichter Sprache im LVR zu entwickeln, wurden 2017 für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation in persönlichen, öffentlichen und LVR-internen Angelegenheiten drei interne Federführungen festgelegt:

- Federführung in persönlichen Angelegenheiten: Dezernat Soziales
- Federführung in öffentlichen Angelegenheiten: Fachbereich Kommunikation
- Federführung in LVR-internen Angelegenheiten: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Im Mittelpunkt dieser Federführungen steht die interne kollegiale Beratung und Information z.B. über gute Beispiele aus der eigenen Praxis. Zudem werden Kriterien erarbeitet und implementiert, bei welchen Informationsanlässen das Instrument der Leichte Sprache – auch unter adressatengerechter Berücksichtigung alternativer Mittel wie der sog. einfachen bzw. verständlichen Sprache – explizit anzuwenden ist („wann“).

#### **Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache**

Der LVR-Fachbereich Kommunikation hat im Juli 2017 eine LVR-interne praxisorientierte Arbeitshilfe „Leichte Sprache im LVR“ im Intranet veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe soll die LVR-Mitarbeitenden bei der Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Texten in Leichter Sprache im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Arbeitshilfe ist ein Instrument, um die Anwendungspraxis von Leichter Sprache im LVR weiter zu vereinheitlichen, solange keine landesweiten Vorgaben bestehen. Für 2018 ist eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit weiteren Praxisbeispielen und aktuellen Anpassungen geplant.

## **ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.<sup>11</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

- Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**
- Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung**
- Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl**
- Z9.4 Tag der Begegnung**
- Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner**
- Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz**
- Z9.7 Kunstaussstellungen**
- Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit**
- Z9.9 Schule ohne Rassismus**
- Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe**
- Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte**

#### **Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2017 über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Zwei Vorträge („Inklusion – das Beispiel LVR“ sowie „Von der Integration zur Inklusion“) im Rahmen des LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“ in Köln am 2. Februar 2017.
- Workshop zur Inklusion im LVR-LandesMuseum Bonn am 13. März 2017.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 5. Dezember 2017 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut am Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

---

<sup>11</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Überdies war die Stabsstelle am 6. November 2017 erneut beim jährlichen Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung vertreten. Das Treffen wird von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte organisiert.

### **Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung**

Neben zahlreichen anderen Weiterbildungsangeboten zum Thema „Inklusion und Menschenrechte“ haben neue Mitarbeitende des LVR seit Ende 2017 die Möglichkeit, sich in einem Seminartag intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinanderzusetzen und so ihren neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen.

Die Teilnehmenden erfahren etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR und können sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen. Sie erhalten einen Einblick, wie sich der LVR insbesondere für die Gleichstellung von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Damit widmet sich der Seminartag auch wichtigen Themen der Charta der Vielfalt, der sich der LVR am 7. Juni 2016 angeschlossen hat.

Der Seminartag wird gemeinsam von der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, dem Fachbereich Personal und Organisation sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte umgesetzt. Er findet regelmäßig als zweiter Seminartag zum Thema „Neu im LVR - Aufgaben, Regelungen und Leitziele“ statt.

### **Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl**

Im Rahmen der anstehenden Bundestagswahlen wurde im LVR-HPH-Netz West im Rhein-Erft-Kreis ein Traineeprojekt zur politischen Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt (Mai bis November 2017). Ziel des Projektes war, das politische Bildungsangebot zur Bundestagswahl zu erweitern und langfristig zu etablieren. In 12 Fortbildungen in Leichter Sprache wurden ca. 125 Menschen mit geistiger Behinderung über ihr Wahlrecht informiert und motiviert, davon Gebrauch zu machen. Zudem wurde für Mitarbeitende im Assistenz- und Betreuungsdienst eine Handreichung mit Anregungen zur Begleitung der Bundestagswahl erstellt. Um für das Wahlrecht für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu sensibilisieren und dafür zu werben, auch langfristig, politische Bildungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung in der Region anzubieten, wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung geführt.

### **Z9.4 Tag der Begegnung**

Der LVR feiert seit 1998 den Tag der Begegnung als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten.

Nachdem das Konzept 2016 systematisch weiterentwickelt wurde, fand der Tag der Begegnung am 20. Mai 2017 in neuer Form statt. Rund 40.000 Menschen feierten im Kölner Rheinpark und am Tanzbrunnen ausgelassen – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dabei ist es gelungen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gegenüber den Vorjahren noch weiter zu verbessern. Hierzu wurden zum Beispiel die Ausstellungsflächen komprimiert, vermehrt Bodenplatten ausgelegt und die Kabelführung verändert.

Neben der verbesserten Zugänglichkeit vor der Bühne konnten zudem mehr Menschen mit Behinderungen auf der Bühne und in der aktiven Programmgestaltung teilhaben. Erstmals hat ein Mensch mit Behinderung die Schirmherrschaft des Tags der Begegnung übernommen: der querschnittsgelähmte Schauspieler Samuel Koch. Auch beim Bühnen-

programm wurden – in Kooperation mit dem ebenfalls inklusiv ausgerichteten Sommerblut-Festival – vermehrt Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen eingebunden. Beispielhaft erwähnt seien hier der Breakdancer auf Krücken Dergin Tokmak, die gehörlose Tänzerin Cassandra Wedel und der Rapper Bedi, der seit einem Unfall Rollstuhlfahrer ist. Auch durch inklusive Mitmachangebote wurde das Miteinander gestärkt und das Nebeneinander abgelöst. Der Tag der Begegnung wird künftig alle zwei Jahre im Kölner Rheinpark stattfinden.

### **Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner**

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Hierzu zählt zum Beispiel das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln.

Mit der Initiative „**Karneval für alle**“ hat sich der LVR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Karnevalsgesellschaften in Köln und im Rheinland zudem auch im Jahr 2017 dafür stark gemacht, dass Veranstaltungen in der fünften Jahreszeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden, so dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam feiern und schunkeln konnten.

### **Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz**

Der LVR hat sich mit einem 15 x 13 Meter großen Transparent am LVR-Landeshaus für mehr Toleranz eingesetzt. „Vielfalt statt Einfalt“ stand auf einer Fahne, die das Verbandsmaskottchen „Mitmän“ auf dem bunten Banner schwenkt. Das Transparent an der Rheinseite des Hauses war vom 21. bis 24. April 2017 zu sehen und trug außerdem die Aufschrift „LVR gegen Diskriminierung und Rassismus!“. Der LVR hat in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Transparenten und durch Beflaggungen an seinen Gebäuden für Toleranz geworben.

### **Z9.7 Kunstausstellungen**

Der LVR bietet Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen regelmäßig die Möglichkeit, ihre Werke in den Räumen der LVR-Zentralverwaltung auszustellen. Im Berichtsjahr 2017 war zum Beispiel zu sehen:

- Ausstellung „Das Auge schaut mit“, initiiert vom Wohnverbund Haus Agathaberg in Wipperfürth, mit Werken von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus.
- Ausstellung „Farbenlauf – Bunt wie das Leben“, initiiert durch die Katharina Kasper ViaNobis GmbH unterstützt durch Graffiti-Künstler Frank Wise, mit Graffitis von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer geistigen Behinderung.

### **Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit**

Der LVR-Klinikverbund hat sich vom 10. bis 14. Oktober 2017 mit Vorträgen, Mitmachaktionen und Beratungsangeboten intensiv an der bundesweiten Aktionswoche „Seelische Gesundheit“ beteiligt. Die Aktionswoche will für Offenheit gegenüber psychischen Erkrankungen werben und Mut machen. Sie soll Zeichen setzen gegen Vorurteile und Stigmatisierung von psychisch erkrankten Menschen.

### **Z9.9 Schule ohne Rassismus**

2017 haben die LVR-Donatusschule in Pulheim sowie das LVR-Berufskolleg Düsseldorf den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ erhalten und sind damit Teil

dieses Schulnetzwerkes geworden. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein Projekt des Vereins Aktion Courage e.V. und wurde in Deutschland 1995 ins Leben gerufen. Es bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mitzugestalten und bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln. Courage-Schulen übernehmen besondere Verantwortung für das Klima an ihrer Schule, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden. Weitere Informationen unter [www.schule-ohne-rassismus.org](http://www.schule-ohne-rassismus.org).

#### **Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe**

Zum Januar 2017 wurde im LVR-Dezernat Jugend die Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe eingerichtet. Die Stiftung zahlt Anerkennungsleistungen an Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend schlimme Erfahrungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen gemacht haben. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe schätzt, dass rund 3.300 Menschen in NRW Leistungen erhalten können. Bis Ende 2019 können sich Betroffene aus dem Rheinland anmelden (Tel.: 0221 809-5001).

#### **Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte**

Der LVR lässt den Umgang mit Medikamenten in seinen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen zwischen 1945 und 1975 wissenschaftlich aufarbeiten. Das hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland im Februar 2017 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/1828). Im Fokus der Untersuchung werden Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen sowie die Vergabepaxis stehen. Aufgrund ihres Vorzeige- und Modellcharakters in den 1960er und 1970er-Jahren soll exemplarisch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Viersen untersucht werden.

Bereits im Oktober 2016 hatte der LVR nach dem Bekanntwerden von Vorwürfen über Medikamentenversuche und den missbräuchlichen Einsatz von Arzneimitteln eine konsequente Aufarbeitung für seinen Verantwortungsbereich angekündigt. Die Untersuchung des Umgangs mit Medikamenten reiht sich ein in eine Serie von wissenschaftlichen Studien, mit denen der LVR seine Verbandsgeschichte beleuchtet hat. Hierzu gehören ausdrücklich auch unangenehme Wahrheiten, wie die NS-Vergangenheit des ersten LVR-Direktors Udo Klaus.

Einen weiteren wichtigen Aspekt zur Aufarbeitung der eigenen Geschichte stellt das Arbeitsprojekt „Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverband Rheinland (1945-1975)“, dessen Ergebnisse im Dezember 2017 veröffentlicht wurden.

## **ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.<sup>12</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

*Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.*

Überblick:

**Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege**

**Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln**

#### **Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege**

Der LVR hat im Berichtsjahr 2017 beschlossen, die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in der Tagespflege bis Juli 2020 weiter zu fördern. Seit August 2016 können alle örtlichen Jugendämter im Rheinland pro Kind mit Behinderung in der Tagespflege jährlich eine freiwillige Förderpauschalen des LVR in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Die sogenannte IBIK-Pauschale („Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“) berücksichtigt auch Kinder mit einer drohenden Behinderung. Das Geld soll vorrangig für die Qualifizierung sowie Stellenanteile von Fachberatungen eingesetzt werden. Diese arbeiten in der Regel beim Jugendamt oder einem freien Träger und beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern. Durch eine Zusatzqualifizierung zu Fragen der Inklusion sollen sie künftig dazu beitragen, dass gute Voraussetzungen für die gemeinsame Betreuung in der Tagespflege geschaffen werden. Darüber hinaus können die Fördermittel auch zur bedarfsgerechten Ausstattung der Tagespflegestellen eingesetzt werden.

Das LVR-Landesjugendamt hat zudem die bereits seit 2015 erfolgende Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Fachberatungen in Zertifikatskursen und Fortbildungen weitergeführt. Bis 2019 werden rund 500 Tagespflegepersonen die kostenfreien Qualifizierungsangebote des LVR absolviert haben.

<sup>12</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

## **Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln**

Die LVR-Anna Freud-Schule und die Technische Hochschule Köln (TH Köln) haben im September 2017 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel dabei ist es, frühzeitig und zielgerichtet eine weitere außerschulische, praxis- und forschungsorientierte Ergänzung zum Schulunterricht zu bieten und zu nutzen. Durch die enge Zusammenarbeit soll außerdem die bereits mit dem Berufswahlsiegel ausgezeichnete Studien- und Berufsorientierung um einen wichtigen Baustein erweitert werden.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist eine inklusive, prozessorientierte Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 13 lernen nach den Richtlinien der Realschulen in der Sekundarstufe I sowie den Richtlinien der Gymnasien in der Oberstufe. Damit ist die LVR-Anna-Freud-Schule die einzige weiterführende Förderschule mit gymnasialer Oberstufe in NRW.

## **ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere, wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.<sup>13</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

Überblick:

**Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020**

**Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug**

**Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen**

**Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen**

#### **Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020**

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat einen neuen Gleichstellungsplan 2020 erstellt, der entsprechend § 5 LGG NW für den gesamten LVR verbindlich ist. Der Plan tritt an die Stelle des bisherigen „LVR-Aktionsplans für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ und wurde am 13. Dezember 2017 durch den Landschaftsausschuss beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2250).

Der Gleichstellungsplan verankert das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeit des gesamten LVR, sowohl in Hinblick auf seine Mitarbeitenden wie auch in seiner fachlichen Tätigkeit. Zentralen Zielsetzungen des LVR-Gleichstellungsplans 2020 sind eine ausgewogene Beschäftigtenstruktur in allen Beschäftigungsbereichen und auf allen Hierarchieebenen, ein Arbeitsumfeld, das die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit unterstützt und eine geschlechtersensible Ausrichtung der verschiedenen Aufgabenfelder des LVR.

Als diskriminierungsfreier Arbeitgeber setzt sich der LVR dafür ein, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die dementsprechende Aufmerksamkeit für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergibt eine bedeutende inhaltliche Schnittstelle zur Umsetzung der BRK im LVR.

---

<sup>13</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

### Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau hat am 26. und 27. September 2017 eine Fachtagung unter dem Titel „Dornröschen im Borderland...“ mit rund 100 Fachleuten durchgeführt. Thematischer Schwerpunkt war die Behandlung von Patientinnen mit Borderline-Störungen. Die gerichtlich angeordnete Unterbringung und Behandlung chronisch erkrankter Menschen stellt unter einer menschenrechtlichen Perspektive eine besonders vulnerable Lebenslage dar.

Nur etwa sechs bis acht Prozent aller forensischen Patientinnen und Patienten sind weiblich. Um sie besser behandeln zu können, wurde vor gut elf Jahren eine für das Rheinland zentrale Frauenabteilung in der größten forensischen Klinik Deutschlands, der LVR-Klinik Bedburg-Hau, eingerichtet. Im Moment werden dort fast 100 Frauen behandelt. Zukünftig will die Klinik alle zwei Jahre eine frauenspezifische Forensik-Veranstaltung für Fachleute ausrichten.

### Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Das Thema Gewaltschutz, insbesondere von Frauen in Einrichtungen, hat den LVR auch im Berichtsjahr 2017 weiter intensiv beschäftigt (vgl. auch Follow up-Vorlage-Nr. 14/1180).

So hat sich eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Mitarbeitenden der LVR-Verbundzentrale und der drei LVR-HPH-Netze, im Berichtsjahr 2017 intensiv mit der Prävention sexualisierte Gewalt befasst. Konkret wurde ein sogenannter **„Dilemmata-Katalog“** entwickelt. Auf Basis dieses Katalogs befassen sich die Teams der HPH-Wohngruppen vor Ort ein Jahr lang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Der Katalog ist dabei ein Instrument, um über Haltungen, Strukturen und Prozesse ins Gespräch zu kommen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2375).

Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein Mantelkonzept Gewaltprävention erarbeitet, das der Sicherung und Präzisierung von Qualitätsstandards im Umgang mit Gewalt gegen Mitarbeitende und/oder Klientinnen und Klienten im Bereich der Abteilungen für Soziale Rehabilitation an den LVR-Kliniken dient. Das Konzept wurde von der Verbundkonferenz Soziale Rehabilitation am 08. Dezember 2017 verabschiedet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2462).

Gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat das LVR-Dezernat Soziales im Berichtsjahr einheitliche Eckpunkte zum Gewaltschutz in Werkstätten erarbeitet. Das **Eckpunktepapier** formuliert zu berücksichtigende Prämissen und Anforderungen an die Etablierung (bzw. Überprüfung vorhandener) Präventions- und Interventionskonzepte zum Gewaltschutz in den rheinischen Werkstätten. Es ist Teil der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland.

Auf Einladung des LVR richtete das Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW zudem in den Räumlichkeiten des LVR am 7. Juli 2017 eine Fachtagung „Sicher, stark und selbstbestimmt“ aus. Die Fachtagung ist Teil des Projektes „Frauen und Mädchen mit Behinderung in Einrichtungen wie Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen in NRW“.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat an einer internen **LVR-Arbeitshilfe** gearbeitet. Diese bündelt zentrale Aspekte, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten. Die verbandsweite Implementierung soll im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Gewaltschutz im LVR erfolgen.

#### **Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen**

Das Thema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ wurde als Schwerpunktthema beim ersten „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22. November 2017 diskutiert (vgl. Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht).

Zuvor hatte sich der Ausschuss für Inklusion – im Kontext der Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. Vorlage-Nr. 14/1181).

## **ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen**

### **Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?**

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.<sup>14</sup>

### **Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?**

#### **Überblick:**

- Z12.1 **Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses**
- Z12.2 **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

*Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.*

#### **Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses**

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sogenannter Staatenbericht über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der BRK vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wertet die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch auszuwerten. 2017 wurden vier neue Vorlagen erarbeitet. Die Follow-up Berichterstattung soll 2018 abgeschlossen werden.

<b>Titel der Follow-up Vorlage</b>	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am</b>
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema <b>Gewaltschutz</b> (Ziffer 36 der Abschließen-	14/1180	28.06.2016

<sup>14</sup> Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

den Bemerkungen des UN-Fachausschusses)		
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema <b>Elternschaft von Menschen mit Behinderungen</b> (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema <b>Menschenrechtsbildung</b> nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange <b>geflüchteter Menschen</b> mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur <b>Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten</b> nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder <b>Wohnen und Arbeit</b>	14/1987	12.05.2017
Das Thema <b>rechtliche Betreuung</b> in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Der neue <b>Landespsychiatrieplan</b> Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)

## Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Nach Verabschiedung des neuen Bundesteilhabegesetzes am 1. Dezember 2016 ist der LVR umfassend mit der Umsetzung der neuen Regelungen befasst. Diese treten gestaffelt zum 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, 1. Januar 2020 und voraussichtlich 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen.

Zur Umsetzung des Gesetzes hat das Dezernat Soziales eine Projektstruktur eingerichtet, die mit einer Projektleitung die Schritte der Implementierung des Gesetzes koordiniert, Schnittstellen identifiziert, Umsetzungsnotwendigkeiten bündelt und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd begleitet. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 12 Arbeitsgruppen und Themenverantwortliche sowie ca. 70 Mitarbeitende an unterschiedlichen Fragestellungen.

In besonderem Maße betroffen ist auch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Zusammen mit dem Trägerdezernat sind sowohl die LVR-HPH-Netze als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation zu verschiedenen Themen in Arbeitsgruppen aktiv, um sich auf die fachlich-inhaltlichen und finanziellen Änderungen vorzubereiten. Auch hier wird ab 2018 eine Gesamtprojektleitung eingerichtet, die die zahlreichen Arbeitsgruppen koordiniert und die sukzessive Umsetzung im Dezernat 8 und den Einrichtungsverbänden steuert.

Maßgebliche Herausforderungen liegen in der Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, der Differenzierung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Wohnort und -form, der Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des stationären Wohnens und der Umstellung des Verfahrens (vgl. z.B. Vorlage-Nr. 14/2073).

## Ein abschließender Überblick in Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Jahr 2017 insgesamt **62 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Der Bericht wirft **gezielt Schlaglichter** auf die Aktivitäten des LVR und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Kontext der **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** bereit (Monitoring-Funktion).

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Jahre 2015 und/oder 2016 enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag. Dieser Bericht steht also - wie schon einleitend dargestellt - bewusst im Zeichen der **Konsolidierung** mit dem Fokus auf neue Aktivitäten und Impulse.

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits im Berichtsjahr 2015 – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“, was ein der besonderen Bedeutung des Themas Bewusstseinsbildung und Haltung entsprechendes Ergebnis ist.

Zielrichtung	Anzahl der Aktivitäten im Berichtsjahr 2017	Zum Vergleich	
		Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
<b>Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung</b>			
ZIELRICHTUNG 1	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	1	3	2
<b>Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit</b>			
ZIELRICHTUNG 4	3	10	10
ZIELRICHTUNG 5	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	5	3
<b>Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung</b>			
ZIELRICHTUNG 9	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	4	3	3
<b>Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln</b>			
ZIELRICHTUNG 12	2	4	8
<b>Insgesamt</b>	<b>63</b>	<b>90</b>	<b>86</b>

**TOP 5      Weitere Kenntnisnahmen**

## Vorlage-Nr. 14/2547

öffentlich

**Datum:** 06.03.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 31  
**Bearbeitung:** Frau Kaulhausen/Herr Krichel

<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>16.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem  
Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit  
Behinderungen**  
**hier: vierter Zwischenbericht**

### Kenntnisnahme:

Der vierte Zwischenbericht zum 30.11.2017 gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage 14/2547 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

A l t h o f f

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat viele Häuser.

Zum Beispiel: Büro-Häuser, Museen, Schulen oder Kliniken.

Der LVR hat das Ziel:

In den Häusern vom LVR soll es keine Barrieren für Menschen mit Behinderungen geben.

Barrieren in Häusern sind zum Beispiel:  
Treppeinstufen oder schmale Türen.  
Oder zu kleine Buchstaben  
oder schwere Wörter auf Schildern.



Einmal im Jahr berichtet der LVR nun:  
Welche Barrieren hat der LVR beseitigt?

Jetzt liegt schon der 4. Bericht vor.  
Darin beschreibt der LVR viele Projekte  
aus dem letzten Jahr gegen Barrieren:  
Zum Beispiel im Frei-Licht-Museum Kommern.  
Oder im Landes-Museum Bonn.

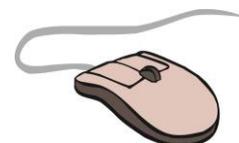
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



## **Zusammenfassung:**

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit, wie sie im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) manifestiert wird, ist ein Recht aller Menschen. Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung vom 14. Dezember 2011 „Inklusion - Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck.

Eine Folge dieser Resolution ist die im November 2013 geschlossene Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden wurden hierzu Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäude im Bestand des LVR erarbeitet, die den Normen der Barrierefreiheit möglichst nahekommen.

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Zielvereinbarung hat sich der LVR verpflichtet, der LAG Selbsthilfe NRW - zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich - den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen mitzuteilen.

Die Verwaltung legt der politischen Vertretung nun diesen vierten - mit der LAG abgestimmten - Zwischenbericht zur Kenntnis vor. Eine Kopie der textlichen Festlegung ist dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2547:**

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

hier: vierter Zwischenbericht

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit, wie sie im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) manifestiert wird, ist ein Recht aller Menschen. Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung vom 14. Dezember 2011 „Inklusion - Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck.

Eine Folge dieser Resolution ist die im November 2013 geschlossene Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden wurden hierzu für die Gebäude der Zentralverwaltung Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit erarbeitet, die den Schutzzielen der Normen der Barrierefreiheit möglichst nahe kommen.

Die Zielvereinbarung bezieht sich gemäß **Artikel 1** zunächst auf die Verwaltungsgebäude in der Zentralverwaltung in Köln Deutz, konkret auf

- das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
- das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
- die Informations- und Bildungsstätte (IBS), wie vor,
- das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie
- das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Darüber hinaus gilt die Zielvereinbarung als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Nach **Artikel 2 Abs. 3** der Zielvereinbarung hat sich der LVR verpflichtet, der LAG Selbsthilfe NRW- zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe- einmal jährlich zum 30.11. des Jahres, den Stand der Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.

Die Verwaltung hat die LAG Selbsthilfe NRW mit dem vierten Zwischenbericht über den Stand der Maßnahmen unterrichtet. Für den Zwischenbericht wurden die mit den Verbänden vereinbarten Original-Handlungslisten verwandt und nur um eine Spalte mit der Information zum Umsetzungsstand ergänzt.

Die Verwaltung legt der politischen Vertretung nun diesen vierten - mit der LAG abgestimmten - Zwischenbericht zur Kenntnis vor. Eine Kopie der textlichen Festlegung ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt. Des Weiteren wird dieser Vorlage die Dokumentation des Workshops zur Neugestaltung des LVR-Landesmuseums Bonn hin zu einem inklusiven, barrierearmen Gebäude beigelegt (siehe Seite 5 der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderung).

Im Auftrag

S t ö l t i n g



Der vierte Bericht zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung  
gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der

**Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit  
zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den  
Verbänden von Menschen mit Behinderungen**

## Inhaltsverzeichnis

Bericht zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung gemäß Artikel 2 (3) .....	2
Maßnahmen und Erfüllungszeit .....	3
Freilichtmuseum Kommern .....	9
Presseartikel Kölner Stadtanzeiger.....	11
Presseartikel Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen .....	12
LVR-LandesMuseum Bonn .....	13
LVR-Christophorusschule Bonn .....	15
LVR-Landeshaus Umsetzungsstand .....	17
LVR-Horion-Haus Umsetzungsstand .....	23
LVR-IBS Umsetzungsstand .....	29
LVR-Haus Umsetzungsstand.....	34
Deutzer Freiheit .....	36
Zielvereinbarung .....	37

#### 4. Bericht zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung gemäß Artikel 2 (3)

##### Zu Artikel 1 Geltungsbereich Verwaltungsgebäude in Köln Deutz

Grundlage für die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dienstgebäuden

- Landeshaus, Kennedyufer 2
- Horion Haus, Hermann-Pünder-Str. 1
- Informations- und Bildungsstätte (IBS), Hermann-Pünder-Str. 1 (angemietetes Objekt)
- LVR-Haus, Ottoplatz 2
- Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77 (angemietetes Objekt)

sind die anliegenden abgestimmten Listen zum Umsetzungsstand (Seite 17 ff.). Für die Gebäude im Eigentum des LVR, **Landeshaus, Horionhaus und LVR-Haus** wurden die Listen für den vorliegenden Bericht jeweils um Statusspalten für 2014, 2015, 2016 und 2017 mit näheren Informationen zum Umsetzungsstand ergänzt.

Der dort angegebene Status:

- rot =  noch nicht umgesetzt  
gelb=  bereits abgestimmt, Umsetzung erfolgt in 2018  
grün=  umgesetzt

bezieht sich auf die Handlungsempfehlungen, deren Umsetzung kurzfristig (KF= bis Ende 2014) und mittelfristig (MF= bis Ende 2017) vereinbart war.

Zu den Punkten mit dem Status rot werden im Folgenden unter Artikel 2 ergänzende Erläuterungen gegeben.

Bei den angemieteten Dienstgebäuden **Deutzer Freiheit** und den Räumlichkeiten der **IBS** im KölnTriangle hat sich gegenüber 2016 der Umsetzungsstatus nicht verändert. Zwischenzeitlich wurden für beide Gebäude Fachplanungen durch ein externes Planungsbüro erstellt, die alle in der Zielvereinbarung genannten Einzelpunkte berücksichtigen. Mit dieser Fachplanung werden die Abstimmungen zur Umsetzung mit den Vermietern nun gebündelt durchgeführt. Diese Verhandlungen dauern noch an. Es zeichnet sich ab, dass die Vermieter nicht allen Punkten zustimmen werden. Hierzu folgt ein gesonderter Bericht, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind.

##### Gebäude in den Sondervermögen (Eigenbetriebe)

Alle Kliniken haben zwischenzeitlich gemäß Zielvereinbarung Konzepte zur Barrierefreiheit einschließlich Kostenschätzung vorgelegt. Die Konzepte, die jeweils die gesamten, teils weitläufigen Gelände der Kliniken umfassen, wurden von externen Fachplanungsbüros aufgestellt und die Maßnahmen priorisiert. Die in den Barrierefreikonzepten dargelegten Maßnahmen werden von den Kliniken nun in eigener Zuständigkeit sukzessive umgesetzt.

Alle Klinikstandorte werden langfristig barrierefrei in den Patienten- und Besucherbereichen gestaltet. Bei allen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Planung eigene Barrierefreikonzepte erstellt und umgesetzt.

##### Zu Artikel 2 Maßnahmen und Erfüllungszeit Dienstgebäude in Köln Deutz (Zentralverwaltung)

###### Umsetzungsstand Landeshaus

###### 1. Außenbereich des Landeshauses

Alle Punkte, den Außenbereich des Landeshauses betreffend, erforderten detaillierte Abstimmungen mit der Stadt Köln, die mittlerweile im Rahmen der Umgestaltung Rheinboulevard erfolgt sind. Der erforderliche Antrag auf Änderung eines Denkmals nach § 9 Denkmalschutzgesetz ist zwischenzeitlich ebenfalls genehmigt worden. Alle relevanten Abstimmungen mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen bezüglich der Ausführung der Maßnahmen sind bereits erfolgt.

Die Umsetzung der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landeshaus laufenden Baumaßnahme der Stadt Köln am Rheinboulevard geplant sind, war zunächst bis Ende 2015 vorgesehen. Aufgrund von Bauverzögerungen in der Umsetzung des Projektes Rheinboulevard, die sich noch bis Ende des Jahres 2016 hingezogen haben, war die Umsetzung einzelner Maßnahmen bis Ende 2017 vorgesehen.

Der Gesamtzustand der Außenanlagen des Landeshauses macht eine umfangreiche Sanierungsmaßnahme erforderlich. In diese Gesamtmaßnahme werden nun die Maßnahmen aus der Zielvereinbarung aus Gründen der bautechnischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Zusammenhänge eingebunden.

Die für diese Gesamtmaßnahme erforderlichen politischen Beschlüsse sollen in 2018 herbeigeführt werden, die Umsetzung ist in 2019 geplant.

###### 1.2 Zuwegung für Blinde und Sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus

Dieses gesamte Maßnahmenpaket war ebenfalls Bestandteil der erfolgten Abstimmung mit der Stadt Köln. Eine Umsetzung der Maßnahmen auf den Flächen der Stadt Köln wurde von Seiten der Stadt mittelfristig nicht in Aussicht gestellt.

Die Herrichtung der Zuwegung über das Grundstück des LVR, insbesondere die Sanierung der Rasenkantensteine als Orientierungslinie für Blinde, ist gemeinsam mit den oben beschriebenen Maßnahmen im Außenbereich des Landeshauses nun ab Ende 2018 geplant. Hier ist noch die Abstimmung der Ausführung mit den Verbänden erforderlich.

Die Umsetzung der geforderten getrennten und gesicherten Querung vor dem Horionhaus hatte die Stadt Köln abgelehnt. Nach weiteren Verhandlungen mit der Stadt konnte erreicht werden, dass der LVR diese Querung als eigene Maßnahme ausführen kann. Es sind zur Ausführungsart noch Detailabstimmungen mit der Stadt erforderlich. Die Umsetzung ist im Zuge der übrigen Maßnahmen geplant.

- 3 -

## Umsetzungsstand Horion Haus

### 2.4 Blindenleitsystem zu den Toiletten im Erdgeschoss

Die taktile Beschriftung soll in einem Gesamtkonzept für alle Gebäude der Zentralverwaltung umgesetzt werden. Hierzu sind noch Detailplanungen erforderlich. Die Umsetzung ist mittelfristig geplant. Die Pforte gibt Hinweise zum Auffinden der Toiletten.

## Umsetzungsstand IBS Informations- und Bildungsstätte

Die Räumlichkeiten der IBS sind vom Integrationsamt angemietet worden.

Sämtliche Umbau-/ Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind daher mit dem Vermieter abzustimmen. Als Einzelmaßnahme wurde bereits in 2014 die Hörhilfe im Empfangsbereich installiert. Mittlerweile sind weitere Maßnahmen, die der Tabelle zu entnehmen sind, umgesetzt worden.

Die noch offenen Punkte, im Wesentlichen die Zuwegung zum und innerhalb des Gebäudes, liegen nicht im direkten Einflussbereich des LVR.

Die Punkte sind in die Fachplanung eingeflossen, die nun Grundlage für die Verhandlungen mit dem Vermieter ist.

## Umsetzungsstand LVR-Haus

Entfällt zukünftig, da das Gebäude in 2020 abgerissen wird. Alle proirisierten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

## Umsetzungsstand Deutzer Freiheit

Die Räumlichkeiten sind vom LVR angemietet worden. Sämtliche Umbau-/ Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind daher mit dem Vermieter abzustimmen. Diese Abstimmungen dauern noch an. Als Einzelmaßnahme wurde bereits die Hörhilfe im Empfangsbereich installiert.

Die noch offenen Punkte liegen nicht im direkten Einflussbereich des LVR. Die Punkte sind in die Fachplanung eingeflossen, die nun Grundlage für die Verhandlungen mit dem Vermieter ist.

## Zu Artikel 3 Weitere Maßnahmen

### Die übrigen Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens

Neben allen Neubauplanungen, bei denen immer ein detailliertes Barrierefrei-Konzept erstellt und mit den Schwerbehindertenvertretungen abgestimmt wird, hat sich der LVR verpflichtet, für alle Bestandsgebäude eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung der Barrierefreiheit zu erstellen und notwendige Maßnahmen sukzessive umzusetzen.

Derzeit sind die folgenden priorisierten Projekte im Bereich der Kultur- und Förderschulbauten in den angegebenen Planungs-/ Umsetzungsstadien.

- 4 -

## Kulturbauten:

Für diese Liegenschaften liegen Gutachten von Fachplanern mit konkreten Handlungsempfehlungen und Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen vor. Teilweise sind die Planungen in der Umsetzung:

- LVR-Freilichtmuseum Kommern  
*in Ausführung (Fotos FLMK 1-FLMK 7)*
  - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden. Darüber hinaus wurden vor Umsetzung Musterflächen von Experten in eigener Sache getestet. (siehe auch beigefügte Presseartikel)
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar  
*in Ausführung*
  - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.
- LVR-Landesmuseum Bonn  
*in Ausführung (Fotos LMB 1-LMB 6)*
  - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.
  - Teile des Konzeptes sind bereits umgesetzt. Hierzu gehört die barrierefreie Gestaltung der Außengastronomie und des Vorplatzes. (siehe Fotos).
  - Darüber hinaus hat ein Workshop zur Neugestaltung des Museums hin zu einem inklusiven, barrierearmen Gebäude und Museumskonzeption stattgefunden. (siehe anliegende Dokumentation)
  - Mit der weiteren Planung und Umsetzung sind nach Beschlussfassung durch die politischen Gremien Fachplanungsbüros beauftragt.
  - Die Umsetzung erfolgt bei laufendem Museumsbetrieb stufenweise bis 2022
- Max-Ernst-Museum Brühl  
*in Planung und Abstimmung*
  - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen ist für Februar 2018 geplant.
- Industriemuseum Schauplatz Bergisch Gladbach  
*Konzept liegt vor, Umsetzung geplant in 2018*
  - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.

- 5 -

- Industriemuseum Schauplatz Ratingen  
*Konzept liegt vor, Umsetzung in 2018 geplant*

Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen ist in Vorbereitung.

- Kulturzentrum Abtei Brauweiler  
*Konzept liegt vor, Abstimmung erfolgt, Umsetzung in Abschnitten mittelfristig geplant*
  - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.
- LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg  
Der Museumsstandort wird im Rahmen der Neukonzeption ‚Vision 2020‘ barrierefrei geplant. Die Entwurfsplanung ist bereits abgestimmt. Ein entsprechender Durchführungsbeschluss der politischen Gremien liegt vor. Derzeit erfolgt die Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist für 2019/2020 geplant.

#### **Förderschulen:**

Alle Schulstandorte sollen langfristig barrierefrei gestaltet werden. Grundsätzlich sollen die erforderlichen Maßnahmen im Zuge von anstehenden Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen mit geplant und umgesetzt werden.

Abgeschlossen sind die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit an folgenden Schulstandorten:

- Christophorusschule Bonn, Waldenburger Ring (Seite 15 f.)
- Helen-Keller-Schule Essen, Tonstr.

In Umsetzung, bzw. kurz vor Beginn der Bauarbeiten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen oder Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind die Barrierefreikonzepte an folgenden Standorten:

- Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, Gräulinger Str.

Für die folgenden Schulstandorte liegen Konzepte zur Verbesserung der Barrierefreiheit mit Kostenschätzungen vor. Die Umsetzung erfolgt sukzessive in 2018 bis 2020.

- Karl-Tiedenberg-Schule Düsseldorf, Lärchenweg
- Max-Ernst-Schule Euskirchen, Augenbroicher Str.
- Christy-Brown-Schule Duisburg, Kalthoffstr.
- Donatusschule Brauweiler, Donatusstr.
- Louis-Braille-Schule Düren, Meckerstr
- Schule am Volksgarten Düsseldorf, Brinkmannstr.
- Luise-Leven-Schule Krefeld, Lobbericher Str.

Für weitere Schulstandorten werden in 2018 detaillierte Konzepte erstellt.

- 6 -

Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen erfolgt, mit Ausnahme dringender Vorab-Maßnahmen, im Zuge von anstehenden Sanierungsmaßnahmen nach einer Prioritätenliste.

Weitere Liegenschaften im Kultur- und Schulbereich werden derzeit in Abstimmung mit den Fachbereichen untersucht und deren Umsetzung für die folgenden Jahre priorisiert.

Darüber hinaus wird grundsätzlich in allen Liegenschaften, in denen größere Umbau- oder Sanierungsarbeiten geplant sind, die Barrierefreiheit der Liegenschaft überprüft und ggf. nach Erfordernis angepasst.

#### **Kontinuierliche Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Im Oktober 2014 und August 2015 wurden alle mit der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Inhouse-Schulungen weitergebildet. In 2016 haben einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an vertieften Schulungen der Architektenkammer teilgenommen.

Zur weiteren Verstärkung der fachlichen Expertise wurden drei Planerinnen zur Fachplanerin für barrierefreies Bauen an der Fachhochschule in Biberach ausgebildet und legten erfolgreich im Februar 2015 die Prüfung ab.

Darüber hinaus hat eine Planerin des Fachbereichs 31 die Sachverständigenausbildung erfolgreich abgeschlossen. Die ausgebildeten Fachplanerinnen haben im Laufe des Jahres 2016 und 2017 an Fachforen zum barrierefreien Bauen teilgenommen, unter anderem an der Regionalkonferenz zum Barrierefreien Bauen der AKNW mit der Behindertenbeauftragten des Bundes, Verena Bentele.

#### **Zu Artikel 4 und 5 Obliegenheit der Verbände und Zusammenarbeit und Nichterfüllung**

Da die Zielvereinbarung in diesen Punkten hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände einer weiteren Konkretisierung bedurfte, wurde mit dem 3. Bericht zur Umsetzung, November 2016 an dieser Stelle ein Verfahren, das im Vorfeld auch mit der LAG Selbsthilfe NRW abgestimmt wurde, vereinbart: bei der Planung und Abstimmung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit sollen mit der folgenden Regelung insbesondere die Bedarfe der tatsächlichen Nutzer- und Besuchergruppen der Liegenschaften vor Ort in den Blick genommen werden:

- Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des GLM zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung.
- Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplaner und Fachplanerinnen erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Bera-

- 7 -

tung sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Über den Fortgang der Planungen und Umsetzungen auch im Bereich der Förderschulen und der Kulturdienststellen wird weiter jährlich gegenüber der politischen Vertretung des LVR und den Partnerverbänden der Zielvereinbarung berichtet.

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat 3

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB im Januar 2018

## Freilichtmuseum Kommern





## Presseartikel

### Kölner Stadt-Anzeiger

Kölner Stadt-Anzeiger | Region | Euskirchen-Eifel | Mechernich

#### Barrierereduziert: Im Kommener Freilichtmuseum werden 850.000 Euro investiert

Von Tom Steinicke | 29.03.17, 06:00 Uhr



Für Menschen mit Beeinträchtigungen ist das Freilichtmuseum in Kommern aktuell nur mit Mühe zu erleben. (Fotos: Steinicke)

**Kommern** - Man muss schon genau hinschauen, um die Veränderung zu sehen. In den Armen spürbar ist sie laut Cornelia Pankuweit sofort. Sie schiebt Wilhelm Hachenberg, der nach einer Unterschenkelamputation im Rollstuhl sitzt, durchs Kommerner LVR-Freilichtmuseum. Im Museum sind auf einer Breite von 1,20 Meter und einer Länge von etwa 100 Metern die unebene Natursteinpflaster abgeschliffen und damit auf eine Höhe gebracht worden. Es ist eine Art Teststrecke. In einem Jahr soll es überall im Museum besser rollen.

Als Pilotprojekt des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) wird das Freilichtmuseum barrierefreier. „Barrierefreiheit ist bei der Anzahl der historischen Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, und ihrer Beschaffenheit nicht möglich“, sagt Museumsleiter Dr. Josef Mangold.

Rund 850.000 Euro werden laut LVR-Architektin Sylvia Lewe-Fiedler in den kommenden Monaten ins Museum investiert. 200.000 Euro fließen in 14 der 67 Gebäude, die beispielsweise mit Rampen für eingeschränkte Besucher besser zugänglich gemacht werden sollen. Für etwa 650.000 Euro sollen Wege und Infrastruktur für Menschen mit Beeinträchtigungen, aber auch für ältere Besucher und Familien mit Kinderwagen, verbessert werden.

Zurück zu Cornelia Pankuweit und ihrem Wilhelm. Sie gehören zu einem exklusiven Kreis, der die Neuerungen vorgestellt und auch gleich am eigenen Leib „zu spüren bekommen“. „Das ist schon eine enorme Erleichterung. Man darf ja nicht vergessen, dass ich zwei Gewichte vor mir her den Anstieg hoch schiebe – das des Rollstuhls und das von Wilhelm“, sagt Pankuweit. Auch Hachenberg ist voll des Lobes: „Die Erschütterungen sind deutlich weniger. Das tut den Armen, aber auch dem amputierten Bein sehr gut.“

Überhaupt kommen die Ideen und Vorschläge bei den Testpersonen gut an. Auch der Eicherscheider Guido Lethert zeigt sich beeindruckt: „Das klingt alles sehr gut. Schön, dass das Museum so viel verbessern wird.“ Agnes Arnold bewegt sich auf einem Laufrad durchs Museum. „99 Prozent der Dinge im Alltag und der Freizeit könnte ich ohne das Rad nicht erledigen“, sagt sie. Den Weg vom Tanzsaal Pingsdorf bis zum Dorfplatz in der Baugruppe Westerwald schafft sie nur mit Mühe. Die Gründe: die Steigung von etwa neun Prozent und das Kopfsteinpflaster saugen ihr die Energie aus den Beinen. Auf der „Teststrecke“ läuft es dann auch für sie wesentlich einfacher. „Das ist deutlich spürbar“, sagt sie.

#### Konzept mit mehr als 100 Seiten

Museumsleiter Mangold lächelt zufrieden, als er die Aussagen der beeinträchtigten Menschen hört. Verantwortlich für das Projekt sind Architektin Stephanie Hess und Ingenieurin Pamela Dreses vom Ingenieurbüro Kempen und Krause. Nach mehreren Besuchen im Museum stand das Konzept, das nun mehr als 100 Seiten umfasst. Kernstück der aktuellen Planungen, die nun im Museum vorgestellt wurden und für die am

## Presseartikel

Seite 15 – Oktober 2017

**VdK Zeitung**  
VdK – Ihr Sozialverband in Deutschland

Nordrhein-Westfalen

# Zwischen Denkmalschutz und mehr Barrierefreiheit

VdK Euskirchen unterstützt geplanten Umbau des Freilichtmuseums Kommern am nordwestlichen Rand der Eifel

Wie die Menschen in NRW leben, entscheiden nicht nur die Abgeordneten in Düsseldorf und Berlin, sondern auch die Bürger vor Ort. Durch die Einstellung einer Referentin für Kommunalpolitik im September 2014 unterstützt der VdK-Landesverband daher verstärkt Ehrenamtliche, die sich in ihrer Stadt oder Gemeinde für Verbesserungen im Sinne von Älteren, Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigen einsetzen. Damit dieses erfolgreiche Engagement möglichst viele Nachahmer findet, stellt die VdK-Zentrale in unregelmäßigen Abständen konkrete Beispiele vor.



VdK-Mitglied Wilhelm Hachenberg ist mit der „Teststrecke“ des Freilichtmuseums Kommern zufrieden: Das begradigte historische Kopfsteinpflaster bedeutet weniger Ruckeln und Schmerzen für Rollstuhlfahrer.

Dr. Josef Mangold, der Leiter des Freilichtmuseums, und zwei Architektinnen, die für den Umbau für mehr Barrierefreiheit zuständig sind, erläutern weitere Maßnahmen: Rund 850.000 Euro investiert der LVR, um zum Beispiel mittels Rampen 14 von 67 Gebäuden besser zugänglich zu machen. Außerdem werden neue, flachere Wege angelegt, um bestehende steile Passagen zu umgehen. Hinzu kommen automatisch öffnende Türen, unterfahrbares Mobiliar und mehr barrierefreie Sanitäreinrichtungen.

### Ehrgewichtiges Vorhaben

Doch es handelt sich auch um ein ehrgeiziges Vorhaben, wie VdK-Mann Herbert Elz infolge der Beobachtungen in Kommern auf Einla-

werden und auch die Plätze zum Rasten auf dem Zuweg nach oben werden ausgebaut.

Im Museum selber bestehen die Verbindungswege zwischen den denkmalgeschützten Häusergruppen aus historischem Kopfsteinpflaster. VdKler Wilhelm Hachenberg, der seit einer Unterschenkelamputation im Rollstuhl sitzt, bestätigt, dass das für ihn und andere Betroffene eine ruckelige und oft auch schmerzhaft Angelegenheit bedeutet. Noch – denn die neue Teststrecke, auf der für eine bessere Begehrbarkeit die Pflastersteine oben begradigt und glattgeschliffen wurden, besteht den Praxistest: Dort ist nicht nur Wilhelm Hachenberg weniger Erschütterungen ausgesetzt, sondern auch Cornelia Panikowitz, die den Rollstuhl schiebt, muss sich deutlich weniger anstrengen.

### Ortsbegehung

Entsprechend zufrieden zeigt sich Matthias Krebs mit der Ortsbegehung. Der stellvertretende Vorsitzende des VdK im Kreis Euskirchen hatte sich vorab Unterstützung und Beratung beim VdK-Landesverband eingeholt und um die Terminabsprache mit den Verantwortlichen in Kommern gekümmert: „Klar ist, dass angesichts von Denkmalschutz und der geografischen Lage des Geländes hundertprozentige Barrierefreiheit nicht machbar ist. Aber wir konnten uns davon überzeugen, dass Museumsleitung und LVR alles dafür tun, um die Zugänglichkeit so gut es geht zu verbessern.“ Die Umbauarbeiten sollen bis zum 60-jährigen Jubiläum des Freilichtmuseums im Sommer 2018 abgeschlossen sein. Und wenn alles wie geplant



Agnes Arnold von der „Fachgruppe Menschen mit Behinderung“ des VdK-Landesverbands freut sich darauf, wenn das Museumsgelände bald auch auf weniger steilen Wegen erkundet werden kann.

umgesetzt wird, dann kann sich das Ergebnis wirklich sehen lassen.

Alissa Schreiber

### Wir machen mit: VdK-Interessenvertretung vor Ort!

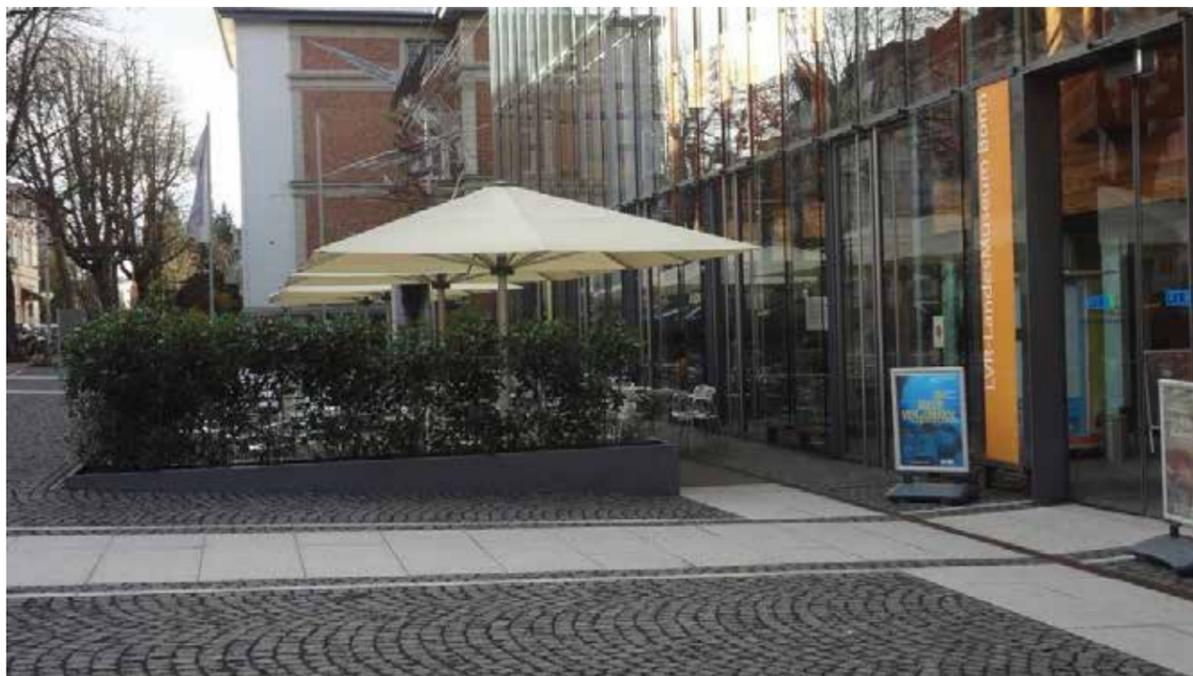
Mitglieder, die die Lebensbedingungen in ihrer Stadt oder Gemeinde verbessern wollen – von der Barrierefreiheit bis hin zu Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Armutsprävention – können sich direkt an den für sie zuständigen Orts- oder Kreisverband wenden. Dieser nimmt dann gegebenenfalls Kontakt mit dem Landesverband auf.

## LVR-LandesMuseum Bonn





## Christophorusschule Bonn





## LVR-Landeshaus

### Umsetzungsstand

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>1. Außenbereich des Landeshauses</b>									
<b>1.1 Städtische Behindertenparkplätze</b>									
Die drei als Behindertenparkplätze ausgewiesenen Parkplätze am Hyatt Hotel haben mit 3 m, 3,20 m und 3,40 m nicht die erforderliche Mindestbreite von 3,50 m. Anmerkung: Sie müssten auf 3,50 m Breite und 5,00 m Länge nachgebessert werden.	X				●	●	●		Im Zuge der Planung "Rheinboulevard" wurde die Maßnahme mit der Stadt Köln abgestimmt und berücksichtigt (siehe beiliegender Plan). Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht).
Außerdem fehlt für Rollstuhlnutzer ein Hinweisschild zur barrierefreien Auffahrmöglichkeit auf den Bürgersteig beim Landeshaus (oder Horion-Haus) sowie zur dortigen Rampe. (Die Rollstuhlnutzer müssen einen viel zu langen Weg auf der Straße zurücklegen, bevor sie eine Auffahrmöglichkeit erreichen.) Es müsste deshalb eine neue Auffahrmöglichkeit zur Rampe hin geschaffen werden. Aus unserer Sicht empfehlenswert an der Stelle, wo sich – mit Sicht auf das Landeshaus – links neben der „künstlerischen Anrampung“ der erste Parkplatz auf dem Seitenstreifen befindet.	X				●	●	●		Im Zuge der Planung "Rheinboulevard" wurde die Maßnahme mit der Stadt Köln abgestimmt und berücksichtigt (siehe beiliegender Plan). Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht und anliegende Fotos).
Auch der gegenüber dem Horion-Haus auf der Seite des Landeshauses bei den Parkbuchten befindliche und als solcher ausgewiesene allgemeine städtische Behindertenparkplatz ist mit nicht einmal 3 m Breite nicht DIN-gerecht. Dieser müsste DIN-gerecht (3,50 m Breite/5,00 m Länge) angepasst werden mit einer DIN-gerechten Zufahrtmöglichkeit zur Rampe des Landeshauses in unmittelbarer Nähe. Anmerkung: Die DIN-gerechte Nachbesserung der städtischen Behindertenparkplätze müsste in Verhandlungen mit der Stadt Köln erreicht werden.				x	●	●	●	●	Der LVR hat die Thematik angesprochen. Änderungen von seiten der Stadt Köln ist nicht geplant.
<b>1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus</b>									
Auf der Bürgersteigseite des Landeshauses muss die von der Stadt begonnene Blindenleitlinie, die den Weg vom Bahnhof Deutz bzw. der Bushaltestelle weist, nicht notwendigerweise fortgeführt werden, da die Rasenkantsteine als innere Leitlinie für eine ebensolche leitende Funktion benutzt werden können.	X				●	●	●	●	Die Arbeiten beim Projekt "Kälteversorgung Landeshaus" verzögern sich. Daher ist die Anpassung des Rasenkantensteins im Laufe des Jahres 2018 geplant.
Die Rasenkantsteine entlang laufend ist in Höhe des Überweges/im Bereich der linken Seite der Querung zum Horion Haus hin, taktile und optisch kontrastreich auf diesen sog. ungesicherten Fußgängerüberweg hinzuweisen. Von „ungesichert“ spricht man dann, wenn die Fußgänger am Überweg gegenüber den Fahrzeugen nicht bevorrechtigt sind. Das ist hier nicht der Fall, weil es sich weder um einen Überweg mit Zebrastrifen noch um einen mit Lichtsignalanlage handelt. Anmerkung: In Verhandlungen mit der Stadt sollte erreicht werden, hier noch einen gesicherten Fußgängerüberweg zu installieren.				x	●	●	●	●	Die Stadt Köln lehnt eine Umsetzung ab.
Unabhängig davon sollte hier eine sog. getrennte und gesicherte Querung installiert werden, um der unterschiedlichen Klientenschaft des LVR gerecht zu werden – nämlich den Bedürfnissen von Rollstuhl- und Rollator-nutzern einerseits mit einer Nullabsenkung und den Blinden und Sehbehinderten mit einer taktile erfassbaren Bordsteinkante andererseits. Sofern es bei der ungesicherten Querung bleiben sollte, müsste diese als getrennte Querung folgendermaßen taktile eingebunden werden. Am Rasenkantstein, in Höhe der Querung für Blinde und Sehbehinderte müsste ein 90 x 90 cm großes Noppenfeld/kontrastierend zur Umgebungsplattierung auf die im 90°-Winkel befindliche, taktile erfassbare Querung hinweisen. An der Querung selbst ist in 1 m Breite eine 6 cm Kante vorzusehen. Diese ist mit einem 60 cm tiefen vorgelagerten Rippenfeld als Richtungsfeld, kontrastierend zur Bordsteinkante, auszustatten. Seitlich an die 6 cm-Kante schließt sich ein 50 cm breites und 3 cm hohes Übergangsfeld an, das mit einem Sonderbord in einen mindestens 1 m breiten auf 0 abgesenkten Bereich mündet. Der auf 0 abgesenkte Bereich wird in 60 cm Tiefe mit einem sog. Sperrfeld durch quer verlegte kontrastierende Rippenplatten für blinde/sehbehinderte Fußgänger „gegen ungewolltes Überlaufen“ abgesichert.	X				●	●	●	●	2017: Mit der Zuständigen Stelle des Amtes für Straßen- und Verkehrstechnik konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass der LVR auf seine Kosten die geteilte Querrung realisiert. Die endgültige Zustimmung zur Ausführungsplanung steht noch aus.

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Die Rasenkantsteine weiter entlang laufend, ist in Höhe der Abschrägung zur Rampe folgender taktile Hinweis auf die Rampe auf dem Boden zu installieren: Als Auffindestreifen ein quer zur Laufrichtung, über die gesamte Breite des Bürgersteigs verlegter, 60 cm tiefer Steifen aus Rippenplatten. Diese werden in Laufrichtung parallel zum Rasenkantstein verlegt.	X								Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht und Fotos).
Im Folgenden sollte der Bordstein in Höhe des letzten Parkplatzes auf 3 cm abgesenkt werden, um für Rollstuhlfahrer, die von den Behindertenparkplätzen beim <u>Hvatt-Hotel</u> anrollen, eine Möglichkeit zu schaffen, die Straße in Höhe der Rampe zu verlassen. Für Blinde und Sehbehinderte muss diese Auffahrt durch ein kontrastreich gestaltetes Sperrfeld aus quer verlegten Rippenplatten abgesichert werden.	X								Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: Durch Umsetzung der Rheinboulevards (Maßnahme der Stadt Köln) erledigt.
Das Bürgersteigende ist an der Stelle, wo die Parkbuchten beginnen, kontrastreich durch ein 60 cm tiefes Noppenfeld über die gesamte Breite des Steigs kenntlich zu machen.	X								Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard".
<b>1.3 Die Rampenanlage</b>									
Die Plattierung der Rampenanlage müsste überarbeitet werden.	X								Die Planung ist abgeschlossen; eine Genehmigung liegt vor; Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard" (voraus. 2016). Nov. 2016: Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Umsetzung (siehe Bericht und Fotos).
Bei der Gelegenheit ist zu überprüfen, ob die Ruhepodeste DIN-gerecht ausgearbeitet werden können, auf 150 cm Länge und x 120 cm Breite	X								wie vor
Für blinde und sehbehinderte Besucher ist die Rampe unten vor und oben nach dem Antritt über die gesamte Breite mit einem 60 cm tiefen, kontrastierenden Noppenfeld in Laufrichtung auszustatten.	X								wie vor
Bei Gelegenheit der Renovierung der Rampe sollte auch abgesprochen werden, ob nicht beidseits oder zumindest einseitig – zum Strauchbeet hin – Handläufe in 85 cm Höhe angebracht werden; diese müssten jeweils vor und nach der Neigung 30 cm waagrecht in 85 cm Höhe an- bzw. auslaufen.	X			X					Von der Umsetzung wird abgesehen, da ein Handlauf die Zufahrt des Krankenwagens behindern würde.
Ebenso sollte im Zuge einer Renovierung die blendfreie Beleuchtung der Rampe mitbedacht werden.	X								Pollerleuchten sind vorhanden.
Sofern bei Gelegenheit der Renovierung der Rampe die Plattierung insgesamt erneuert werden sollte, sollte das zum Einsatz kommende Material mit Rollstuhlnutzern aus diesem Verhandlungskreis abgestimmt werden.	X								LAG wurde über Planung in Ktn. gesetzt (siehe anliegende Email).
<b>1.4 Die Zuwegung von der Rampe zum Haupteingang</b>									
Vom Auffindestreifen aus <u>Noppenplatten</u> oben an der Rampe aus müsste ein Leitstreifen aus kontrastierenden Rippenplatten Richtung Ecke des Landeshauses führen und dort in einen 60 cm tiefen Auffindestreifen aus Rippenstruktur zwischen Hauswand und Säule münden. Auch wenn ab hier die Hausfront als (innerer) Leitstreifen für Blinde und Sehbehinderte dienen kann, wäre es gleichwohl zu überlegen, ob es dem Landeshaus als Hauptsitz einer für behinderte Menschen tätigen Behörde nicht adäquat wäre, eine eindeutige Zuwegung/Leitlinie aus Rippenplatten o.ä. bis zum Haupteingang zu führen.	X								Siehe hierzu Text im Bericht.
<b>1.5 Treppenanlage – außen</b>									
Die Treppenanlage außen ist mit einem Handlauf auszustatten. Es bietet sich an, diesen mittig auf der Anlage anzubringen, da dann Links- und Rechtshänder die Wahl hätten, wie sie den Handlauf benutzen wollen.	X								Eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde ist erfolgt; eine Genehmigung liegt vor; Umsetzung nach Fertigstellung der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: wie vor.
Der Handlauf sollte aus zwei Handläufen in unterschiedlicher Höhe bestehen, der untere für Kinder und Kleinwüchsige in 65 – 70 cm Höhe, der obere in 85 – 90 cm Höhe	X								Siehe hierzu Text im Bericht.
Anfang und Ende der Handläufe sollten kontrastreich kenntlich gemacht werden und jeweils einen 30 cm langen Vor- bzw. Auslauf in 85 cm Höhe vor der ersten und nach der letzten Stufe haben.	X								wie vor
Die Handläufe sollten taktile erfassbar beschildert werden, etwa mit Hinweis auf das Landeshaus, in Braille- und Pyramidenschrift und nach Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten.	X								wie vor

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Am besten alle Stufen, aber zumindest die erste und letzte Stufe sind im Bereich der Tritt- und der Setzstufe mit einer 4 cm tiefen über die gesamte Breite der Treppe laufenden Kontrastkante auszustatten.		X							wie vor
Die Treppenanlage ist unten vor der ersten Stufe aber vor allem oben vor der ersten Stufe abwärts durch ein über die gesamte Breite der Treppe kontrastierendes/verlaufendes Noppenfeld als Aufmerksamkeitsfeld gegen Absturz zu sichern.		X							wie vor
Von dem oberen Aufmerksamkeitsfeld muss ein Leitstreifen aus Rippenplatten o.ä. zum Haupteingang führen.		X							wie vor
<b>2. Innenbereich des Landeshauses</b>									
<b>2.1 Haupteingang – Nordseite</b>									
Damit blinde und sehbehinderte Besucher den Haupteingang problemlos ausfindig machen können, ist er durch ein 60 cm tiefes über die Breite der Eingangstür verlegtes Aufmerksamkeitsfeld aus Noppenplatten im Abstand von 30 cm zur Tür kenntlich zu machen.	X								Eine umfangreiche Sanierung der Außenanlagen (Plattenbelag) ist derzeit in der Vorplanung. Die Ausführung steht in Abhängigkeit mit der Umsetzung der Maßnahme "Rheinboulevard" (voraus. 2016). November 2016: siehe oben - die Maßnahme verschiebt sich auf 2017/2018.
Hausnummer und Namenschilder müssen blendfrei und kontrastreich aus Sitzposition lesbar sein.			X	X					erscheint nicht erforderlich, da Besucher i. d. R. wissen, zu welchem Dienstgebäude sie gehen. Ansonsten steht ein Pförtner für Auskünfte jederzeit zur Verfügung. Zurückgestellt
Der Weg zwischen der äußeren und der inneren Tür des Windfangs sowie der Abzweig zum Pförtner muss eine auf dem Fußboden taktile und optisch kontrastreich erfassbare Wegführung erhalten. Denkbar wäre hier beispielsweise die Verwendung von mit taktilen und kontrastreichen Elementen ausgestatteten Matten.	X								
Die Glasflächen der Außen- und Innentür des Windfangs sowie aller im Gebäude befindlichen gläsernen Zwischentüren sind jeweils im Bereich unten von 40 – 70 cm und oben von 120 – 160 cm Höhe kontrastreich zu kennzeichnen und zwar am besten mit einem weißen und schwarzen 10 cm hohen Muster, um in jedem Fall einen Kontrast zu den wechselnden Umgebungsfarben herzustellen.			X						
Der Pfortenbereich muss mit einer technischen Hörhilfe für schwerhörige Besucher (induktiven Höranlage) ausgestattet werden. Diese ist mit dem Deutschen Schwerhörigenbund, LV NRW e.V. abzustimmen, damit eine für die Örtlichkeit und den Zweck geeignete Technik zum Einsatz kommt.		X							
<b>2.2 Orientierung im Gebäude</b>									
Was die Beschilderung an den Mitarbeiterbüros angeht, so gibt es hier folgende Verbesserungswünsche: Für blinde/sehbehinderte Besucher sollten die Ziffern der Bürokennung in Braille- und in Pyramidenschrift (in erhabenen Ziffern) ergänzt werden. Zusätzlich besteht der Wunsch, dass die aufgeführten Namen der MitarbeiterInnen der jeweiligen Büros ebenfalls fett gedruckt werden, um auch Besuchern mit Sehbehinderung eine persönliche Ansprache ihrer jeweiligen GesprächspartnerInnen zu ermöglichen.			X						Klebefolien für die vorhandenen Schilder. Abstimmung mit LAG: sukzessive Umsetzung erstmals bei Räumen, die erfahrungsgemäß von Blinden/Sehbehinderten besucht werden.
Zur Orientierung für alle Besucher, aber insbesondere für blinde und sehbehinderte, wäre es wünschenswert, wenn im Foyer ein optisch und taktile kontrastreicher Reliefplan als Übersicht zum Gebäude installiert würde.			X						Im Zuge der mittelfristig geplanten Renovierung der Erdgeschossbereiche im Landeshaus wird die Umsetzung berücksichtigt.
<b>2.3 Aufzüge</b>									
Grundsätzlich benutzen blinde und sehbehinderte Besucher die Wände als innere Leitlinie zur Orientierung im Raum. Um die Aufzugsanlage ausfindig machen zu können, sollte hier ein 60 cm x 60 cm großes Feld aus Noppen unterhalb des Anforderungsknopfes für den Aufzug ab der Wand Richtung Raummitte installiert werden, welches in einen quer über die gesamte Flurbreite verlegten Auffindestreifen aus kontrastierender Rippenstruktur (Rippenverlauf in Hauptgerichtung) mündet, kontrastierend zur Umgebungsplattierung. (Entsprechend DIN 32984 „Auffinden seitlich gelegener Ziele“)	X								Die Maßnahme ist umgesetzt.
Der Anforderungsknopf außen, benötigt eine Beschriftung in Braille- und Pyramidenschrift, seitlich neben dem Bedienelement und muss selbst eine taktile-kontrastreich/erhabene und farblich kontrastreiche Oberfläche haben.	X								Details müssen noch mit den Vertretern der Verbände abgestimmt werden. Nov. 2016: die Maßnahme ist umgesetzt.

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
Grundsätzlich ist der Aufzug bereits barrierefrei nachgerüstet worden. Überarbeitet werden müssen aber noch die Texte der Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: „Erdgeschoss, Ausgang nach rechts“) und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: „Hilfe kommt“)	x									wird geprüft; 2015: "Hilfe Kommt" -Anzeige ist vorhanden. Nov. 2016: die Maßnahme ist umgesetzt.
<b>2.4 Die Treppenanlagen im Landeshaus</b>										
Die Oberflächen sämtlicher Handläufe müssen überarbeitet werden, da durch das beschädigte bzw. aufgerissene Oberflächenmaterial Verletzungsgefahr für die Personen besteht, die wegen Unsicherheiten im Gehen auf die durchgängige Nutzung der Handläufe angewiesen sind.	x									2017: Die Probesanierung war erfolgreich-Umsetzung in 2018 geplant.
Auch an den Kurven der Handläufe bei Treppenabsätzen muss die Möglichkeit geschaffen werden, den nächsten Treppenabsatz ohne das Absetzen der Hand zu erreichen. Zurzeit werden die Finger jeweils zwischen dem Handlauf und den Trägerrohren der Treppenhauskonstruktion eingeklemmt oder angestoßen.	x									Eine Anpassung des vorhandenen Handlaufs ist konstruktiv nicht möglich. Die taktile Erfassbarkeit des Handlaufendes wird in 2018 umgesetzt.
Ganz gefährlich ist es zur Zeit – für jeden Besucher, der darauf nicht gefasst ist – die Tatsache, dass die Handläufe jeweils unten zu den Podesten bzw. zum Fond im Erdgeschoss hin, unverhofft bereits auf der letzten Stufe enden und man beim letzten Schritt bereits ins Leere greift. Auch hier muss die 30 cm lange, in 85 cm Höhe waagerechte Installierung des Handlaufs dringend erfolgen.	x									Eine Anpassung des vorhandenen Handlaufs ist konstruktiv nicht möglich. Die taktile Erfassbarkeit des Handlaufendes wird in 2018 umgesetzt.
Was die optische Gestaltung des Bodenbelags der Treppenanlagen angeht, so ist folgende Veränderung vorzunehmen: Von oben kommend zu den Podesten und zum Fond im Erdgeschoss hin, verursacht der Treppenbelag aus grauem Noppengummi für Sehbehinderte eine optische Täuschung, weil mit dem Gummibelag der Treppe in den Marmorbereich der Treppenabsätze hinein der Eindruck erweckt wird, als folge eine weitere Stufe. Dieser Teil des Noppenbelags auf den Podesten muss bis zu den Setzstufen eingekürzt werden und die Marmorfarbe des Podestes erhalten.	x									In Abstimmung mit den Behindertenverbänden ist eine Lösung erarbeitet und umgesetzt worden. Der Teil des Noppenbelags wurde optisch und taktil abgesetzt.
Vor allem oben an den Treppenanlagen und zu den Podesten hin, aber nach der DIN 32984 auch unten vor den jeweils ersten Stufen müssen taktill erfassbare Aufmerksamkeitsfelder mit z.B. Noppenstruktur in 60 cm Tiefe installiert werden.	x									wie vor
Jeweils die erste und letzte Stufe der Treppenanlagen und die zu den Podesten angrenzenden Stufen sind kontrastreich zu markieren und zwar mit einem 4 cm tiefen – über die gesamte Breite der Treppe laufenden weißen Streifen entlang der Kante von Tritt- und Setzstufe.	x									wie vor
An den Handläufen der Treppenhäuser sind taktill erfassbare Richtungsinformationen in Braille- und Pyramidenschrift zu installieren.	x									Die taktile Erfassbarkeit des Endes des Handlaufs wird angestrebt. Eine Umsetzung wird im Zuge der Probesanierung geprüft. Siehe oben.
<b>2.5 WC-Anlagen für Fußgänger</b>										
Die Türen der Trennwände, Klinken und Schließmechanismen sowie Lichtschalter sollten farblich neu kontrastreich gestaltet werden.			x							kann erst bei einer generellen Sanierung umgesetzt werden
Armaturen am Waschbecken, Seifen- und Handtuchspender und Abfallkörbe sollten ebenfalls kontrastreich von der Umgebung abgehoben werden.			x							wird bei Ersatz berücksichtigt.
Abfallbehälter in der Toilettenzelle sollten nicht das Verlassen der Zelle behindern – das ist für Blinde und Sehbehinderte nicht richtig einschätzbar.										Abfallbehälter wurden umgestellt.
In der Nähe des Waschbeckens ist ein trockenes Ablagebrett wünschenswert, etwa als Ablagemöglichkeit beim Wechseln von Kontaktlinsen.			x							Sehr beengte Verhältnisse, daher schwierig umzusetzen. Bei Bedarf kann im Büro des Besuchten geholfen werden.
<b>2.6 WC-Anlagen für Rollstuhlnutzer / neu = barrierefreie WC-Anlagen</b>										
Bei allen WC-Anlagen sind trockene Ablagebretter für Stoma-Träger und Linsenträger in Waschbeckennähe erforderlich.	x									Der Umbau aller barrierefreien WC-Anlagen ist derzeit in Planung. Die Planung wird mit den Behindertenverbänden abgestimmt. Nov. 2016: Die Maßnahme befindet sich derzeit in der Umsetzung.
Bei den Rollstuhlfahrer-WC ist darauf zu achten, dass die Rangier- und Anfahrflächen an die WC-Töpfe frei gehalten werden von Abfallbehältern oder Bürstenständern.										wie vor

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
<b>2.7 Die WC-Anlage beim Pförtner</b>										
Auf dem Weg dorthin, heben sich sämtliche weiße Lichttaster und Türöffner nicht kontrastreich von der weißen Tapete ab. Der Kontrast ist durch eine dunkle/schwarze Umrandung der Schalter herzustellen. Hauptmängel dieser WC-Anlage sind die nach innen öffnende Tür – dies ist nicht zulässig, da sich die Tür bei innen am Boden liegenden Personen so nicht mehr öffnen lässt – sowie die viel zu geringe Rangierfläche. U.a. wegen des im Wege stehenden Haltegriffes am Waschbecken ist es praktisch nur unter großen Schwierigkeiten möglich, vom Rollstuhl aus eigenständig die Tür von innen zu verschließen. Abhilfe könnte der Einbau einer Falttür schaffen; diese wäre möglicherweise gleichzeitig auch leichter durch die Rollstuhlnutzer zu händeln. Der fest installierte Haltegriff am Waschbecken sollte durch einen hochklappbaren ersetzt werden, um bei Bedarf mehr Rangierfläche schaffen zu können.									x	siehe hierzu Erläuterungen im Bericht.
Das WC für Rollstuhlnutzer im Bereich Ost ist grundsätzlich in Ordnung, hier sollte die Installierung eines zweiten Notrufs jedoch vorgesehen werden.										Wird im Zuge der Gesamtsanierung der barrierefreien WC umgesetzt.
<b>2.8 Sitzungssäle am Beispiel „Bergisches Land“</b>										
Die installierten Konferenzzentralen beinhalten keine Induktionsanlage, sodass schwerhörige TeilnehmerInnen einer Konferenz nur durch Anmietung einer solchen Anlage im Bedarfsfall ohne Schwierigkeiten folgen könnten.	x									
<b>2.9 Sanitätsraum im Erdgeschoss (gegenüber dem Pförtner)</b>										
Dieser müsste mit einer höhenverstellbaren Liege mit einem Galgen zum Um- und Übersetzen ausgestattet werden, damit z.B. inkontinente Erwachsene ihre Inkontinenzeinlagen wechseln können.			x							bei Ersatz der vorhandenen Liege
<b>2.10 Büroräume</b>										
Bei Bedarf soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine mobile technische Hörhilfe für Gespräche mit schwerhörigen Besuchern einzusetzen.	x									
<b>3. Sonstiges</b>										
<b>3.1 Internet</b>										
Nach Beendigung der Bestandsaufnahmen an den Verwaltungsgebäuden des LVR muss gemeinsam überlegt werden, auf welche Punkte Besucher des LVR mit Behinderung bereits auf der Homepage und im Vorhinein eines Besuchs informiert werden sollen.		x								Der Internetauftritt wird ständig in Bezug auf die Barrierefreiheit verbessert.
Informationen, insbesondere auf mögliche Hilfestellungen, sollten im Internet in leichter Sprache zu finden sein.										Informationen sind in leichter Sprache auf der Internetseite des LVR vorhanden.
Darüber hinaus muss die Homepage noch auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft werden.										Siehe oben, teilweise schon umgesetzt
<b>3.2 Informationen</b>										
Die ins Auge gefasste Zielvereinbarung soll auch Verbesserungen für kognitiv beeinträchtigte Besucher vorsehen. Insbesondere ist zu überlegen, wo Hinweise durch eindeutige Piktogramme ersetzt oder ergänzt werden können, z.B. die Hinweise auf den Pförtner, die Aufzüge, die Treppenhäuser, die WC-Anlagen. Auch der Einsatz von Fotos, etwa der Mitarbeiter kann Sinn machen.				x						Wird im Zuge der Gesamterneuerung der Beschilderung umgesetzt. Teilweise im Zuge der geplanten Renovierung der Erdgeschossbereiche.
Allgemeine Informationen sind auch in leichter Sprache vorzuhalten.										wird bereits sukzessive umgesetzt
Leider ist der Besucherterminal von LVR InfoKom im Nordfoyer des Landeshauses nicht barrierefrei – bei der Installierung ähnlicher Informationsangebote in der Zukunft muss die Barrierefreiheit mitgeplant werden.			x							
<b>3.3 Not- und Rettungswege bzw. -konzepte</b>										
Zurzeit ist es nicht absolut notwendig auch in Sanitärräumen durch Blitzsignale auf Notfallsituationen hinzuweisen. Die Mitarbeiter wissen in der Regel, wer sich als Besucher mit Behinderung im Landeshaus aufhält; darüber hinaus sieht das Brandschutzkonzept genau vor, welche Mitarbeiter welche Räume im Gefahr- bzw. Brandfall – im Austausch mit der Feuerwehr- im Blick haben müssen bzw. zu räumen haben. Auch die neu eingeführten Besucherausweise tragen dazu bei, den Überblick über die Besucher, die sich im Landeshaus aufhalten, zu behalten.										

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

LANDESHAUS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>3.4 Denkmalschutz/Hinweise</b>									
Sofern von der Behinderten-Selbsthilfe hier geäußerte Wünsche zur Barrierefreiheit derzeit noch im Widerspruch zum Denkmalschutz oder zu Urheberrechten stehen, sollten die Vertragsparteien der Zielvereinbarungen darüber in Austausch treten und gemeinsam praxisorientierte und denkmalschutzkonforme Lösungen im Hinblick beispielsweise auf Materialien etc. entwickeln.									
Besucher: Für hörbehinderte Besucher soll ein Pagergestütztes System zur Benachrichtigung bei Alarm vorrätig sein.		X				●●			In Abstimmung, Umsetzung mittelfristig geplant.

## LVR-Horion-Haus

### Umsetzungsstand

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>1. Betreffend den Außenbereich des Horion-Hauses</b>									
<b>1.1 Behindertenparkplätze</b>									
Besucher des Horion-Hauses können die im Zusammenhang mit der Begehung des Landeshauses beschriebenen (auch städtischen) Behindertenparkplätze benutzen									Hinweis
<b>1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und rollstuhlnutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus</b>									
<b>1.2.1 Weg: Entlang des Gebäudekomplexes KölnTriangel</b>									
Nach dem, im Protokoll der Begehung der KölnTriangel beschriebenen Auffindestreifen aus Rippenplatten, links seitlich des Vorplatzes der Triangel, dient die Hauswand des Gebäudekomplexes KölnTriangel Blinden und Sehbehinderten als innere Leitlinie hin zum Durchgangsbereich zum Innenhof des Horion-Hauses.									Hinweis
Ab dem Punkt, wo die Hauswand kurz vor dem eigentlichen LVR-Durchgang bereits wegen eines Treppenhauses des Mietnachbarn endet, muss hier etwa ein kontrastreicher Kantstein (Höhe 3 cm) die weitere Stockführung für Blinde und optische Führung für Sehbehinderte bis zum Durchgang markieren. Alternativ zum Kantstein wäre ein Blindenleitstreifen aus Rippenplatten erforderlich.	X					●	●		
In Höhe der eigentlichen, geeigneten Wegeführung in den Innenhof des Horion-Hauses ist ein 90 cm x 90 cm großes, zur Umgebungsplattierung kontrastreich gestaltetes Aufmerksamkeitsfeld aus Noppenplatten, vom Durchgang aus ausladend in den Fußweg zu installieren. Dieses hat eine doppelte Funktion: Es markiert den „Einstieg“ zum Innenhof und weist gleichzeitig auf eine ungesicherte Querungsstelle – Straßenquerung Richtung Landeshaus - hin.	X					●	●		
<b>1.2.2 Weg: aus Richtung Landeshaus LVR kommend</b>									
Die im Protokoll der Begehung des Landeshaus vom 8. Februar 2012 beschriebene getrennte Querung der Straße auf dem Weg vom Landeshaus zum Horion-Haus sollte in der Weise aufgebaut sein, dass der für blinde Besucher vorgesehene taktil erfassbare Bereich der getrennten Querung näher dem Landeshaus zugeordnet platziert wird, weil der taktil erfassbare Teil dann genau in einer Flucht liegt zum gegenüber liegenden für blinde und sehbehinderte Besucher geeigneten Eingangsbereich zum Innenhof/Horion-Haus.									siehe Protokoll Landeshaus
Die im taktil erfassbaren Bereich zu installierenden Richtungsfelder aus zur Umgebungsplattierung kontrastierenden Rippenplatten auf der dem Horion-Haus zugeordneten Seite der Straßenquerung, sind genau in gerader Linie an den auf der Straßenseite des Landeshauses verlegten Richtungsfeldern auszurichten und entsprechend bei Bedarf, ggf. schräg angelegt, zu verlegen, damit vom Horion-Haus kommende blinde Besucher nicht in das auf der Seite des Landeshauses gegenüber liegende Blumenbeet geführt werden.									siehe Protokoll Landeshaus
Vom Horion-Haus kommend, ist der für Rollstuhlfahrer nach einem 50 cm breiten Übergangsfeld anzuschließende, mit einem Sonderbord ausgestattete und auf O abgesenkte Bereich, im linken Teil der getrennten Querung zu platzieren.									siehe Protokoll Landeshaus
Sofern die Straßenquerung als ungesicherte oder gesicherte getrennte Querung ausgebildet wird, ist sie taktil und optisch kontrastreich erfassbar, d.h. die derzeit vorhandenen „Pöhle“ könnten ggf. entfernt werden.									siehe Protokoll Landeshaus
Sofern die Pfosten an dieser Stelle unentbehrlich sind, sind sie in jedem Fall optisch kontrastreich (etwa Rot/Weiß oder Schwarz/Weiß) zu markieren. Dies ist mit dem Eigentümer des KölnTriangel abzustimmen								●●	liegt nicht im direkten Einflussbereich LVR; wird mit dem Vermieter/Eigentümer des an der Straße gelegenen Gebäudes im 1. Quartal 2016 geklärt. November 2016: die Verhandlungen dauern an.
<b>1.3 Zuwegung im Bereich des Innenhofes des Horion-Hauses</b>									

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>1.3 Zuwegung im Bereich des Innenhofes des Horion-Hauses</b>									
Das 90 cm x 90 cm Noppenfeld/Abzweigefeld im Eingangsbereich des Innenhofes – wie gewünscht im Bereich des städtischen Bürgersteigs-, ist Ausgangspunkt für den Weg in den Innenhof zum Haupteingang des Horion-Hauses. Aus ihm führt in Laufrichtung mittig ein Leitstreifen aus 30 cm breiten Rippenplatten hinaus, Richtung Eingang Horion-Haus.	X				●	●			
Das links außen neben dem Durchgang zum Innenhof auf einem Gestell montierte Standschild muss in Bodenhöhe (10 – 15 cm Höhe) rundherum „abgeschränkt“ werden, als Begrenzung für den Langstock blinder Besucher.	X				●				
Die im Durchgangsbereich zum Innenhof auf der rechten Seite befindliche Freitreppenanlage muss zum Umgebungsplattierung des Innenhofes kontrastreich abgesetzt werden. Sie ist für vom Bahnhof Deutz auf der Seite des Horion-Hauses in den Innenhof einbiegende sehbehinderte Besucher eine Stolperfalle. <i>Anmerkung: Hierzu muss dringend mit den benachbarten Mietern der DB AG bzw. mit dem Eigentümer des KölnTriangel verhandelt werden. (Auch für deren Besucher ist die Treppenanlage ein Sicherheitsrisiko!)</i>	X						●	●	Nicht im direkten Einflussbereich des LVR! Abstimmung mit dem Vermieter/Eigentümer des an der Straße gelegenen Hauses. November 2016: die Verhandlungen dauern an.
Die derzeitige Anrampung zum Innenhof hin im Bereich des Durchgangs scheint mehr als 6 % Neigungswinkel zu haben und somit nicht DIN-gerecht zu sein. Ebenso fehlt nach 6 Metern das nach der DIN 18040-1 erforderliche Ruhepodest in der Größe 120 cm Breite x 150 cm Länge. <i>Anmerkung: Dies ist zu überprüfen und ggf. anzupassen und mit dem Eigentümer des KölnTriangel abzustimmen. Bis zur Anpassung ist auf Schildern in großer kontrastreicher Schrift die tatsächliche Prozentzahl der Schräge anzugeben und auf das Erfordernis einer Assistenzperson hinzuweisen. Hierzu wäre auch die Möglichkeit für Besucherinnen/Besucher des LVR im Horion-Haus zu prüfen, ob sie sich per Klingel am Pfortendienst Horion-Haus bemerkbar machen könnten</i>					●				Aus bautechnischen Gründen (Tiefgaragehöhe) ist eine Änderung nicht möglich; Kompensation durch angebrachten Handlauf
Der aus dem Noppenfeld im Durchgangsbereich zum Innenhof „entspringende“ Rippenstreifen ist geradeaus in Richtung Eingang Horion-Haus fortzuführen und mündet dort in Höhe des Eingangs in ein 90 cm x 90 cm großes Abzweigefeld aus Noppenplatten. – An dieses sollte der Leitstreifen – in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden – Richtung Eingang angesetzt werden. – Dieser Leitstreifen führt Richtung Eingangstür und mündet dort – je nach Platzverhältnissen – in ein 60 cm oder 90 cm tiefes, mindestens über die gesamte Breite der Eingangstür verlaufendes Noppenfeld und zwar im Abstand von 30 cm zu der vorhandenen Automatik-Schiebetür. – Wegen des Schildes mit den Erläuterungen zum Horion-Haus links vom Eingang ist es erforderlich, dieses Noppenfeld dorthin auszuweiten.	X				●	●			
Gleichzeitig müsste die Beschriftung der Tafel größer, kontrastreich und serifenfrei sowie taktil erfassbar gestaltet werden. (Hinweis: Die Tafel hat keine Besucherinnen/Besucherführungsfunktion.)									Informationen über Horion Haus sollen ins Internet aufgenommen werden
<b>2. Betreffend den Innenbereich des Horion-Hauses</b>									
<b>2.1 Eingangsbereich/Empfangstheke</b>									
Die Glasscheibe der automatischen Eingangstür muss in Augenhöhe, was die Kontraste angeht nachgebessert werden, hin zu einem jeweils 50%igen hell/dunkel-anteiligen und versetzten Kontrast.	X				●				
Die links im Eingangsbereich stehende graue Säule ist in Höhe von 40 – 70 cm und 120 – 160 cm kontrastreich kenntlich zu machen.	X				●				
Der im Bereich der Empfangstheke rechts abgesenkte Teil der Theke ist so für Rollstuhl nutzende Besucher grundsätzlich gut geeignet. Dieser Teil der Theke darf aber nicht, wie derzeit der Fall, durch Technik ausgefüllt bzw. verbaut werden. Dies muss umorganisiert werden, gleichzeitig müssen die dort arbeitenden MitarbeiterInnen über die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme aufgeklärt werden.	X				●				

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR; grau=Stadt Köln; gelb=Vermieter; rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Der erhöhte Bereich der Empfangstheke eignet sich gut, um dorthin schwerhörige und blinde und sehbehinderte Besucher zu leiten: · Für Schwerhörige müsste in diesem Bereich eine technische Hörhilfe entweder fest installiert oder als mobiles Gerät zur Verfügung stehen. · Durch entsprechende Piktogramme müssten die schwerhörigen Besucher auf diese Ausstattung aufmerksam gemacht werden, · Gleichzeitig müssten die MitarbeiterInnen an der Empfangstheke in der Technik der Hörhilfen geschult werden bzw. sein. <i>Anmerkung: Welche in dieser Situation des Empfangs- und Informationsgesprächs die bedarfsgerechte Technik ist, müsste mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden.</i>	X				●				
Hinter der Matte im Bereich der Eingangstür muss für sehbehinderte und blinde Besucher über die gesamte Breite der Matte ein 90 cm tiefes, zur Umgebungsplattierung kontrastierendes Noppenfeld installiert werden. Auf der linken Seite schließt sich daran, in der Rippe quer zur Theke verlegt, aber auf den erhöhten Teil dieser zuführend, ein Auffindestreifen aus Rippenplatten an.	X				●				
<b>2.2 Blindenleitsystem in der Empfangshalle</b>									
									Die generelle Anmerkung gilt von 2.2 bis einschließlich 3.1: Ein Blinden-/Sehbehindertenleitsystem im Empfang und in den Sitzungssälen wird installiert.
Aus dem Noppenstreifen entlang der Fußmatte im Eingangsbereich muss jeweils ein Leitstreifen aus kontrastierenden Rippenplatten • nach schräg links Richtung Aufzug und dort in ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld beim Anforderungsknopf führen. • geradeaus zu den Sitzungssälen und dort in 30 cm Abstand zur Glastür mittig in ein, über die Breite der Tür, 60 cm tiefes Noppenfeld führen. • schräg rechts geradeaus zum Antritt unten an die Treppe und dort in ein 60 cm tiefes Noppenfeld führen. (Die Treppe ist als Alternative zum Aufzug unbedingt in das Leitsystem einzubeziehen.) • schräg rechts Richtung Kantinentür und dort in ein 60 cm tiefes über die Breite der Tür verlegtes Noppenfeld führen.	X				●				
<b>2.3 Blindenleitsystem im Flur der Sitzungssäle</b>									
Vorbemerkung: Im Bereich der Sitzungssäle sollen die Plattengrößen der dort verlegten Steinplatten (ca. 75 cm x 70 cm) als Maßstab für Aufmerksamkeitsfelder aus Noppen gelten und nicht die DIN-entsprechenden Maße von 90 cm x 90 cm. Gleichzeitig sollen die Noppen in diesem Bereich nicht höher als 3 mm ausgearbeitet werden.	X				●				
Aus dem unter 2.2 beschriebenen Noppenfeld in der Empfangshalle vor der Glastür zu den Sitzungssälen muss mittig ein Leitstreifen geradeaus Richtung Sitzungssaal „Raum Rhein“ führen.	X				●				
Der Leitstreifen führt mittig in ein mittig im Flur platziertes Noppenfeld in der Größe 75 cm x 70 cm.	X				●				
Dieses Noppenfeld ist als Abzweigefeld-T-Feld auszugestalten, d.h. von der Empfangshalle kommend, führt aus diesem Feld oben rechts ein Leitstreifen Richtung Toilettenanlage hinaus und einer oben links aus dem Noppenfeld in Richtung „entlang der Sitzungssäle“ hinaus. Geradeaus schließen an das Noppenfeld quer zur Laufrichtung verlegte Rippenplatten an, die auf die Klinke der Eingangstür des Raumes Rhein zuführen.	X				●				

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR; grau=Stadt Köln; gelb=Vermieter; rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Bei dem entlang der Sitzungssäle verlaufenden Leitstreifen aus Rippenplatten ist in Höhe der Eingangsbereiche der jeweiligen Sitzungssäle auf der rechten Seite immer wie folgt zu verfahren: In den Leitstreifen wird linksbündig ein 75 cm x 70 cm großes Noppenfeld eingearbeitet, das nach rechts Richtung jeweiligem Sitzungssaal ausspringt. An dieses aus dem Leitstreifen herauspringende Stück Noppenplatte schließen sich in Laufrichtung Flur verlegte Rippenplatten an, die auf die Klinke, den Eingangsbereich des jeweiligen Saals zuführen (Auffindfelder für ein seitlich liegendes Ziel.)	X				●				
Auf dem Weg zu den hinteren Sitzungsräumen ist im Bereich der Zwischentüre/Feuertüre in Höhe des Raumes „Erf“, 30 cm außerhalb des Radius der Türe ein 60 cm tiefes, über die gesamte Breite der Tür verlaufendes Noppenfeld jeweils vor und hinter der Türanlage zu installieren, das jeweils bis an die seitlich gelegenen Öffnungstaster heranzuführen ist.	X				●				
Aus dem hinteren Noppenfeld ist rechts heraus ein Leitstreifen in Richtung der Klinke der dort befindlichen Toilette zu führen. Diese wird durch ein 75 cm x 70 cm großes Noppenfeld taktil kenntlich gemacht.	X				●				
Geradeaus aus dem Noppenfeld hinter der Zwischentür führt der Leitstreifen mittig hinaus, vorbei an der rechts liegenden Wendeltreppe und mündet geradeaus vor den Garderobenschränken mittig in ein als T-Stück ausgestaltetes Noppenfeld (75 cm x 70 cm).	X				●				
Geradeaus, zu den Schränken hin bündig, führt oben rechts aus dem Abzweigfeld ein Leitstreifen Richtung Raum „Sieg“ und oben links aus dem Feld zu den Räumen „Niers“ und „Wupper“. • Richtung Raum „Sieg“ laufend wird in Höhe des Raumes ein Noppenfeld rechtsbündig mit dem Leitstreifen, in den Leitstreifen eingearbeitet und zum Saal hin ausladend. • Zum Saal hin schließen sich an das Noppenfeld in Laufrichtung verlegte Rippenplatten zur Klinke des Saals hin an. • Entsprechend ist in Höhe des Raumes „Niers“ in Laufrichtung nach rechts ausgelagert zu verfahren. • An dasselbe auf den Raum „Niers“ hinweisende Noppenfeld schließen sich geradeaus – quer zur Laufrichtung verlegte Rippenplatten, die auf die Klinke zum Raum „Wupper“ zuführen an.	X				●				
<b>2.4 Blindenleitsystem zu den Toiletten im Erdgeschoss</b>									
Der aus dem Noppenfeld vor Raum „Rhein“ in Richtung Toilettenanlage im Erdgeschoss abzweigende Blindenleitsystem ist im Bereich der Zwischentüre ebenso zu unterbrechen, wie bei der Zwischentüre zu den Sitzungssälen „Wupper, Niers und Sieg“ beschrieben.	X				●				
Der Leitstreifen soll im Weiteren auf den Türöffner, die Klinke der Toilettenanlage – außerhalb des Radius der Tür zuführen.	X				●				
Der Zugang zu den Toilettenräumen muss optisch kontrastreich und taktil erfassbar beschriftet sein.	X				●	●			
Im hinter der Eingangstür zum Toilettenbereich befindlichen Vorraum ist ein zentrales Noppenfeld zu installieren, aus dem Leitstreifen zu den Klippen der Damentoilette links, der Herrentoilette rechts und dem Behinderten-WC geradeaus führen.	X				●				
Auch die Beschilderung der einzelnen WCs ist taktil erfassbar und groß und kontrastreich zu gestalten.	X				●	●	●	●	Beschilderung wird im Rahmen des Umbaus (siehe Seite 14, unten, letzter Task) umgesetzt.
<b>3. Weitere Ausstattungsmerkmale</b>									
<b>3.1 Beschilderung</b>									
Bei den vorderen Sitzungssälen, z.B. Raum „Rhein“, sind die Schilder mit den Raumbezeichnungen bei geöffneter Tür nicht lesbar. Die Beschilderung müsste groß und kontrastreich jeweils auf die Wand aufgebracht werden und zusätzlich taktil erfassbar in Braille- und Pyramidenschrift erfolgen.				x	●	●	●		Blindenleitsystem führt direkt auf die Türklinke zu. Die Türklinke wird mit taktiler Raumanzeige ausgestattet. Türschilder an der Wand aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht möglich. Die gewählte Ausführung war Gegenstand der Abstimmung mit den Verbänden; taktile Raumanzeige auf Türklinke erfolgt kurzfristig.
Bei den hinteren Sitzungssälen ist die Beschilderung gut platziert und lesbar, müsste aber um die taktil erfassbare Beschilderung in Braille- und Pyramidenschrift ergänzt werden.				x	●	●	●		

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Die Beschriftung der Büroräume im Horion-Haus muss optisch kontrastreich, blendfrei und taktil erfassbar in Braille- und Pyramidenschrift erfolgen. Insbesondere sind auch die Namen der MitarbeiterInnen auf die Beschilderung aufzubringen, für eine bessere Ansprache durch die Besucher. Die Beschriftung sollte wie für das Landeshaus besprochen, einheitlich erfolgen.				x					Erst mit dem Gesamtkonzept ist eine neue Beschilderung geplant.
<b>3.2 Ausstattung der Sitzungssäle</b>									
Für schwerhörige SitzungsteilnehmerInnen weist Frau Koolwaay darauf hin, dass es keinen Sinn mache, wenn jeder Schwerhörige seine eigene Technik mitbringe. Deshalb empfehle sie, eine technische Hörhilfe an die allgemeine Beschallungsanlage mit einem Sender anzuschließen, der dann auf die Empfänger der Schwerhörigen auf verschiedenen Frequenzen senden könne. <i>Anmerkung: Die tatsächlich zu installierende Technik soll unbedingt mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden.</i>	X				●				
<b>3.3 Ausstattung der Aufzüge</b>									
Der vom Eingangsbereich kommende Leitstreifen soll mittig auf die Anforderungstastatur der Aufzugsanlage zuführen und dort in ein 75 cm x 70 cm großes taktil erfassbares Noppenfeld führen.	X				●				
Die Taster außen sind taktil erfassbar mit schwarzen Konturen/Richtungspfeilen auf weißem Hintergrund auszustatten.	X				●				
Die innen im Aufzug installierte Tastatur mit den Bedienelementen muss kontrastreich und taktil erfassbar nachgebessert werden. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden.				x	●				
<b>3.4 Ausstattung der Treppenanlagen</b>									
Haupttreppe in der Empfangshalle · Die Treppenanlage ist unten vor dem Antritt und von oben kommend vor der obersten Stufe über die gesamte Breite mit einem kontrastierenden Noppenfeld auszustatten · Die Stufenkanten der ersten und letzten Stufe – auch von und zu den Podesten – ist über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich abzusetzen. · Die Handläufe sind zu kurz, da sie auf der ersten bzw. letzten Stufe enden. Sie sind 30 cm waagrecht fortzuführen in 85 cm Höhe.	X				●				
Innentreppe vom Erdgeschoss ins 1. Obergeschoss · Neben der kontrastreichen Gestaltung der einzelnen Stufenkanten ist hier auch eine seitliche Begrenzung der Stufen erforderlich, damit der Langstock der blinden Besucher hier nicht ins Leere geht.				x	●				
Treppenhaus in der 1. Etage · Auch hier ist es erforderlich, die Stufen seitlich mit einer Begrenzung als taktil erfassbare Barriere für den Langstock zu versehen. · Ebenso sind die Stufenkanten hier über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich abzusetzen. · Auch bei dieser Treppe ist im Bereich des Kellers der Handlauf über die erste bzw. letzte Stufe hinaus um 30 cm waagrecht in 85 cm zu verlängern.				x	●				Am Treppenhausturm haben die Sanierungsarbeiten begonnen.
Wendeltreppe im Bereich der hinteren Sitzungssäle: ein Leitsystem muss um die Wendeltreppe herumgeführt werden (Verletzungsgefahr). Treppenkanten müssen kontrastreich gestaltet werden.	X				●	●			
<b>3.5 Ausstattung mit Kontrasten</b>									
Sämtliche Glasflächen der (Zwischen-)Türen von und zu den Sitzungssälen sowie zur Toilettenanlage und Kantine sind in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm Höhe mit jeweils 50%igen Hell-Dunkel-Anteil kontrastreich zu markieren.					●				

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
In der 2. Etage z.B. ist die Beschriftung auf der roten Säule in Augenhöhe durch einen weißen Kontrast lesbar zu machen, (auch wenn Besucher in der Regel angemeldet sind und von den MitarbeiterInnen abgeholt werden.)	X				●				
<b>3.6 Ausstattung der Toilettenanlagen</b>									
Im Erdgeschoss bei der Kantine - Die zentrale Tür zu der Anlage ist mit einer Automatik auszustatten.		X				●			
Im Behinderten-WC sind folgende Verbesserungen vorzunehmen: - Die Tür ist mit einer Automatik auszustatten, damit sie auch von Besuchern geöffnet werden kann, die keine Kraft im Oberkörper haben. - Für das Anfahren des WC-Topfes ist die Abfallbox im Wege; sie muss auf die andere Seite der Toilettenschüssel versetzt werden. - Ebenso sind die Halterung für die Ersatztoilettenpapierrolle sowie für die Klobürste auf die linke Seite zu versetzen.		X			●	●			Die Maßnahme wurde in 2016 umgesetzt.
- Im Bereich der WC für Fußgänger (am Beispiel Damentoilette) sind die Kontraste zu verbessern im Hinblick auf--- die Lichtschalter und Taster--- den Handlufttrockner--- den Klopapierrollen-Halter--- das Türzellen-Schließsystem.- In der gesamten Toilettenanlage ist die Beleuchtung zu verbessern!									wie Landeshaus
Im Erdgeschoss bei den hinteren Sitzungssälen: Hier ist nach denselben Kriterien zu verfahren wie soeben beschrieben.				X					Aufgrund von baulichen Gegebenheiten kann die Barrierefreiheit nach DIN 18040 nicht hergestellt werden.
<b>3.7 Ausstattung der Kantine</b>									
Für die Anwesenden ist klar, dass die Kantine von blinden und sehbehinderten Besuchern nur wird mit Unterstützung genutzt werden können. - Das außen in der Eingangshalle begonnene, zur Kantine hin führende Blindenleitsystem muss deshalb innen per Leitstreifen so weit fortgeführt werden, dass dieser Personenkreis dort eine Ansprechperson im Selbstbedienungsbereich finden kann. <i>Anmerkung: Die Wegeföhrung dort im Detail ist mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten abzustimmen.</i>	X				●				
<b>3.8 Ausstattung des Sanitätsraums</b>									
Hier wäre eine höhenverstellbare Liege wünschenswert.			X						bei Ersatz

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

## LVR-IBS

Umsetzungsstand

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>Generelles: Die Räumlichkeiten der IBS sind vom Integrationsamt Dezernat 7/61 angemietet worden. Sämtliche Umbau- / Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung oder Besucherleitführung sind mit dem Vermieter und ggf. der Stadt Köln abzustimmen.</b>									
<b>1. Betreffend den Außenbereich des Gebäudes KölnTriangle</b>									
<b>1.1 Betreffend PKW-Stellplätze/Behindertenparkplätze</b>									
Mit dem PKW anreisende Besucher finden ihre Stellplätze in der Tiefgarage des Gebäudes. Dort befinden sich auch - neben den städtischen vor dem Horion Haus - Behindertenparkplätze.									Hinweis
<b>1.2 Betreffend die Zuwegung vom Deutzer Bahnhof aus zum Vorplatz des GebäudesKölnTriangle</b>									
Für blinde und sehbehinderte Reisende ist hier ein taktil und optisch kontrastreich erfassbares Leitsystem erforderlich.	X	X				●	●	●	Zuständigkeit der Stadt Köln; noch in Verhandlung
Unbedingt notwendig ist die Installierung einer „Blindenampel“ an der Kreuzung vor dem Bahnhof, da diese Verkehrssituation bereits für sehende Fußgänger höchst gefährlich ist. <i>Anmerkung: Diese Punkte sind mit der Stadt Köln auszuhandeln, die ihrerseits auch aufgrund des Landesgleichstellungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BGG NRW) als Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes eine besondere Verantwortung zur Herstellung von Barrierefreiheit trifft. Die Verhandlungsinhalte sollten sich am „Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum“ des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen orientieren und in der ins Auge gefassten Ausführung mit den VertreterInnen der Behinderten-Selbsthilfe dieser Verhandlungsrunde abgesprochen werden.</i>	X	X				●			ist umgesetzt
<b>1.3 Betreffend die Zuwegung vom Deutzer Bahnhof aus, ab dem Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle</b>									
Aus Richtung Bahnhof Deutz kommend, ist - mit oder ohne ergänzendes Leitsystem durch die Stadt Köln - zu Beginn des Vorplatzes des KölnTriangle ein möglichst über die Breite des Platzes anzulegender, 90 cm tiefer Auffindestreifen aus in Laufrichtung zum Gebäude verlegten Rippenplatten zu installieren.	X	X					●	●	Die einzelnen Maßnahmen werden in einer Fachplanung zusammengefasst. Diese bildet dann die Grundlage für die noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Vermieter.
Das hier zu verlegende Leitsystem muss sich optisch kontrastreich von der Umgebungsplattierung auf dem Vorplatz abheben, anderenfalls ist das Leitsystem außen vor dem KölnTriangle durchgängig mit einem taktil und optisch kontrastierenden Begleitstreifen auszustatten.	X	X					●	●	s.o.
Aus dem Auffindestreifen heraus muss geradeaus ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten führen.	X	X					●	●	s.o.
In Höhe der rechts seitlich gelegenen Säule mit dem Öffnungstaster für die u.a. für Rollstuhlnutzer gedachte Drehflügeltür, muss der Leitstreifen mittig in ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigefeld aus Noppenplatten führen.	X	X					●	●	s.o.
Aus diesem Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen oben nach rechts - mit der oberen Kante des Feldes bündig - aus dem Feld hinaus Richtung der genannten Säule.	X	X					●	●	s.o.
Vor der Säule mit dem Türöffner mündet der Leitstreifen in ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld (unten rechts).	X	X					●	●	s.o.
Aus diesem Noppenfeld/gleichzeitig Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen (aus Laufrichtung betrachtet) oben links heraus Richtung Eingang Drehflügeltür.	X	X					●	●	s.o.
Damit blinde und sehbehinderte Besucher die Tür problemlos ausfindig machen können, ist er durch ein - je nach Platzverhältnissen - 60 cm oder 90 cm tiefes, über die Breite der Eingangstür verlegtes Aufmerksamkeitsfeld/Auffindestreifen aus Noppenplatten im Abstand von 30 cm zum äußeren Radiusbereich der Tür kenntlich zu machen.	X	X					●	●	s.o.
<b>1.4 Betreffend die Drehflügeltür-Eingangstür</b>									
Der Taster für die Öffnungsanforderung muss optisch und taktil kontrastreich gestaltet sein.	X	X					●	●	s.o.

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde  
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Er sollte mit einem Druckpunkt versehen und in Braille- und Pyramidenschrift erhaben gekennzeichnet sein.	X	X					●	●	s.o.
Es sollte die Öffnungsrichtung und der Radius der Drehflügeltür mit automatischem Antrieb angezeigt werden.	X	X					●	●	s.o.
Das Zeitintervall der Tür muss für mobilitätseingeschränkte Menschen lang genug eingestellt sein, besser ist eine Sensorleiste oder Lichtschranke, die bedarfsgerecht reagiert.	X	X					●	●	s.o.
Die Drehflügeltür ist auf den Glasflächen ausreichend kontrastreich zu gestalten – in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm.	X	X					●	●	s.o.
<b>1.5 Betreffend den Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle seitlich Richtung Landeshaus gehend</b>									
Der Gehweg links seitlich des Vorplatzes des KölnTriangle Richtung Landeshaus müsste in Höhe des schon beschriebenen Aufmerksamkeitsfeldes auf dem Vorplatz mit einem Auffindestreifen ausgestattet (90 tiefe, in Laufrichtung über die gesamte Breite des Gehwegs verlegte Rippenplatten) werden. <i>Anmerkung: Da dieser Auffindestreifen für ein seitlich gelegenes Ziel im öffentlichen Bereich der Stadt Köln zu installieren wäre, wären hier entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Köln zu führen.</i>	X	X					●	●	Zuständigkeit der Stadt Köln; noch in Verhandlung. November 2016: wird im Zuge der Herstellung der Querung geplant.
Sofern diesem vorrangigen Wunsch nicht entsprochen werden kann, sollte ein entsprechendes Auffindestreifen nach Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten seitlich in den Vorplatz der Triangel eingearbeitet werden.	X	X					●	●	s.o.
Aus dem letztlich installierten „Auffindestreifen“ sollte der Leitstreifen aus Rippenplatten im rechten Winkel in Richtung des Aufmerksamkeitsfeldes auf dem Platz führen, das auch schon den Leitstreifen aus Richtung Bahnhof Deutz aufnimmt.	X	X					●	●	s.o.
In dieses Aufmerksamkeitsfeld aus Noppen soll der Leitstreifen in Laufrichtung linksbündig hineinführen und wird dann wie zuvor schon beschrieben, linksbündig in Richtung Säule für den Öffnungstaster der Drehflügeltür weiter geleitet.	X	X					●	●	s.o.
<b>2. Betreffend den Innenbereich des Gebäudes Triangel / Foyer (als Zuwegung zu den Bildungs- und Fortbildungsräumen)</b>									
<b>2.1 Betreffend das Leitsystem im Foyer</b>									
Im Innern des Foyers ist im Abstand von mindestens 30 cm zum äußeren Radiusbereich der Tür, je nach Platzverhältnissen, ein 60 cm – 90 cm tiefes, über die Breite der Drehflügeltür laufendes Noppenfeld zu installieren.	X	X					●	●	s.o.
Im Winkel von 45° links oben aus dem Feld ansetzend soll ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten schräg in Richtung Empfangstheke verlegt werden.	X	X					●	●	s.o.
Dieser soll vor der Theke schräg – im Winkel von ca. 45 ° - in ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld/Noppenfeld führen.	X	X					●	●	s.o.
Aus diesem Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigefeld soll der Leitstreifen aus Rippenplatten im rechten Winkel mittig angesetzt, weiter Richtung Aufzugsanlage geführt werden.	X	X					●	●	s.o.
Vor der Aufzugsanlage soll der Leitstreifen mittig auf ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld/Aufmerksamkeitsfeld im Bereich der mittig für den Aufzug angebrachten Anforderungstaster geführt werden.	X	X					●	●	s.o.
An das Noppenfeld schließen sich rechts und links bündig jeweils 60 cm tiefe über die gesamte Breite der Aufzugtüren und in Laufrichtung zu den Türen verlegte Rippenplatten an; im Abstand von 30 cm zu den Aufzugtüren.	X	X					●	●	s.o.
<b>2.2 Betreffend die Empfangstheke im Foyer</b>									
Die Empfangstheke im Foyer ist in Absprache mit den Vertretern der Schwerhörigen mit einer technischen Hörhilfe auszustatten.	X	X					●		
Die den Bereich der Empfangstheke bedienenden MitarbeiterInnen müssen in die Handhabung der technischen Hörhilfe eingearbeitet sein.	X	X					●		
Die Empfangstheke ist mit einem tiefer gesetzten Teilbereich auszustatten, 80 – 85 cm. Dieser muss in 55 cm Tiefe und 90 cm Breite unterfahrbar sein.	X	X					●	●	s.o.
<b>2.3 Betreffend die Ausstattung der Aufzugsanlage</b>									
Der Anforderungsknopf außen ist zumindest im Erdgeschoss und in der Etage des Integrationsamtes (obgleich dies dann in der Regel im gesamten Haus so sein wird) nicht kontrastreich genug gestaltet. Der Knopf selbst und die Richtungspfeile müssen sich kontrastreich vom Grau des Stahl abheben, etwa in schwarz/weiß und mit einer roten Einfassung.	X	X					●	●	s.o.
Ebenso müssen die Symbole taktil erfassbar sein, indem sie „erhaben“ gestaltet werden.	X	X					●	●	s.o.

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Die Bedienelemente sind neben dem Tastfeld in Braille- und Pyramidenschrift in ihrer Funktion zu benennen.	X	X					●	●	s.o.
Die Tastatur in der Kabine ist nicht kontrastreich; sie ist wie für die Bedienelemente außen beschrieben, zu gestalten!	X	X					●	●	s.o.
Die Inhalte der Sprachausgabe sind zu optimieren in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten.	X	X					●	●	s.o.
Für die Stockwerk-Übersicht auf Glas muss eine andere Ausführungsart gefunden werden, da sie in Weiß auf Glas spiegelt und nicht kontrastreich ist. Für die meisten Besucher des KölnTriangle wird sie so nicht von Nutzen sein.	X	X					●	●	s.o.
<b>3. Betreffend die Räume des Integrationsamtes zur beruflichen Bildung/ Fortbildung im Obergeschoss</b>									
<b>3.1 Leitsystem vom Aufzug zu den Räumen des Integrationsamtes / Obergeschoss</b>									
<b>Grundsätzlich werden die bereits angemeldeten TeilnehmerInnen der Bildungsveranstaltungen auf der Etage oder direkt im Eingangsbereich dieser Räumlichkeiten an der Empfangstheke in Empfang genommen. Gleichwohl ist es Ziel dieser Begehung, für mobilitätseingeschränkte TeilnehmerInnen der Schulungen zu erreichen, dass sie sich zu und in den Räumen eigenständig und selbstbestimmt bewegen und sicher orientieren können, und zwar unabhängig davon, ob sie eine körperliche oder eine Sinnesbeeinträchtigung haben.</b>									
Auch hier ist die Auffindbarkeit der Aufzugsanlage, wie zuvor für das Erdgeschoss beschrieben, zu gestalten: 60 cm tiefe, in Laufrichtung und jeweils über die gesamte Breite der beiden Aufzugtüren rechts und links verlegte Rippenplatten, im Abstand von 30 cm zu den Türen; zwischen den Auffindestreifen aus Rippenplatten zum Anforderungsknopf hin ausladend, ein mindestens 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld, um das Bedienfeld auffindbar machen zu können.	X	X					●	●	s.o.
Aus diesem Noppenfeld soll – aus dem Aufzug kommend – ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten – mittig geradeaus in Richtung Gastrennwand führen und in ein Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigefeld aus Noppen münden.	X	X					●	●	s.o.
Für dieses Abzweigefeld kamen zunächst zwei Positionierungen in Betracht: zum einen in Höhe des bereits vorhandenen Notruf-Schalters, zum anderen in Höhe der Eingangstür vor der Gastrennwand. Wegen der großen Gefahr der Verwechslung des neuen Automatik-Türschalters mit dem Notruf-Schalter, plädierten die Anwesenden dafür, mit dem Blindenleitsystem auf einen Öffnungstaster zuzuführen, der getrennt vom Notruf-Schalter platziert ist. Dem entsprechend soll das 90 cm x 90 cm große, o.g. Abzweigefeld aus Noppen nunmehr im Abstand von 60 cm zur geradeaus liegenden Glaswand installiert werden.	X	X					●	●	s.o.
Der vom Aufzug kommende Hauptleitstreifen soll in dieses Abzweigefeld unten rechts münden und aus diesem oben links in Richtung zur Eingangstür des Integrationsamtes führen. (Anzustreben ist, dass das Leitsystem auf dieser Etage bereits insgesamt im Hinblick auf die anderen Mieter inklusiv gestaltet wird. Dann müsste dieses Abzweigefeld als T-Version gestaltet werden, d.h. mittiges Einführen des Leitstreifens in das Abzweigefeld und daraus hinausführen, indem die Leitstreifen, zur Gastrennwand hin bündig mit dem Noppenfeld, aus diesem nach links zum Integrationsamt und nach rechts zum anderen Mieter der Triangel führen.)	X	X					●	●	s.o.
Der auf die Eingangstür zuführende Leitstreifen mündet in ein 60 cm tiefes, über die gesamte Breite der Eingangstür verlaufendes Noppenfeld, das in 30 cm Abstand zum Öffnungsradius der Tür installiert wird.	X	X					●	●	s.o.
Entweder wird die Eingangstür zum Fortbildungsbereich mit einem vollautomatischen Türöffner ausgestattet oder mit einer Automatiktür nach Anforderung. Im letzteren Fall ist der Automatikknopf seitlich an der Gastrennwand auf einer Säule oder Konsole in 85 cm Höhe anzubringen, damit sie von Rollstuhlfahrern seitlich angefahren und aus Sitzposition bedient werden kann. Diese Säule/Konsole ist durch ein sie umgebendes Noppenfeld zu kennzeichnen.	X	X							Die Tür öffnet automatisch auf Anforderung. Säule ist nicht ohne weiteres installierbar (Vermieter), Austausch der vorhandenen Tastatur wird geprüft. Der IBS-Empfang ist personell besetzt, im Bedarfsfall Eingangstüröffnung möglich.
Auch ein eventueller Klingelknopf (optisch kontrastreich, taktil erfassbar), sollte hier angebracht werden.	X	X							
Der Türtaster und ggf. Klingelkopf ist mit Braille- und Pyramidenschrift (kontrastreich und erhaben) zu beschriften und mit einem taktil erfassbaren und kontrastreich gestalteten Symbol zu versehen.	X	X							
<b>3.2 Betreffend die Empfangstheke</b>									
Obgleich im Bereich der Empfangstheke aufgrund der Voranmeldungen grundsätzlich wenig Kommunikation stattfindet, muss hier für eine eigenständige Kommunikationsmöglichkeit für schwerhörige Besucher gesorgt werden. D.h. es muss eine kleine technische Hörhilfe (in Absprache mit den VertreterInnen der Schwerhörigen) installiert werden, die Schwerhörigen einen Informationsaustausch ermöglichen soll.	X						●		

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Der Thekenbereich ist entsprechend zu kennzeichnen, d.h. er ist an sichtbarer Stelle mit dem entsprechenden Symbol der technischen Hörhilfe auszustatten.	X					●			
Die MitarbeiterInnen müssen in die Technik des anzuschaffenden Geräts eingeführt/geschult werden.	X					●			
Für schwerhörige TeilnehmerInnen an den Bildungsveranstaltungen kann bei Bedarf jederzeit eine LVR-eigene mobile FM-Anlage als technische Hörhilfe besorgt werden.						●			Hinweis
Gleiches gilt bei Bedarf für gehörlose TeilnehmerInnen, für die dann die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher ermöglicht wird.									Hinweis
Für Sehbehinderte muss das Namensschild der MitarbeiterIn der Empfangstheke kontrastreicher gestaltet sein, derzeit ist es zu transparent. Ein entsprechend gestaltetes Namensschild sollte zusätzlich auf dem abgesenkten Teil der Theke platziert werden.	X					●			
<b>3.3 Betreffend das Leitsystem und die Orientierung für blinde und sehbehinderte SchulungsteilnehmerInnen</b>									<b>Besonderes: Aufgrund der Größe der IBS erscheinen die unter 3.3 beschriebenen Maßnahmen, auch vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, nicht notwendig und unverhältnismäßig. Teilaspekte, insbesondere im vorderen Bereich, sollen aber Berücksichtigung finden. Notwendige Einzelheiten werden mit der LAG in Verbindung mit der BSV NRW und/oder Pro Retina abgesprochen. Ansonsten besteht Einverständnis, dass ein so aufwändiges System wie beschrieben nicht installiert werden muss.</b>
Im Interesse der blinden und sehbehinderten TeilnehmerInnen wird gewünscht, dass auch dieser Personenkreis sich orientieren und bewegen kann. Dies heißt, dass ein neues Blindenleitsystem zu installieren ist, entweder auf den vorhandenen Teppichboden aufgebracht oder gänzlich neu konzipiert. Beim Aufbringen auf den Teppich käme es auf einen optischen und taktilen (z.B. stumpf ./ glatt) Kontrast an. Da aber viele Punkte in das Leitsystem einzubeziehen sind, böte sich hier eher die Neukonstruktion eines (Blinden-) Leitsystems an mit folgendem Verlauf der taktilen Einheiten:				X					
Das Leitsystem beginnt innen in den Räumen des Integrationsamtes mit einem 60 cm tiefen, über die gesamte Türbreite, im Abstand von 30 cm vom Türschwelle entfernt, in Laufrichtung verlegten Rippenplatten/Auffindestreifen.				X					
Mittig aus diesem Feld führt ein 30 cm breiter in Laufrichtung verlegter Rippenstreifen geradeaus hinaus.				X					
In Höhe des erhöhten Teils der Empfangstheke, wird in Richtung Theke ein 60 cm x 60 cm großes Rippenfeld in Laufrichtung an den Hauptleitstreifen, nach links auspringend, angedockt.				X					
Da die geradeaus liegende Biegung des Flurs nicht rechtwinklig ist, ist für den Abzweig des Leitsystems an dieser Stelle kein Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigfeld erforderlich. Hier kann der Hauptleitstreifen abgesetzt und in neuem Winkel von ca. 45 ° in Richtung Seminarräume einfach neu an den Rippenstreifen angesetzt werden.				X					
Wie zuvor im Bereich der Empfangstheke beschrieben, sollten im Folgenden die jeweils am Hauptleitstreifen liegenden Räume so taktil und optisch kontrastreich am Leitstreifen kenntlich gemacht werden, dass die Rippenplatten, jeweils in Höhe der Klinke der anliegenden Räume, entweder nach links oder rechts um 60 cm x 60 cm große Rippenplatten – in Laufrichtung verlegt – erweitert werden bzw. diese um 60 cm aus dem Leitstreifen in die entsprechende Richtung des jeweiligen Raumes, entweder nach links oder rechts herauspringen. Auf diese Weise müsste ein Feld aus 60 cm x 60 cm Rippenplatten am Hauptleitstreifen - nach rechts den 1. Gruppenraum- nach links den Pausenraum,* - nach links die 1. Tür des Seminarraumes 2 - nach rechts den Gruppenraum 2 - nach links die 2. Tür des Seminarraumes 2 - nach links die Damentoilette - nach rechts die Herrentoilette kenntlich machen. * Anmerkung: nachüberlegt werden muss noch, ob der kleine Besprechungsraum hinter dem Pausenraum gleichberechtigt in das Blindenleitsystem einbezogen werden muss?				X					
In Höhe des Behinderten-WC ist so zu verfahren, dass in Höhe des Öffnungstasters der Tür aus dem Hauptleitstreifen heraus nach rechts, in 60 cm Tiefe, Rippenplatten bis zum Öffnungstaster des WC in Laufrichtung verlegt werden.				X					
Der fortgeführte Hauptleitstreifen endet an der Zwischentür zum nicht öffentlichen Bereich mittig in einem 60 cm tiefen, in Laufrichtung und über die gesamte Breite der Tür verlegten Feld aus Rippenplatten.				X					

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>3.4 Betreffend weitere Einzelaspekte</b>									
<b>3.4.1 Beschriftung der Räume</b>									
Grundsätzlich ist die Beschriftung der Räume einschließlich der Symbole groß genug und kontrastreich genug. Anders beim kleinen Gruppenraum; hier müsste die Schrift größer und kontrastreicher zur Umgebung sein.	X					●	●	●	Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Für Blinde und hochgradig Sehbehinderte muss eine taktil erfassbare Beschriftung nachgeholt werden in Braille- und erhabener Schrift (Pyramidenschrift).	X					●	●	●	Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Insbesondere die Beschriftung an den WC-Räumen der Fußgänger und Rollstuhlnutzer muss nachgebessert werden, große, optisch kontrastreiche, serifenfreie und taktil erfassbare Schrift sowie Beschriftung in Braille-Schrift.	X					●	●	●	Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
<b>3.4.2 Betreffend WC-Anlagen</b>									
Wegen der Beschriftung wird auf die zuvor ausgeführten Punkte verwiesen.	X					●	●	●	Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Beim WC-Damen ist der Innenbereich zu sehr Weiß in Weiß.		X					●	●	wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Die Bedienelemente u.a. Handtuchhalter, Seifenspender etc. müssen kontrastreich hervorgehoben werden.		X					●	●	wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
In Höhe der rechts seitlich gelegenen Säule mit dem Öffnungstaster für die u.a. für Rollstuhlnutzer gedachte Drehflügeltür, muss der Leitstreifen mittig in ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigfeld aus Noppenplatten führen.	X	X					●	●	s.o.
Aus diesem Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen oben nach rechts – mit der oberen Kante des Feldes bündig – aus dem Feld hinaus Richtung der genannten Säule.	X	X					●	●	s.o.
Vor der Säule mit dem Türöffner mündet der Leitstreifen in ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld (unten rechts).	X	X					●	●	s.o.
Aus diesem Noppenfeld/gleichzeitig Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen (aus Laufrichtung betrachtet) oben links heraus Richtung Eingang Drehflügeltür.	X	X					●	●	s.o.
Damit blinde und sehbehinderte Besucher die Tür problemlos ausfindig machen können, ist er durch ein – je nach Platzverhältnissen – 60 cm oder 90 cm tiefes, über die Breite der Eingangstür verlegtes Aufmerksamkeitsfeld/Auffindestreifen aus Noppenplatten im Abstand von 30 cm zum äußeren Radiusbereich der Tür kenntlich zu machen.	X	X					●	●	s.o.
<b>1.4 Betreffend die Drehflügeltür-Eingangstür</b>									
Der Taster für die Öffnungsanforderung muss optisch und taktil kontrastreich gestaltet sein.	X	X					●	●	s.o.
Er sollte mit einem Druckpunkt versehen und in Braille- und Pyramidenschrift erhaben gekennzeichnet sein.	X	X					●	●	s.o.
Es sollte die Öffnungsrichtung und der Radius der Drehflügeltür mit automatischem Antrieb angezeigt werden.	X	X					●	●	s.o.
Das Zeitintervall der Tür muss für mobilitätseingeschränkte Menschen lang genug eingestellt sein, besser ist eine Sensorleiste oder Lichtschranke, die bedarfsgerecht reagiert.	X	X					●	●	s.o.
Die Drehflügeltür ist auf den Glasflächen ausreichend kontrastreich zu gestalten – in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm.	X	X					●	●	s.o.
<b>1.5 Betreffend den Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle seitlich Richtung Landeshaus gehend</b>									
Der Gehweg links seitlich des Vorplatzes des KölnTriangle Richtung Landeshaus müsste in Höhe des schon beschriebenen Aufmerksamkeitsfeldes auf dem Vorplatz mit einem Auffindestreifen ausgestattet (90 tiefe, in Laufrichtung über die gesamte Breite des Gehwegs verlegte Rippenplatten) werden. <i>Anmerkung: Da dieser Auffindestreifen für ein seitlich gelegenes Ziel im öffentlichen Bereich der Stadt Köln zu installieren wäre, wären hier entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Köln zu führen.</i>	X	X					●	●	Zuständigkeit der Stadt Köln; noch in Verhandlung. November 2016: wird im Zuge der Herstellung der Querung geplant.
Sofern diesem vorrangigen Wunsch nicht entsprochen werden kann, sollte ein entsprechendes Auffindefeld nach Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten seitlich in den Vorplatz der Triangel eingearbeitet werden.	X	X					●	●	s.o.

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

# LVR-Haus

## Umsetzungsstand

LVR Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>1. Betreffend den Außenbereich</b>									
<b>1.1 Betreffend das Blindenleitsystem zum Eingang</b>									
Vom Bahnhof kommend, dient der Kantstein rechts des Fußweges als innere Leitlinie für blinde Besucher mit Langstock.									Hinweis
In Höhe der Zuwegung zum Haupteingang des LVR-Hauses rechts, wird in den Fußweg über seine gesamte Breite von links nach rechts ein Rippenfeld / Auffindestreifen in 90 cm Tiefe verlegt/ in Laufrichtung Fußweg.	X				●	●	●	●	Abstimmung mit der Stadt Köln
Aus diesem Feld wird ein Leitstreifen aus Rippenplatten mittig durch den Hohlweg zwischen den Parkplätzen rechts und links durchgeführt bis zum Haupteingang/Laufrichtung Haupteingang.	X				●	●	●	●	
Am Haupteingang kann das vor dem Eingangsbereich installierte Gitterrost die Funktion des Aufmerksamkeitsfeldes vor der Tür übernehmen.									Hinweis
<b>1.2 Betreffend die Eingangstür</b>									
Die Kontraste auf dem Glas der Eingangstür sind zu verbessern, in Höhe von 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm mit jeweils 50%igem Hell-Dunkel-Anteil.	X				●				
<b>2. Betreffend den Innenbereich</b>									
In diesem Gebäude kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Besucher am Eingang abgeholt werden.									Hinweis
<b>2.1 Betreffend die Empfangstheke</b>									
Der im Eingangsbereich verlegte Teppich/die Matte reicht zunächst als Orientierung für blinde und sehbehinderte Besucher aus: - Sie werden dort direkt von den MitarbeiterInnen der geradeaus liegenden Empfangstheke bemerkt. - Die Besucher für das LVR InfoKom werden von den dortigen MitarbeiterInnen jeweils am Haupteingang abgeholt.									Hinweis
Bei der geradeaus gelegenen Empfangstheke muss der für Rollstuhlnutzer abgesenkte Teilbereich freigehalten werden, damit auch Rollstuhlnutzer mit den LVR-MitarbeiterInnen kommunizieren können.									Hinweis
Die Empfangstheke ist mit einer für diese Umgebung geeigneten technischen Hörhilfe auszustatten. Per entsprechendem Piktogramm ist darauf im Thekenbereich optisch hinzuweisen. <i>Anmerkung: Ob eine fest installierte oder mobile Hörhilfe angeschafft werden soll, muss mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden, ebenso, wie eine Schulung an dem Gerät für die MitarbeiterInnen erfolgen kann.</i>	X				●				
<b>2.2 Betreffend die WC-Anlage für Fußgänger (Damen-WC)</b>									
Die Schriftart auf dem Schild außen ist zu klein. Es fehlen die Kontraste und die taktile Erfassbarkeit.			X		●	●	●	●	Änderungen im Rahmen des Neubaus.

LVR Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Die Beleuchtung im Bereich dieser Toilette ist insgesamt zu verstärken.	X				●	●			
Die Ausstattungsmerkmale wie Seifenspender, Trockner etc. heben sich nicht kontrastreich genug von der Umgebungsfarbgebung ab.	X				●	●			
<b>2.3 Betreffend die WC-Anlage für Rollstuhlnutzer im Erdgeschoss</b>									
Die Schiebetür hat eine lichte Breite von nur 82 cm – für große z.B. Elektrorollstühle wäre eine Breite von 90 cm erforderlich.				X	●				
Vorteilhaft ist, dass vom Platz her die WC-Schüssel von rechts und links anfahrbar ist – hier müssten dann allerdings die dort platzierten Abfalltonnen entfernt werden.	X				●				
Auch in diesem WC müsste die Beleuchtung verbessert werden.	X				●				
<b>3. Betreffend den Hochhausturm</b>									
<b>3.1 Betreffend die Treppenanlage</b>									
Diese ist oben und unten jeweils vor der ersten Stufe sowie jeweils an den Podesten, sofern diese tiefer als 3,50 m sind, mit kontrastierenden 60 cm tiefen Noppenfeldern über die gesamte Breite der Treppe auszustatten.	X				●				
Die Trittstufen sind an der Vorderkante mit einem 4 cm – 5 cm breiten kontrastierenden Streifen über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich kenntlich zu machen (nach DIN 32975).	X				●				
<b>3.2 Betreffend die Aufzugsanlage</b>									
<b>3.4 Betreffend die Nottreppen</b>									
Auch diese sind wie die anderen Treppen auszustatten hinsichtlich der Kontraste, der taktilen Absicherung oben und unten und der Ausstattung mit Handläufen über Beginn und/oder Ende der ersten/letzten Stufe hinausführend.	X					●	●	●	Umsetzung ggfl. im Rahmen der Brandschutzsanierung für Restlaufzeit des Gebäudes; wird geprüft.

# Deutzer Freiheit

Umsetzungsstand

Deutzer Freiheit									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
<b>Dieses Gebäude hat der LVR extern angemietet. Sämtliche Umbau-Änderungs- und gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung oder Besucherleitführung sind mit dem Vermieter und ggf. der Stadt Köln abzustimmen.</b>							●	●	Siehe Bericht; Fachplanung steht aus.
<b>1. Betreffend den Außenbereich</b>									
Auf dem Gehweg kommend ist auf den Haupteingang durch einen in Laufrichtung verlegten, 90 cm tiefen und über die gesamte Gehwegbreite zur Eingangstür hin platzierten Auffindestreifen aus Rippenplatten taktil und optisch kontrastreich hinzuweisen.	X								Zuständigkeit der Stadt Köln
Im Kontrast zur Umgebungsplattierung ist er hell zu gestalten.	X								Zuständigkeit der Stadt Köln
Im Kontrast dazu muss die Eingangsstufe anthrazit bleiben.									Hinweis
Die Glasfläche der Eingangstür ist in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm Höhe in jeweils 50%igem Hell-Dunkel-Anteil kontrastreich zu gestalten.	X								Die einzelnen Maßnahmen werden in einer Fachplanung zusammengefasst. Diese bildet dann die Grundlage für die noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Vermieter.
<b>2. Betreffend den Innenbereich</b>									
<b>2.1 Betreffend die Zwischentüren</b>									
Die Glasfläche der unteren Zwischentür (wie aller Zwischen- und Glastüren im Haus) ist – ebenso wie für die Eingangstür außen beschrieben - kontrastreich zu gestalten.				X					Türen stehen offen/Brandschutztüren. Siehe oben.
<b>2.2 Betreffend den Thekenbereich</b>									
Hier muss für Rollstuhlnutzer noch ein abgesenkter Thekenteil (Höhe 85 cm) angefertigt werden. Dieser muss eine lichte Höhe von mindestens 67 cm und eine Tiefe von mehr als 55 cm aufweisen, um mit dem Rollstuhl unterfahrbar zu sein.	X								Siehe oben.
Die Theke ist – ebenso wie in den anderen Häusern – in Absprache mit den VertreterInnen der Schwerhörigen mit einer technischen Hörhilfe auszustatten.	X				●				
<b>2.3 Betreffend die Treppenanlage</b>									
Unten und oben vor der Treppe ist ein Noppenfeld über die gesamte Breite der Treppe zu installieren.	X								Siehe oben.
Die Trittstufen sind an ihren Kanten über die gesamte Breite der Treppe in 4 – 5 cm Stärke kontrastreich abzuheben (DIN 32975).	X								Siehe oben.
Unten endet der Handlauf auf der letzten Stufe und nicht – wie es die DIN vorsieht – 30 cm lang waagrecht in Höhe von 85 cm fortlaufend.	X								Siehe oben.
<b>2.4 Betreffend die Aufzugsanlage</b>									
Die alte Aufzugsanlage in diesem Haus soll außer Betracht bleiben, weil eine barrierefreie Nachrüstung hier unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.									Siehe oben.
Bei dem neueren Aufzug ist um die Anforderungstastatur am Boden ein 90 cm x 90 cm großes, sich vom schwarzen Boden abhebendes, helles Noppenfeld zu installieren. Dieses mündet in einen Rippenstreifen (Rippenverlauf in Hauptgehrichtung), der quer zur Hauptgehrichtung über die gesamte Flurbreite verlegt ist. (Entsprechend DIN 32984 „Auffinden seitlich gelegener Ziele“.)	X								Siehe oben.
Innen und außen fehlen auf den Tastaturen die Kontraste.	X								Siehe oben.
Die innen im Aufzug installierte Tastatur mit den Bedienelementen muss kontrastreich und taktile erfassbar nachgebessert werden. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden.	X								Siehe oben.
<b>2.5 Betreffend die WC-Anlagen (Behinderten-WC)</b>									
Die Türklinken zu den Räumen sind nicht kontrastreich genug – hier muss nachgebessert werden.	X								Siehe oben.
Die beiden Notrufschnüre sind nicht kontrastreich genug.	X								Siehe oben.
<b>2.6 Betreffend die Gestaltung der Flure</b>									
Diese sind zwar hell und gut ausgeleuchtet, jedoch für Sehbehinderte zu kontrastlos, um sich zurechtfinden zu können.			X						bei Renovierung auch kontrastreiche Strukturierung!
Für blinde Besucher fehlen taktile erfassbare Strukturen. <i>Anmerkung: Hier sollten erfassbar für Blinde und Sehbehinderte in Absprache mit der LAG i.V.m. den entsprechenden Verbänden Nachbesserungen vorgenommen werden.</i>									Hinweis

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-noch nicht umgesetzt; rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR; grau=Stadt Köln; gelb=Vermieter; rot= Denkmalschutzbehörde

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

# Zielvereinbarung

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland

## Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen



**DSB**  
Hören • Verstehen • Engagieren



**BSVN**  
Blinden- und Sehbehinderten-  
verband Nordrhein e.V.



**LAG**  
**SELBSTHILFE**  
NRW



**PRO RETINA**  
Deutschland e.V.  
Selbsthilfevereinigung von Menschen mit  
Netzhautdegenerationen



Landesverband für Menschen mit  
Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.



**LVR**  
Qualität für Menschen

Vereinbarung zwischen

den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

1. Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e. V., **LAG SELBSTHILFE NRW**, Neubrückenstr. 12-14, 48143 Münster, vertreten durch Frau Geesken Wörmann, Vorsitzende;
2. Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V., **BSVN e. V.**, Helen-Keller-Str. 5, 40670 Meerbusch, vertreten durch Herrn Gerd Kozyk;
3. Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, **DSB-Landesverband NRW e. V.**, Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster, vertreten durch Frau Anna Maria Koolwaay;
4. Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V., **LVKM NRW e. V.**, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, vertreten durch Herrn Thomas Meyer, Stellv. Vorsitzender;
5. **PRO RETINA Deutschland e. V.**, Selbsthilfevereinigung von Menschen mit Netzhautdegenerationen, Vaalser Str. 108, 52074 Aachen vertreten durch Frau Ute Palm, Vorstandsmitglied;

nachfolgend

- Verbände der Selbsthilfe -

und dem

Landschaftsverband Rheinland, **LVR**, Kennedy Ufer 2, 50663 Köln, vertreten durch seine Direktorin, Frau Ulrike Lubek;

nachfolgend

- LVR -

## Präambel

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) „Zugänglichkeit“ fordert die Vertragsstaaten auf, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, „...für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit ist ein Recht aller Menschen.

Deshalb war es den Selbsthilfe-Verbänden ein besonderes Anliegen, gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in NRW (BGG NRW) die Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude und Einrichtungen des LVR zu erreichen.

Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung Rheinland vom 14.12.2011 „Inklusion – Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck. Der LVR als größter Dienstleister für Menschen mit Behinderungen in Deutschland fühlt sich in seinem Selbstverständnis, getreu seinem Motto „Qualität für Menschen“, den Zielen der BRK in besonderem Maße verpflichtet und engagiert sich daher für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen.

Der LVR fühlt sich daher verpflichtet, seine Liegenschaften im Sinne des Artikels 9 der BRK für die Menschen im Rheinland so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten. Bei den hier in Rede stehenden Gebäuden im Bestand war es das Ziel, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam wurden hierzu Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäude unterbreitet, die den Normen zur Barrierefreiheit möglichst nahe kommen.

Dies voranstellend schließen die oben Genannten folgende

### (Rahmen-) Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW

ab.

### Artikel 1 Geltungsbereich

1. Die Verbände von Menschen mit Behinderungen haben den LVR zur Aufnahme von Zielvereinbarungen gem. § 5 des BGG NRW über die Herstellung von Barrierefreiheit in den LVR-Verwaltungsgebäuden und in seinen Netzen Heilpädagogischer Hilfen aufgefordert. Die Verhandlungen fanden statt in der Zeit vom 30.11.2011 bis zum 30.06.2013.

2. Die Vereinbarungspartner haben Einigkeit darüber erzielt, dass eine die LVR-Netze Heilpädagogischer Hilfen konkret umfassende Zielvereinbarung nicht sinnvoll abgeschlossen werden kann, weil diese wie Eigenbetriebe geführt werden. Ergebnis dieser Verhandlungen ist daher die hier vorliegende Zielvereinbarung. Neben den konkret beschriebenen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für den Bereich der Verwaltungsgebäude in 50679 Köln,

- das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2,
- das Horion Haus, Hermann-Pünder-Str. 1,
- die Informations- und Bildungsstätte (IBS), wie vor,
- das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie
- das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77

ist dies gleichzeitig der Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

3. Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des LVR individuelle Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG NRW „Barrierefreiheit“ in diesen abschließen. Diese Vereinbarungen sollen bis 2017 abgeschlossen sein.

### Artikel 2 Maßnahmen und Erfüllungszeit

1. Der LVR verpflichtet sich im Sinne des § 4 BGG NRW, die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit in den öffentlich zugänglichen Bereichen seiner Dienstgebäude in Köln-Deutz herzustellen bzw. zu verbessern. Grundlage hierfür sind die als Anlagen 1 bis 5 dieser Vereinbarung beigefügten Handlungslisten. Die in diesen beschriebenen Maßnahmen werden als Mindeststandards vereinbart. Beabsichtigte Abweichungen sind den Verbänden der Selbsthilfe rechtzeitig mitzuteilen und mit diesen abzustimmen.

2. Die Handlungslisten sind einvernehmliches Ergebnis gemeinsamer Begehungen der Beteiligten. Die Handlungslisten beziehen sich auch auf Gebäude und Liegenschaften, die sich nicht im Eigentum des LVR befinden (Stadt Köln oder private Eigentümer). Eingriffe und Änderungen an diesen kann der LVR daher nur in Abstimmung mit den Eigentümern vornehmen bzw. ist auf eine Umsetzung durch diese angewiesen. Ferner unterliegen Veränderungen im Bereich des Landeshauses der Zustimmung durch die Denkmalschutzbehörde.

Der LVR verpflichtet sich in beiden Fällen seine Möglichkeiten auszuschöpfen und darauf hinzuwirken, dass die als sinnvoll und notwendig vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden. Der LVR kann nicht zur Selbstvornahme der Umsetzung aufgefordert werden, wenn der Eigentümer und/oder der Denkmalschutz die Zustimmung zur geplanten Durchführung nicht erteilt.

3. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen erfolgt gemäß der vorgenommenen zeitlichen Priorisierung in den Handlungslisten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Kurzfristige Maßnahmen sollen bis Ende 2014, mittelfristige Maßnahmen bis Ende 2017 und langfristige Maßnahmen bis Ende 2020 umgesetzt sein. Der LVR wird der LAG Selbsthilfe NRW – zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe – einmal jährlich, jeweils zum 30.11. des Jahres, zum Stand der Umsetzung berichten.

### Artikel 3 Weitere Maßnahmen

1. Der LVR wird für die übrigen in seinem allgemeinen Grundvermögen stehenden Liegenschaften eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung von Barrierefreiheit erstellen. Notwendige Maßnahmen werden anschließend sukzessive umgesetzt.

2. Der LVR wird die mit dem Bau und der Unterhaltung seiner Liegenschaften befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich im Bereich des barrierefreien Bauens und der barrierefreien Kommunikation schulen.

### Artikel 4 Obliegenheiten der Verbände

1. Die Verbände der Selbsthilfe sind bereit, den LVR bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durch Informationen und Vorschläge zu unterstützen und beratend zur Seite zu stehen.

2. Die Verbände der Selbsthilfe verpflichten sich, vereinbarungsgemäß und zeitgerecht durchgeführte Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach entsprechender Mitteilung des LVR als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen.

Die Verbände der Selbsthilfe sind berechtigt, sich von der vereinbarten Umsetzung durch Ortsbegehung, Inaugenscheinnahme und praktische Erprobung zu überzeugen.

#### Artikel 5 Zusammenarbeit und Nichterfüllung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.
2. Erfüllt eine durchgeführte Maßnahme nicht die vereinbarten Mindeststandards nach Artikel 2 dieses Vertrages, können die Verbände der Selbsthilfe Nachbesserung verlangen.

Kann der LVR die Nachbesserung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungszeit erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien, über entsprechende Änderungen der vereinbarten Fristen zu verhandeln.

3. Sollten sich einzelne Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung als nicht durchführbar erweisen, wird der LVR zeitnah hierüber informieren. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden die Vereinbarungspartner gemeinsam nach alternativen Lösungsmöglichkeiten suchen.

#### Artikel 6 Geltungsdauer und Kündigung

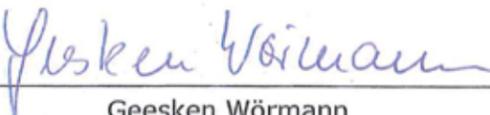
1. Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2020.
2. Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### Artikel 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW veröffentlicht wird.

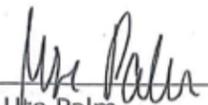
Köln, 18. November 2013

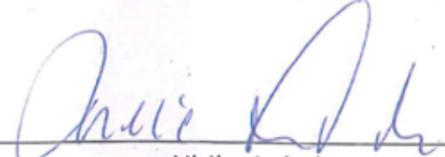
  
 Gesken Wörmann  
 LAG SELBSTHILFE NRW

  
 Gerd Kozyk  
 BSVN e. V.

  
 Anna Maria Koolwaay  
 DSB-Landesverband NRW e. V.

  
 Thomas Meyer  
 LVKM e. V.

  
 Ute Palm  
 PRO Retina Deutschland e. V.

  
 Ulrike Lubek  
 Landschaftsverband Rheinland



# Tagungsbericht

## Finden – Sehen – Verstehen

**Das LVR-LandesMuseum Bonn ist für alle da.**



Verstehen



Finden



**Tagung**

**Am 11. Juli 2017**

**Von 10 bis 16 Uhr**



## **Inhaltsverzeichnis**

Tagungsbericht . . . . .	S. 1
--------------------------	------

### **Anlagen**

1. Inklusive Anforderungen an die Neugestaltung der Dauerausstellung im LVR-LandesMuseum Bonn unter Berücksichtigung der Tagung . . . . .	S. 10
2. Konzept . . . . .	S. 12
3. Programm . . . . .	S. 15
4. Powerpointpräsentation zur Barrierefreiheit des Hauses von Dipl. Ing. Dirk Michalski . . . . .	S. 16
5. Handout zur Präsentation von Dipl.-Ing. Dirk Michalski von PD Dr. Charlotte Schreiter . . . . .	S. 29
6. Powerpointpräsentation, Inklusion im LVR-LandesMuseum Bonn, Dr. des. Anne Segbers . . . . .	S. 34
7. Powerpointpräsentation, Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Workshopgruppen, nachträglich ergänzt mit Bildern . . . . .	S. 47

11.7.2017

## Tagungsbericht

### „Finden – Sehen – Verstehen. Das LVR-LandesMuseum Bonn ist für alle da.“

Die einführenden Reden betonen die Bedeutung von Inklusion und Partizipation, vor allem aber ihren Stellenwert im LVR.

Das Statement von Annalena Knors arbeitet heraus, dass Inklusion in Museen keine Spezialaufgabe der Museumspädagogik, sondern ein alle Abteilungen betreffender Prozess sein sollte.

Dirk Michalski stellt die aktuell bereits in Arbeit befindlichen und die geplanten Maßnahmen zur baulichen Barrierefreiheit des LVR-LandesMuseums Bonn vor (vgl. Anlage 4 und 5).



Die darauf folgende Podiumsdiskussion mit Anja Bergheim, Karl-Heinz Brucherseifer und Dirk Michalski wird von Gabriele Uelsberg moderiert. Hier kommen die Kernthemen zu aktuellen und anstehenden Baumaßnahmen zur Sprache.



### Design for all

Mit seiner Neukonzeption steht das LVR-LandesMuseum Bonn mitten in einer Entwicklung, die im Sinne des „Design for all“ Barrierefreiheit nicht auf eine oder mehrere Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen bezieht, sondern allen Menschen nützen soll. Technik, Ästhetik und Nutzung gehen hierbei eine Verbindung ein, die sich immer stärker durchsetzt.

Gleichzeitig wird das Gebäude mit seinen technischen Belangen, aber auch mit seinem gestalterischen Charakter respektiert. Es wird eine der wichtigen Aufgaben sein, alle Bedürfnisse und Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen und ästhetisch zu harmonisieren.

## **Aufzüge**

Der jetzt geplante Einbau eines Doppelkabinen-Aufzuges in der Mitte des Gebäudes wird künftig die Bereiche Wechselausstellung und Dauerausstellung sehr gut erschließen.

In Kombination mit einem intuitiven Leitsystem wird ein eindeutiger Weg als roter Faden durch das Haus führen. Der Einbau ist technisch anspruchsvoll und eine große, sinnvolle und reizvolle Aufgabe. Ein Mehrwert ergibt sich für alle Besucher\*innen – mit und ohne Behinderung.

Bei Eröffnung des Hauses 2003 war der ursprünglich geplante Mittelaufzug nicht ausgeführt worden.

Die jetzigen Fahrstühle liegen versteckt im hinteren Bereich des inneren Foyers. Von ihnen aus ist die Orientierung im Gebäude schwierig.

Einer der Aufzüge ist zudem ein Lastenaufzug und häufig auch während der Öffnungszeiten für Ausstellungsaufbau oder Instandhaltungsmaßnahmen in Benutzung.

## **Leitsystem**

In Kombination mit den Aufzügen wird insbesondere das neue Leitsystem dafür sorgen, dass Gebäude und Ausstellungsareale baulich, formal und inhaltlich gut aufeinander bezogen werden können.

Hierfür werden farbige Unterscheidungen, deutliche Kontraste, veränderte Beleuchtung und taktile Elementen zum Einsatz kommen.

## **Wechselausstellungsbereich 3. OG**

Bei der Neugestaltung werden die Bereiche neu zugeordnet. So wird der Wechselausstellungsbereich künftig in der 3. Etage sein. Hier werden technische Einrichtungen und eine multifunktionale Ausstattung nachgerüstet. Der Dauerausstellungsbereich im 1. und 2. OG wird dann deutlich zusammengeschlossen sein.

## **Nachmittags-Workshops**

Es gibt je zwei Workshops zu den Themen „Finden“, „Sehen“ und „Verstehen“. Sie werden von einer/m Moderator\*in geleitet und von eine/r freiberuflichen Führungsmitarbeiter\*in betreut. Es nehmen pro Gruppe ca. 15 Personen teil, unter denen sich Menschen mit verschiedenen Behinderungen finden.

Die Ergebnisse werden von Mitarbeiter\*innen des Hauses protokolliert, wobei besonders auf Barrieren, die bemerkt und diskutiert werden, und auf mögliche Lösungen sowie kreative Ideen geachtet wird.

Die zentralen Punkte sind tabellarisch pro Gruppe zusammengefasst. Die hieraus resultierenden inklusiven Anforderungen an die Neugestaltung des LVR-LandesMuseums Bonn sind in Anlage 1 dargelegt.

## Finden 1 – Gruppe Rot

Moderation: Dirk Michalski, Beratender Architekt für Barrierefreiheit/Anja Bergheim, Fb 31.20  
 Führungsmitarbeiterin: Uschi Baetz  
 Protokoll: Heidrun Gansohr-Meinel



Die Gruppe befasste sich mit der räumlich-thematischen Orientierung eines Besuchers beim „Erstbesuch“. Der Weg führt vom Vorplatz über die Kasse ins Museum, dort mit dem Aufzug (A3) ins 1. OG bis zum gewünschten Ziel: gewählt wird der Neandertaler.

Barrieren	Lösungen
<b>Tiefgarage/Zufahrt</b> schlecht zu finden	Beschilderung
<b>Kasse / Audiotheke</b> nicht beschildert	Beschilderung
Eine einzelne Kassenkraft: Kassieren / Tickets drucken / Telefon / Beratung wg. Taschen, Garderoben, Hinweise zu den Ausstellungen	Beschriftung / Grafische Hinweise / Mehr Personal / Hinweise auf Hilfsmittel eindeutiger
<b>Orientierung</b> im Eingangsbereich	Monitore / Lagepläne / Tastbares Museumsmodell / Hausprospekt
<b>Tür:</b> Verzögert reagierende Doppeltür mit Zwischenholm	Schiebetür
<b>Aufzüge</b> nicht erkennbar	Beschilderung
Lange Wartezeit am Aufzug	Info, dass es auch der Arbeitslastenaufzug ist
Keine Hinweise von außen am Aufzug mit möglichen Zielen	Schild anbringen
Verwirrende Tastatur	Verbessern
Vorräume	Hinweis „zum Ausstellungsraum“ o.ä. sollte angebracht werden; Was genau erwartet die Besuchenden wo?
<b>Akustik</b> im Bereich Neandertaler & Co. störend	Dämpfende Materialien?
Wegeführung zu eng und verwinkelt gebaut	
<b>Allgemein:</b> Highlights nicht erkennbar für Laien	Durch Licht, Farben und Positionen erkennbar machen

## Finden 2 – Gruppe Grün

Moderatorin: Anja Hoffmann, LWL-Industriemuseum, Westfälisches Landesmuseum für Industriekultur, Dortmund

Führungsmitarbeiterin: Desirée Struchhold

Protokoll: Frauke Brückner



Diese Gruppe stellt sich die Frage, wie man im Museum gezielt etwas finden kann. Nach dem Zufallsprinzip werden „Highlights“ der Ausstellung mithilfe von Postkarten zugeteilt. Die Aufgabe ist nun, das Objekt im Museum finden. Hier stellten sich mehrere Fragen:

- Ist es als Highlight zu erkennen?
- Wie ist die Wegführung?
- Wie kann ich mich orientieren?
- Was fehlt mir?
- Welche besonderen Ideen gibt es?

Barrieren	Lösungen
<p><b>Erkennen</b> Neandertaler / Fritzdorfer Becher Weg uneindeutig; Aufzug versteckt.</p> <p>Nicht als Highlights inszeniert. Die Bedeutung erschließt sich nicht sofort.</p>	<p>Der verwinkelte Ort könnte als „Entdeckungsort“ inszeniert werden.</p> <p>Hierarchie im Raum entwickeln Highlights im Licht erstrahlen lassen</p>
<p><b>Wegeführung</b> nicht vorhanden</p>	<p>Für die verschiedenen Bedürfnisse (Hör-/Seh-/ Mobilitätseinschränkungen) mit eindeutigen Symbolen die Wege erleichtern</p>
<p><b>Orientierung</b> schwierig, Highlights können nicht selbsttätig gefunden werden</p> <p>Hilfe durch Aufsichten sehr gut</p> <p>Beschreibungen, wie Alt- und Neubau nicht hilfreich</p> <p>Übersichtsplan versteckt</p> <p>Spiegelungen schwierig für Menschen mit Sehbehinderung</p>	<p>Kassenbereich in Blickachse</p> <p>Wegeführung zu den Highlights eindeutig kennzeichnen. Mit den Aufsichten Orientierungsvokabular erarbeiten</p> <p>Pläne und Beschilderung in allen Etagen/ Abteilungen an den richtigen Stellen</p> <p>Laufwege mit Orientierungssymbolen/ Symbole einheitlich verwenden</p> <p>Geländer zur Orientierung nutzen (Farbe, Braille) Leitsprache entwickeln</p>
<p><b>Akustik</b> sehr schwierig</p>	<p>Akustik durch Schallabsorber verbessern</p>
<p><b>Garderoben</b> für Rollstuhlfahrer nicht nutzbar</p>	<p>Schließfächer auch andere „Münzen“ zulassen</p>

## Sehen 1 – Gruppe Orange

Moderatorin: Marianne Hilke, LVR-Archäologischer Park Xanten/ LVR-RömerMuseum Xanten

Führungsmitarbeiterin: Anne Mai

Protokoll: Gabriele Uelsberg



Die Gruppe trifft sich im 2. OG (Caelius-Stein) und widmet sich der Sichtbarkeit von Objekten. Das Thema Teilhabe soll spielerisch so umgesetzt werden, dass wir die Museumskompetenz der Nutzerinnen und Nutzer für uns aktivieren können. Museumsbesuche sollen erfreulich sein. Da der Mensch aber immer im gewissen Sinne in einer Herde unterwegs ist, ist das gemeinsame Erleben besonders qualitativ.

In der Gruppe bilden sich Paare. Sie erforschen den Raum und ordnen den Exponaten Zeichen zu, die bewerten, wie gut sie präsentiert sind.

Die Zitrone zeichnet das am schlechtesten, Haribo das am besten präsentierte Exponat aus. Das scharfe Lakritz-Bonbon, das die „Geschmäcker teilt“, soll das Exponat bezeichnen, das am unentschiedensten ist.

Barrieren	Lösungen
<b>Beschriftungen</b> oft nicht zu finden; keine Orientierung für Blinde möglich	Raumtexte/Hierarchie Klar eingehaltene Systematik in allen Abteilungen wiedererkennbar Spezielle Audioguides für Blinde/Sehbehinderte
<b>Begreifbarkeit</b> der Objekte vor allem in Vitrinen eingeschränkt	Schubladen mit Reliefs, tastbaren Objekten Tastmodelle Repliken zum Tasten
<b>Rundgang/Leitsystem:</b> es ist nicht klar, was wo erwartet werden kann	Texte/Farben/Kontraste/Hierarchie im Raum Möglichst schon im Eingangsbereich eine Erläuterung, was sich alles im Museum findet: Sockel, Vitrine, Objekt Maßstäbliche Modelle, die die richtigen Proportionen vermitteln
<b>Zitronen-Award:</b> Vitrineneinhalte, da sie garnicht erfahrbar sind bzw. nur visuell	Erläuterung im Foyer des Museums; Audioguides mit detaillierten Beschreibungen
<b>Haribo:</b> Söldnerstein	Tastbarkeit des Gesichts
<b>Lakritz</b> Caeliusstein: Besondere Bedeutung, aber nur visuell erfahrbar	Kopie, am besten farbig daneben, zum Tasten und gleichzeitig Erläuterung der Bedeutung

## Sehen 2 – Gruppe Blau

Moderatorin: Dorothea Parak, MiQua  
 Führungsmitarbeiterin: Sabine Rolli  
 Protokoll: Claudia Klages



Die Gruppe bewegt sich ausschließlich in der Zisterzienser-Ausstellung und bekommt zusätzlich die Booklets an die Hand. Ausnahmsweise darf mit Handschuhen das Altenberger Fenster im Erdgeschoss angefasst werden. Die Hands-On in der Ausstellung und die Objekte aus dem ‚Führungs-Wagen‘ der Museumspädagogik ergänzen den Besuch.

Auch hier bilden sich Paare von sehenden und nicht-sehenden Personen. Die sehende Person führt die nicht-sehende. Ziel ist es, einen schönen Ausstellungsbesuch zu erleben.

Barrieren	Lösungen
Beschriftungen Großschrift und Braille fehlen Fehlende Angaben zu Eigenschaften, die sich einem Sehgeschädigten nicht erschließen	3D-Tastmodelle in richtigen Proportionen
Orientierung ist ohne Begleitperson nicht möglich Lageplan	Leitsystem Überblicksinfos geben Wichtige Objekte entlang der Hauptwege aufstellen
Spiegelungen in den Vitrinen/ schlechte Ausleuchtung machen Vitrineneinhalte schwer erkennbar	Entspiegeln/ Ausleuchten
Kontraste fehlen	Mit Kontrasten und Beleuchtung besser arbeiten
Hierarchien in den Räumen unklar	Hauptobjekte mit wichtigen Infos für einen knappe und schnelle Orientierung; ein Hauptobjekt pro Bereich

## Verstehen 1 – Gruppe Gelb

Moderatorin: Marion Nistor, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege,  
Mitarbeit im Fachbereich 92.30, Strategische Planung/Netzwerksteuerung,  
Führungsmitarbeiterin: Judith Graefe  
Protokoll: Susanne Rösrens



Der Workshop findet im Bereich des Neandertalers statt. Dabei handelt es sich um einen Raum, in dem Medien (Videos und Animationen), akustische Elemente (Flötenmusik), Vitrinen, Objekte zum Anfassen (Schädel etc.), eingebaute Sitzgelegenheiten, Wandtafeln, -zeichnungen und -texte sowie Rekonstruktionen zu finden sind.

Barrieren	Lösungen
<b>Unklarheiten:</b> Was darf man? Was darf man nicht? <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anfassen?</li> <li>- Hinsetzen?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- deutliche Beschriftung</li> <li>- Sitzkissen oder ebenfalls Beschriftung</li> </ul>
<b>Stolperfallen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kabeltunnel auf dem Boden</li> <li>- schlecht sichtbare Kordel</li> </ul>	entsprechend verstecken oder angleichen <ul style="list-style-type: none"> <li>- entfernen, Weg öffnen</li> </ul>
<b>Wandtexte</b> mit vielen Fachtermini und zu lang Überschriften unklar oder nicht existent Fehlender Kontrast zur Wand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einfacher formulieren, wichtige Fachtermini erläutern</li> <li>- kürzen, Vertiefungsmöglichkeiten anbieten</li> <li>- klar formulierte Überschriften ohne Fachtermini / vom Großen ins Kleine denken</li> <li>- deutliche farbliche Abgrenzung</li> </ul>
<b>Vitrinen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegend zu hoch angebracht</li> <li>- die darin liegenden Labels für Rollstuhlfahrer oder kleine Menschen nicht sichtbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei neuen Vitrinen auf angemessene Höhe achten</li> <li>- Label umpositionieren</li> </ul>
<b>Bezüge/Zusammenhänge</b> werden oftmals nicht deutlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flötenmusik – Exponat Flöte</li> <li>- Grab Oberkassel – Rekonstruktion der Menschen</li> <li>- Erläuterungen – Exponate</li> </ul>	Zusammenhänge sollen deutlich benannt werden! nach/während (?) akustischer Einspielung soll der Blick explizit auf die Flöte gelenkt werden <ul style="list-style-type: none"> <li>- Exponat und entsprechendes Bezugsobjekt näher aneinander rücken</li> <li>- Exponat näher an Zeichnung rücken oder umgekehrt</li> <li>- näher aneinander rücken, Bezüge deutlich machen</li> </ul>
<b>Animation</b> (Population) <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu viele Informationen bezüglich der eigenen Orientierung als selbstverständlich vorausgesetzt</li> <li>- Audioguide nicht synchronisiert</li> <li>- gleichzeitiges Ansehen des Gebärdensprachvideos auf dem Audioguide nahezu unmöglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort Bonn z.B. markieren, Globus daneben anbieten</li> <li>- synchronisieren</li> <li>- eventuell nah der Animation projizieren, damit man den Blick nicht zu weit abwenden muss</li> </ul>
<b>Sitzgelegenheiten</b> zu wenig	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr anbieten</li> </ul>

Abschließend bemerkte man als weiterführende Idee, dass dieser Bereich insgesamt freundlicher und heller gestaltet sein sollte.

Eine noch offene Diskussion beschäftigte sich mit der Frage, wie tiefergehende Informationen nach der auf das Wesentliche reduzierten Wandtafel an den Besucher weitergegeben werden sollten.

## Verstehen 2 – Gruppe Lila

Moderatorin: Nicole Scheda, LVR-Industriemuseum Solingen, Gesenkschmiede Hendrichs

Führungsmitarbeiterin: Christian Peitz

Protokoll: Karl-Heinz Brucherseifer



Die Gruppe besuchte das 1. OG der Dauerausstellung mit dem zentralen Lichthof und darum herum angelegten Räumen, um möglichst verschiedene Objekte und Präsentationsformen zu erkunden.

Barrieren	Lösungen
<p><b>Orientierung/ Ausstellungsbereich:</b> es bleibt unklar, welcher Bereich betreten wird. Kunstobjekte zwischen archäologischen Exponaten unverständlich Keine eindeutige Führung von Raum zu Raum</p>	<p>Eindeutig gut sichtbare Hinweistafeln Exponate voneinander trennen</p>
<p><b>Objekterklärung</b> teils zu lang; übergeordnete Einbindung unklar; Begrifflichkeiten nicht erklärt Texttafeln zu hoch; Schrift zu klein; Textezuordnung zum Objekt oft unklar</p>	<p>Zusammenfassung des Bereichsinhaltes Hierarchie der Beschriftungen Zuordnungen eindeutiger gestalten Tastmodelle (z.B Jupiterkopf)</p>
<p><b>Medien</b> Audioruhe-Ecke als solche nicht erkennbar; Funktionalität eingeschränkt; Für gehörlose Menschen nicht nutzbar</p>	<p>Mediale Inszenierungen für alle Mehr Angebote für Gehörlose/Gehörgeschädigte nach Möglichkeit für alle Objekte Mitmachtext für Besucher*innen ermöglichen Möglichkeit des Feedbacks nicht nur im Besucherbuch</p>
<p><b>Gestaltung</b></p>	<p>Beleuchtung Highlights inszenieren; nicht hinter anderen Objekten verstecken Klare Zuordnungen Objekte und Themen</p>

## **Plenum nach den Workshops**

Abschließend versammelten sich alle Teilnehmer\*innen wieder in der Oberlichthalle. Hier wurden in einer Powerpointpräsentation die zentralen Ergebnisse zusammengefasst (Anlage 7).

## **Inklusive Anforderungen an die Neugestaltung des LVR-LandesMuseums Bonn**

Bei der Neugestaltung der Dauerausstellung des LVR-LandesMuseums Bonn sind die folgenden Eckpunkte zentral.

### **Design for all**

Mit seiner Neukonzeption steht das LVR-LandesMuseum Bonn mitten in einer Entwicklung, die im Sinne des „Design for all“ Barrierefreiheit nicht auf eine oder mehrere Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen bezieht, sondern allen Menschen nützen soll. Technik, Ästhetik und Nutzung gehen hierbei eine Verbindung ein, die sich immer stärker durchsetzt.

Die Gestaltung folgt dem Zwei-Sinne-Prinzip. Die visuell wahrnehmbare Präsentation wird wo immer möglich und sinnvoll ergänzt durch Hands-On (Tastsinn), Geruchsproben (Geruchssinn), Hörstationen/ Musik/ Klänge (Hörsinn) und ggf. weitere.

### **Partizipation**

Die Maßnahmen sind mit betroffenen Personen(gruppen) partizipativ erarbeitet und evaluiert.

### **Personal**

Das Personal ist so geschult, dass es den Anforderungen verschiedenster Menschen mit und ohne Behinderung gerecht werden kann.

Das Personal in den Ausstellungsbereichen ist verstärkt und steht für Fragen zur Verfügung.

### **Vermittlung**

Der persönlichen Vermittlung wird ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Es gibt spezielle Rundgänge für Blinde/ Sehbehinderte, Gehörlose/ Hörbehinderte, Rollstuhlfahrer\*innen und Rollatorfahrer\*innen etc. mit jeweils geeigneten Hilfen wie Audioguide/ Videoguide/ Führungen in einfacher Sprache etc.

Jede/r Besucher\*in hat die Möglichkeit, entsprechend seiner eigenen Wünsche das Museum individuell zu besuchen.

### **Bauliche Barrierefreiheit**

Das Haus ist für Mobilitätseingeschränkte in allen Bereichen barrierefrei zugänglich. Es gibt ausreichende Sitzmöglichkeiten und Ruhezonen.

Die Ein- und Durchgänge sind gut sichtbar.

Türen sind barrierefrei und öffnen sich problemlos selbst. Sie bilden keine Gefahr für sehingeschränkte Besuchende.

### **Leitsystem/Orientierung**

Das gesamte Haus und die Ausstellung sind mit einem eindeutigen von möglichst allen Besucher\*innen erfahrbaren Leitsystem ausgestattet.

Bereits von außen sind die Zugänge zu Haus, Tiefgarage und Behindertenparkplätzen eindeutig erkennbar.

Im Haus begrüßt die Besuchenden eine freundliche Atmosphäre.

Jede/r erhält unmittelbar nach dem Betreten des Gebäudes die notwendigen Informationen zu Kasse, Ausstellungen, Serviceeinrichtungen (Garderobe/ WC/ Aufzüge/Shop/ Verfügbarkeit von Hilfen wie Audioguide/ Multimediaguide etc.).

Ein Lageplan, der mit einem Tastmodell ergänzt ist, ermöglicht die Grundorientierung im Gebäude.

Lagepläne sind an immer derselben Position in allen Etagen gut zugänglich.

## **Gestaltung**

Grafik und Hinweissymbole sind einfach und einheitlich gestaltet.

Vitrinen und Einbauten sind durch starke Kontraste (farblich) gegeneinander abgesetzt und so für alle gut zu erkennen.

Hallende Akustik ist durch Schallabsorber gedämpft.

Die Vitrinen sind gut ausgeleuchtet, sie spiegeln nicht.

Vitrinen und Sockel sind wo immer möglich unterfahrbar gestaltet.

## **Exponate**

Pro Raum/ Abschnitt gibt es ein Leitobjekt, an dem inhaltlich und inklusiv der Inhalt eines Bereichs exemplarisch vorgeführt wird. Diese Leitobjekte sind immer als Tastmodell, möglichst originalgetreu, verfügbar. Sie sind als solche inszeniert; es ist erklärt, was sie zu Leitobjekten macht.

Neben der rein visuellen Ebene werden andere Sinne angesprochen. Maßstäbliche Tastmodelle und Replikate ergänzen die Ausstellung. Originale Materialproben werden zur Verfügung gestellt, um die haptische Qualität von Oberfläche, Struktur und Bearbeitung sinnlich erfahrbar zu machen.

Informationen werden häufig als Videos abgespielt, beispielsweise Kartenanimationen, Interviews mit Wissenschaftler\*innen und Gebärdensprachvideos.

In zusätzlichen „Schubladen“ sind begreifbare Objekte vorhanden, die das in der Vitrine unberührbare Objekt jenseits des Gesichtssinnes erfahrbar machen. Sämtliche „Schubladen“ und Klappen sind auch von mobilitätseingeschränkten Menschen zu öffnen.

Hörstationen bieten zusätzliche Informationen, diese sind barrierefrei nutzbar (z.B. auch von Menschen, die ihre Hände nicht gut verwenden können). Besonders wichtig sind diese bei zweidimensionalen Objekten, um Erklärungen für Sehbehinderte und Blinde einzuspielen.

Mitmachelemente, Tastmodelle und Filme haben einen für die Besucher\*innen klaren Bezug zu den zugehörigen Exponaten.

## **Texte im Museum**

Jeder Raum hat einen kurzen Raumtext, der wiedererkennbar immer in derselben Position aufzufinden ist. Alle Texte sind möglichst kurz und mindestens zweisprachig gehalten.

Vertiefungsmöglichkeiten sind vorgesehen und erfolgen auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Medien. Sie folgen einem verbindlichen Medienkonzept.

Fremdworte sind vermieden, Fachtermini erklärt.

Zuordnungen von Objekten und Texten sind eindeutig.

Texttafeln sind für alle gut lesbar angebracht (in Vitrinen z.B. angeschrägt).

## **Finden – Sehen – Verstehen. Das LVR-LandesMuseum Bonn ist für alle da**

Konzept für die Tagung mit Workshops zur Inklusion im LVR-LandesMuseum (Dr. des. Anne Segbers)

11.7.2017

### **Thema**

Das Museum gehört allen — ohne Ausnahme.

Doch manchmal ist ein Museumsbesuch schwierig: wie findet man die Ausstellungsstücke, die am meisten interessieren? Hat man sie einmal gefunden: kann man sie gut sehen? Versteht man die Informationen? Gerade für Menschen mit Einschränkungen kann das ein Problem sein.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Grundsatzbeschlusses zur Neuorientierung des LVR-LandesMuseums Bonn auf der Grundlage einer umfassenden inklusiven Zielsetzung (Vorlage 14/1134) sind bauliche und gestalterische Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit bereits vorgesehen und in Planung (Fb 31.10). Inklusion, Partizipation, und Interaktion sind zentrale Elemente der Neuorientierung.

An diesem Punkt der Planung wollen wir darüber hinaus wissen, wie interessierte Rheinländerinnen und Rheinländer mit und ohne Behinderungen dazu stehen. Wir fragen, wie wir das Haus einem noch größeren Kreis von Menschen zugänglich machen können.

Wir laden Bürgerinnen und Bürger ein, die ihr Museum partizipativ mitgestalten möchten. Außerdem sprechen wir gezielt Behindertenverbände und -vereine, Interessengruppen, Wohngruppen und Werkstätten sowie Privatpersonen mit unterschiedlichen Einschränkungen an. Der Kontakt erfolgt über den LVR (Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte 00.300; AK Inklusion im Dez. 9 u.a.) und bereits bestehende Vernetzungen der Museumspädagogik des LVR-LandesMuseums Bonn.

Das LVR-LandesMuseum Bonn steigt damit in einen Beteiligungsprozess für Menschen mit Einschränkungen ein und sichert sich so ein interessiertes und begeistertes neues Publikum für die Zukunft. Wer selbst mitgestaltet, besucht das Museum und empfiehlt es weiter.

### **Format**

Die Veranstaltung besteht aus einem Teil mit Vorträgen am Vormittag und einem interaktiven Teil mit Rundgängen am Nachmittag. Die Vorträge sollen so gehalten sein, dass sie einen anschaulichen Überblick über die Vorhaben zur Erhöhung der Barrierefreiheit des LVR-LandesMuseums bieten. Hierfür sind ExpertInnen angefragt, unter anderem aus dem Landschaftsverband Rheinland (Fb 31.10; Architektur, Barrierefreiheit, Inklusion etc.).

Die Gesprächsforen am Nachmittag dienen der Diskussion mit den Gästen. Diese Gruppen werden angeleitet von je einer/einem Moderatorin/Moderator, die/der kurze Impulse gibt und Erfahrungen im entsprechenden Themengebiet hat. Zudem gibt es eine Person, die das Forum dokumentiert. Je eine Person aus dem Kreis der Führungs-MitarbeiterInnen, die über Erfahrung mit entsprechenden Gruppen verfügt, begleitet die Gruppe. Die Gruppen begehen das Museum und erkunden das Haus und seine Einrichtungen. Am Anfang gibt es eine gemeinsame Begrüßung und Einleitung, es schließen sich am Ende eine Zusammenfassung und ein Ausblick an. Das Format ist inklusiver als eine klassische Tagung und bietet mehr Diskussionsmöglichkeiten. Gerade Menschen, die nicht tagungserfahren sind, diskutieren eher in kleinen Runden mit, als dass sie im Vortragssaal vor vielen Menschen eine Frage stellen. Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen können sich so besser Gehör verschaffen.

## **Organisatorisches**

Es werden drei Themen für je zwei Foren angeboten. Diese finden parallel am Nachmittag statt. Pro Forum können maximal 15 Personen teilnehmen - ModeratorIn, DokumentatorIn, FührungsmitarbeiterIn eingeschlossen.

Zusätzlich sind GebärdensprachdolmetscherInnen, HelferInnen für Seh- und Gehbehinderte sowie ggf. Assistenzen für Menschen mit Lernschwierigkeiten notwendig. Die Bedarfe werden bei der Anmeldung abgefragt. Die Einladung erfolgt als Einladungskarte in Einfacher Sprache und in großer Schrift, mit einem Einleger in Braille-Schrift. Darüber hinaus gibt es voraussichtlich ein Gebärdensprachvideo sowie ein barrierefreies PDF, die per Mail verschickt und in den sozialen Medien geteilt werden können.

## **Die Foren**

### **Finden**

Diskussionsforum zum Thema Besucherlenkung

Ein großes Thema bei der künftigen Gestaltung des LVR-LandesMuseums Bonn sind die Besucherlenkung und das Leitsystem. Hierzu gibt es bereits einen längeren Planungsvorlauf. Beides spielt im Sinne des „Design for all“ eine wichtige Rolle. Das Thema umfasst sowohl das Finden des Eingangs in der Glasfassade, der Kasse, der Toiletten und Garderobe wie auch des eigentlichen Eingangs in den Museumsbereich selbst. Innerhalb des Museums sollen Besucherinnen und Besucher sich einfacher zurechtfinden und gezielt zu den Objekten und Ausstellungen geleitet werden, die sie interessieren. Bei diesem Punkt ist das Museum besonders auf weitere externe Perspektiven angewiesen, da die MitarbeiterInnen das Museum bereits zu gut kennen. Es ist ein laufender Prozess und es sind bereits Veränderungen (baulicher wie inhaltlicher Natur) geplant. An diesem Punkt werden erweiterte Perspektiven gerade in Hinsicht auf die inhaltlichen Pläne durch eine anregende und fruchtbare Diskussion mit den Teilnehmern/Besuchern sehr hilfreich sein.

Menschen mit Einschränkungen brauchen dabei besondere Hilfen, vor allem wenn sie eine Geh- oder Seheinschränkungen oder eine Lernschwäche haben. Eine besondere Rolle spielen dabei Vorab-Informationen im Internet und in Printform.

Für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen sind hier die Ansprüche sehr unterschiedlich. Diese sollen diskutiert werden, damit die für alle am besten funktionierende Lösung gefunden wird.

Gemeinsam möchten wir diskutieren:

- Wie man sich im Museum besser zurecht findet
- Wie man die Exponate findet, die einen interessieren

Das Diskussionsforum beginnt vor dem Museum und arbeitet sich dann weiter ins Museum vor.

### **Sehen**

Diskussionsforum zu den Themen Sicht- und Lesbarkeit

Das Thema Sichtbarkeit spielt im Museum, das in erster Linie auf visuelle Reize setzt, eine zentrale Rolle. Exponate müssen für jeden gut zu sehen sein, sie dürfen nicht zu hoch oder zu tief aufgestellt sein. Außerdem sollen sie nicht in spiegelnden Vitrinen verschwinden oder hinter anderen Objekten stehen. Dies gilt auch für die zugehörigen Informationen. Gleichzeitig soll der ästhetische Wert einer Museumspräsentation bestehen bleiben. Auch hier liegen bereits Änderungsvorschläge vor, auf die während des Rundgangs Bezug genommen werden kann.

Für Menschen, die nicht gut oder gar nichts sehen können, sollen Exponate stark vergrößert oder mit Kontrasten versehen werden. Wenn sie nicht berührt werden dürfen, sind zusätzlich Modelle, Materialproben und Tastpläne anzubieten. Informationen können als Audiofile angeboten werden, damit auch die Menschen, die keine Braille-Schrift lesen können, sie verstehen.

Gemeinsam möchten wir diskutieren:

- Wie Exponate präsentiert sein müssen, damit alle sie gut sehen können
- Welche Möglichkeiten der Präsentation es für diejenigen gibt, die wenig oder nichts sehen können
- Wie Informationen so präsentiert werden können, dass jeder sie bekommt

Das Diskussionsforum schaut sich den Bereich „Vorgeschichte“ sowie einen Bereich „Kunstgeschichte“ an. Es startet in der Oberlichthalle.

### **Verstehen**

Diskussionsforum zum Thema Verständlichkeit von Museumsinhalten

Immer mehr Museen stellen fest, dass ihre Besucherinnen und Besucher die aufbereiteten Inhalte, die Wandtexte, Labels und Begleithefte, nicht mehr lesen. Oft sind diese kompliziert geschrieben und setzen ein Wissen voraus, über das die Besucherinnen und Besucher nicht verfügen. Darüber hinaus finden sie sich in der Vielzahl der Exponate und Informationen nicht zurecht, sie haben keine Zeit und keine Lust, sich alles anzusehen. Besucherinnen und Besuchern, die nicht oder nur schlecht Deutsch können oder Lernschwierigkeiten haben, bleiben viele Informationen verborgen.

Die sprachliche und inhaltliche Gestaltung von Informationen müssen künftig verstärkt auf diese Problematik ausgerichtet sein. Vorab eine Auswahl zu treffen, die den eigenen Interessen gerecht wird, soll hierdurch erleichtert werden. Vertiefungsebenen für unterschiedlich interessierte Besuchergruppen sind daher notwendig.

Gemeinsam möchten wir diskutieren:

- Wie alle verstehen können, was ausgestellt ist
- Welche Medien notwendig sind (z.B. Filme, Spiele, Hands-on)
- Welche Exponate und Themen besonders interessant sind
- Welche Vermittlungsformate besonders ansprechend sind (Führungen, Workshops )

Das Diskussionsforum bewegt sich durch das Museum und schaut sich unterschiedliche Exponate und deren Vermittlung an. Es startet in der Oberlichthalle.

### **Abschluss**

Abschließend werden die in den Foren gewonnen Anregungen und Diskussionspunkte noch einmal dem gesamten Plenum in kurzer und knapper Form präsentiert (stichwortartige Zusammenfassung). Der Austausch zwischen TeilnehmerInnen/BesucherInnen und Museum zu einzelnen konkreten Fragestellungen, die noch offen sind und die auf beiden Seiten bisher Fragen hinterlassen haben, ist eine wertvolle und sicherlich nachhaltige Erfahrung. Die Ergebnisse können die Umgestaltungspläne sowohl bestärken, wie auch ganz neue Sichtweisen und vielleicht sogar Ideen hervorbringen, an die die Museumsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter bisher noch gar nicht gedacht haben. Der Ideenaustausch und der Dialog über die Themen Finden, Sehen, Verstehen kann ein lehrreiches und interessantes Beispiel abgeben.

Ansprechpartnerin:

Dr. Charlotte Schreiter

Charlotte.schreiter@lvr.de

0228-2070 383

**Finden – Sehen – Verstehen.**

**Das LVR-LandesMuseum Bonn ist für alle da.**

Dienstag, 11. Juli 2017

**Foyer Museum**

**9 – 10 Uhr**      **Registrierung**

**1. Obergeschoss**

**Ab 9.30 Uhr**      **Begrüßungskaffee**

**10 – 10.10 Uhr**      Prof. Dr. Jürgen Wilhelm  
Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland  
Grußwort

**10.10 – 10.20 Uhr**      Milena Karabaic  
LVR-Dezernentin für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
Grußwort

**10.20 – 10.25 Uhr**      Dr. Martin Bredenbeck  
Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.  
Grußwort

**10.25 – 10.30 Uhr**      Dr. Gabriele Uelsberg  
LVR-LandesMuseum Bonn  
Einführung/Moderation

**10.30 – 10.40 Uhr**      Annalena Knors  
Corporate Inclusion — Gründe für ein ganzheitliches  
Teilhabe-Management in Museen

**10.40 – 11.20 Uhr**      Dirk Michalski/Anja Bergheim/Karl-Heinz Brucherseifer  
Präsentation: Auf dem Weg zum barrierefreien Gebäude

**11.20 – 12 Uhr**      Frage- und Gesprächsrunde

**Foyer Vortragssaal/Delikart**

**12 – 13 Uhr**      **Mittagspause**

**Museum gesamt**

**13 – 15 Uhr**      **Rundgänge der sechs Gruppen durchs Haus**

**1. Obergeschoss**

**15 – 15.30 Uhr**      **Kaffeepause**

**15.30 – 16 Uhr**      **Ergebnisse, Zusammenfassung und Ausblick**

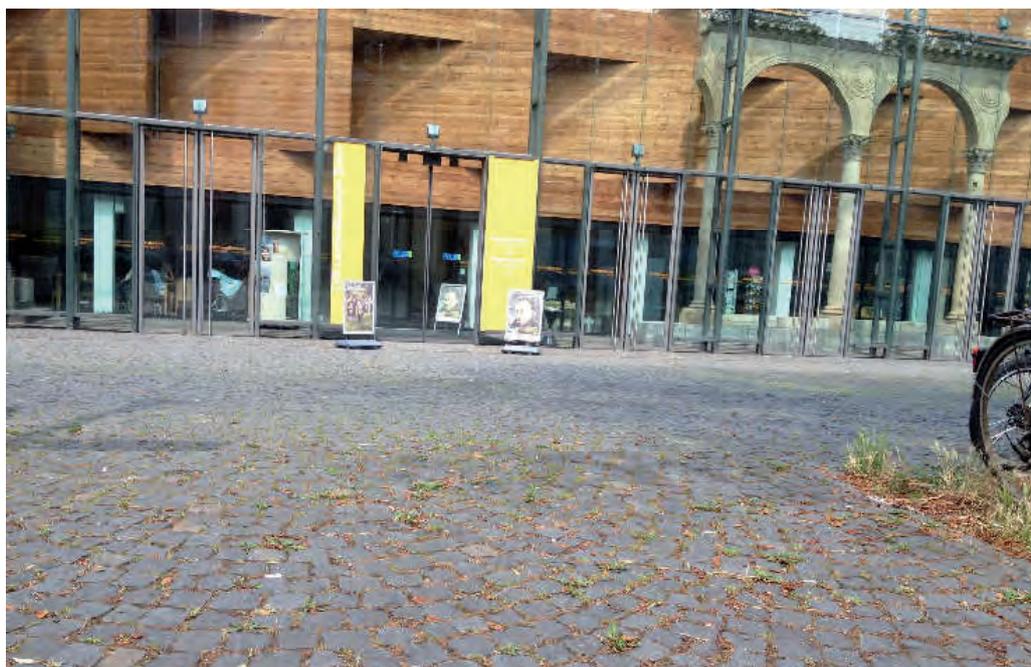
Herzlich Willkommen zum heutigen Workshop



## FINDEN – SEHEN – VERSTEHEN

1

Städtebauliche Integration - Haupteingang

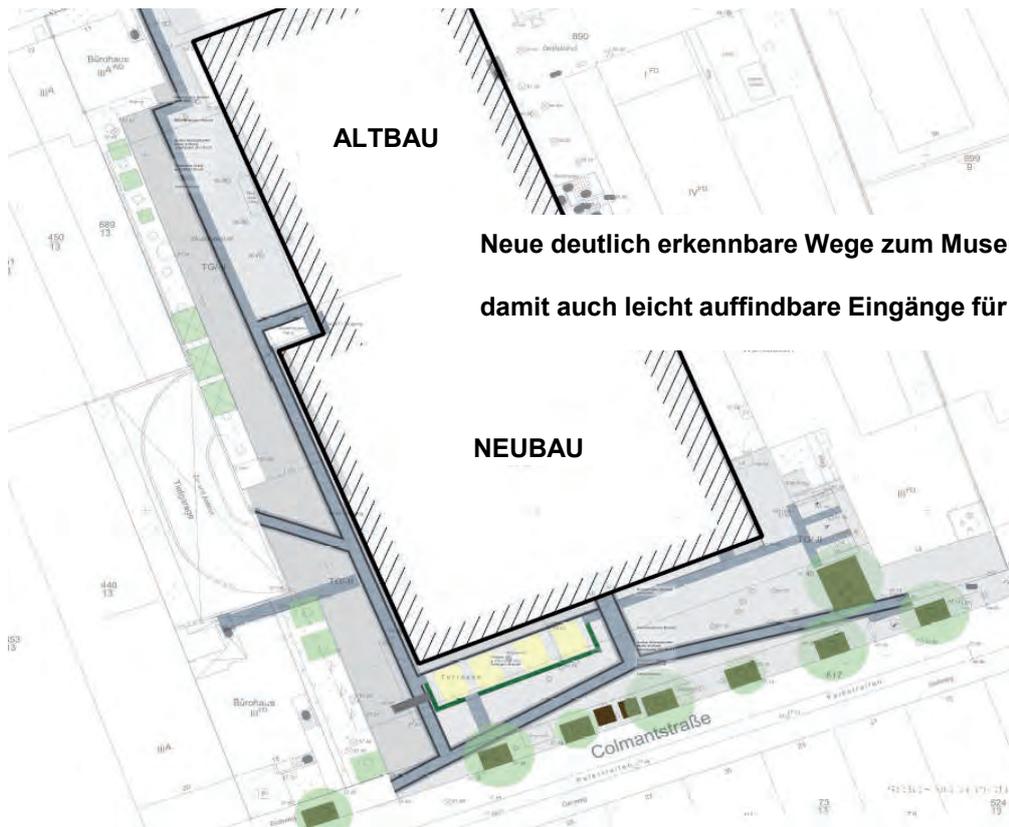


Nicht deutlich erkennbarer Weg zum Haupteingang? Für Blinde nicht auffindbar !

Für Rollator- und Rollstuhlfahrer sehr schlecht befahrbar!

2

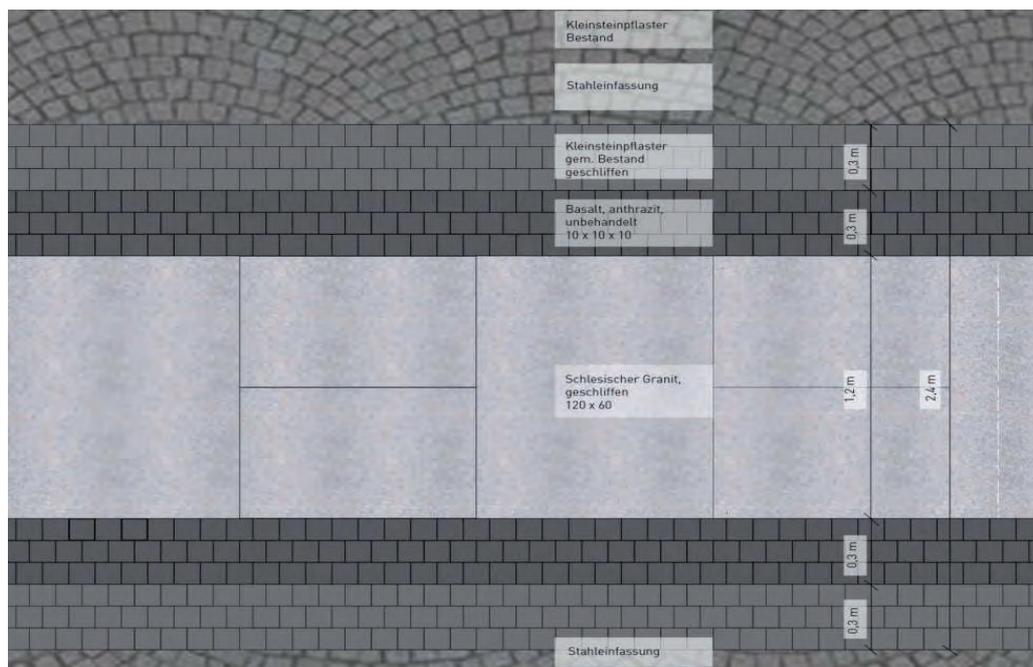
## Städtebauliche Integration - Wegeführung



**Neue deutlich erkennbare Wege zum Museum und damit auch leicht auffindbare Eingänge für alle Besucher !**

3

## Leit- Orientierungssysteme Außenbereich



Glatter heller Gehweg (Mitte) mit oben und unten dunklen tastbaren Pflasterstreifen. Bietet eine gute Orientierung für blinde / sehbehinderte Menschen! In der Mitte leicht berollbar mit Rädern!

4

## Städtebauliche Integration - Außengastronomie



Vorhandene Schräge (Neigung) des Museumsplatzes von ungefähr 4 Prozent zum Museum hin!

Eine Lösung ist – 2 Ebenen – zu einem seitlichen ebenerdigen Terrassenzugang.

5

## Städtebauliche Integration - Außengastronomie



Vorhandene Schräge (Neigung) des Museumsplatzes von ungefähr 4 Prozent zum Museum hin!

Eine Lösung ist – 2 Ebenen – zu einem seitlichen ebenerdigen barrierefreien Terrassenzugang.

6

## Städtebauliche Integration - Außengastronomie

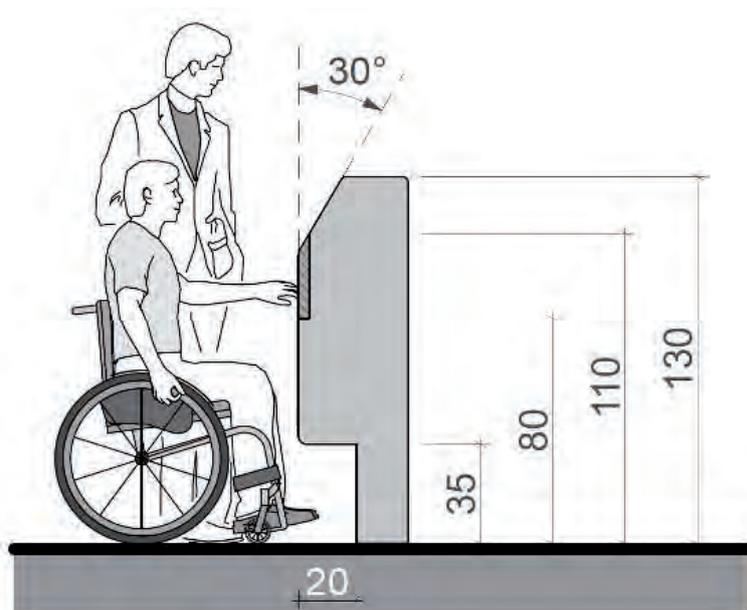
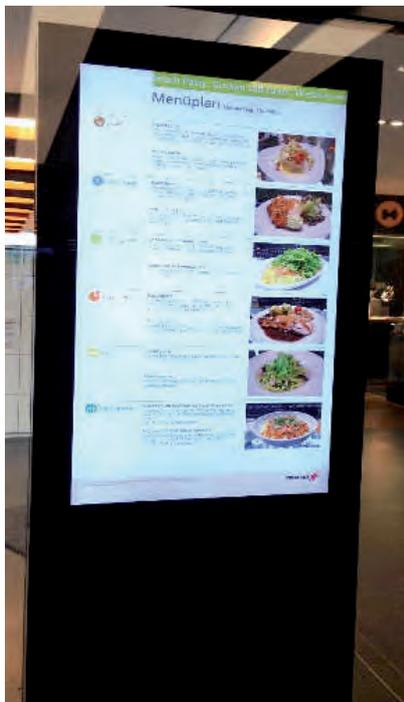


Vorhandene Schräge (Neigung) des Museumsplatzes von ungefähr 4 Prozent zum Museum hin!

Eine Lösung ist – 2 Ebenen – zu einem seitlichen ebenerdigen barrierefreien Terrassenzugang.

7

## Leitsysteme Außenbereich – Info Stele



Beispiel einer Informationsstele (Speisekarte / Öffnungszeiten) zur Außengastronomie / Restaurant DelikArt

Technische Hilfen für blinde Menschen (Abruf der Infos über Handy) sind auch geplant!

8

## Behinderten Parkplätze

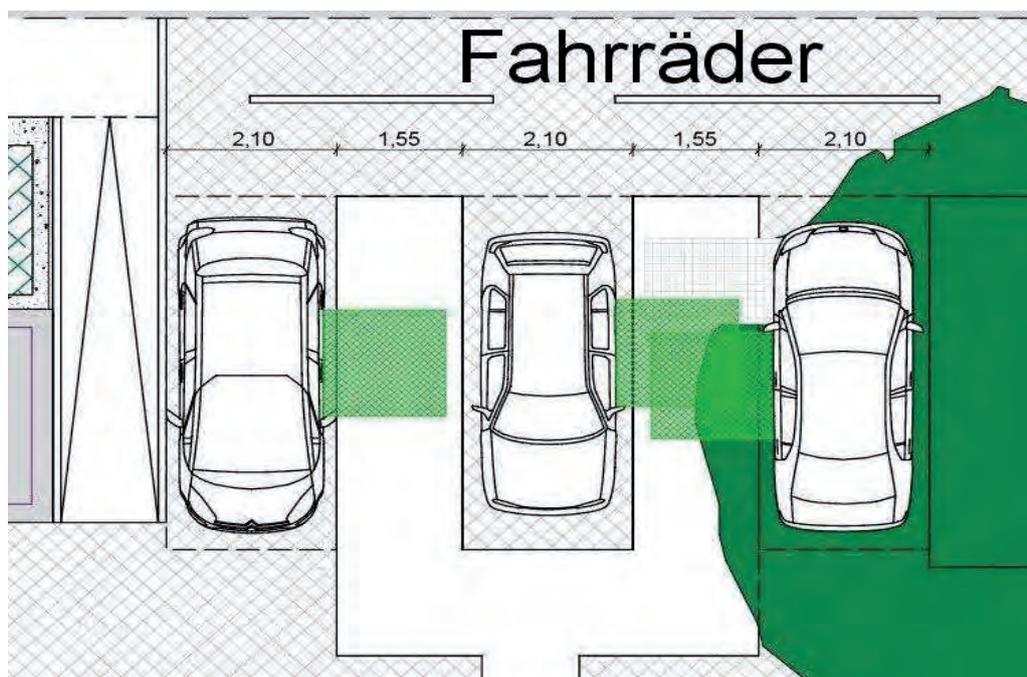


Bisherige Behinderten Pkw-Stellplätze – Die Anzahl der Plätze ist schlecht erkennbar.

Ob es zwei oder drei Behinderten Pkw-Stellplätze sind ist unklar.

9

## Behinderten Parkplätze



Neu geplante Pkw-Stellplätze mit einfacher Erkennbarkeit und glatten Steinen zwischen den einzelnen Parkplätzen. Die Flächen zum Ein- und Aussteigen sind jetzt gut berollbar.

10

## Leitsystem Innenbereich - Orientierung

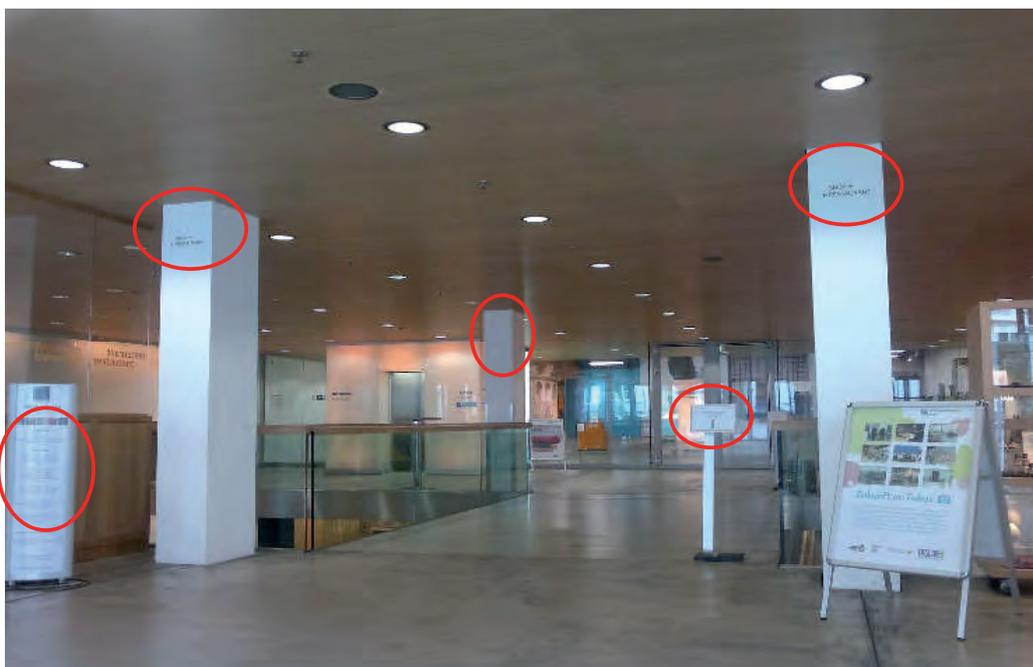


Eingangsbereich des Museums - Foyer mit zahlreichen schriftlichen Hinweisen.

Leider zu kleine Schrift an schlecht lesbaren Positionen.

11

## Leitsystem Innenbereich - Orientierung



Eingangsbereich des Museums - Foyer mit zahlreichen schriftlichen Hinweisen (Orientierung).

Leider zu kleine Schrift an schlecht lesbaren Positionen. Hier mit rot markiert.

12

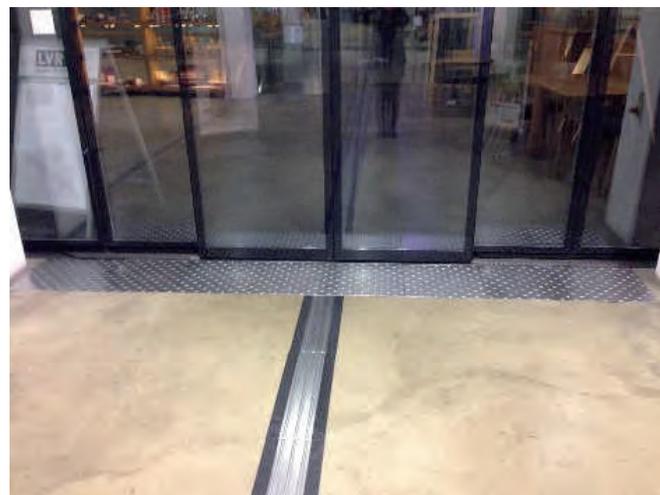
## Leitsysteme Innenbereich - Haupteingang



Fußmattensystem mit integriertem Blindenleitsystem um die Verbindung vom äußeren zu dem inneren Blinden - Leitsystem herzustellen.

13

## Leitsystem Innenbereich Eingang / Foyer



Eingangsbereich des Museums mit ertastbaren Boden Orientierungshilfen (lose Probeauslegung zum Testen) für blinde / stark sehbehinderte Menschen.

14

## Fenster und Glasflächen - Haupteingang



Beispiel von nicht markierten Glasflächen, die schlecht wahrnehmbar sind für Sehbehinderte

15

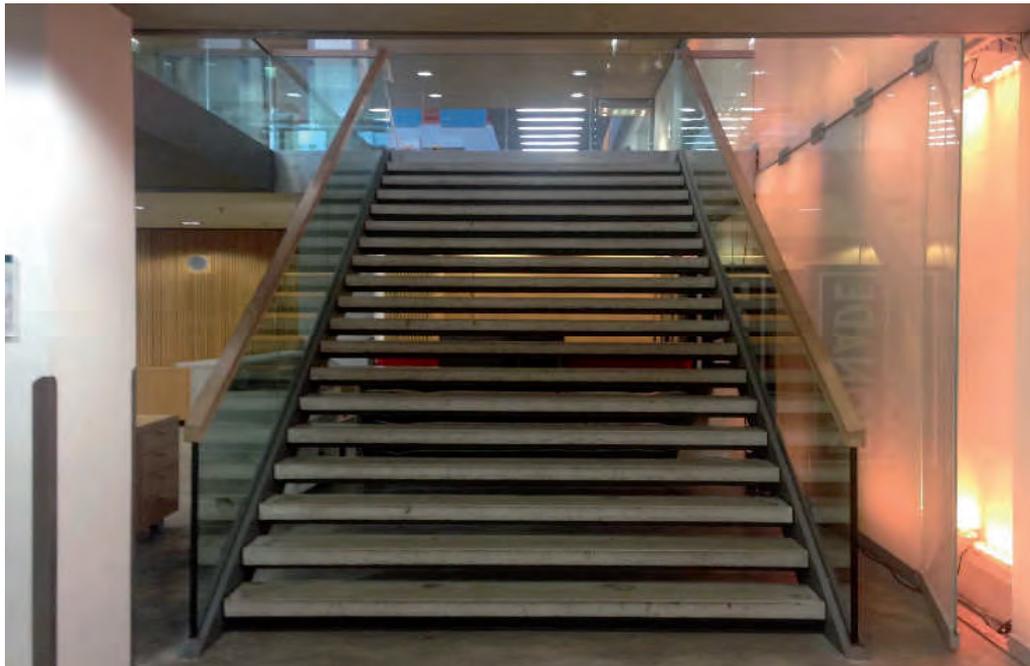
## Fenster und Glasflächen - Beispiel



Gutes Beispiel von markierten Glasflächen, gute Wahrnehmung für Sehbehinderte

16

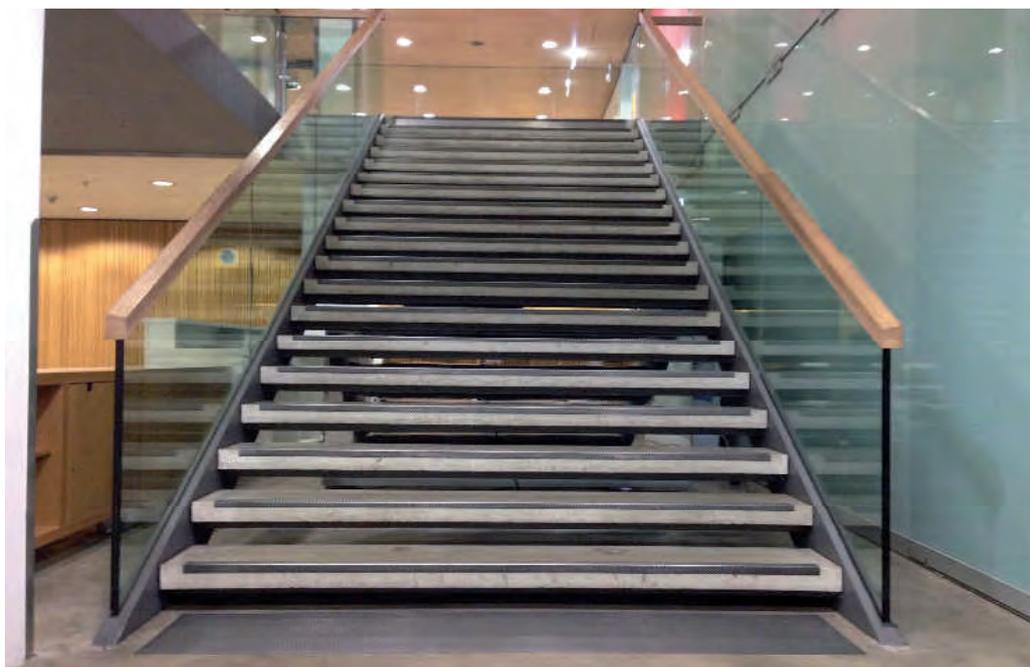
## Treppen und Stufen Innen



Treppe in das Untergeschoss (WC und Garderobe, Veranstaltungssaal) vor der Umplanung, mit nicht markierten Treppenstufen.

17

## Treppen und Stufen Innen



Fertige Ausführung der Treppe in das Untergeschoss (WC und Garderobe, Veranstaltungssaal) mit markierten Treppenstufen

18

## Treppen und Stufen Innen



Fertige Ausführung der Treppe in das Untergeschoss (WC und Garderobe, Veranstaltungssaal) mit markierten Treppenstufen und Aufmerksamkeitsfeld.

19

## Aufzugsanlagen

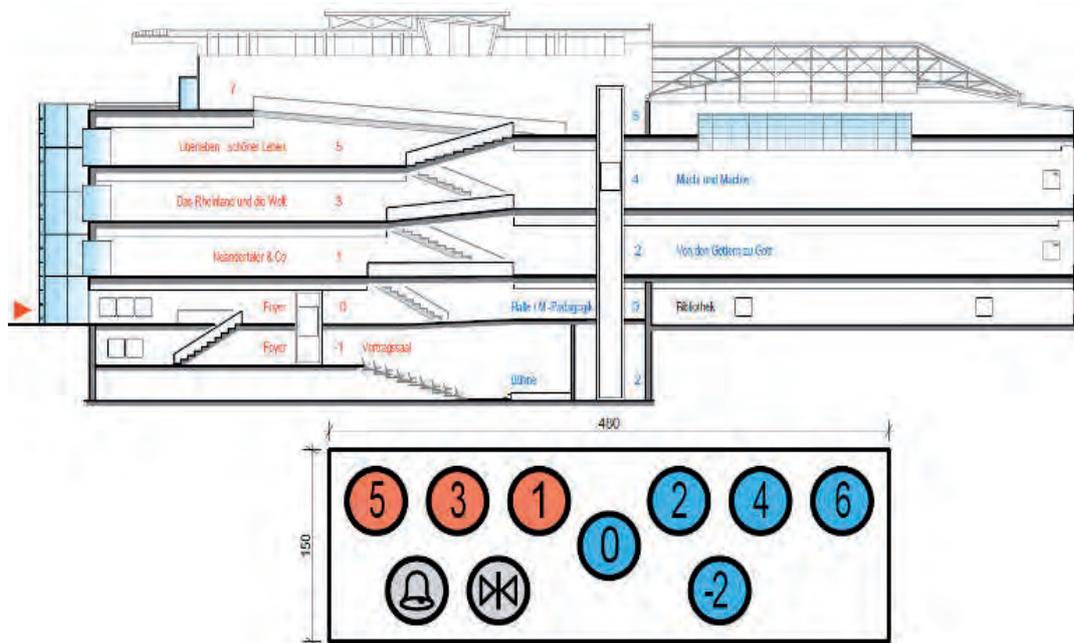


Aufzüge sind das wichtigste Element der barrierefreien Erschließung zu den verschiedenen Museums - Etagen.

Auffindbarkeit sowie Außen- und Inneninformation am / im Aufzug sind besonders wichtig!

20

## Aufzugsanlagen - Aufzugsvorräume



Die besondere Situation von sieben verschiedenen Museumsetagen (Neubau + Altbau) erfordert besondere Informationen um eine leichte Orientierung hin zu den einzelnen Ausstellungs - Etagen zu bieten. 21

## Aufzugsanlagen – Aufzugnotruf / Gehörlose

Dieser Aufzug ist mit einem hörbehindertengerechten Notrufsystem ausgestattet!



  
Notruf aktiv  
Bitte sprechen ...



Brauchen Sie Hilfe?



  
Notruf erkannt  
Bitte warten ...

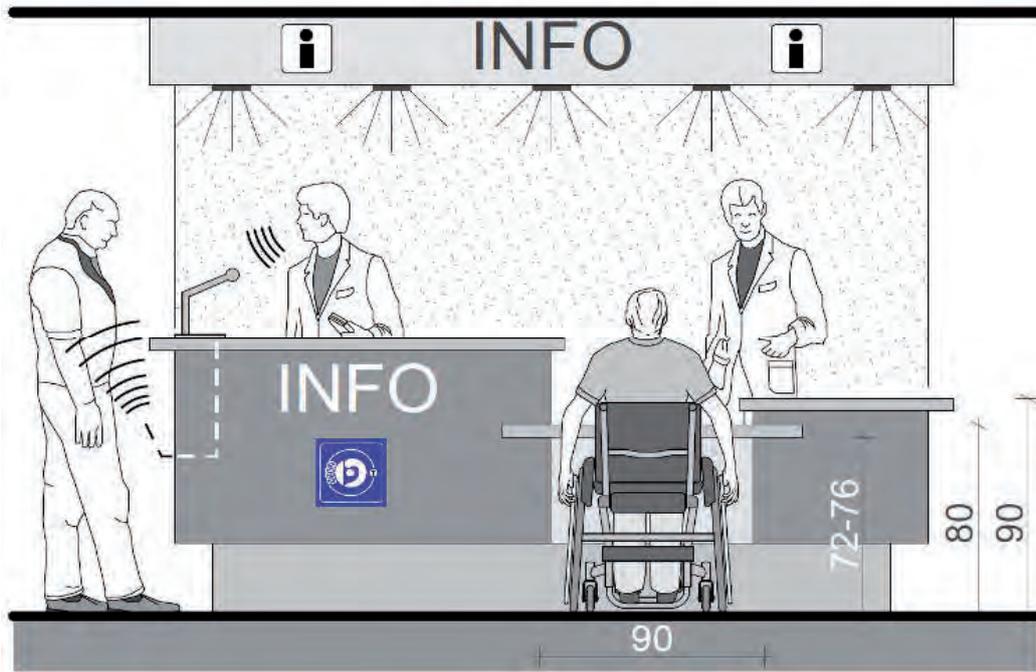


Neue Info:  
Hilfe kommt später,  
in 20 Minuten  
ist Hilfe da.



Aufzugnotruf für gehörlose Menschen – Visuelle Kommunikationsmöglichkeit ist Notwendig!

## Serviceschalter, Kassen, Beratungsstellen



Infoschalter mit Induktionsschleife für hörbehinderte Menschen und abgesenktem Servicebereich für Rollstuhlfahrer

23

## Serviceschalter, Kassen - Haupteingang



Infotheke / Kasse im Eingangsfoyer – und abgesenktem Servicebereich für Rollstuhlfahrer.

24

## Ausstattungs-elemente Innen - Tastmodell



Gutes Beispiel eines Tastmodell zum Auseinandernehmen eines Schlosses.

Nicht nur für blinde Menschen, sondern auch für alle anderen Besucher hochinteressant!

25

## Vortrags - Ende



**DESIGN FÜR ALLE**

BARRIEREFREI KONZEPTE  
BARRIEREFREIE MUSEEN  
ÖFFENTLICHE BAUTEN  
WOHNBAUTEN

DIPL. ING. DIRK  
**MICHALSKI**  
BARRIEREFREIES BAUEN

D. Michalski Architekt AKNW  
Sachverständiger für barrierefreies  
Planen und Bauen - BDSF

DIN CERTCO  
geprüft / zertifiziert für  
DIN 18040 -1, -2, -3

Telefon: 02247-6070  
[www.barriere-frei-bauen.de](http://www.barriere-frei-bauen.de)

**DIN**  
Geprüft

Ich hoffe, es waren nicht zu viele Folien und die einzelne Zeit je Folien war ausreichend.

26

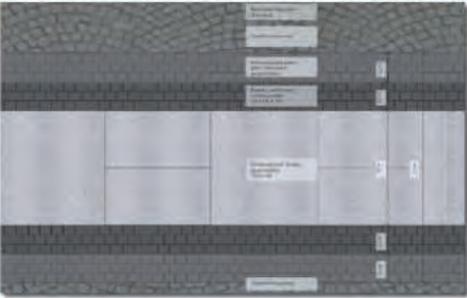
**Handout zum Vortrag**

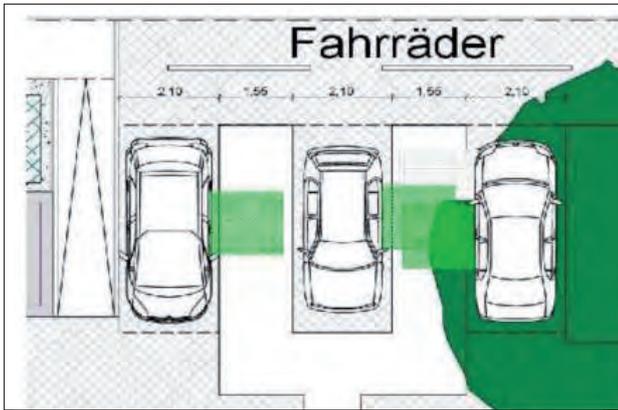
Dipl. Ing. Dirk Michalski, Präsentation: Auf dem Weg zum barrierefreien Gebäude

**Dieser Text ist keine wortwörtliche Wiedergabe, sondern erläutert zentrale Inhalte der Präsentation.**

	<p>Das LVR-LandesMuseum Bonn wurde nach einem umfassenden Neu- und Umbau 2003 wieder eröffnet. Aufgrund dieser Maßnahmen ist das Haus baulich bereits weitgehend barrierefrei.</p> <p>Seit 2014 werden zudem Maßnahmen durchgeführt, die im Sinne des „Design for all“ eine inklusive Gestaltung zum Ziel haben. Diese werden den Bau, aber auch die Neugestaltung der Dauerausstellung betreffen.</p> <p>Dieser Vortrag stellt ältere Zustände den aktuellen Arbeiten und Überlegungen gegenüber.</p> <p>Diese Arbeiten sind „Work in progress“. Uns ist es aber wichtig, damit die Richtung aufzuzeigen, in die die Überlegungen gehen und die heute Nachmittag in den Workshops weiter diskutiert werden sollen. Gegenwärtig wird der Vorplatzes des Hauses neu gestaltet. Die Wegführung konnten Sie heute bei der Anreise schon selbst in Augenschein nehmen.</p> <p>Dieses Bild zeigt den Zustand vor Beginn der Umgestaltung.</p>
---	--

- 2 -

	<p>Vor der Neugestaltung wurden verschiedene Vorschläge erarbeitet – sie sollten mehreren Anforderungen gerecht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Sichtbarkeit für alle durch kontrastreiche Gestaltung</li> <li>• Taktiles Leitsystem für blinde Menschen</li> <li>• Schönes Aussehen – der Platz soll seinen offenen und einladenden Charakter behalten</li> </ul> <p>Diese Wirkung wird durch die gewählten Materialien erreicht. Ein heller, auch bei Regen rutschsicherer Mittelstreifen aus hellem Granit wird seitlich von dunkleren Zonen aus taktile erfahrbaren Haussteinen gerahmt.</p>
	<p>Das Gelände vor dem Museum fällt zum Eingang hin um 4 Prozent flach ab.</p> <p>Hierdurch war die frühere Terrasse des Restaurants nicht stufenfrei zu erreichen.</p> <p>Hier sieht man, dass jetzt zwei Ebenen gestaltet werden. Der Weg wird zum Haupteingang hinab geführt. Dieser wird dadurch sehr viel besser sichtbar.</p> <p>Im Hintergrund ist die eingetieftete Terrasse mit der Rahmung durch Pflanzkästen zu erkennen.</p> <p>Mittlerweile ist der hier noch im Bau befindliche Weg bereits fertig gestellt.</p>



Auch hier war es bei der Planung wichtig, verschiedene Anforderungen zu erfüllen.

Zunächst einmal mussten die Parkplätze einzeln erkennbar werden. Dann müssen die Flächen, auf die man aussteigt, mit Rollatoren oder Rollstuhl gut zu befahren sein.

Wege und Flächen sollen zudem durch eine kontrastreiche Gestaltung voneinander getrennt werden.

Das Ergebnis haben Sie vielleicht vorhin schon gesehen. Ansonsten haben Sie vielleicht Lust, in der Mittagspause einmal einen Blick zu riskieren.



Wie gut haben Sie sich orientieren können, als Sie vorhin zu uns gekommen sind?

Momentan sieht die Eingangssituation ins Museum ungefähr so aus. Vielleicht zählen Sie für sich selbst einmal durch, wie viele verschiedene Informationsflächen sich auf diesem Bild zeigen.

Es gibt eine ganze Reihe von Hinweisen und Informationsflächen. Teilweise sind dies auf feste Baubestandteile wie die Pfeiler dauerhaft aufgebrachte Beschriftungen. Daneben gibt es Aufsteller, Roll-Ups, Ständer mit Beschriftungen, Eingeschweißte Zettel an den Wänden ... und so weiter ....



Diese Abbildung zeigt noch einmal etwas deutlicher, was es alles gibt.

Dieser Vergleich zeigt sehr deutlich, wie wichtig Hilfen zur Orientierung für Besucherinnen und Besucher in einem so großen Haus wie dem LVR-LandesMuseum Bonn sind.

Daher haben wir mit Planungen und Überlegungen begonnen, wie ein Leitsystem aussehen könnte, das verschiedenen Nutzergruppen – und damit allen Museumsbesucherinnen und –besuchern gerecht wird.

Das Betreten des Hauses und der Aufenthalt im Museum sollen so intuitiv wie möglich gestaltet werden können. Die Besuchenden sollen also ohne großes Überlegen immer den richtigen Weg finden können.



Hierzu gehört ein taktiles Leitsystem, das mit dem Stock verfolgt werden kann.

Zunächst war daran gedacht, hier ein System in den vorhandenen Boden einzufräsen. Dies kollidiert aber mit den Bedürfnissen des Museumsalltags: zum Beispiel müssen beim Aufbau einer Ausstellung Wagen mit zerbrechlichen Exponaten durch die Räume des Museums gefahren werden. Jede Erschütterung würde diese Objekte gefährden. Hier gilt es also, andere Möglichkeiten zu finden.

In Frage kommen etwa Teppiche wie der hier im Bild.

		<p>Mittlerweile gibt es auf dem Markt aber auch stabilere Systeme, die so wie dieses hier auf dem vorhandenen Boden verklebt werden können.</p>
		<p>Eine große Gefahr stellen Glastüren dar, umso mehr, wenn es wie hier im Haus Schiebetüren sind, die sich selbsttätig öffnen.</p> <p>Nicht nur Blinde und Sehbehinderte Menschen haben hier oft große Probleme zu erkennen, ob eine Tür geöffnet oder geschlossen ist.</p>

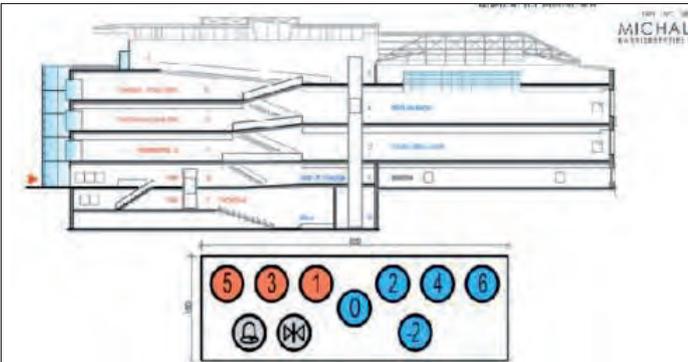
		<p>Dies ist ein schönes Beispiel dafür, wie manche Barrieren auch ohne großen Aufwand reduziert werden können.</p> <p>Oft reicht schon eine zurückhaltende Markierung, die als Klebefolie auf die Scheiben aufgebracht wird, um die Sichtbarkeit der Türen um ein großes Maß zu erhöhen.</p>
		<p>Gleichförmige einfarbige Treppenstufen sind für Menschen mit Sehbehinderung praktisch nicht zu erkennen.</p> <p>Auch einäugige, die nicht dreidimensional sehen können, erkennen oftmals nur eine einzige graue Fläche.</p> <p>Die Gefahr zu stolpern, ist daher sehr groß.</p>



Abhilfe schaffen hier strukturierte Kanten und Flächen, die auch mit dem Stock zu ertasten sind.  
Durch den deutlichen Kontrast ergeben sich zweifarbige Gliederungen, die die Kanten der Stufen erkennen lassen.



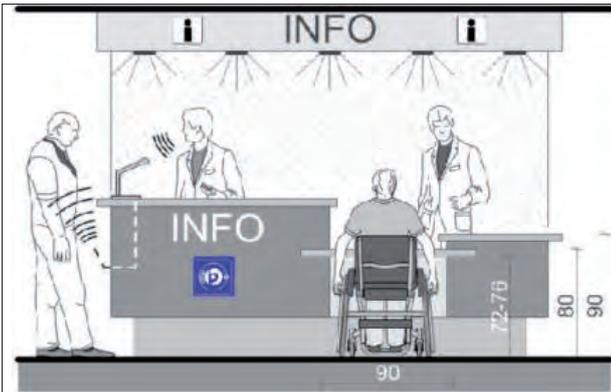
Aufzüge sind gerade für Personen mit mobilen Einschränkungen absolut zentral.  
Eindeutige Beschriftungen und andere Informationsträger sind notwendig, um die Orientierung im Gebäude zu gewährleisten.  
Einige von Ihnen sind bereits mit dem Auszug nach oben gekommen und haben gesehen, dass wir einige Orientierungshilfen bereits angebracht haben.  
Das ist in diesem Haus mit der etwas versteckten Position der Aufzüge aber nicht ganz einfach.



Einen leicht verständlichen Plan durch das Museum zu entwerfen stellt spezielle Fragen.  
Hier sehen Sie einen Vorschlag, der auf einem Längsschnitt durch das Gebäude beruht. Zu erkennen ist, dass drei Stockwerken im vorderen Bereich nur zwei im hinteren Bereich gegenüber stehen.  
Problem: nicht alle Menschen können einen solchen Architektenplan verstehen.  
Hier ist noch Arbeit nötig, um eine ansprechende grafische Lösung zu entwickeln.



Darüber hinaus benötigen Aufzüge Notruf- und Informationssysteme für nicht oder wenig hörende und nicht oder wenig sehende Personen.  
Sie sehen hier verschiedene Zeichen, die beispielsweise auf einem Touchscreen erscheinen könnten.  
Ein Ansage über Lautsprecher ist sowieso selbstverständlich.



Der Eingangsbereich des Hauses wird architektonisch vollkommen umgestaltet werden, um Besucherinnen und Besucher noch großzügiger willkommen zu heißen und eine erste Orientierung durch das Gebäude zu ermöglichen.

Technisch werden Verbesserungen ins Auge gefasst, die vor allem eine bessere Verständlichkeit zur Folge haben werden.

Infobereiche werden unterfahrbar . WLAN ist im ganzen Haus verfügbar und Induktionsschleifen können angesteuert werden.



Schon jetzt ist der Kassenbereich mit dem Rollstuhl unterfahrbar.



Für alle Besucherinnen und Besucher aufschlußreich sind Modelle. Sie können leicht als Tastmodelle gestaltet werden.

Wenn sie dann noch wie bei diesem Beispiel auseinandergenommen werden können, sind sie anschaulich, spielerisch und informativ zugleich.

# Inklusion im LVR-LandesMuseum

Stand der Dinge und Perspektiven

Anne Segbers

## Inhalt

- ▶ Menschen mit Einschränkungen in Deutschland: einige Fakten
- ▶ Konsequenzen aus diesen Fakten
- ▶ Barrierefreiheit des LVR-LandesMuseums: Stand der Dinge
- ▶ Ein inklusives LVR-LandesMuseum: Perspektiven

## Menschen mit Einschränkungen in Deutschland

- ▶ 10,2 Millionen Menschen mit Behinderung
- ▶ Davon 7,5 Millionen mit einer schweren Behinderung, d.h. über 50 %  
= jeder 11. Bundesbürger
  
- ▶ 4,6 Millionen mit körperlichen Einschränkungen
- ▶ 1,54 Millionen geistige/seelische Behinderungen
- ▶ 1,33 Millionen sonstige Einschränkungen

Quelle für alle Daten: Statistisches Bundesamt 2015

## Menschen mit Einschränkungen in Deutschland *Arten von Einschränkungen*

- ▶ ca. 350.000 mit Seheinschränkungen
- ▶ ca. 300.000 mit Sprech- und Höreinschränkungen
  
- ▶ ca. 1.500.000 mit Querschnittslähmung oder geistigen Einschränkungen
  
- ▶ ca. 2.000.000 mit eingeschränkter Funktion der Gliedmaßen und der Wirbelsäule

## Menschen mit Einschränkungen in Deutschland

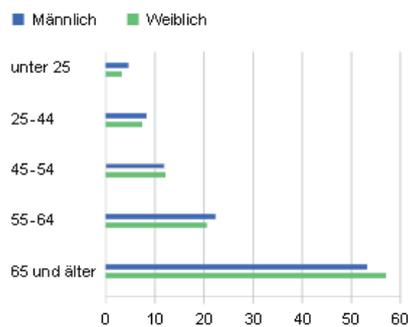
### *Ursachen für Einschränkungen*

- ▶ Angeborene Einschränkung: 300.000 Menschen
- ▶ Durch Unfall: 142.000 Menschen
- ▶ Durch Krankheit: 6.000.000 Menschen

## Menschen mit Einschränkungen in Deutschland

### *Altersstruktur*

**Schwerbehinderte Menschen nach Alter 2015**  
Anteil an allen Schwerbehinderten je Geschlecht in %



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

## Menschen mit Behinderung in Deutschland *Alltagsleben*

- ▶ Die Arbeitslosenquote von Menschen mit schwerer Behinderung ist doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Einschränkung
- ▶ Menschen mit einer schweren Behinderung arbeiten oft auf dem sog. 2. Arbeitsmarkt und verdienen viel weniger Geld
- ▶ Menschen mit einer Behinderung müssen ihr Geld häufig in Hilfsmittel und Pflege/Begleitung investieren und haben nur wenig Geld für Freizeitaktivitäten übrig
- ▶ Freizeitangebote wie Reisen, Besuch eines Konzerts etc. sind sehr aufwendig und oft sehr teuer
- ▶ Kulturelle Angebote sind eher selten, vor allem für Gruppen

Quelle: Aktion Mensch

## Was bedeutet das für Museen?

- ▶ Der Großteil der Menschen mit Einschränkungen hat diese nicht von Geburt an, sondern erleidet sie im Laufe seines Lebens durch Krankheit oder Unfall
  - die meisten beherrschen also nicht Hilfsmittel wie Braille oder DGS
- ▶ Der Großteil der Menschen mit Einschränkungen ist über 55 Jahre alt
  - durch Alter und Krankheit treten oft mehrere Einschränkungen gleichzeitig auf
- ▶ Der Großteil der Menschen mit Einschränkungen ist motorisch eingeschränkt, danach kommen Menschen mit Lernschwierigkeiten und solche mit Seh- und Höreinschränkungen
- ▶ Sehr viele Menschen mit Einschränkungen besuchen uns mit einer Begleitperson, also Partnern, Freunden oder Freizeitbegleitern

## Barrierefreiheit im LVR-LandesMuseum

- ▶ Wurde für Menschen mit Geheinschränkungen bereits beim Neubau berücksichtigt
- ▶ Ist durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren bekannter geworden
- ▶ Hat dazu geführt dass bereits viele Gruppen und Individualbesucher mit motorischen Einschränkungen kommen
- ▶ Eröffnet neue Zielgruppen und viele interessierte und dankbare Besucher

## Barrierefreiheit im LVR-LandesMuseum

### **Menschen mit motorischen Einschränkungen**

- Stufenlose Barrierefreiheit besteht weitestgehend: Aufzüge sind vorhanden, Türen öffnen automatisch, Rampen, viele Vitrinen und Beschriftungen sind aus dem Rollstuhl zu sehen
- Aber:

Nicht alle Exponate und Labels sind zu sehen

Menschen mit motorischen Einschränkungen können oft keine Klappen öffnen, Räder drehen, Lupen halten etc.

## Barrierefreiheit im LVR-LandesMuseum

### Menschen mit Lernschwierigkeiten

- Barrierefreiheit ist nur in kleinen Teilen gegeben, es gibt einen Audioguide in Leichter Sprache, der jedoch nicht sehr zielgruppengerecht ist

Ein gewinnbringender Besuch ist nur mit Begleitperson möglich, die jedoch keine Begleitmaterialien bekommt

Ein gewinnbringender Besuch ist nur mit einer vorher gebuchten (teuren) Führung möglich

## Barrierefreiheit im LVR-LandesMuseum

### Menschen mit Seheinschränkungen und Blindheit

- Barrierefreiheit ist nur zu einem kleinen Teil gegeben: starke Kontraste sind notwendig, große Schrift, Tastobjekte, Audiodeskription

Achtung: Brailleschrift können meist nur Menschen lesen die von Geburt an blind sind!

Ein gewinnbringender Besuch ist bei einer starken Einschränkung nur mit einer Begleitperson (ohne Materialien) oder mit einer gebuchten Führung möglich

## Barrierefreiheit im LVR-LandesMuseum

### Menschen mit Höreinschränkungen

- ▶ Barrierefreiheit ist hier schon weiter fortgeschritten: von Geburt an gehörlose Menschen können den Guide in DGS ansehen, mit der Zeit gehörlos gewordene Menschen können meist die Texte lesen
- ▶ Es sind jedoch längst nicht alle Filme und Hörbeispiele Untertitelt

Wer jedoch als gehörloser Mensch andere Themen als die des Guide genießen möchte, braucht ebenfalls eine Führung oder eine Begleitperson

## Barrierefreiheit im LVR-LandesMuseum

### Schulklassen und Gruppen mit verschiedenen Einschränkungen

Hier läuft das Angebot ausschließlich über eine personelle Vermittlung, die aber bei Gruppen sowieso gewünscht ist, den Vermittlern sollte aber mehr Material an die Hand gegeben werden

## Barrierefreiheit im LVR-LandesMuseum

Ergebnisse:

- ▶ Bisher laufen Angebote für Menschen mit (schweren) Einschränkungen vor allem im Bereich der personellen Vermittlung
- ▶ Dies führt zu verschiedenen Hürden
  - die Führung muss (länger) vorher gebucht werden
  - die Führung ist teuer, gerade wenn man eine kleine Gruppe ist
- ▶ Spontane Besuche sind gerade für Menschen mit Seheinschränkung oder mit Lernschwierigkeiten nahezu unmöglich

## Forderungen von Menschen mit Einschränkungen

- ▶ UN-Behindertenrechtskonvention: alle Menschen sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können
- ▶ Das gilt auch für Freizeitaktivitäten, die oft hinten angestellt werden
- ▶ Menschen mit Einschränkungen möchten gemeinsam mit ihren Freunden und ihrer Familie etwas erleben, nicht getrennt von ihnen
- ▶ Menschen mit Einschränkungen möchten oft keinen zusätzlichen Aufwand verursachen
- ▶ Menschen mit Einschränkungen möchten sich vor dem Besuch genau informieren, am liebsten im Internet

## Perspektiven für das LVR-LandesMuseum

- ▶ Es muss eine Mischung aus Angeboten für Einzelbesucher und für Besuchergruppen geschaffen werden
- ▶ Die Angebote sollten sowohl Gruppen mit ganz unterschiedlichen Einschränkungen wie auch spezielle Behinderungen bedienen
- ▶ Die Angebote sollten mit verschiedenen Interessensgruppen und Betroffenen entwickelt werden
- ▶ Die Angebote sollten flexibel gestaltet und ausbaubar sein, denn die technischen Möglichkeiten und auch die Forschung entwickelt sich immer weiter
- ▶ Die Angebote müssen zielgruppengerecht beworben werden
- ▶ Inklusion ist ein Prozess und entwickelt sich kontinuierlich weiter

## Das inklusive LVR-LandesMuseum

Dazu schlage ich vor, in drei Kategorien von Besucherverhalten zu denken

- (1) was ist möglich, wenn der Besucher allein kommt
- (2) was ist möglich, wenn der Besucher mit einer Begleitperson kommt
- (3) was wird über eine personelle Vermittlung ermöglicht bzw. für gebuchte Gruppen
- (4) was ist nicht zu leisten

## (1) Individualbesucher mit Einschränkung

Mindestens ein gemeinsamer zusammenhängender Rundgang für Menschen mit ganz unterschiedlichen Einschränkungen für ca. 1 Stunde

- gut verständliches und taktiles/audiovisuelles Leitsystem
- Informationen mit zwei Sinnen erfahrbar, als Audio- und Videodatei, in einfacher Sprache
- ausgewählte Objekte zum Anfassen, als Nachbildung
- Tastmodelle, taktile Bilder, Materialproben
- Multimediaguide
- Bezüge zum Alltagsleben der heutigen Menschen

## (1) Individualbesucher mit Einschränkung

- ▶ Entspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, denn der Rundgang ermöglicht eine Teilhabe ohne fremde Hilfe
- ▶ Ideen werden bei der Tagung gesammelt
- ▶ Kann im Rahmen der Neuausrichtung konzipiert und installiert werden
- ▶ Viele Elemente gefallen und helfen auch Besuchern ohne Einschränkungen

## (2) Individualbesucher mit Begleitperson

Begleitmaterialien die ausgeliehen werden können, z.B. in Form von Umhängetaschen

- Hefte mit Rundgängen zu verschiedenen Themen und Einschränkungen
- Mediaguide mit Audio- und Videodateien
- Tastobjekte, Nachbildungen, Materialproben
- möglichst kostenfrei, nur gegen Pfand
- kann natürlich auch von Einzelbesuchern mitgenommen werden

## (2) Individualbesucher mit Begleitperson

- ▶ Entspricht der oft gelebten Praxis, dass Menschen mit Begleitpersonen zu uns kommen
- ▶ Ist neu und wird noch nicht in Museen angeboten
- ▶ Ermöglicht ein breites Themenspektrum, z.B. auch für Sonderausstellungen oder die geplanten Wechselräume
- ▶ Kann nach und nach konzipiert und ausgebaut werden
- ▶ Kann mit verschiedenen Interessensgruppen entwickelt werden
- ▶ Ist deutlich günstiger als feste Installationen, kann regelmäßig gewartet werden
- ▶ Kann möglicherweise durch Sponsoren unterstützt werden

### (3) Besucher mit gebuchtem Angebot

- ▶ Führungen und Workshops zu vielen unterschiedlichen Themen
- ▶ Ausreichend Begleitmaterialien für die Vermittler
- ▶ Kontinuierliche Fortbildung für die Vermittler, denn die Herausforderungen und die Vorbereitungszeit erhöhen sich
- ▶ Geeignet für Gruppen und Schulklassen, die sich bestimmte Themen wünschen oder einen bestimmten Bedarf haben
- ▶ Kann ebenfalls kontinuierlich ausgebaut und angepasst werden

### (4) Nicht zu leisten

- ▶ Nicht jedes Objekt ist für Menschen mit Einschränkungen erlebbar
- ▶ Nicht jede Information ist für alle Menschen verfüg- und verstehbar
- ▶ Nicht alle Bereiche des Museums können mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet werden

## Perspektiven

- ▶ Während der Neuausrichtung wird ein inklusiver „Rundgang für alle“ konzipiert und installiert
- Ideen werden auf der Tagung am 11. Juli gesammelt
- Kann dann gemeinsam mit Interessensgruppen weiterentwickelt werden
- ▶ Parallel und nach Neueröffnung werden Schritt für Schritt Materialien für Begleitpersonen und Führungen/Workshops konzipiert und umgesetzt
- kann gemeinsam mit Interessensgruppen entwickelt werden
- eignet sich gut für eine kontinuierliche mediale Begleitung

Powerpointpräsentation, Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Workshopgruppen,  
nachträglich ergänzt mit Bildern

## Finden – Sehen – Verstehen

Ergebnisse der Gruppen

## Finden – Sehen – Verstehen



## Finden – Sehen – Verstehen



## Finden – Sehen – Verstehen



## Finden – Sehen - Verstehen



## Finden 1

**Barrieren**  
**Orientierung visuell**  
**mangelhaft**  
**Erschließung über**  
**Aufzug mangelhaft**  
**Museumseingangstü**  
**r Foyer hinderlich**



## Finden – Sehen - Verstehen



## Finden 1

### Lösungen

**Leitsystem mit Symbolen und Farben**  
**Neuer Aufzug und Schiebetür**

## Finden 1

### Ideen

### Testphasen und Entwicklungen der Lösungen mit Betroffenen nötig

## Finden 2

### Barrieren

**Optische  
Orientierung/  
Beschilderung nicht  
gegeben**

**Fahrstuhlpositionen  
ungünstig**

**Keine**

**Grundorientierung:  
wo bin ich?**

**Lichtkonzept nicht  
optimal durchdacht**



---

## Finden 2

### Lösungen

**Zu allen Punkten gibt es viele  
Lösungsvorschläge (später im  
Protokoll)**

## Finden 2

### Ideen

**Die Vermittlung muss sich mit und für die  
Menschen entwickeln**

**Ausgebildetes Personal vor Ort ist eine  
unabdingbare Ressource (nicht vor  
lauter Technik abschaffen)**

## Sehen 1

**Barrieren  
Vitrinen  
Fehlendes  
Leitsystem  
Orientierungslosig-  
keit beim  
Reinkommen  
Unberührbarkeit der  
Objekte**



## Sehen 1

**Lösungen**

**Durchgängiges Leitsystem  
Stärkere Hierarchien im Raum  
Reliefs zum Anfassen  
Kopien zum Anfassen  
Vitrinenschubladen mit Objekten zum  
Anfassen**

## Sehen 1

### Ideen

**Vorbereitung bereits im Foyer auf das zu Erwartende, z.B.: wie sieht ein Sockel aus? Was ist ein Sockel? Was ist eine Vitrine? Das alles zum Anfassen und zur Orientierung**

**Schaffung von Klängen im Raum zur Atmosphäre (muss nicht akustisch sein Stoffe/ Temperaturen)**

## Sehen 2

### Barrieren

**Zu wenig**

**Ausleuchtung**

**Zu wenig klare**

**Struktur**

**Wenig Orientierungshilfe**

**Spiegelnde Vitrinenoberflächen**



---

## Sehen 2

### Lösungen

**Einsatz von Überschriften und Texten  
inhaltlich und formal deutlich gestalten**

**Einsatz von Tastmodellen, die Übersicht  
schaffen**

**Ein Objekt pro Themenbereich ausführlich  
beschreiben**

---

## Sehen 2

### Ideen

**Hauptobjekte an zentralen Wegen, sodass  
man schnell zu ihnen kommt**

**Man müsste es schaffen, dass auch  
Sehbehinderte Kultur **im Museum**  
erleben können**

## Verstehen 1

### Barrieren

**Was darf man, was darf man nicht?**

**(unklar)**

**Stolperfallen,**

**Kabeltunnel, nicht**

**sichtbare Kordeln**

**Zu viel Fachtermini**



## Verstehen 1

### Lösungen

**Klar formulierte Überschriften – kurz und knapp (tiefergehende Zusatzinfos bei Interesse)**

**Bezüge zueinander verdeutlichen**

## Verstehen 1

### Ideen

**Insgesamt freundlicher und einladender  
und heller gestalten**

## Verstehen 2

**Barrieren  
Bereiche nicht klar  
abgegrenzt  
Hörbehinderte: zu wenig  
Symbole  
Intention des Raumes  
nicht klar  
Texte zu klein, falsch  
angeordnet  
Zuordnungen der  
Exponate im  
Raumbereich nicht  
konsequent  
Unterfahrbarkeit nicht  
gegeben**



---

## Verstehen 2

### Lösungen

**Eingangsbereiche klar kennzeichnen**  
**Leitsystem eindeutig gestalten**

## Verstehen 2

### Ideen

**Möglichst international – viele Sprachen**  
**und inklusiv für alle Objekte, keine**  
**Vorauswahl**

**Tastmodelle**

**Mehr Partizipation**

**Interaktive Angebote**

## Vorlage-Nr. 14/2563

öffentlich

**Datum:** 28.03.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Fr. Rhiem

<b>Schulausschuss</b>	<b>13.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2018**

### Kenntnisnahme:

Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden gemäß Vorlage 14/2563 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.

Das müssen die Eltern entscheiden: Soll mein Kind auf eine allgemeine Schule oder soll mein Kind auf eine Förder-Schule?



In der Vorlage beschreibt der LVR:

So viele Kinder und Jugendliche lernen aktuell an den Förder-Schulen.

Und wie viele Kinder und Jugendliche

besuchen in Zukunft eine Förder-Schule vom LVR.

Der LVR nennt das: Schul-Entwicklungs-Planung.

Ein **Ergebnis** ist:

Immer mehr Kinder und Jugendliche haben eine Behinderung und brauchen besondere Unterstützung in der Schule.

Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche besuchen eine Förder-Schule vom LVR.

Der LVR hat daher 2 Ziele:

1. Der LVR will seine Förder-Schulen erhalten.  
Solange sich Eltern für diese Schul-Form für ihr Kind entscheiden.

2. Der LVR will Kinder und Jugendliche an seinen Förder-Schulen unterstützen. Auch damit sie in die allgemeine Schule wechseln können, wenn sie es wollen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland ist nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Diese Vorlage ist Teil der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung der Verwaltung. Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung erlaubt es, auf Veränderungen angemessen zu reagieren und möglichst zeitnah Entwicklungen zu antizipieren.

In dieser Vorlage zur Schulentwicklungsplanung wird die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen der LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2004/05 bis zum Schuljahr 2017/18 dargelegt. Des Weiteren wird eine Aktualisierung der Planzahlen mithilfe von Abschätzungen bis zum Schuljahr 2028/29 vorgestellt. Die Abschätzungen erfolgen für die jeweiligen Förderschwerpunkte im Ganzen sowie als Übertragung auf jeden einzelnen Schulstandort (schulscharfe Planzahlen).

Die künftige Entwicklung der Schülerzahlen ist nach wie vor schwer vorhersehbar und ihre verlässliche Abschätzung durch eine Vielzahl unklarer Entwicklungen beeinträchtigt. Als Stichworte werden hier die Vorstellungen der neuen Landesregierung von der Inklusion im Schulbereich und damit verbunden die Rolle der Förderschulen im nordrhein-westfälischen Schulsystem sowie die weitere Entwicklung der Zuwanderung durch Flüchtlinge und der Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genannt. Zusammenfassend ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die in dieser Vorlage vorgestellten Planzahlen die Untergrenze der künftig zu erwartenden Schülerzahlen darstellen. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch eine progressive Entwicklung der Schülerzahlen denkbar. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehen an einigen Standorten akute Raumprobleme aufgrund gestiegener Schülerzahlen.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen bis zum aktuellen Schuljahr sind insgesamt steigende Schülerzahlen zu beobachten, wenngleich dieser Anstieg regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich ausfällt. Im Hinblick auf die Planzahlen (Prognosen) soll folgendes Ergebnis herausgestellt werden: Die Verwaltung wird in ihrem Befund bestärkt, dass in den nächsten zehn Jahren kein Schulstandort aufgrund sinkender Schülerzahlen in seiner Existenz bedroht ist. Investitionen in den Erhalt der Schulgebäude sind notwendig, die Bau- und Investitionsplanung ist umzusetzen und fortzuschreiben (Vorlage 14/2099). Mit Blick auf die LVR-Förderschulen als Orte individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bleibt für die künftige Entwicklung ein qualitatives und schulgesetzlich verankertes Strukturkonzept der neuen Landesregierung abzuwarten. In enger Zusammenarbeit mit Land und Bezirksregierungen wird die Verwaltung im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und gemäß den politischen Aufträgen proaktiv die Entwicklung der Inklusion an den LVR-Förderschulen weiter fördern.

Die laufende Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

## Inhalt

1	Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP).....	7
2	Rahmenbedingungen der SEP.....	9
3	Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW .....	13
3.1	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf .....	14
3.2	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen .....	18
3.3	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen.....	19
3.4	Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund an LVR-Förderschulen .....	23
3.5	Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen .....	24
4	Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2028/29 nach Förderschwerpunkt.....	26
4.1	Abschätzung der Schülerzahlen.....	26
4.1.1	Schülerzahlprognose und Zuwanderung .....	26
4.1.2	Bewertung der Abschätzung .....	27
4.1.3	Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR .....	27
4.2	Förderschwerpunkt Sehen (SE) .....	28
4.2.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	28
4.2.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29.....	30
4.2.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29 ..	31
4.3	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) .....	33
4.3.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	33
4.3.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29.....	34
4.3.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29 ..	35
4.4	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) .....	37
4.4.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	37
4.4.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29.....	38
4.4.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29 ..	38
4.5	Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ) .....	41
4.5.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	41
4.5.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29.....	42

4.5.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29 ..	42
5	Fazit.....	45

## **1 Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP)**

Der LVR ist der schulgesetzlich zuständige Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben sich mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz, SchRÄndG) wesentlich verändert. Das 9. SchRÄndG ist zum Schuljahr 2014/15 in Kraft getreten. In ihm sind u.a. ein aufwachsender Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und ein Wahlrecht der Eltern verankert.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die an allgemeinen Schulen beschult werden, stark zugenommen. Festzustellen ist aber auch, dass diese Entwicklung in einer rheinlandweiten Perspektive mit einer deutlichen und anhaltenden Zunahme der Diagnosen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe „bezahlt“ wird: Der steigende Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in allgemeinen Schulen geht im Rheinland wie auch in NRW insgesamt mit einer weiter steigenden Förderquote einher. Für die LVR-Förderschulen sind gerade in den Förderschwerpunkten Sprache (Sek. I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung steigende Schülerzahlen zu beobachten. Hier wie im Bereich der Sinnesbehinderungen handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Schulen auch um Wiederaufnahmen oder erstmalige Wechsler aus dem allgemeinen System. Welche Gründe für den Wechsel an eine Förderschule letztlich und im Einzelfall den Ausschlag geben, wurde im Jahr 2017 in einem Trainee-Projekt des LVR auf qualitativer Ebene erkundet. Auch wenn keine allgemeingültigen Aussagen auf Basis des Projektes erfolgen können, ergeben sich doch wertvolle Hinweise auf die Beweggründe für einen Wechsel an eine LVR-Förderschule. Zusammengefasst berichten Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie weitere befragte Expertinnen und Experten, dass die Beschulung an der allgemeinen Schule nicht funktioniert habe, weil die individuellen Bedarfe des Kindes im allgemeinen System nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Der Wechsel an eine Förderschule nach Beschulung im allgemeinen System wird von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern häufig als „Scheitern“ wahrgenommen und stellt für den Schüler und die Schülerin einen wesentlichen Bruch in der eigenen Bildungsbiographie dar. Solche Bildungsverläufe sind im Sinne des einzelnen Kindes und des einzelnen Jugendlichen dringend zu verhindern, da sie sich häufig nachteilig auf die individuelle Entwicklung auswirken. Gleichzeitig ist es nicht das Interesse des LVR als Schulträger, aus Fehlschlägen der Inklusion heraus und aufgrund der nach wie vor unzureichenden Steuerung des Umsetzungsprozesses durch das Land die eigenen Förderschulen erhalten oder gar ausbauen zu müssen. Letztlich verpuffen so die Inklusionsbemühungen der LVR-Förderschulen und des LVR insgesamt.

In ihrem Koalitionsvertrag vom September 2014 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD der Landschaftsversammlung Rheinland Handlungsschwerpunkte ihrer Arbeit für die laufende 14. Wahlperiode festgelegt. „Ein zentraler Schwerpunkt ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen. [...] Ziel ist und bleibt die konsequente Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention! Der Anspruch der Menschen mit Behinderungen „Redet nicht über uns, redet mit uns“ ist die Richtschnur unseres Handelns.“ Im gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 der beiden Fraktionen werden die resultierenden Aufgaben für den LVR u.a. wie folgt konkretisiert: „Um den Prozess der schulischen Inklusion an den LVR-Schulen weiter voranzubringen, soll ein Konzept mit konkreten Zielen und Zeitvorgaben entwickelt werden.“ (Antrag 14/140, Zeile 352 ff.)

Aus der schulgesetzlich verankerten Zuständigkeit für die Förderschulen in den oben genannten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung und dem politischen Auftrag, die schulische Inklusion aktiv voranzubringen, leitet die Verwaltung zwei Aufgabenfelder ab, die gleichschrittig verfolgt werden müssen, um erfolgreich und nachhaltig auf ein inklusives Schulsystem hin wirken zu können:

1. Die Angebote und Leistungen der Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.
2. Es sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen mit dem Ziel, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten der LVR-Schulen eine Beschulung im allgemeinen System zu ermöglichen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den Schulen im Rheinland verändert damit aus Sicht der Verwaltung ganz wesentlich die Rahmenbedingungen, die bei der Schulentwicklungsplanung (SEP) für die LVR-Förderschulen zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine Generationenaufgabe und bedeutet für alle gesellschaftlichen Bereiche einen Transformationsprozess, so auch für den Bereich der schulischen Bildung. Durch diesen Prozess verändern sich die Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung des LVR fortlaufend, etwa im Hinblick auf das Wahlverhalten der Eltern oder die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Diagnose sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe und zur inklusiven Beschulung im Allgemeinen. Auch die Rolle der LVR-Förderschulen im Schulsystem kann sich verändern, etwa in Richtung von Unterstützungscentren für verschiedene und komplexe Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen. Denn bereits aktuell ergeben sich vermehrt Hinweise, dass den LVR-Förderschulen Kinder und Jugendliche zugewiesen werden, die sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe haben, für die der LVR als Schulträger schulgesetzlich nicht zuständig ist („fachfremde“ Unterstützungsbedarfe).

Die Steuerung des Veränderungsprozesses liegt dabei ganz wesentlich beim Land, sodass die Aufgaben des LVR auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem nicht nur im Interesse der Mitgliedskörperschaften, sondern auch in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung (kurz: MSB) und den Bezirksregierungen weiter zu entwickeln sind. Zu den Vorstellungen und Planungen der neuen Landesregierung hinsichtlich der weiteren Entwicklung der schulischen Inklusion ist bislang insbesondere bekannt, dass dem Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Förderortes künftig höchste Priorität zukommt.<sup>1</sup> Unter anderem soll aufgrund nur begrenzt verfügbarer Ressourcen im Bereich der weiterführenden Schulen die Zahl der inklusiven Schulen verringert werden und eine

---

<sup>1</sup> Die Darstellung fußt auf Ausführungen des Ministeriums für Schule und Bildung im Rahmen einer Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden und Schulträgern zu Eckpunkten einer Neuausrichtung der Inklusion in der Schule, die am 11.01.2018 in Düsseldorf stattfand.

Konzentration der Ressourcen auf Schulen, die sich selbst ein „inklusives Profil“ geben, erfolgen. Darüber hinaus wird die Kooperation von Förderschulen und allgemeinen Schulen als bedeutender Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gesehen. Dabei ist das Schuljahr 2018/19 grundsätzlich als Übergangsjahr zu sehen, in dem erste Neuregelungen erlassen werden, ohne dass diese bereits Wirksamkeit entfalten könnten. Bekannt ist weiterhin, dass das MSB ein Konzept für den Förderschulbereich entwickeln wird, das auch konkrete Aussagen zu Förderschulklassen an allgemeinen Schulen und zu unterstützten Formen der Kooperation von Förderschulen und allgemeinen Schulen beinhalten soll. Nähere Informationen hierzu liegen derzeit nicht vor.

Zu beobachtende und zu erwartende Entwicklungen nimmt die SEP für die LVR-Förderschulen nunmehr verstärkt auf, indem sie selbst fortlaufend erfolgt, um auf Veränderungen angemessen reagieren zu können. Im letzten Jahr (2017) hat die Verwaltung begonnen, jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres die im Vorzeitraum erstellten Planungen mit den aktuellen Entwicklungen abzugleichen, geplante Maßnahmen und identifizierte, schulfachliche Schwerpunktsetzungen zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Die hiermit vorgelegte Vorlage liefert die zweite Aktualisierung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2028/29.

Um die SEP des LVR angesichts der veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und auf die veränderten Planungsfragen besser zuzuschneiden, hatten die Landschaftsverbände im Jahr 2015 einer Projektförderung des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zugestimmt. Aufgabe dieser Machbarkeitsstudie war es, Instrumente für die überregionale SEP zu entwickeln und auf das Beispiel der beiden Landschaftsverbände anzuwenden. Die Machbarkeitsstudie wurde dem Schulausschuss am 21.6.2016 mit der Vorlage 14/1283 zur Kenntnis gegeben.

Die in der Studie entwickelten Instrumente wurden zum ersten Mal im Jahr 2017 (vgl. Vorlage 14/1850) und nun zum zweiten Mal zur Aktualisierung der Planzahlen (Schülerzahlen) als einem der wichtigsten Schritte im Rahmen der fortlaufenden SEP des LVR eingesetzt. In dieser Vorlage werden die für die Aktualisierung der Planzahlen relevanten Darstellungen der Machbarkeitsstudie noch einmal aufgegriffen und um neuere Entwicklungen, etwa mit Blick auf Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund, ergänzt.

## **2 Rahmenbedingungen der SEP**

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, der Sinnesbehinderungen (Sehen sowie Hören und Kommunikation) und Sprache in der Sekundarstufe I. Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses ein alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen.

Nachfolgend werden gesetzliche Regelungen und Verordnungen sowie sich verändernde Rahmenbedingungen erläutert, die für die SEP des LVR von besonderer Bedeutung sind.

Die SEP muss diese Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigen, um langfristig tragfähige Planungen für die einzelnen Schulstandorte zu generieren. Da die neue Landesregierung bislang – mit Ausnahme eines Aussetzens der Mindestgrößenverordnung für Förderschulen – keine Anpassung des Schulgesetzes NRW und/oder relevanter untergesetzlicher Regelungen vorgenommen hat, entsprechen die Ausführungen weitestgehend jenen in der Machbarkeitsstudie (Vorlage 14/1283) und werden, sofern erforderlich, um aktuelle Entwicklungen ergänzt.

### **Recht auf inklusive Beschulung und Feststellung sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe**

Im Schulgesetz (SchulG) NRW sind seit dem 9. SchRÄndG u.a. ein aufwachsender Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und ein Wahlrecht der Eltern<sup>2</sup> verankert. In der Folge hat in den letzten Jahren die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, stark zugenommen. Für die Schwerpunkte sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe, für die der LVR schulgesetzlich zuständig ist, ist aber zu beobachten, dass sich Eltern nach wie vor und in jüngster Vergangenheit sogar wieder zunehmend für die Förderschule entscheiden.

Eine weitere wichtige Determinante der zu erwartenden Entwicklung ist das Ausmaß, in dem sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe festgestellt werden. Seit Inkrafttreten des 9. SchRÄndG soll der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im Regelfall durch die Eltern gestellt werden (§ 19 Abs. 5 SchulG NRW). Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit nur noch dem Elternwillen entsprechend als förderbedürftig etikettiert werden. Nur in Ausnahmefällen kann die allgemeine Schule einen solchen Antrag stellen, insbesondere wenn ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht (§ 19 Abs. 7 SchulG NRW). Bei einem vermuteten Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn der Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht. Nach Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Diese Neuregelungen ließen erwarten, dass die Zahl der formal festgestellten Unterstützungsbedarfe und die Nachfrage nach Unterrichtung an Förderschulen abnehmen werden. Dieser Effekt ist nicht eingetreten – im Gegenteil. Wie in Abschnitt 3.1 noch beschrieben wird, steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf seit Jahren weiter an, und dies gegen den demografischen Trend.

### **Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke**

Mit der damaligen Änderung des Schulgesetzes wurde auch die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) novelliert. Diese sieht für Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung eine verbindliche Mindestgröße von 110 Schülern vor. Für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I beträgt die Mindestgröße 66 Schüler. Für genauere Erläuterungen zur damaligen Ände-

---

<sup>2</sup> „Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“ (§ 20 Abs. 2 SchulG NRW)

zung der MindestgrößenVO, die im November 2013 in Kraft trat, wird auf Abschnitt 3.2 der Vorlage 14/1283 verwiesen.

An Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören und Kommunikation werden Kinder in pädagogischer Frühförderung und Schüler, die im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Schulen gefördert werden, mitgezählt. Die LVR-Förderschulen überschreiten bislang die jeweils erforderliche Mindestgröße deutlich (hierzu genauer Abschnitt 4).

Mit dem Aufwachen der Inklusion an den Schulen konnte insbesondere im Förderbereich Lernen ein Großteil der Förderschulen nicht fortbestehen; viele Förderschulen wurden zunächst in Förderschulverbünde überführt. Nach Inkrafttreten der geänderten MindestgrößenVO mussten die Schulträger die entsprechenden schulorganisatorischen Maßnahmen (Schließung, Bildung von Schulverbänden) mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/16 fassen. Im Schuljahr 2015/16 gab es in NRW noch 571 öffentliche und private Förderschulen und Schulen für Kranke, im Schuljahr 2016/17 sind dies noch 523 Schulen. Hierunter fanden sich im Schuljahr 2015/16 noch 180 Förderschulen Lernen, von denen weitere 51 Schulen auslaufend gestellt waren.<sup>3</sup> Im Schuljahr 2012/13 gab es in NRW noch 727 Förderschulen, hierunter 306 Förderschulen Lernen.<sup>4</sup>

Die neue Landesregierung hat eine Änderung der MindestgrößenVO eingeleitet. Die Änderungsverordnung vom 24. August 2017 ermöglicht zunächst die Fortführung von öffentlichen Förderschulen und von Teilstandorten solcher Förderschulen, die die Mindestgrößen nach der Verordnung vom 16. Oktober 2013 nicht erreichen und nicht bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 vollständig aufzulösen waren. Diese Regelung ist bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 befristet. Das MSB hat angekündigt, bis dahin über geänderte Mindestgrößen entscheiden und diese neu festsetzen zu wollen. Die Landesregierung verfolge dabei das Ziel, Förderschulen überall dort zu ermöglichen, wo eine hinreichende Zahl von Eltern ein solches Angebot wünscht.<sup>5</sup>

Die hohe Mindestgröße für Förderschulen mit den vergleichsweise seltenen Schwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung könnte aber zukünftig bei weiterer Zunahme der inklusiven Beschulung dem Erhalt eines jeweils regional erreichbaren Förderschulangebots und damit der Wahlmöglichkeit der Eltern entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund kann erwartet werden, dass gerade für Förderschulen mit Schwerpunkten in Zuständigkeit der Landschaftsverbände die Mindestgröße abgesenkt wird. Im Rahmen des zu erwartenden Beteiligungsverfahrens wird der LVR die Kommunalen Spitzenverbände um Unterstützung dieses Anliegens ersuchen.

---

<sup>3</sup> Quelle: MSW (2016): Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2015/16. Statistische Übersicht 391 – 1. Auflage.

<sup>4</sup> Quelle: MSW (2014): Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2012/13. Statistische Übersicht 379 – 2. Auflage.

<sup>5</sup> Quelle: [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Mindestgroessenverordnung\\_Aspekte/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Mindestgroessenverordnung_Aspekte/index.html)

## Richtlinien zu Klassenbildung und Grundstellenzahl

Weitere Rahmenbedingungen für die SEP liefern die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW<sup>6</sup> zu jedem Schuljahr. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl<sup>7</sup> an Schulen aller Schulformen. Bezogen auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände sind diese Vorschriften im Zuge der Umsetzung der Inklusion bislang unverändert geblieben - mit Ausnahme der Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I. Für diese Förderschulen ist der Klassenfrequenzrichtwert von 11 im Schuljahr 2013/14 auf 13 zum Schuljahr 2014/15 angehoben worden, d.h. für die Bildung der Klassen werden seitdem zwei Schüler (je Klasse) mehr benötigt bzw. bei gegebener Schülerzahl werden weniger Klassen gebildet. An einer Förderschule mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I mit 140 Schülern ist rein rechnerisch nicht mehr von rund 13 Lerngruppen auszugehen, sondern von nur noch rund 11 (gerundet von 12,73 bzw. 10,77 Lerngruppen). Hinsichtlich der Grundstellenzahl werden Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I somit seit dem Schuljahr 2014/15 den anderen Förderschulen mit Schwerpunkten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gleichgestellt.

Zwar fällt die Steuerung der Lehrerstellenzuweisungen an die Schulen nicht in die Zuständigkeit des Schulträgers. Dennoch ist für die Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I festzustellen, dass

1. die Erhöhung der Relation „Schüler je Stelle“ bei gegebenen Bedarfen der Schüler eine Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses und damit der individuellen Fördersituation an den Schulen darstellt.
2. die Lerngruppen deutlich größer geworden sind, sodass die Raumgrößen in diesen Förderschulen nicht mehr ausreichen.

Zum Schuljahr 2014/2015 wurden schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler in die Berechnung der Grundstellenzahl aufgenommen. Gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF) liegt eine Schwerstbehinderung vor, wenn bei einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinausgeht (§15 AO-SF). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet in diesen Fällen über eine intensivpädagogische Förderung aufgrund einer Schwerstbehinderung.<sup>8</sup> Die VO zu § 93 Abs. 2 SchulG setzt für diese Fälle eine Relation „Schüler je Stelle“ von 4,17 fest. Ausgenommen sind Schüler, bei denen der Förderschwerpunkt Emotionale und

---

<sup>6</sup> Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2017.

<sup>7</sup> Die Grundstellenzahl bezeichnet die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen.

<sup>8</sup> Früher galten Schülerinnen und Schüler als schwerstbehindert, deren Behinderung auf der Grundlage einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung oder einer Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausging oder bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorlagen (vgl. Vorlage 14/2099, S. 10 ff.).

soziale Entwicklung vorliegt, obwohl für diese Kinder und Jugendlichen laut AO-SF ebenfalls eine intensivpädagogische Förderung angezeigt sein kann.

Für die LVR-Förderschulen bedeutet dies:

1. Bei gleichzeitigem Vorliegen eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs z.B. in den Bereichen Sehen und Emotionale und soziale Entwicklung, wodurch ein intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf begründet sein kann, findet eine Relation Schüler-je-Stelle von 7,83 (Sehbehinderung) und nicht von 4,17 (Schwerstbehinderung) Anwendung.
2. Nimmt an einer Schule der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die als schwerstbehindert gelten bzw. für die ein intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt, zu, so kann dies rein rechnerisch zur Bildung von mehr Lerngruppen und damit zu einem zunehmenden Raumbedarf führen (auch ohne Berücksichtigung weiterer Erfordernisse, z.B. in den Bereichen Pflege und Therapie).

Nach § 93 Abs. 3 SchulG NRW sind die Relationen „Schüler je Stelle“ sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr festzusetzen. Für das Schuljahr 2018/19 liegt demgemäß wieder ein Entwurf einer Änderungsverordnung vor, aus dem sich für die Förderschwerpunkte in Zuständigkeit der Landschaftsverbände keine Veränderungen ergeben.

### 3 Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW

#### **Begrifflichkeiten**

- Allgemeine Schulen und Förderschulen bilden zusammen den Bereich der **allgemeinbildenden** Schulen.
- Die **Förderquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an allen Schülerinnen und Schülern im schulpflichtigen Alter an, unabhängig von ihrem Förderort.
- Die **Förderschulbesuchsquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die an Förderschulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.
- Der **Inklusionsanteil** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.

#### **Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung: Abkürzungen**

- Lernen: LE, Emotionale und soziale Entwicklung: ES, Sprache: SQ  
zusammengefasst zu den Lern- und Entwicklungsstörungen: LES
- Sehen: SE, Hören und Kommunikation: HK  
zusammengefasst bezeichnet als Sinnesbeeinträchtigungen/-behinderungen
- Geistige Entwicklung: GG
- Körperliche und motorische Entwicklung: KM

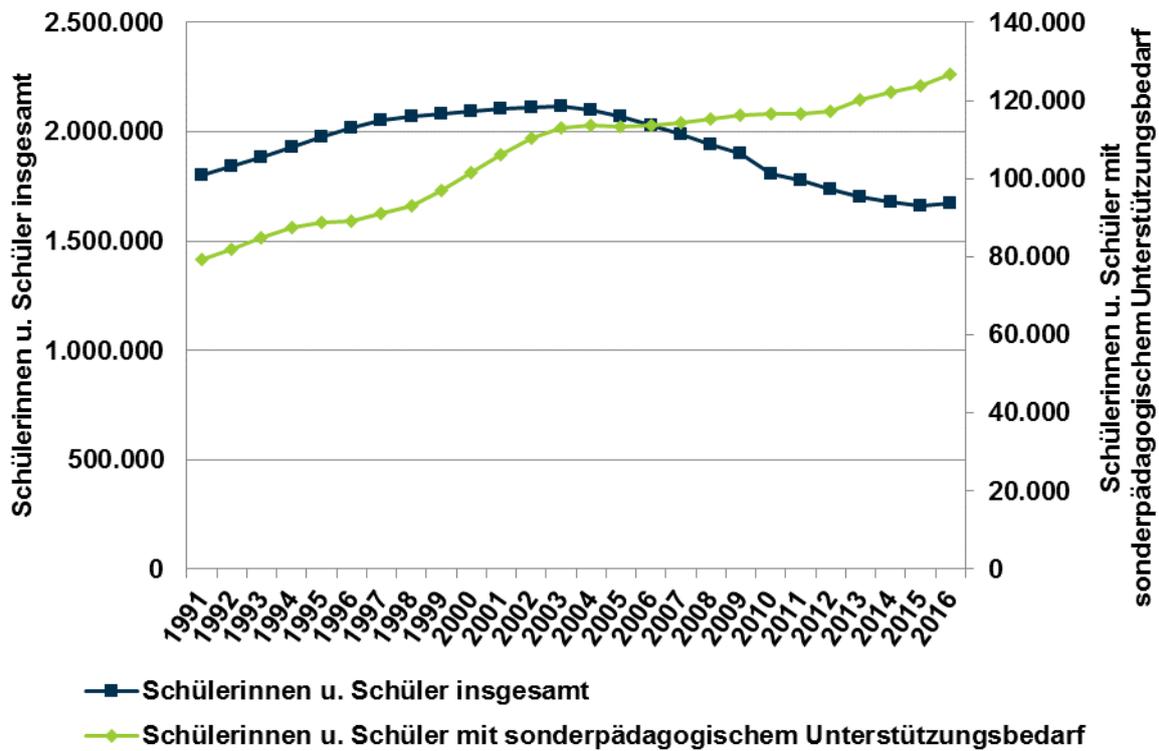
### **3.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf**

Die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung ist in Nordrhein-Westfalen seit Mitte der 1990er Jahre durch eine steigende Förderquote gekennzeichnet. Bei aktuell stagnierenden Schülerzahlen, steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf weiter an (vgl. Abbildung 1). Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Sekundarstufe I in den letzten zehn Jahren um 17,7% zurückging, ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, mit Ausnahme des Schwerpunktes Lernen, drastisch gestiegen (vgl. Tabelle 1). Allerdings ist auch im Förderschwerpunkt Lernen aktuell ein leichter Anstieg zu verzeichnen. So ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Lernen im Schuljahr 2016/17 im Vergleich zum Vorjahr um 1,4% angestiegen. Im Förderschwerpunkt Sprache nahm ihre Zahl innerhalb von zehn Jahren um 44 %, im Schwerpunkt Hören und Kommunikation um fast 29% zu. Spitzenreiter der Entwicklung ist der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, hier nahm die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf binnen zehn Jahren um rund 92% zu.

In allen Förderschwerpunkten (Ausnahme Lernen) läuft die Entwicklung damit gegen den demografischen Trend, Beispiel Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: Wären die Schülerzahlen in diesem Schwerpunkt dem demografischen Rückgang gefolgt, so wären im Schuljahr 2016/17 noch 6.961 Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf in NRW zu erwarten gewesen. Tatsächlich haben im Schuljahr 2016/17 aber 9.799 Schülerinnen und Schüler einen festgestellten Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Das bedeutet, die in Tabelle 1 dargestellte Differenz (+1.338 Schülerinnen und Schüler) entspricht nicht der Planungslücke aus Sicht des Schuljahres 2006/07 – diese würde rund 2.838 Schülerinnen und Schüler betragen.

Die Entwicklung in den Feststellungen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe findet statistisch Ausdruck in der Förderquote. Vor zehn Jahren, im Schuljahr 2006/07, hatten von allen Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe (rund 782.000) 5,4% einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (vgl. Tabelle 2). Im Schuljahr 2016/2017 betrug dieser Anteil 7,1%. Im selben Zeitraum ist die Förderquote in der Sekundarstufe I von 5,7% auf 7,9% gestiegen. Mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen haben die Förderquoten in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Unterstützungsbedarf Sprache in der Primarstufe (von 1,4% im Schuljahr 2006/07 auf 1,9% im Schuljahr 2016/17) und für den Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I (von 0,8% auf 2,0% im selben Zeitraum).

**Abbildung 1: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und Schülerinnen und Schüler insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2016/17**



*Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.*

*Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf.*

**Tabelle 1: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkten, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1995/96, 2006/07, 2015/16 und 2016/17**

Schülerinnen und Schüler	insges.	Mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt						
		LE	ES	SQ	HK	SE	GG	KM
1995/96	1.975.908	47.179	8.247	9.288	3.341	1.920	12.721	6.105
2006/07	2.030.422	51.822	15.455	13.208	4.050	2.494	18.236	8.461
2015/16	1.660.489	38.438	28.892	18.715	5.012	2.789	20.378	9.720
2016/17	1.670.481	38.966	29.694	19.046	5.215	2.891	21.251	9.799
Veränderung 2016 zu 2006 (in %)	-17,7%	-24,8%	+92,1%	+44,2%	+28,7%	+15,9%	+16,5%	+15,8%
Veränderung 2016 zu 2006 (abs.)	-359.941	-12.856	+14.239	+5.838	+1.165	+397	+3.015	+1.338

*Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.*

*Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf.*

**Tabelle 2: Förderquote nach Förderschwerpunkten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2006/07, 2014/15 bis 2016/17**

Primarstufe		Förderquote						
Jahr	LE	ES	SB	HK	SE	GG	KM	Insgesamt
2006/07	1,6%	0,7%	1,4%	0,3%	0,2%	0,7%	0,5%	5,4%
2014/15	1,4%	1,5%	2,1%	0,5%	0,3%	0,9%	0,6%	7,3%
2015/16	1,4%	1,5%	2,0%	0,5%	0,3%	0,9%	0,6%	7,3%
2016/17	1,4%	1,5%	1,9%	0,5%	0,3%	1,0%	0,6%	7,1%

Sekundarstufe I		Förderquote						
Jahr	LE	ES	SB	HK	SE	GG	KM	Insgesamt
2006/07	3,1%	0,8%	0,2%	0,1%	0,1%	1,0%	0,4%	5,7%
2014/15	3,0%	1,7%	0,4%	0,2%	0,1%	1,3%	0,5%	7,2%
2015/16	2,9%	1,9%	0,5%	0,2%	0,1%	1,4%	0,6%	7,6%
2016/17	3,0%	2,0%	0,6%	0,2%	0,1%	1,4%	0,6%	7,9%

*Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf*

Der Frage, warum die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegen den demografischen Trend weiter ansteigt, wurde bislang von Seiten des Landes nicht systematisch nachgegangen. Nachfolgend werden aus Sicht der Verwaltung wesentliche Erklärungsansätze genannt, die auch in der Machbarkeitsstudie des WIB sowie in Vorlage 14/1850 („Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Planzahlen 2017“) diskutiert wurden. Die Verwaltung befindet sich zu den aufgeworfenen Fragen und den Konsequenzen für die Förderschulen inzwischen in Gesprächen mit den Schulleitungen der LVR-Förderschulen, den unteren und oberen Schulaufsichten sowie dem MSB.

1. Der medizinische Fortschritt sorgt u.a. dafür, dass mehr Neugeborene mit einer schwerwiegenden körperlichen und/oder geistigen Behinderung überleben als früher sowie für verfeinerte Verfahren zur Diagnose und hat damit Einfluss auf die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe. Hinzu kommt eine höhere Sensibilität der Lehrkräfte für (heil-)pädagogische Bedarfe der Kinder und Jugendlichen (sog. „Kultur des Hinsehens“).
2. Mit dem 9. SchRÄndG wurde von Landesseite u.a. das Ziel verfolgt, weniger Kinder und Jugendliche als förderbedürftig „abzustempeln“. Das „Etikett“ des Unterstützungsbedarfs ist aber nach wie vor notwendige Voraussetzung für den Besuch einer Förderschule. Wenn nun Eltern die Förderschule als den geeigneten Förderort für ihr Kind ansehen, erfordert dies die Diagnose des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs. Dies würde bedeuten, dass auch die Wahl der Eltern die Zahl der Diagnosen beeinflussen kann. Erste Ergebnisse einer entsprechenden Auswertung der LVR-eigenen Schulstatistik weisen darauf hin, dass zurzeit etwa jeder zweite Quereinsteiger<sup>9</sup> an Förderschulen aus dem Gemeinsamen Lernen wechselt.
3. Nach wie vor hängt die Ausstattung einer Schule des Gemeinsamen Lernens mit personellen Ressourcen von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Unterstützungsbedarf ab. Der Stellenanteil der sonderpädagogischen Fachkraft „hängt“ am Schulkind und es entsteht der Eindruck, dass es mit der Änderung des Schulgesetzes nicht gelungen ist, dieses sog. Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma aufzulösen. Dies gilt gerade auch für die Unterstützungsbedarfe in Zuständigkeit der Landschaftsverbände.
4. Bei Betrachtung der absoluten Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf nach den einzelnen Förderschwerpunkten (vgl. Tabelle 1) fallen nach wie vor Verwerfungen auf, die erklärungsbedürftig erscheinen.

So ist etwa die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen in den letzten zehn Jahren um rund 12.900 zurückgegangen. Im selben Zeitraum hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung um rund 14.200 Schülerinnen und Schüler zugenommen. Ähnlich stehen diese Zahlen zueinander, wenn die Entwicklung nicht über zehn Jahre, sondern für einzelne Schuljahre betrachtet wird.

---

<sup>9</sup> Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die nicht mit der Einschulung an der LVR-Förderschule gestartet sind, sondern durch einen Schulwechsel.

Im Bereich Sprache in der Primarstufe ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Unterstützungsbedarf leicht rückläufig, in der Sekundarstufe I hat sie bis zum Schuljahr 2016/17 weiter stark zugenommen, um rund 67% innerhalb von drei Schuljahren (2013/14: 3.782 Schülerinnen und Schüler; 2014/15: 4.544; Schuljahr 2015/16: 5.515, Schuljahr 2016/17: 6.309).

Zu beiden Entwicklungen liegen auch weiterhin keine verifizierten Erklärungsansätze vor. Insbesondere ist nicht klar, inwiefern es sich um Momentaufnahmen oder um einen beginnenden, längerfristigen Aufwuchs in den Förderbereichen Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Sek. I) handelt. Es ist kaum vorstellbar, dass die oben bereits genannten Erklärungsansätze für steigende Förderquoten die alleinigen Ursachen für den enormen Aufwuchs im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I sein könnten. Inwieweit etwa die Schließung von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu einem veränderten Begutachtungs- und Diagnoseverhalten führen könnte - vergleichbare Verschiebungen sind auch zwischen den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Geistige Entwicklung zu erkennen - bedarf aus Sicht der Verwaltung einer eingehenden Prüfung durch die Landesbehörden und die Schulaufsichten.

Von Seiten der Verwaltung sind die notwendigen Analysen zur Aufklärung der geschilderten Entwicklungen aufgrund mangelnden Datenzugriffs und aufgrund der Zuständigkeit des Landes und insbesondere der Schulaufsichten nicht durchführbar. Gleichwohl ist eine Aufklärung für die Planung der Förderschulstandorte aller Schwerpunkte - aktuell besonders für den Förderschwerpunkt Sprache I (Sek. I) - unabdingbar. Die Verwaltung wird daher auch weiterhin das MSB und die Bezirksregierungen um eine Erklärung aus Sicht der Steuerungsinstanz ersuchen und zu den Ergebnissen berichten.

### **3.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen**

Hinsichtlich der besuchten Schulform und damit des Förderortes ist festzustellen, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), bereits seit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 deutlich gestiegen ist.

In der Primarstufe besuchten im Schuljahr 2006/07 18,5% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen, im Schuljahr 2012/13 waren es landesweit bereits 33,6%. In den folgenden Schuljahren stieg der Inklusionsanteil weiter auf 38,0% (2013/14), 40,2% (2014/15) und 41,1% (2016/17, vgl. Tabelle 3). Für die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Hören und Kommunikation stagnieren jüngst die Inklusionsanteile in der Primarstufe bzw. sind leicht rückläufig. Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des gemeinsamen Unterrichts vorsieht, nähert sich die Entwicklung über die Zeit jener in der Primarstufe an. In der Sekundarstufe I lag der Inklusionsanteil im Schuljahr 2013/14 bei 23,9% und stieg im Schuljahr 2014/15 auf 30,0%. Im Schuljahr 2016/2017 liegt er bereits bei 39,9%.

Festzustellen ist aber auch, dass der Aufwuchs des gemeinsamen Unterrichts maßgeblich der starken Zunahme im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben ist. Im Förderschwerpunkt Lernen besuchen im Schuljahr 2016/17 72,4% der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe eine allgemeine Schu-

le, im Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sind es 49,5%. In der Sekundarstufe I führt der Förderschwerpunkt Sprache die Entwicklung an: 64,7% aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die einen festgestellten Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache haben, besuchen eine allgemeine Schule. Bemerkenswert ist, dass im Bereich Sprache der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I fast doppelt so hoch ausfällt wie in der Primarstufe. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die frühe, bedarfsorientierte Förderung der Kinder in den Grund- und Förderschulen verstärkt zu Übergängen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen führt.

Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus. So besucht z.B. laut den Daten des Landes NRW im Schuljahr 2016/17 von den Kindern mit Hörschädigungen oder -behinderungen nur rund jedes fünfte Kind eine allgemeine Grundschule. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Statistiken des Landes die Kinder in der Frühförderung als Schülerinnen und Schüler der Förderschule zählen. Das mindert den Inklusionsanteil in der Primarstufe.

**Tabelle 3: Inklusionsanteile nach Unterstützungsbedarf in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2006/07, 2013/14 bis 2016/17**

Schulstufe	Schuljahr	Inklusionsanteil (in %)							
		Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnesschädigungen		GG	KM	Insgesamt
		LE	ES	SQ	HK	SE			
Primarstufe	06/07	27,9	27,8	12,2	10,6	6,8	6,2	21,2	18,5
	13/14	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	38,0
	14/15	66,3	51,7	32,7	21,9	15,4	18,4	34,8	40,2
	15/16	70,7	51,4	32,3	23,4	15,6	21,7	36,9	41,3
	16/17	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	41,1
Sekundarstufe I	06/07	5,5	10,9	13,0	7,6	11,4	2,0	8,9	6,2
	13/14	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	23,9
	14/15	35,1	38,3	54,8	32,5	30,8	3,6	19,8	30,0
	15/16	43,3	44,4	60,6	38,0	33,8	5,2	22,0	36,0
	16/17	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	39,9

*Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile in der Primarstufe höher ausfallen, vgl. auch Vorlage 14/1850).*

*Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf.*

### 3.3 Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Allgemeine Schulen werden auf absehbare Zeit und für die hier betrachteten Unterstützungsbedarfe nicht so ausgestattet sein können wie die spezialisierten Förderschulen. Dies nicht zuletzt, da das SchulG NRW insoweit nach wie vor keine Qualitätsstandards für

die Beschulung im allgemeinen System setzt. Betroffen ist zunächst die sächliche und räumliche Ausstattung der allgemeinen Schulen. Hier sucht der LVR mit seiner freiwilligen Leistung der „LVR-Inklusionspauschale“ unterstützend zu wirken, indem auf Antrag durch die Mitgliedskörperschaften im Einzelfall die bedarfsspezifische sächliche und räumliche Ausstattung an den allgemeinen Schulen finanziell gefördert wird.

Daneben verfügen die LVR-Förderschulen über therapeutisches und pflegerisches Personal. In der Machbarkeitsstudie des WIB wurde darauf hingewiesen, dass dies ein Motiv für die Eltern sein könnte, die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule zu wählen und es erscheint naheliegend, dass diese Tendenz noch einmal größer ist, wenn das Kind intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung<sup>10</sup> bedarf. Bei gleichzeitig weiter aufwachsendem Gemeinsamen Lernen könnte dies für die Förderschulen bedeuten, dass sich schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche stärker als bisher an den Förderschulen konzentrieren. Dies würde sich nicht nur auf die Intensität der Betreuung und auf die Inanspruchnahme therapeutisch-pflegerischer Leistungen auswirken, sondern kann hinsichtlich des Grades der Behinderungen zu weniger heterogenen Schülerschaften an den Förderschulen führen. Dadurch würde sich auch das soziale Gefüge an den Förderschulen verändern, da sich die Schüler z.B. weniger gegenseitig unterstützen und fördern könnten.

In Tabelle 4 ist für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung dargestellt, wie sich Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf bei Schwerstbehinderung auf allgemeine Schulen und Förderschulen in NRW verteilen.<sup>11</sup> In der Primarstufe sind die Anteile der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung jüngst leicht rückläufig (Ausnahme KM), was auch auf das geänderte Feststellungsverfahren gemäß AO-SF zurückzuführen sein dürfte. Insofern kann nicht aufgeklärt werden, ob es sich um einen Rückgang der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler oder um einen Rückgang der Feststellungen gemäß AO-SF durch die Schulaufsicht handelt.

Eine klare Tendenz zu einer zunehmenden Konzentration von schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern an Förderschulen zeigt sich hingegen in der Sekundarstufe I. Für den Bereich der Sinnesbehinderungen fallen zudem die großen Unterschiede, absolut wie relativ, zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I auf. Während im Schuljahr 2016/17 im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in der Primarstufe 62 von 2.422 Schülerinnen und Schülern (2,6%) als schwerstbehindert gelten, sind dies in der Sekundarstufe I 133 von 1.256 Schülerinnen und Schülern (10,6%). Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich die Abnahme der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I aus den zunehmenden Übergängen in das Gemeinsame Lernen am Ende der Grundschulzeit. Gleichzeitig verbleiben aber in der Sekundarstufe I anteilig mehr schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen.

---

<sup>10</sup> Definition und Begrifflichkeit von Schwerstbehinderung folgt § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (§ 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung), vgl. hierzu auch Abschnitt 2.

<sup>11</sup> Eine entsprechende Statistik für den Förderschwerpunkt Sprache ist nicht Bestandteil der verwendeten Veröffentlichung des Ministeriums für Schule und Bildung. Auch die Schülerstatistiken der Landschaftsverbände erheben schwerstbehinderte Schüler nicht bzw. nicht regelmäßig, so dass die Entwicklung im Förderschwerpunkt Sprache nicht analog nachvollzogen werden kann.

Insgesamt sind Schülerinnen und Schüler mit Schwerstbehinderung bzw. mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen nach wie vor die Ausnahme. In den drei ausgewählten Förderschwerpunkten und in beiden Schulstufen besuchen mindestens 94% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen eine Förderschule. Eine (relative) Ausnahme ist hier der Förderschwerpunkt Sehen in der Primarstufe, hier besuchen 92,1% der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler eine Förderschule.

Auf die Konsequenzen dieser Entwicklung für die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der Förderschulen wurde bereits im Zusammenhang mit der Schüler-Lehrer-Relation in Kapitel 2 hingewiesen. Aufgrund des zunehmenden Anteils schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler sollte die resultierende Absenkung der Lerngruppengrößen an eine Absenkung der Mindestgröße der Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören und Kommunikation gekoppelt sein (vgl. Abschnitt 2).

**Tabelle 4: Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler in ausgewählten Förderschwerpunkten an Förderschulen und an allgemeinen Schulen, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2006/07 und 2013/14 bis 2016/17**

		Hören und Kommunikation (HK)							
Schulstufe	Schuljahr	An Förder-schulen	davon mit SBH		An allgemeinen Schulen	davon mit SBH		insges.	SBH Anteil an Förder-schulen
			Anz.	Anteil		Anz.	Anteil		
Primarstufe	06/07	2.187	75	3,4%	258	6	2,3%	81	92,6%
	13/14	2.406	74	3,1%	580	5	0,9%	79	93,7%
	14/15	2.399	81	3,4%	674	5	0,7%	86	94,2%
	15/16	2.363	62	2,6%	722	6	0,8%	68	91,2%
	16/17	2.422	62	2,6%	671	4	0,6%	66	93,9%
Sekundar-stufe I	06/07	1.483	134	9,0%	122	3	2,5%	137	97,8%
	13/14	1.200	137	11,4%	454	5	1,1%	142	96,5%
	14/15	1.198	121	10,1%	577	7	1,2%	128	94,5%
	15/16	1.194	141	11,8%	733	4	0,5%	145	97,2%
	16/17	1.256	133	10,6%	866	9	1,0%	142	93,7%
		Sehen (SE)							
Schulstufe	Schuljahr	An Förder-schulen	davon mit SBH		An allgemeinen Schulen	davon mit SBH		insges.	SBH Anteil an Förder-schulen
			Anz.	Anteil		Anz.	Anteil		
Primarstufe	06/07	1.662	102	6,1%	121	1	0,8%	103	99,0%
	13/14	1.615	89	5,5%	260	4	1,5%	93	95,7%
	14/15	1.597	80	5,0%	291	4	1,4%	84	95,2%
	15/16	1.625	69	4,2%	301	4	1,3%	73	94,5%
	16/17	1.648	58	3,5%	327	5	1,5%	63	92,1%
Sekundar-stufe I	06/07	630	167	26,5%	81	11	13,6%	178	93,8%
	13/14	548	177	32,3%	205	3	1,5%	180	98,3%
	14/15	560	190	33,9%	249	3	1,2%	193	98,4%
	15/16	571	195	34,2%	292	3	1,0%	198	98,5%
	16/17	576	191	33,2%	340	6	1,8%	197	97,0%
		Körperliche und motorische Entwicklung (KM)							
Schulstufe	Schuljahr	An Förder-schulen	davon mit SBH		An allgemeinen Schulen	davon mit SBH		insges.	SBH Anteil an Förder-schulen
			Anz.	Anteil		Anz.	Anteil		
Primarstufe	06/07	2.863	1.071	37,4%	771	25	3,2%	1.096	97,7%
	13/14	2.770	1.115	40,3%	1.269	54	4,3%	1.169	95,4%
	14/15	2.731	1.184	43,4%	1.460	59	4,0%	1.243	95,3%
	15/16	2.625	1.035	39,4%	1.538	46	3,0%	1.081	95,7%
	16/17	2.634	1.055	40,1%	1.473	60	4,1%	1.115	94,6%
Sekundar-stufe I	06/07	4.396	1.556	35,4%	431	46	10,7%	1.602	97,1%
	13/14	4.323	1.605	37,1%	906	75	8,3%	1.680	95,5%
	14/15	4.328	1.582	36,6%	1.066	88	8,3%	1.670	94,7%
	15/16	4.337	1.619	37,3%	1.220	80	6,6%	1.699	95,3%
	16/17	4.412	1.643	37,2%	1.280	86	6,7%	1.729	95,0%

*Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2017): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2016/17 (Statistische Übersicht Nr. 396), Düsseldorf.*

In der nachfolgenden Tabelle 5 wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung in den LVR-Förderschulen für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass der größte Anteil an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern mit rund 35 % an den KM-Schulen aufzufinden ist. Allerdings wird beim Jahresvergleich deutlich, dass auch im Bereich der Sinnesbehinderungen ein Anstieg zu verzeichnen ist. Insgesamt liegt der durchschnittliche Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Schwerstbehinderung an LVR-Förderschulen unverändert bei 26,6 %.

**Tabelle 5: Anteil von SuS mit Schwerstbehinderung in den LVR-Förderschulen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018**

Förderschulen mit Schwerpunkt:	SMB-Anteil in % 2016/2017	SMB-Anteil in % 2017/2018
Hören und Kommunikation*	15,7 %	17,1 %
<i>darunter: Euskirchen</i>	89,8 %	92,9 %
Sehen*	27,5 %	30,0 %
<i>darunter: Düren</i>	56,1 %	60,6 %
Körperliche und motorische Entwicklung	35,9 %	35,1 %
Insgesamt	26,6 %	26,6 %

*Hinweis: \* Berücksichtigt werden können ausschließlich die Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.*

### 3.4 Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund an LVR-Förderschulen

Angesichts der medizinischen und persönlichen Vergangenheit vieler Kinder mit Fluchthintergrund (z.B. durch Kriegsverletzungen, bisherige medizinische Versorgung im Herkunftsland und während der Flucht) könnte der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf in der Gruppe der Zugewanderten erhöht sein. Hierzu liegen allerdings bislang keine Informationen, etwa seitens des Landes, vor. Seit dem Schuljahr 2016/17 wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen, für die ein Fluchthintergrund angenommen werden kann, im Rahmen der LVR-eigenen Schulstatistik zusätzlich erhoben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass derzeit anzunehmen ist, dass der Großteil der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler mit großer Wahrscheinlichkeit in NRW verbleiben wird und sie insofern auch an den LVR-Förderschulen eine qualitativ wie quantitativ bedeutende Gruppe darstellen kann.

Nachfolgend wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund, die in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 an den LVR-Förderschulen beschult werden, dargestellt (vgl. Tabelle 6). Hierbei wird deutlich, dass die Gesamtanzahl binnen eines Jahres lediglich geringfügig angestiegen ist (+ 15 SuS, 0,2%). Im Bereich Hören und Kommunikation werden mit 9,1% anteilig die meisten Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund beschult. Sowohl an den SE-Schulen als auch im KM-Bereich ist die Zahl leicht rückläufig (SE: - 1,6%, KM: -0,3%).

**Tabelle 6: Übersicht der Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund an den LVR-Förderschulen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018**

Förderschulen mit Schwerpunkt:	Anzahl SuS mit Fluchthintergrund und Anteil an allen SuS (in %) 2016/2017		Anzahl SuS mit Fluchthintergrund und Anteil an allen SuS (in %) 2017/2018	
	Hören und Kommunikation*	58	5,9 %	86
Sehen*	27	6,3 %	21	4,7 %
Körperliche und motorische Entwicklung	130	3,4 %	120	3,1 %
Sprache	0	0,0 %	3	0,3 %
<b>Insgesamt</b>	<b>215</b>	<b>3,5 %</b>	<b>230</b>	<b>3,7 %</b>

*Hinweis:* \* Berücksichtigt werden können ausschließlich die Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.

### 3.5 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen

Wie in Abschnitt 1 bereits erwähnt, handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Förderschulen nicht zuletzt auch um Wiederaufnahmen oder Wechsel aus dem allgemeinen System. Nachfolgend werden die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an den LVR-Förderschulen näher betrachtet. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die nicht mit der Einschulung an der jeweiligen LVR-Förderschule gestartet sind, sondern durch einen Schulwechsel. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aus dem allgemeinen System wechseln. Der Wechsel kann auch innerhalb des Förderschulsystems (andere LVR-Förderschule, Nicht-LVR-Förderschule) erfolgen oder die vorherige Schulbildung ist unbekannt (z.B. Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund).

Die verwaltungsseitige Erhebung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger erfolgt seit dem Schuljahr 2016/2017. Die Schülerzahlenabfrage ist jedoch im aktuellen Schuljahr neu strukturiert worden und ermöglicht eine differenziertere Auswertung der Neuaufnahmen. Daher ist ein Vergleich zum Vorjahreswert nicht möglich. Tabelle 7 zeigt die nach dem Stichtag 15.10.2016 – 15.10.2017 neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie Anzahl und Anteil der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

**Tabelle 7: Übersicht der Neuaufnahmen und der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen nach dem 15.10.2016 – 15.10.2017**

Förderschulen mit Schwerpunkt:	Neuaufnahmen	Davon: Anzahl Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und Anteil an Neuaufnahmen (in %)	
		Sehen	59
Hören und Kommunikation	114	56	49,1 %
Körperliche und motorische Entwicklung	590	266	45,1 %
Sprache	233	74	31,8 %
<b>Insgesamt</b>	<b>996</b>	<b>430</b>	<b>43,2 %</b>

*Hinweis:* Berücksichtigt werden ausschließlich Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.

Von allen neu an den Schulen aufgenommenen Schülerinnen und Schülern sind demnach 43,2 % Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Von den 430 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger stammen 276 (64,2 %) aus dem allgemeinen System. Die weiteren Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger verteilen sich auf die folgenden Bereiche: andere LVR-Förderschule (12,12 %), Nicht-LVR-Förderschule (13,2%), Sonstige (10,5%). Unter der Rubrik „Sonstige“ werden u.a. Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund berücksichtigt.

Welche Gründe für den Wechsel an eine LVR-Förderschule letztlich den Ausschlag geben, wurde im Jahr 2017 in einem Trainee-Projekt im LVR-Fachbereich Schulen auf qualitativer Ebene erkundet. Auch wenn keine allgemeingültigen Aussagen auf Basis des Projektes erfolgen können, ergeben sich doch wertvolle Hinweise für die Beweggründe des Wechsels an eine LVR-Förderschule. Die Informationen wurden mit Hilfe von 41 qualitativen, leitfadengestützten Interviews mit Schulleitungen der LVR-Förderschulen und ihren Koordinatorinnen und Koordinatoren des Gemeinsamen Lernens, Lehrkräften der allgemeinen Schulen im Gemeinsamen Lernen, Elterninitiativen, Eltern und Schülerinnen und Schülern gewonnen. Es wurden Gründe sowohl auf personaler, sozialer und organisationaler Ebene als auch in den institutionellen Rahmenbedingungen erfasst.

Bezogen auf das allgemeine Schulsystem bemängeln die Akteure auf organisationaler Ebene zu wenig Personal sowie fehlende Differenzierungsräume und Barrierefreiheit. Fehlende soziale Ressourcen determinieren den Wechsel (zurück) an die Förderschule durch die fehlende Peergroup an der allgemeinen Schule sowie ein fehlendes Verständnis und mangelnde Anwendung des Nachteilsausgleichs. Auf personaler Ebene werden Gründe für den Schulwechsel in mangelndem Selbstbewusstsein, fortschreitenden Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten beschrieben. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie weitere befragte Expertinnen und Experten berichten, dass die Beschulung an der allgemeinen Schule nicht „funktioniert“ habe und die individuellen Bedarfe des Kindes im allgemeinen System nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

## **4 Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2028/29 nach Förderschwerpunkt**

### **4.1 Abschätzung der Schülerzahlen**

Die Methodik zur Abschätzung der Schülerzahlen, für die der LVR schulgesetzlich zuständig ist, wurde entwickelt und wissenschaftlich geprüft in der Machbarkeitsstudie des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (vgl. Vorlage 14/1283). Im direkten Vergleich dreier Methoden hatte die Variante „Status Quo“ die Schülerzahlen am aktuellen Rand am besten vorhersagen können. Daher wird diese Variante nun zum Basisjahr 2016/2017 angewandt, um Planzahlen der Schülerinnen und Schüler bis zum Jahr 2028/2029 zu erhalten. Die Güte der Vorhersage kann mit Hilfe des Vergleiches dieser Abschätzung zu den aktuellen Daten der Amtlichen Schülerstatistik dargestellt werden. In einem weiteren Schritt werden dann die erhaltenen Veränderungsdaten, die für jedes Schuljahr bis 2028/29 erwartet werden, auf jeden einzelnen Schulstandort übertragen und so schulscharfe Planzahlen berechnet.

Zu beachten ist, dass die Variante Status quo mit konstanter Fortschreibung der Förderquoten und Inklusionsanteile des Schuljahres 2016/17 eine Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahlen liefert, die sich ausschließlich an der erwarteten demografischen Entwicklung orientiert. In der Machbarkeitsstudie lieferte dieses Vorgehen die beste Passung zu den Ist-Werten des Schulträgers. Allerdings ergibt sich dies nicht unbedingt aufgrund möglicherweise stagnierender Inklusionsbemühungen, sondern weil diese Variante die veränderte Demografie und die weiterhin steigende Förderquote am besten kompensiert. Wie die Berechnungen der Verwaltung zeigen, liegen mit der aktualisierten Abschätzung auch weiterhin konservative Planzahlen vor, die die Schülerzahlen in Zuständigkeit des LVR des jüngsten Schuljahres 2017/18 zum Teil deutlich unterschätzen. Die Abschätzung liefert damit auch weiterhin eine Untergrenze der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29.

Für die ausführliche Darstellung der Methodik und der zentralen Annahmen, die der Abschätzung der Planzahlen mit der Variante Status quo zugrunde liegen, wird auf die Vorlage 14/1283 verwiesen.

#### **4.1.1 Schülerzahlprognose und Zuwanderung**

Die als Basis für die Abschätzung verwendete Schülerzahlprognose des MSB wurde im Oktober 2017 aktualisiert. Grundsätzlich sind die zuletzt beobachteten Entwicklungen im Schulsystem im Wesentlichen fortgeschrieben worden. Bezüglich der Zuwanderung äußert das MSB im Manteltext der Schülerprognose:

*„Hinsichtlich der unvorhergesehenen Zuwanderung konnten in den letzten Prognosen lediglich pauschale Annahmen jeweils nach vorliegendem Erkenntnisstand zu der Zahl der zusätzlichen schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler und zur Verteilung dieser Schülerinnen und Schüler auf die Schulformen und Bildungsgänge getroffen werden. Aufgrund der Ergebnisse der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2016/17 und der derzeit gegenüber den Jahren 2015 und 2016 rückläufigen Zuwanderung muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Zuwanderungszahlen des Jahres 2015 und 2016 absehbar nicht mehr erreicht werden. Besondere Annahmen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Zuwanderung wur-*

*den deshalb nicht mehr getroffen. Grundannahme für die vorliegende Prognose ist, dass die Einschulungs- und Übergangsquote wieder schrittweise auf das Niveau des Jahres 2014 zurückgehen werden. Die vorliegende Prognose ist insoweit mit großen Unsicherheiten behaftet, da weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern noch der weitere Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genau eingeschätzt werden kann."*

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), welche maßgeblich für die Landesplanung in NRW ist, zuletzt im Jahr 2015 aktualisiert worden ist. Diese Vorausberechnung beruht auf dem auf Grundlage des Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungsstand zum 01.01.2014. Die Zuwanderung ab 2014 konnte in dieser Prognose zum großen Teil keine Berücksichtigung finden. In der Regel findet alle drei Jahre eine Aktualisierung der Berechnung statt. Aktuell kommt es jedoch zu erheblichen Verzögerungen. Im Manteltext zur Schülerprognose des MSB heißt es in diesem Zusammenhang außerdem:

*„Der im Rahmen einer von der Bertelsmann-Stiftung in Auftrag gegebenen Studie angenommene Trend bundesweit ansteigender Geburtenraten wird ggf. in künftigen Vorausberechnungen zu berücksichtigen sein. Eine Verstetigung dieses Trends könnte dann zur Folge haben, dass sich die Schülerzahl ab dem Schuljahr 2020/21 gegenüber der derzeitigen Prognose schrittweise, beginnend in der Grundschule erhöhen würde. Die weitere Entwicklung ist jedoch zunächst abzuwarten.“*

Dennoch muss vor dem Hintergrund der aktuell zu beobachtenden Entwicklungen (vgl. Abschnitt 3 ) davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Schülerprognose die tatsächlich künftig zu erwartenden Schülerzahlen unterschätzt und dies schon ohne Berücksichtigung weiterer Einflussgrößen zu einer konservativen Abschätzung der an den LVR-Förderschulen zu erwartenden Schülerzahlen führt.

#### **4.1.2 Bewertung der Abschätzung**

Um die Güte der Abschätzung durch die Status-Quo-Variante beurteilen zu können, wird sie am aktuellen Rand, d.h. für das jüngste Schuljahr 2017/18, den Daten der Schülerstatistik gegenübergestellt. Da die Amtliche Schülerstatistik für das Schuljahr 2017/2018 bereits vorliegt, werden diese Daten auch entsprechend verwendet.

Die Bewertung der Abschätzung kann naturgemäß nicht über das aktuelle Schuljahr hinaus erfolgen. Die Schülerzahlen im Ist stellen aber letztlich auch nur Momentaufnahmen einer langfristigen, nicht beobachtbaren Entwicklung dar. In der jüngeren Vergangenheit und aktuell wurden und werden in jedem Förderschwerpunkt Verwerfungen der Schülerzahlen zu beobachten sein, die aus der Vergangenheit nicht hätten prognostiziert werden können und für die keine inhaltlichen Erklärungen vorliegen, sodass derzeit keine begründeten Annahmen zur künftigen Entwicklung getroffen werden können.

#### **4.1.3 Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR**

Zu beachten ist die unterschiedliche Erhebungsweise der Schülerzahlen. Die amtlichen Schuldaten, die für die Abschätzung der Schülerzahlen landesweit und damit für die Erstellung der Prognosefaktoren verwendet werden, erheben die Zahl der Schüler nach ihrem primären sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Die Schülerstatistik des LVR

liefert die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt der Schule. In beiden Fällen (amtliche Schuldaten und Daten des Schulträgers) werden neben den Präsenzschülerinnen und -schülern am Standort auch die Kinder in Frühförderung mitgezählt.

Auf die unterschiedliche Erhebungsart dürften dann auch die Unterschiede zwischen den Ist-Werten der Schulträger und den Ist-Werten der amtlichen Schuldaten zurückzuführen sein, die sich bereits in der Vergangenheit zeigten, und so auch für das aktuelle Basisjahr 2016/17. Gemäß der wissenschaftlichen Einschätzung in der Machbarkeitsstudie wird angenommen, dass diese Abweichungen die Prognosefaktoren, die im nächsten Schritt auf die einzelnen Schulen angewendet werden, nicht maßgeblich verzerren, da es sich relativ zur Gesamtschülerzahl nach Unterstützungsbedarf um geringe Fallzahlen handelt. Eine Ausnahme stellt der Förderschwerpunkt Sprache dar: Im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I weisen die amtlichen Schuldaten rund 303 Schülerinnen und Schüler mehr an Förderschulen aus (vorheriges Basisjahr 2014/15: rd. 250 Schülerinnen und Schüler). Dies ist insbesondere auf Schülerinnen und Schüler zurückzuführen sein, die beim Übergang in die Sekundarstufe I an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen verbleiben und mit ihrem Unterstützungsbedarf Sprache nicht ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR übergehen.

## **4.2 Förderschwerpunkt Sehen (SE)**

### **4.2.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen**

In Tabelle 8 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 dargestellt. Es werden die Präsenzschülerinnen und Präsenzschüler getrennt von den Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Frühförderung dargestellt. Abbildung 2 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2017/18 dar.

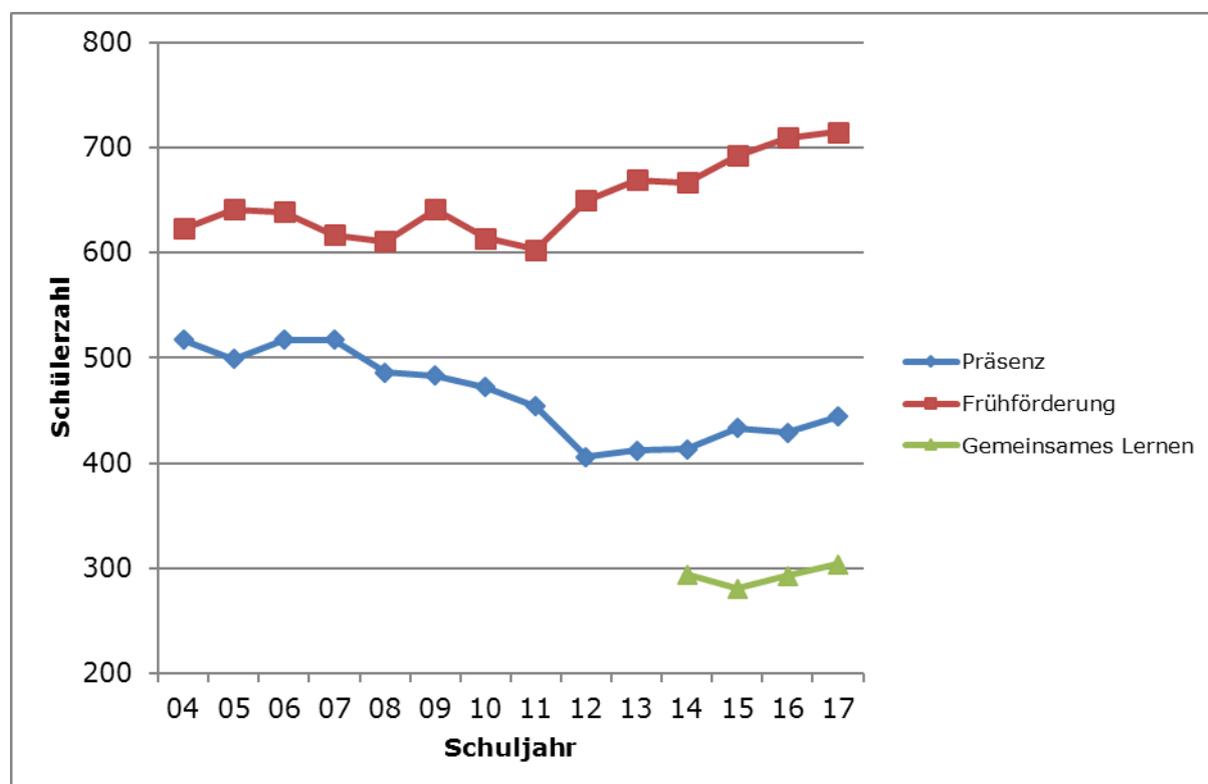
Seit dem Schuljahr 2012/13 sind für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen wieder steigende Schülerzahlen zu verzeichnen. In den letzten drei Schuljahren hat die Zahl der in der Frühförderung betreuten Kinder um rund 7% zugenommen und ist von 667 Kindern im Schuljahr 2014/15 auf 715 im aktuellen Schuljahr 2017/18 gestiegen. Bei den Kindern in der Frühförderung ist zu beachten, dass häufig auch unterjährige Aufnahmen erfolgen. Die Schulen melden bereits, dass die Anzahl der Kinder im Laufe des Schuljahres mitunter noch erheblich zunehmen wird. Wöchentlich werden neue Kinder gemeldet. Die in Tabelle 8 dargestellten Ist-Zahlen stellen somit gerade für die Frühförderung eine Momentaufnahme dar (Stichtag 15.10.2017). Auch die Zahl der Präsenzschülerinnen und -schüler steigt weiter leicht an.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden, war in den letzten Jahren geringfügigen Schwankungen unterworfen. Im aktuellen Schuljahr steigt die Zahl jedoch um 3,8 % gegenüber dem Vorjahr an. Ob die Zunahme der Kinder in der Frühförderung mittelfristig auch zu steigenden Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen und an den LVR-Förderschulen führen oder ob der Unterstützungsbedarf durch die erfolgreiche frühe Förderung vermehrt bei Schuleintritt aufgehoben wird, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

**Tabelle 8: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2012/13 bis 2017/18**

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
Präsenz	406	412	413	433	429	444
Früh-Förderung	650	669	667	692	709 <sup>12</sup>	715
Gemeinsames Lernen			294	281	293	304
<b>Insgesamt</b>	<b>1.056</b>	<b>1.081</b>	<b>1.374</b>	<b>1.406</b>	<b>1.431</b>	<b>1.463</b>

**Abbildung 2: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2004/05 bis 2017/18**



<sup>12</sup> Hier handelt es sich um eine Korrektur der Vorlage 14/1850: Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen die Daten aus der Amtlichen Schulstatistik noch nicht vor. Aus diesem Grund sind die Zahlen aus der LVR-Schülerstatistik verwendet worden. Inzwischen liegen die Amtlichen Daten vor. Die Anzahl der Kinder in der Frühförderung im Schuljahr 2016/17 ist daher entsprechend korrigiert worden (709 Kinder statt 734 Kinder).

#### 4.2.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen ist in Tabelle 9 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzschülerinnen und -schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind. Die Abschätzung liefert rheinlandweit einen leichten Rückgang der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen bis zum Schuljahr 2023/24. Ab diesem Zeitpunkt stagnieren die Schülerzahlen bzw. steigen sogar leicht an.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2017/18 werden die rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen beschulten Präsenzschülerinnen und -schüler um 11 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht der Größenordnung von einer Lerngruppe bezogen auf alle LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen und im Verhältnis zur Ist-Zahl einer Abweichung von 2,5%.

**Tabelle 9: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen bis zum Schuljahr 2028/29**

Schuljahr		16/17 (Basis)	17/18	18/19	19/20	...	25/26	28/29	
<b>IST-Schülerzahl</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.138</b>	<b>1.159</b>						
	Präsenz	429	444						
	FF	709 <sup>13</sup>	715						
<b>Abgeschätzte Schülerzahl</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.141</b>	<b>1.148</b>	<b>1.145</b>	<b>1.140</b>	<b>...</b>	<b>1.135</b>	<b>1.141</b>	
	Präsenz	430	433	432	430		428	430	
	FF	711	715	713	710		707	711	
	Differenz zum IST	Präsenz	1	-11					
		FF	2	0					

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.*

<sup>13</sup> vgl. Fußnote 12

### **4.2.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29**

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 10 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzschülerinnen und Präsenzschüler aufgeführt. An dieser Stelle wird nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung hat die Verwaltung im Rahmen der Bewertung der Raumkapazitäten (vgl. Vorlage 14/2099) vorgenommen. Im Schwerpunkt Sehen gibt es am Standort Düsseldorf Vergleich zum Vorjahr einen größeren Aufwuchs in der Frühförderung (+16). Laut Auskunft der Schule wird dieser Anstieg im Laufe des Schuljahres weiter zunehmen. Diese Tendenz zeichnet sich ebenfalls am Standort Duisburg ab. Auch hier ist die Zahl der Kinder in der Frühförderung laut Auskunft der Schule inzwischen auf 172 Kinder angestiegen (+28 Kinder im Vergleich zur Stichtagsmeldung).

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2028/29 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zudem zu bedenken, dass die vorhergesagte Stagnation in den Schülerzahlen aktuell nicht beobachtet wird, sondern stattdessen an drei der vier Standorte mit Präsenzschülerinnen und -schülern die Schülerzahlen steigen. Die Verwaltung wird die Entwicklung ausgehend von zum Teil stark steigenden Zahlen in der Frühförderung bereits kurzfristig in den Blick nehmen.

**Tabelle 10: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre \***

	<b>IST-Zahlen (ohne GL)</b>						<b>Abschätzung ohne GL</b>				
	2016/2017			2017/2018			2017/2018		2018/2019	2025/2026	2028/2029
<b>FSP SE</b>	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	102	102	0	96	96	0	103	7	102	101	102
Duisburg	225	144	81	237	148	89	226	-11	226	224	225
Düren	289	84	205	296	83	213	291	-5	290	287	289
Düsseldorf	284	189	95	298	205	93	286	-12	285	282	284
Köln	238	190	48	232	183	49	239	7	239	237	238

\*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

## 4.3 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

### 4.3.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 11 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 dargestellt. Es werden die Präsenzs Schülerinnen und Präsenzschüler getrennt von den Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Frühförderung dargestellt. Abbildung 3 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2017/18 dar.

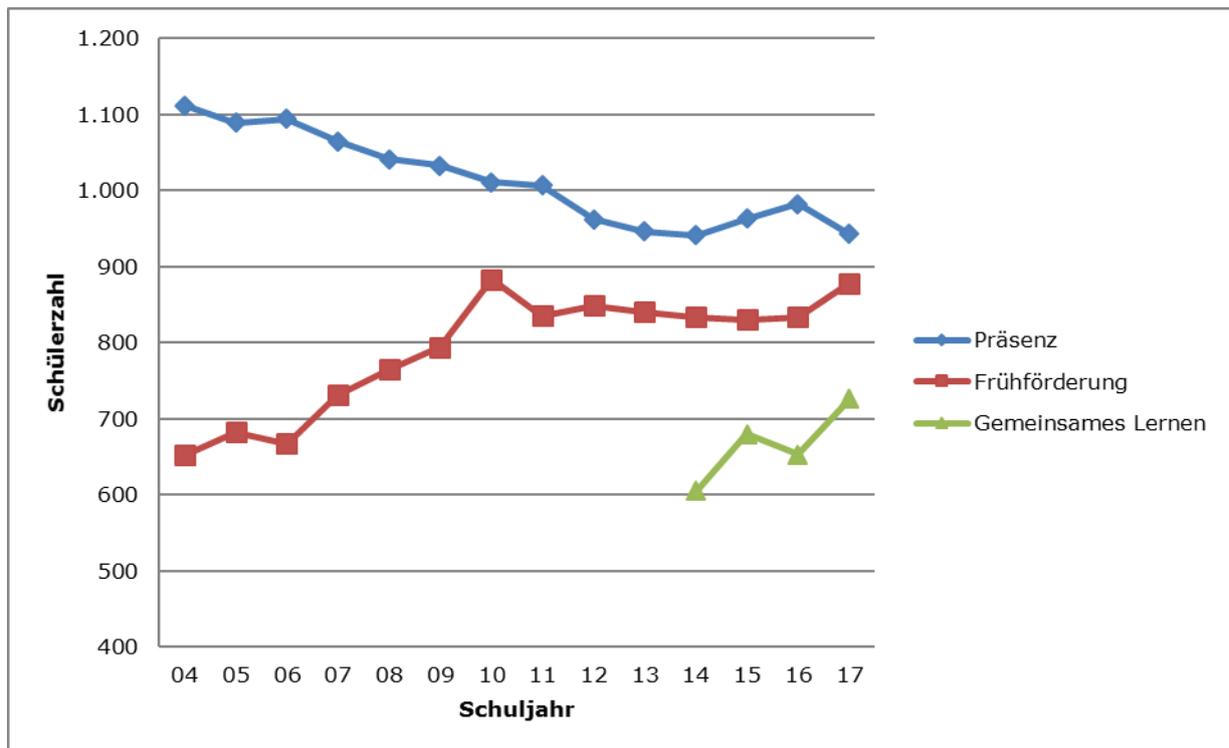
Im Hinblick auf die Präsenzs Schülerinnen und -schüler ist zu beobachten, dass bis zum Schuljahr 2014/15 eine kontinuierliche Abnahme zu verzeichnen war. Nach einem leichten Anstieg ist die Anzahl der Präsenzschülerinnen und -schüler im aktuellen Schuljahr wieder auf das Niveau von 2014/15 gesunken. Nach Rücksprache mit den Schulen lässt sich dieser Rückgang durch die Entlassung eines besonders starken Jahrganges erklären. Der nächste Entlassjahrgang wird in dieser Hinsicht deutlich weniger ins Gewicht fallen. Hinzu kommt, dass sich die Schülerzahlen aufgrund von unterjährigen Neuaufnahmen durch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bereits wieder auf ähnlichem Niveau wie im Schuljahr 2015/16 befinden. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden, ist im aktuellen Schuljahr stark angestiegen (+ 73 im Vergleich zum Vorjahr).

Die Zahl der Kinder, die in der Frühförderung gefördert werden, war an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation in den vergangenen Jahren rückläufig. Im aktuellen Schuljahr 2017/18 steigt die Zahl jedoch stark an (+44 Kinder, 5,3%). Es werden 878 Kinder in der Frühförderung betreut. Demgegenüber stehen 943 Präsenzschülerinnen und -schüler. In der Konsequenz nimmt auch die Gesamtschüler-schaft im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation zu.

**Tabelle 11: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2012/13 bis 2017/18**

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
Präsenz	962	946	941	963	982	943
Früh-förderung	849	840	834	830	834	878
Gemeinsames Lernen			605	680	653	726
Insgesamt	<b>1.811</b>	<b>1.786</b>	<b>2.380</b>	<b>2.473</b>	<b>2.430</b>	<b>2.547</b>

**Abbildung 3: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2004/05 bis 2017/18**



#### 4.3.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation ist in Tabelle 12 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzschülerinnen und -schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind. Die Abschätzung liefert bis zum Jahr 2022/23 rheinlandweit einen moderaten Rückgang, danach wird mit einer Stagnation der Schülerzahlen gerechnet.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2017/18 werden die rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation betreuten Kinder in der Frühförderung um 10 Kinder unterschätzt. Überschätzt wird dagegen die Zahl der Präsenzschülerinnen und -schülern. Hier liegen Abschätzung und Ist-Zahlen im aktuellen Schuljahr 2017/18 um 78 Schülerinnen und Schüler auseinander, da die Abschätzung den vergleichsweise starken Rückgang des letzten Schuljahres bedingt durch die Entlassung eines besonders starken Jahrganges nicht antizipieren kann.

**Tabelle 12: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation bis zum Schuljahr 2028/29**

Schuljahr		16/17 (Basis)	17/18	18/19	19/20	...	25/26	28/29	
<b>IST-Schülerzahl</b>		<b>Gesamt</b>	<b>1.816</b>	<b>1.821</b>					
		Präsenz	982	943					
		FF	834	878					
<b>Abgeschätzte Schülerzahl</b>		<b>Gesamt</b>	<b>1.879</b>	<b>1.889</b>	<b>1.884</b>	<b>1.874</b>	<b>...</b>	<b>1.862</b>	<b>1.872</b>
		Präsenz	1.016	1.021	1.019	1.013		1.007	1.012
		FF	863	868	865	861		855	860
Differenz zum IST		Präsenz	34	78					
		FF	29	-10					

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.*

### 4.3.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 13 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzscherinnen und Präsenzscherer aufgeführt. An dieser Stelle wird ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung hat die Verwaltung im Rahmen der Bewertung der Raumkapazitäten (vgl. Vorlage 14/2099) vorgenommen.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2028/29 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Während über alle Schulen die Differenz zwischen der Planzahl und der Ist-Zahl für das aktuelle Schuljahr 2017/18 marginal ausfällt (+3 SuS), zeigen sich bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Standorten. Für die Standorte in Köln und besonders in Essen zeigt sich ein enormer Aufwuchs der Frühförderung. Dies stellt die Standorte zwar nicht vor räumliche oder sächliche Kapazitätsprobleme. Die Verwaltung wird aber auch hier die von der Frühförderung ausgehende, mögliche Entwicklung in den Blick nehmen.

**Tabelle 13: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre\***

	IST-Zahlen (ohne GL)						Abschätzung ohne GL				
	2016/2017			2017/2018			2017/2018		2018/2019	2025/2026	2028/2029
<b>FSP HK</b>	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	189	85	104	189	99	90	190	1	189	187	188
Düsseldorf	351	176	175	336	173	163	353	17	352	348	350
Essen	306	121	185	332	144	188	308	-24	307	303	305
Euskirchen	168	60	108	157	58	99	169	12	168	166	167
Köln	487	266	221	493	272	221	489	-4	488	483	485
Krefeld	315	126	189	314	132	182	317	3	316	312	314

\*Legende: FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft.

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

## 4.4 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

### 4.4.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

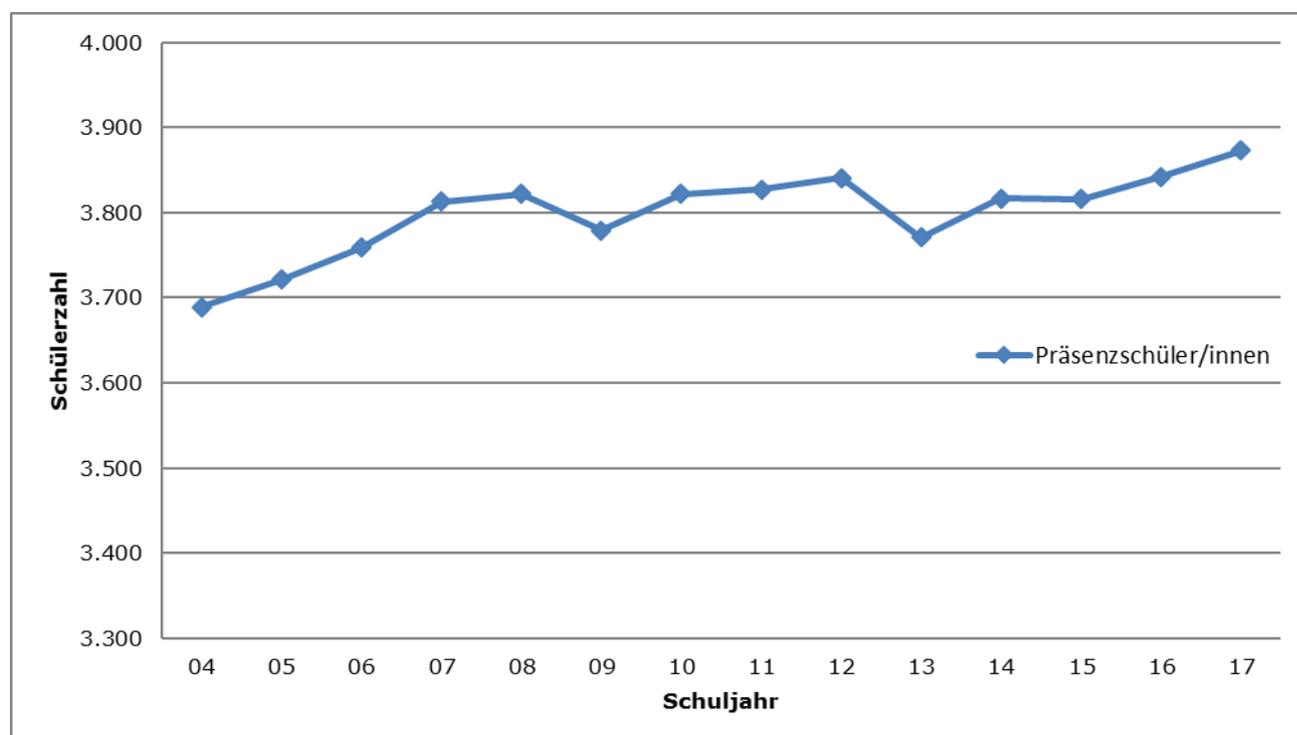
In Tabelle 14 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 3.873 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt.

**Tabelle 14: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2012/13 bis 2017/18**

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
Präsenz/ Insgesamt	3.841	3.771	3.817	3.816	3.842	3.873

Abbildung 4 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2017/18 dar. Diese Entwicklung ist gekennzeichnet durch einen tendenziellen Anstieg der Schülerzahlen, der in leichten Wellen verläuft, da zum Schuljahr 2009/10 und zum Schuljahr 2013/14 vorübergehend rückläufige Schülerzahlen zu beobachten waren. Seit dem Schuljahr 2015/16 steigen die Zahlen kontinuierlich an.

**Abbildung 4: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2004/05 bis 2017/18**



#### 4.4.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ist in Tabelle 15 dargestellt. Die Abschätzung liefert bis zum Jahr 2025/26 rheinlandweit einen moderaten Rückgang (Ausnahme 2017/18: +0,2%), danach wird mit einer Stagnation der Schülerzahlen gerechnet.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Die Prognose sagt für das aktuelle Schuljahr 2017/18 einen leichten Anstieg der Schülerzahlen vorher (+6 SuS). In den folgenden Schuljahren geht die Vorhersage von einem moderaten Rückgang der Schülerzahlen aus. Beim Vergleich der Ist-Zahlen des Schuljahres 2017/18 mit den prognostizierten Werten zeigt sich jedoch, dass die Status Quo-Variante die Schülerzahl um 49 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht einer Unterschätzung um 1,3% in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl.

Die Status Quo-Variante für die Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden zehn Jahren liefert daher für den Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung eine sehr konservative Abschätzung, welche die zu erwartende Schülerschaft voraussichtlich deutlich unterschätzt.

**Tabelle 15: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zum Schuljahr 2028/29**

Schuljahr	16/17 (Basis)	17/18	18/19	19/20	...	25/26	28/29
IST-Schülerzahl	3.746	3.778					
Abgeschätzte Schülerzahl	3.723	3.729	3.719	3.693		3.644	3.659
Differenz zum IST	-23	-49					

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.*

#### 4.4.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 16 dargestellt. An dieser Stelle wird daher nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung hat die Verwaltung im Rahmen der Bewertung der Raumkapazitäten (vgl. Vorlage 14/2099) vorgenommen.

Wie die Prognose bis zum Jahr 2028/29 zeigt, sind auch für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung alle Standorte als notwendige Standorte anzusehen. Zur Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell nicht beobachtet wird, sondern stattdessen an 10 von 19 Standorten die tatsächlichen Schülerzahlen unterschätzt werden.

Aufgrund steigender Schülerzahlen besteht an manchen Standorten bereits zum jetzigen Zeitpunkt akute Raumnot. Diese hat die Verwaltung im Rahmen der Vorlage 14/2099 näher in den Blick genommen.

Um dem akuten Raumdefizit zu begegnen und eine weiterhin qualitativ hochwertige Beschulung zu ermöglichen, sind am Standort Bedburg-Hau Modulbauten bereitgestellt worden. Am Standort Linnich konnte der Raumbedarf in Abstimmung mit der Schulleitung innerhalb des Gebäudes gelöst werden. Weitere Schulen überschreiten mit ihren aktuellen Schülerzahlen die Standardgröße und befinden sich somit in der Nähe der räumlichen Kapazitätsgrenzen (u.a. die Standorte Bonn, Euskirchen, Köln II, Krefeld, Oberhausen, Pulheim, Wiehl). Hier könnte ggf. kurzfristig Handlungsbedarf entstehen. Die Verwaltung wird diese Standorte engmaschig beobachten und Maßnahmen prüfen.

**Tabelle 16: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre\***

	IST-Zahlen (ohne GL)		Abschätzung ohne GL				
	2016/2017	2017/2018	2017/2018		2018/2019	2025/2026	2028/2029
<b>FSP KM</b>	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	280	290	280	-10	280	274	275
Bedburg-Hau	166	164	166	2	166	162	163
Bonn	222	235	222	-13	222	217	218
Duisburg	202	212	202	-10	202	198	199
Düsseldorf	191	186	191	5	191	187	188
Essen	235	234	235	1	235	230	231
Euskirchen	186	188	186	-2	186	182	183
Köln I	228	222	228	6	228	223	224
Köln II (ohne SEK.II)	168	174	168	-6	168	164	165
Krefeld	220	223	220	-3	220	215	216
Leichlingen	157	171	157	-14	157	154	154
Linnich	167	154	167	13	167	163	164
Mönchengladbach	172	169	172	3	172	168	169
Oberhausen	128	139	128	-11	128	125	126
Pulheim	186	177	186	9	186	182	183
Rösrath	220	220	220	0	220	215	216
St. Augustin	293	280	293	13	293	287	288
Wiehl	147	155	147	-8	147	144	144
Wuppertal	178	185	178	-7	178	174	175

\*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

## 4.5 Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ)

### 4.5.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

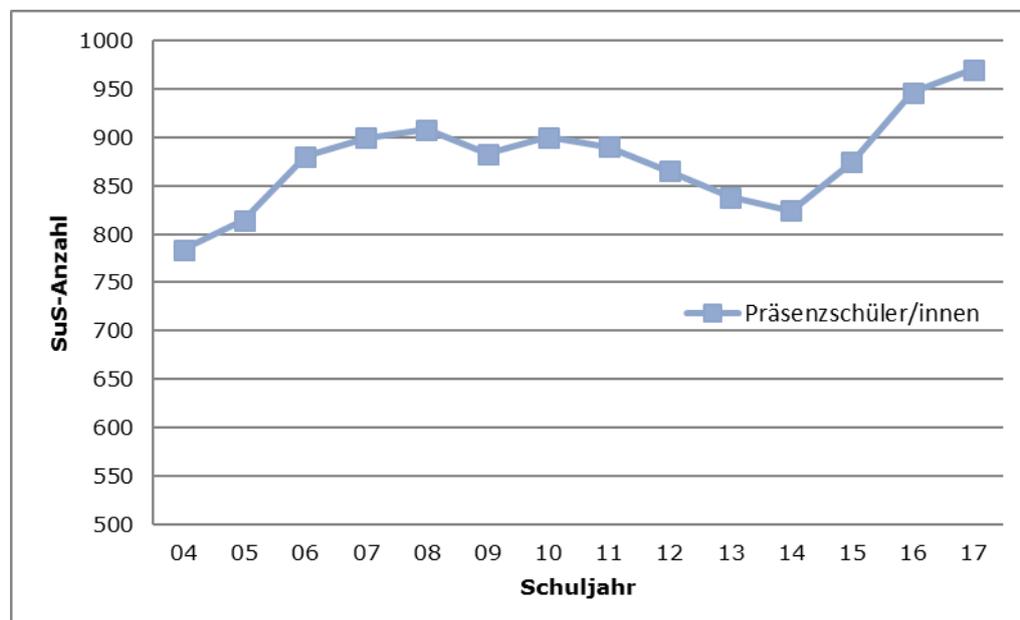
In Tabelle 17 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I für die Schuljahre 2012/13 bis 2017/18 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 970 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt.

**Tabelle 17: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2012/13 bis 2017/18**

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
Präsenz/ Insgesamt	865	838	824	874	946	970

Wie Abbildung 5 verdeutlicht, verlief die Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2014/15 mit einem leichten, aber anhaltenden Abwärtstrend. In den letzten drei Schuljahren ist dann die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache sprunghaft angestiegen. Während im Schuljahr 2014/15 noch 824 Schülerinnen und Schüler diese Förderschulen besuchten, sind es im aktuellen Schuljahr 2017/18 bereits 970. Dies entspricht einem Anstieg um 146 Schülerinnen und Schüler (+ rd. 18%) binnen dreier Schuljahre. Erklärungsansätze für diese Entwicklung wurden bereits in Abschnitt 3.1 (S. 17–18) genannt.

**Abbildung 5: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2004/05 bis 2017/18**



#### 4.5.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) ist in Tabelle 18 dargestellt. Wie in Abschnitt 4.1.3 bereits erläutert, werden dabei die Schülerzahlen des Basisjahres um jene Schülerinnen und Schüler korrigiert, die mit ihrem Unterstützungsbedarf Sprache offensichtlich an anderen Förderschulen verbleiben.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Die Prognose sagt einen Rückgang der Schülerzahlen um drei Schülerinnen und Schüler zum aktuellen Schuljahr 2017/18 vorher. Die Ist-Zahlen belegen jedoch einen Anstieg in Höhe von 24 Schülerinnen und Schüler. In absoluten Zahlen unterschätzt damit die Status Quo-Variante im Schuljahr 2017/18 die Schülerzahl um 27 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einer Unterschätzung um 2,8% in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl. Die Status Quo-Variante liefert also für den Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I eine konservative Abschätzung, die mit den Entwicklungen am aktuellen Rand nicht konform geht.

**Tabelle 18: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) bis zum Schuljahr 2028/29**

Schuljahr		16/17 (Basis)	17/18	18/19	19/20	...	25/26	28/29
IST-Schülerzahl		946	970					
	Abgeschätzte Schülerzahl	946	943	941	932		911	914
	Differenz zum IST	0	-27					

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

#### 4.5.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2028/29

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 19 dargestellt. An dieser Stelle wird nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung hat die Verwaltung im Rahmen der Bewertung der Raumkapazitäten (vgl. Vorlage 14/2099) vorgenommen.

Auch für den Förderschwerpunkt sind weiterhin alle Standorte als notwendige Standorte für die nächsten zehn Jahre anzusehen. Zur Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell keineswegs beobachtet wird, sondern stattdessen an vier von fünf Standorten die Schülerzahlen steigen oder stagnieren. So beträgt der tatsächliche Zuwachs zwischen dem Schuljahr 2014/15 und dem aktuellen Jahr 2017/18 in Bornheim 48 Schülerinnen und Schüler, in Düsseldorf 21 Schülerinnen und Schüler, in Essen 22 Schülerinnen und Schüler, in Köln 47 Schülerinnen und Schüler und in Stolberg 8 Schülerinnen und Schüler.

Wenn der Anstieg sich in ähnlicher Weise fortsetzt, werden die LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I sehr bald an Ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, sodass die Verwaltung diese Förderschulen bei der fortlaufenden SEP bereits kurzfristig genauer in den Blick nehmen und die Gründe für den nicht erwarteten Anstieg der Schülerzahlen untersuchen wird.

Am Standort Düsseldorf wird die maximale Auslastung aktuell deutlich überschritten. Aus diesem Grund werden sowohl eine Sanierung des bestehenden Schulgebäudes als auch eine bauliche Erweiterung umgesetzt. Auch am Standort Köln besteht akuter Raumbedarf, da für das kommende Schuljahr 2018/19 bis zu 50 Neuanmeldungen erwartet werden. Die kommende Jahrgangsstufe fünf müsste somit dreizügig eingerichtet werden, die Schule ist jedoch grundsätzlich zweizügig konzipiert. Hier kommt erschwerend hinzu, dass der dreiteilige Werkraum in dem von der Stadt Köln angemieteten Schulgebäude, der u.a. auch als Klassenraum dienen soll, aufgrund von Baumängeln seit inzwischen eineinhalb Jahren nicht nutzbar ist. Für die geplante Aufstellung von Modulbauten (zwei Klassenräume inkl. Gruppenraum) steht die Baugenehmigung der Stadt Köln noch aus. Zu dieser Sondersituation hat bereits ein Gespräch zwischen dem LVR-Fachbereich Schulen, der Schulleitung und dem Schulamt der Stadt Köln (untere Schulaufsicht) stattgefunden.

Gleichzeitig wird deutlich, dass auch der Standort Bornheim rasant gewachsen ist, somit keine zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aus dem Kölner Umland aufnehmen und den Standort Köln nicht entlasten kann.

Für den Förderschwerpunkt Sprache gilt insbesondere, dass keine Berichte des zuständigen Ministeriums oder sonstige Erkenntnisse zu steigenden Prävalenzraten im Bereich der Sprachbehinderung vorliegen. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass es sich hier um regional sehr verschiedene Verschiebungen von den weiteren Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen handelt, die zu einem nicht unerheblichen Teil in den letzten Schuljahren geschlossen oder auslaufend gestellt wurden (vgl. Kapitel 2).

**Tabelle 19: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre\***

	<b>IST-Zahlen (ohne GL)</b>		<b>Abschätzung ohne GL</b>				
	2016/2017	2017/2018	2017/2018		2018/2019	2025/2026	2028/2029
<b>FSP SQ</b>	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Bornheim	144	159	144	-15	143	139	139
Düsseldorf	232	242	231	-11	231	223	224
Essen	185	182	184	2	184	178	179
Köln	135	149	135	-14	134	130	130
Stolberg	250	238	249	11	249	241	241

\*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

## 5 Fazit

In dieser Vorlage zur fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden die Ist-Schülerzahlen der LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2004/05 bis zum Schuljahr 2017/18 dargelegt. Des Weiteren wird eine Aktualisierung der Planzahlen mithilfe von Abschätzungen bis zum Schuljahr 2028/29 vorgestellt. Die Abschätzungen erfolgen für die jeweiligen Förderschwerpunkte im Ganzen sowie als Übertragung auf jeden einzelnen Schulstandort (schulscharfe Planzahlen).

Die künftige Entwicklung der Schülerzahlen ist nach wie vor schwer vorhersehbar und ihre verlässliche Abschätzung durch eine Vielzahl unklarer Entwicklungen beeinträchtigt. Als Stichworte werden hier die Vorstellungen der neuen Landesregierung von der Inklusion im Schulbereich und damit verbunden die Rolle der Förderschulen im nordrhein-westfälischen Schulsystem sowie die weitere Entwicklung der Zuwanderung durch Flüchtlinge und der Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genannt. Zusammenfassend ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die in dieser Vorlage vorgestellten Planzahlen die Untergrenze der künftig zu erwartenden Schülerzahlen darstellen. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch eine progressive Entwicklung der Schülerzahlen denkbar.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehen an Förderschulen mit den Schwerpunkten Sprache und Körperliche und motorische Entwicklung akute Raumprobleme aufgrund gestiegener Schülerzahlen, derer sich die Verwaltung basierend auf der Vorlage (14/2099) annimmt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen bis zum aktuellen Schuljahr sind insgesamt steigende Schülerzahlen zu beobachten, wengleich dieser Anstieg regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich ausfällt. Dies gilt insbesondere für die an einigen Standorten zu beobachtende Zunahme der Frühförderzahlen in den Schwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation. Inwieweit hieraus perspektivisch steigende Schülerzahlen in der Primarstufe der betreffenden Schulen resultieren können, wird seitens der Verwaltung weitergehend untersucht werden. Auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die von einer allgemeinen Schule (zurück) an eine LVR-Förderschule wechseln, nimmt insgesamt zu, sodass auch Quereinstiege die Schülerzahlen an den Schulen des LVR mindestens mittelfristig zunehmend beeinflussen.

Im Hinblick auf die Planzahlen (Prognosen) soll folgendes Ergebnis herausgestellt werden: Die Verwaltung wird in ihrem Befund bestärkt, dass in den nächsten zehn Jahren kein Schulstandort aufgrund sinkender Schülerzahlen in seiner Existenz bedroht ist. Investitionen in den Erhalt der Schulgebäude sind notwendig, die Bau- und Investitionsplanung ist umzusetzen und fortzuschreiben (Vorlage 14/2099). Mit Blick auf die LVR-Förderschulen als Orte individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bleibt für die künftige Entwicklung ein qualitatives und schulgesetzlich verankertes Strukturkonzept der neuen Landesregierung abzuwarten. In enger Zusammenarbeit mit Land und Bezirksregierungen wird die Verwaltung im Rahmen der eigenen Zustän-

digkeit und gemäß den politischen Aufträgen proaktiv die Entwicklung der Inklusion an den LVR-Förderschulen weiter befördern.

Im Auftrag

D r . S c h w a r z

#### Anlage

Anlage 1 – Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inkl. GL-Zahlen

Anlage 2 – Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inkl. GL-Zahlen

**Anlage 1 zu Vorlage 14/2563**

**Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen\***

FSP SE	Ist-Zahlen								Abschätzung				
	2016/17				2017/18				2017/18		2018/19	2025/26	2028/29
	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	172	102	0	70	167	96	0	71	173	6	173	171	172
Duisburg	303	144	81	78	325	148	89	88	305	-20	304	301	303
Düren	298	84	205	9	308	83	213	12	300	-8	299	296	298
Düsseldorf	332	189	95	48	347	205	93	49	334	-13	333	330	332
Köln	326	190	48	88	316	183	49	84	328	12	327	324	326

\*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

**Anlage 2 zu Vorlage 14/2563**

**Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2028/29 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen\***

FSP HK	Ist-Zahlen								Abschätzung				
	2016/17				2017/18				2017/18		2018/19	2025/26	2028/29
	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	268	85	104	79	271	99	90	82	269	-2	269	266	267
Düsseldorf	435	176	175	84	457	173	163	121	437	-20	436	431	433
Essen	402	121	185	96	439	144	188	107	404	-35	403	398	400
Euskirchen	231	60	108	63	237	58	99	80	232	-5	232	229	230
Köln	710	266	221	223	716	272	221	223	714	-2	712	704	707
Krefeld	423	126	189	108	427	132	182	113	425	-2	424	419	421

\*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2448/1

öffentlich

**Datum:** 18.04.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Ugur

**Ausschuss für Inklusion**      **26.04.2018**      **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Inklusionsbarometer 2017**

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2017 werden gemäß Vorlage Nr. 14/2448/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Die Aktion Mensch unterstützt viele Projekte für Menschen mit Behinderungen.

Gemeinsam mit einem Forschungs-Institut schreibt sie jedes Jahr einen Bericht.

Dieser Bericht heißt: **Inklusions-Barometer**.

Der Bericht zeigt:

So gut können Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt in Deutschland teilhaben.

In den letzten Jahren gab es viele gute Veränderungen:

Weniger Menschen mit Behinderungen sind arbeitslos.

Aber sie sind immer noch deutlich öfter arbeitslos als Menschen ohne Behinderungen.

Arbeitgeber haben weniger Bedenken einen Menschen mit Behinderungen einzustellen.

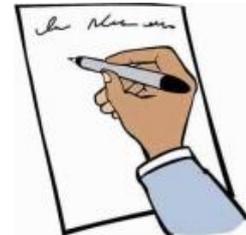
Aber es gibt noch viele Barrieren in den Unternehmen.

Und zu wenige Unternehmen nutzen die Förder-Möglichkeiten.

Zum ersten Mal zeigt der Bericht auch die Situation junger Menschen mit Behinderungen, die gerade eine Ausbildung machen.

Bei den jungen Menschen mit einer Behinderung findet die Ausbildung öfter als bei anderen jungen Menschen in einem Berufs-Bildungs-Werk statt.

Sie finden eine Ausbildung öfter über Familie und Schule.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Die Aktion Mensch e.V. und das Handelsblatt Research Institute veröffentlichen gemeinsam seit 2013 jährlich ein Inklusionsbarometer, das Auskunft über den Grad der Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt in Deutschland gibt.

Der Inklusionsgrad setzt sich zusammen aus einem Lagebarometer, das die offiziellen Arbeitsmarktstatistiken auswertet und einem Klimabarometer, das auf der persönlichen Einschätzung und Wahrnehmung von Beschäftigten mit Behinderung und Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, beruht.

Besonders erfreulich aus Sicht des LVR-Integrationsamtes ist, dass sich NRW erstmals an die Spitze des interregionalen Vergleichs gesetzt hat. Das sehr gute Gesamtergebnis von NRW beruht unter anderem darauf, dass die staatliche Unterstützung bei den Unternehmen am besten bewertet wurde. 91 Prozent der nordrhein-westfälischen Unternehmen war die staatliche Förderung bekannt (Deutschland: 84 Prozent). Davon nahmen 85 Prozent der Unternehmen diese Förderung auch in Anspruch (Deutschland: 75 Prozent).

Die Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt insgesamt ist wie schon in den Vorjahren gut und es entstanden neue Arbeitsplätze. Erstmals profitierten 2017 Menschen mit Behinderung stärker von der guten konjunkturellen Lage als Menschen ohne Behinderung. Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung sank, die Erwerbsquote stieg und das Inklusionsklima bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern verbesserte sich auch in 2017. Auf der anderen Seite hat sich die Langzeitarbeitslosigkeit weiter verfestigt und die Arbeitslosenquote lag trotz eines starken Rückgangs immer noch deutlich über der von Menschen ohne Behinderung. So suchten arbeitslose Schwerbehinderte noch länger nach einem neuen Arbeitsplatz als im Vorjahr.

Die Befragung 2017 zeigt, dass sich das Klimabarometer bei Arbeitnehmern im Vergleich zum Vorjahr stark, bei den Unternehmern leicht verbessert hat. Beide Teilbarometer stehen mit 45,7 bei den Arbeitnehmern und 37,0 bei den Unternehmen so hoch wie noch nie in den vergangenen vier Jahren. Besonders positiv zu vermerken ist, dass es kaum Vorbehalte gegenüber Mitarbeitenden mit Behinderung gab. Sie werden als genauso leistungsstark angesehen und sind im Kollegenkreis innerhalb des Unternehmens akzeptiert. Nachholbedarf gibt es jedoch verstärkt bei den institutionellen, organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen. Zu wenige Unternehmen sind barrierefrei, haben schriftliche Grundsätze ausgearbeitet oder kennen und nutzen die staatlichen Förderungsmöglichkeiten. Zudem zeigt die Umfrage, dass sich die Ergebnisse in Abhängigkeit von Branche und Unternehmensgröße teilweise stark unterscheiden. Vor allem bei kleineren Unternehmen mit weniger als 200 Beschäftigten besteht ein erhebliches Potenzial, durch weitere Informationen, Aufklärung und finanzielle Unterstützung die Bereitschaft zu fördern, Menschen mit einer Behinderung einzustellen.

### Ergänzende Umfrage 2017: Die Situation von Auszubildenden mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt

Neben dem jährlich gemessenen Inklusionsbarometer wurde 2017 erstmals auch die Übergangsphase von der schulischen zur beruflichen Ausbildung von Jugendlichen mit einer Behinderung aus deren Perspektive betrachtet. Die Ergebnisse zeichnen ein

gemischtes Bild. Lediglich die Hälfte der Jugendlichen mit einer Behinderung absolvierte eine duale Berufsausbildung in einem Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes. Dabei gingen Jugendliche mit Behinderung andere Wege als Ausbildungsbewerber ohne Behinderung. Viel häufiger fanden sie ihre Ausbildungsstelle über persönliche Kontakte (Familie und Schule). Ein zweites wichtiges Ergebnis: Bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz war der Aufwand bei den jungen Menschen mit einer körperlichen Behinderung geringer, die in ihrem Bewerbungsschreiben ihr Handicap nicht erwähnt hatten.

Die Zusammenfassung des Inklusionsbarometers 2017 berührt die Zielrichtung 9 (Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2448/1**

Auf Bitten des Schul- und Sozialausschusses wird die Vorlage 14/2448/1 in den Inklusionsausschuss gegeben.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2448**

Das Inklusionsbarometer „Arbeit“ wurde erstmalig im Dezember 2013 von der Aktion Mensch und dem Research Institute des Handelsblatts veröffentlicht. Es gibt Auskunft über den Grad der Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt und wird seitdem jährlich erstellt.

Die Ausgabe 2017 liegt der Vorlage als Anlage bei.

Das Inklusionsbarometer kombiniert zwei unterschiedliche Analysemethoden:

1. Lagebarometer:

Hier werden statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit und der Integrationsämter der jeweils letzten fünf Jahre ausgewertet (Ermittlung eines Durchschnittswerts).

2. Klimabarometer:

Es spiegelt im Gegensatz zu den statistischen Daten die persönliche Einschätzung und Wahrnehmung von Beschäftigten mit Behinderung und Unternehmern, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, wider. Es soll die Veränderung der Inklusionslage in Deutschland aufzeigen. Dazu werden repräsentative Forsa-Umfragen (Acht Fragen an 804 Menschen mit Behinderung und 10 Fragen an 500 Personalverantwortliche in Unternehmen ab 20 Mitarbeitenden, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, auf Basis einer CATI-Befragung (CATI = Computer Assisted Telephone Interview / Computer unterstütztes telefonisches Interview) durchgeführt.

Dem Inklusionsbarometer 2017 können im Vergleich zum Jahr 2016 sowohl positive als auch negative Entwicklungen entnommen werden:

Positive Entwicklung im Vergleich zu 2016:

- Die Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen sank auf 170.508 (2016: 178.809).
- Die Arbeitslosenquote<sup>1</sup> der schwerbehinderten Menschen ist gesunken. Sie lag mit 12,4 Prozent aber immer noch deutlich über der Quote nicht schwerbehinderter Menschen (6,1 Prozent). Trotzdem sind Fortschritte zu erkennen (2016: 13,4 Prozent).
- Die Anträge auf Kündigung schwerbehinderter Menschen lagen mit 23.652 deutlich unter dem Durchschnitt der Basisjahre (26.338) und nochmal niedriger als im Vorjahr (24.338).
- Die Erwerbsquote der Schwerbehinderten stieg von 39,2 Prozent auf 41,8 Prozent.

Negative Entwicklung im Vergleich zu 2016:

---

<sup>1</sup> Arbeitslosenquote = Anteil der (registrierten) Arbeitslosen an den (zivilen) Erwerbspersonen (= Erwerbstätige + Arbeitslose).

- Der Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, ist leicht rückläufig und lag bei 39,9 Prozent (2016: 40,1 Prozent).
- Auch die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit stieg weiter. Menschen mit Behinderung suchten 109 Tagen länger nach Arbeit als Menschen ohne Behinderung (2016: 101 Tage). Sie benötigten im Durchschnitt deutlich mehr als ein Jahr (377 Tage), um eine neue Stelle zu finden. Menschen ohne Behinderung fanden nach 268 Tagen eine neue Anstellung.

Unveränderte Indikatoren im Vergleich zu 2016:

- Die Beschäftigungsquote<sup>2</sup> der Menschen mit Behinderung stagnierte bei 4,7 Prozent.
- Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten blieb bei 45,8 Prozent. Er lag zwar etwas niedriger als im Durchschnitt der Basisjahre (46,1 Prozent), aber deutlich über dem entsprechenden Wert der Menschen ohne Behinderung (37,2 Prozent).

Das Inklusionsklimabarometer hat sich bei Arbeitnehmern und Unternehmen stark verbessert. Bei den Arbeitnehmern stieg es von 38,7 auf den Rekordwert von 45,7. So hoch lag der Wert des Klimabarometers seit Projektbeginn im Jahr 2013 noch nie. Vier der acht Indikatoren erreichten ein Allzeithoch. Insgesamt verbesserten sich sieben der acht Indikatoren gegenüber dem Vorjahr. Bei den Unternehmen hat sich das Klimabarometer ebenfalls, wenn auch weniger stark als das der Arbeitnehmer, verbessert. Der Wert stieg von 35,5 auf 37,0. Sechs der zehn Indikatoren haben sich verbessert, während sich drei verschlechtert haben und ein Indikator den Vorjahreswert erreicht.

Inklusionsklimabarometer		
	Beschäftigte mit Behinderung	Unternehmen
Positive Entwicklungen:	Stark verbessert hat sich laut den Arbeitnehmern mit anerkannter Schwerbehinderung die Akzeptanz innerhalb des Kollegenkreises. Während im vergangenen Jahr bereits 88 Prozent der Befragten angaben, voll akzeptiert und integriert zu sein, trifft dies in diesem Jahr sogar auf 92 Prozent der Befragten zu.	Am deutlichsten stieg der Anteil der Unternehmen, die die Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt als verbessert empfinden. Dieser Anteil nahm um zwei Prozentpunkte auf 27 Prozent zu.
	Noch stärker haben sich die Entwicklungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung verbessert. Der Saldowert kletterte von 32 auf 53 – und lag damit so hoch wie nie zuvor. 24 Prozent (19 Prozent im Vorjahr) schätzen die	Die große Mehrheit (78 Prozent) der befragten Personalverantwortlichen gab 2017 an, dass zwischen Beschäftigten mit und ohne Behinderung keine generellen Leistungsunterschiede bestehen.

<sup>2</sup> Beschäftigungsquote = Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und verbeamteten Schwerbehinderten (d.h. ohne Selbständige oder geringfügig Beschäftigte usw.) an allen Beschäftigten.

Inklusionsklimabarometer		
	Beschäftigte mit Behinderung	Unternehmen
	Entwicklungsmöglichkeiten als sehr gut, weitere 51 Prozent (44 Prozent) als gut ein.	
	Die allgemeine Situation von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung auf dem Arbeitsmarkt wurde von 27 Prozent der Befragten als verbessert gegenüber dem Vorjahr empfunden (verglichen zu 23 Prozent im Vorjahr). Nur 13 Prozent (14 Prozent) gaben an, die Situation hätte sich verschlechtert. Noch nie wurde die Entwicklung so positiv bewertet.	90 Prozent würden das Unternehmen an einen Bekannten mit Behinderung weiterempfehlen (2016: 83 Prozent).
	Die Beurteilung der staatlichen Unterstützung hat sich stark verbessert; 57 Prozent empfanden die Unterstützung als gut oder sehr gut. 35 Prozent empfanden dagegen die staatliche Unterstützung immer noch als schlecht oder gar sehr schlecht.	
Negative Entwicklungen:		21 Prozent der Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderung beschäftigen waren nicht barrierefrei – ein Prozentpunkt mehr als im vergangenen Jahr. Die Hälfte der kleinen Unternehmen unter 50 Mitarbeitenden waren nicht barrierefrei (48 Prozent).
		Die Bekanntheit staatlicher Förderung ging um einen Prozentpunkt auf 84 Prozent zurück. 39 Prozent der kleinen Unternehmen und immer noch 23 Prozent der Unternehmen mit 50 bis 200 Mitarbeitenden, die bereits mindestens einen Arbeitnehmer mit Behinderung beschäftigen, kannten die staatliche Förderung nicht.

### Interregionaler Vergleich

Seit 2014 werden die repräsentativen Umfrageergebnisse für fünf Regionen gesondert ausgewiesen: Nord (Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein), Nordrhein-Westfalen, Mitte (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland), Süd (Baden-Württemberg, Bayern) und Ost (Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern).

Beim Inklusionsklima unter den Arbeitnehmern wiesen alle Bundesregionen eine positive Entwicklung auf. Hier überschritt Ostdeutschland den Schwellenwert von 50, der Norden blieb nur knapp darunter. Die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, im Vorjahr noch Spitzenreiter, bildeten das Schlusslicht

Bei den Unternehmen fallen nur die Nord-Region mit den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein und die Region Süd mit Bayern und Baden-Württemberg hinter ihre Vorjahresergebnisse zurück. NRW setzt sich erstmals an die Spitze des interregionalen Vergleichs. In NRW wurde die staatliche Förderung bei den Arbeitnehmern am besten bewertet. So beurteilten 60 Prozent der Arbeitnehmer die staatliche Unterstützung als sehr gut oder eher gut. Negativer Ausreißer: In den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Region Mitte) gaben lediglich 46 Prozent der Arbeitnehmer an, dass es in ihrem Unternehmen schriftliche Grundsätze zur Inklusion gibt; ganze 39 Prozent haben dies nicht. Daher belegt die Region Mitte unter den Arbeitnehmern auch das Schlusslicht.

Das sehr gute Gesamtergebnis von NRW beruht unter anderem darauf, dass auch die staatliche Unterstützung bei den Unternehmen am besten bewertet wurde. 91 Prozent der nordrhein-westfälischen Unternehmen war die staatliche Förderung bekannt (Deutschland: 84 Prozent). Davon nahmen 85 Prozent der Unternehmen diese Förderung auch in Anspruch (Deutschland: 75 Prozent). Ebenso positiv hervorzuheben ist die relativ hohe Anzahl der Unternehmen in NRW, in denen es schriftliche Grundsätze oder einen Plan zur Inklusion von Menschen mit Behinderung gibt. 46 Prozent beantworteten diese Frage mit ja, während im deutschen Durchschnitt dieser Wert bei nur 33 Prozent lag. Die (bundes-)staatlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen wurden in NRW erfolgreich umgesetzt. Ostdeutschland profitiert dagegen eher von den guten sozialen Rahmenbedingungen. Hier gaben besonders viele Arbeitnehmer mit Behinderung an, dass sie im Kollegenkreis voll akzeptiert und integriert (95 Prozent) seien. Zudem wurden die Entwicklungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in ihrem Unternehmen besonders gut in Ostdeutschland eingeschätzt: Hier sagten 80 Prozent, dass die Entwicklungschancen eher gut oder sehr gut seien.

### **Ergänzende Umfrage 2017: Situation von Auszubildenden mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt.**

Mit dem Inklusionsbarometer 2017 wurde erstmals die Übergangsphase von der schulischen zur beruflichen Ausbildung von Jugendlichen mit einer Behinderung aus deren Perspektive betrachtet.

Wie haben sie ihren Ausbildungsplatz gefunden? Wer hat sie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt? Auf welche Hindernisse sind sie im Bewerbungsprozess gestoßen? Das waren nur einige der Fragen, die jungen Menschen gestellt wurden. Das Durchschnittsalter der befragten Auszubildenden mit Behinderung lag bei 22 Jahren. Die Hälfte von ihnen war weiblich.

Fragestellung	Auszubildende mit Behinderung
Welche Art der Behinderung haben Sie?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 31 Prozent der Befragten hatten eine körperliche Behinderung bzw. Einschränkung</li> <li>• 21 Prozent eine Sinnesbehinderung</li> <li>• 19 Prozent eine Lernbehinderung bzw. Lernbeeinträchtigung</li> <li>• 8 Prozent psychische Erkrankungen</li> <li>• 5 Prozent geistige Behinderungen bzw. Einschränkungen</li> </ul>
Wo machen Sie Ihre Ausbildung?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 50,9 Prozent in einem Betrieb und an der Berufsschule</li> <li>• 8,3 Prozent im Berufsbildungswerk und im Betrieb</li> <li>• 23,5 Prozent vollständig im Berufsbildungswerk</li> <li>• 8,7 Prozent vollständig bei einem Bildungsträger</li> </ul>
Haben Sie nach Beendigung der Schule und vor Ihrem Ausbildungsbeginn an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder anderen Bildungsangeboten teilgenommen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 48,1 Prozent haben die Frage mit Ja beantwortet Das ist ein erheblich höherer Anteil als bei Jugendlichen ohne Behinderung. Hier haben nur 9 Prozent eine berufsvorbereitende Qualifizierung oder eine berufliche Grundbildung absolviert.</li> <li>• 46,9 Prozent haben die Frage mit einem Nein beantwortet</li> </ul>
Welchen Schulabschluss haben Sie?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15,1 Prozent Allgemeine Hochschulreife/Abitur</li> <li>• 8,7 Prozent Fachhochschulreife</li> <li>• 33,8 Prozent Fachoberschulreife (Realschulabschluss/Mittlere Reife)</li> <li>• 8,2 Prozent Qualifizierender Hauptschulabschluss</li> <li>• 22,8 Prozent Hauptschulabschluss</li> <li>• 8,7 Prozent keinen Schulabschluss</li> </ul>
Wie sind Sie auf Ihren Ausbildungsplatz aufmerksam geworden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 28 Prozent durch Agentur für Arbeit, Integrationsamt etc.</li> <li>• 15 Prozent durch Verwandte oder Bekannte</li> <li>• 14 Prozent durch die Schule</li> <li>• 12 Prozent durch vorheriges Praktikum</li> <li>• 4 Prozent durch Online-Stellenbörse</li> </ul>
Haben Sie bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz Hilfe bekommen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 38 Prozent Ja, durch Verwandte oder Freunde</li> <li>• 32 Prozent Ja, durch die Agentur für Arbeit</li> <li>• 17 Prozent Nein</li> <li>• 14 Prozent Ja, durch eine Betreuungsperson aus der Schule</li> <li>• 7 Prozent Ja, durch Coaching- oder Mentorenprogramme</li> </ul>
Welchen Schwierigkeiten standen Sie während der Suche nach einem Ausbildungsplatz gegenüber?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 39 Prozent hatten keine Schwierigkeiten</li> <li>• 18 Prozent haben nicht alle Anforderungen der Stellenausschreibung erfüllt</li> <li>• 16 Prozent haben eine Einladung zum Bewerbungsgespräch bekommen, aber das Unternehmen hatte Vorurteile bezüglich der Behinderung</li> <li>• 5 Prozent gaben an, der Zugang zum Unternehmen war nicht barrierefrei</li> <li>• 13 Prozent konnte den geforderten Schulabschluss nicht vorweisen</li> </ul>

Fragestellung	Auszubildende mit Behinderung
Haben Sie Ihre Behinderung bereits in Ihren Bewerbungen genannt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 52 Prozent Ja, in der schriftlichen Bewerbung</li> <li>• 20 Prozent erwähnten ihre Behinderung weder in der schriftlichen Bewerbung noch im Vorstellungsgespräch</li> <li>• 24 Prozent berichteten während des Vorstellungsgesprächs von ihrer Behinderung</li> </ul>

Die Ergebnisse der Umfrage zeichnen ein gemischtes Bild. Lediglich die Hälfte der Jugendlichen mit einer Behinderung absolvierte eine duale Berufsausbildung in einem Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes. Jugendliche mit Behinderung gehen auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz andere Wege als Ausbildungsbewerber ohne Behinderung. Viel häufiger fanden sie ihre Ausbildungsstelle über den persönlichen Kontakt (Familie und Schule); deutlich seltener hingegen über das Internet oder auf Jobmessen. Junge Menschen mit einer körperlichen Behinderung, die in ihrem Bewerbungsschreiben ihr Handicap nicht erwähnten, hatten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz einen geringeren Aufwand als Bewerber, die ihre Behinderung angaben. So mussten Bewerber mit einer körperlichen Behinderung, die ihre Behinderung in der schriftlichen Bewerbung angegeben haben, durchschnittlich mehr Bewerbungen schreiben, bis sie ihre Zusage erhalten haben, als Jugendliche, die auf ihre Behinderung nicht hingewiesen haben. Die wenigsten Bewerbungen haben die Auszubildenden schreiben müssen, die ihre Behinderung erst im Vorstellungsgespräch erwähnt haben. Offenbar steigert das Zurückhalten der Information über die körperliche Behinderung die Wahrscheinlichkeit, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Nach einem persönlichen Kennenlernen wurden gleichermaßen Bewerber eingestellt, die ihr Handicap im Bewerbungsschreiben entweder genannt oder nicht genannt hatten.

Die Zusammenfassung des Inklusionsbarometers 2017 berührt die Zielrichtung 9 (Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

# Inklusionsbarometer

## Arbeit

---

Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt

5. Jahrgang (2017)

In Kooperation mit:

**Handelsblatt**  
**RESEARCH INSTITUTE**

**AKTION**  
**MENSCH**

**Die Aktion Mensch e.V.** ist die größte private Förderorganisation im sozialen Bereich in Deutschland. Seit ihrer Gründung im Jahr 1964 hat sie rund 4 Milliarden Euro an soziale Projekte weitergegeben. Ziel der Aktion Mensch ist, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung, Kindern und Jugendlichen zu verbessern und das selbstverständliche Miteinander in der Gesellschaft zu fördern. Mit den Einnahmen aus ihrer Lotterie unterstützt die Aktion Mensch jeden Monat bis zu 1.000 Projekte. Möglich machen dies rund vier Millionen Lotterieteilnehmer. Zu den Mitgliedern gehören: ZDF, Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, Paritätischer Gesamtverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Seit Anfang 2014 ist Rudi Cerne ehrenamtlicher Botschafter der Aktion Mensch. [www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de)

**Das Handelsblatt Research Institute** ist ein Geschäftsfeld der Verlagsgruppe Handelsblatt. Es bietet mit einem 24-köpfigen Team aus Ökonomen, Sozialwissenschaftlern und Historikern maßgeschneiderte Recherche- und Forschungsarbeit – von der tagesaktuellen Kurzanalyse über ausführliche Dossiers und Datenanalysen bis hin zu komplexen wissenschaftlichen Studien. Das Research Institute vereint dabei hohe wissenschaftliche Expertise, Erfahrung und handwerkliches Können in der Informationssuche mit journalistischer Kompetenz in der Aufbereitung. Präsident des Instituts ist Professor Bert Rürup, der ehemalige Vorsitzende des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen gelegentlich auf die gleichzeitige Verwendung von weiblicher und männlicher Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen, sofern es sich nicht aus dem Kontext anders ergibt, beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

# Inhalt

---

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Das Inklusionsbarometer</b>	<b>8</b>
<b>2.1. Definition von „Menschen mit Behinderung“</b>	<b>8</b>
<b>2.2. Inklusionslagebarometer</b>	<b>8</b>
2.2.1. Ziele und Methodik	8
2.2.2. Ergebnisse	12
2.2.3. Die Regionen im Vergleich	17
<b>2.3. Inklusionsklimabarometer</b>	<b>21</b>
2.3.1. Ziele und Methodik	21
2.3.2. Ergebnisse	22
2.3.3. Die Regionen im Vergleich	28
<b>2.4. Inklusionsbarometer Arbeit</b>	<b>32</b>
<b>3. Die Situation von Auszubildenden mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt</b>	<b>34</b>
<b>3.1. Forschungsstand</b>	<b>36</b>
<b>3.2. Methodik</b>	<b>39</b>
<b>3.3. Die Ergebnisse</b>	<b>40</b>
3.3.1. Alter und Bildungsweg	40
3.3.2. Erfolgreiche Wege für Auszubildende mit Behinderung	46
3.3.3. Die größten Schwierigkeiten für Auszubildende mit Behinderung	52
<b>3.4. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen</b>	<b>56</b>
<b>4. Fazit</b>	<b>58</b>
<b>Glossar</b>	<b>60</b>
<b>Rechtlicher Hinweis</b>	<b>62</b>
<b>Impressum</b>	<b>63</b>

---

# Liebe Leserin, lieber Leser,

---



bereits zum fünften Mal in Folge legt das Handelsblatt Research Institute im Auftrag der Aktion Mensch das Inklusionsbarometer Arbeit vor. Zeit Zwischenbilanz zur Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt zu ziehen:

Die Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist wie schon in den Vorjahren gut und es entstehen neue Arbeitsplätze. Erstmals aber profitieren in diesem Jahr Menschen mit Behinderung stärker von der guten konjunkturellen Lage als Menschen ohne Behinderung. Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderung sinkt, die Erwerbsquote steigt und das Inklusionsklima bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern verbessert sich seit fünf Jahren stetig. Das sind alles positive Signale die zeigen, dass Menschen mit Behinderung wertvolle Fachkräfte sind.

Auf der anderen Seite hat sich allerdings die Langzeitarbeitslosigkeit weiter verfestigt und die Arbeitslosenquote liegt trotz eines starken Rückgangs immer noch deutlich über der von Menschen ohne Behinderung. So suchen arbeitslose Schwerbehinderte noch einmal länger nach einem neuen Arbeitsplatz als im Vorjahr.

Auch wenn sich der Gesamtwert des Inklusionsbarometers erneut verbessert hat, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass es Menschen mit Behinderungen nach wie vor erheblich schwerer auf dem Arbeitsmarkt haben – und das trotz guter Qualifikation.

Für uns ein Grund, in diesem Jahr das Thema Ausbildung besonders in den Blick zu nehmen. Denn Bildung und Arbeit sind wichtige Voraussetzungen für Inklusion – dabei kommt dem Übergang von Schule in den Beruf eine entscheidende Rolle zu. Zwar gibt es bereits Studien, die sich mit der Situation von Auszubildenden mit Behinderung befassen, allerdings wurden hierzu immer die Arbeitgeber befragt. Wir wollten aber von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst wissen, wie sie ihren Ausbildungsplatz gefunden haben und ob sie damit zufrieden sind: Wer hat sie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt? Haben sie ihre Behinderung im Bewerbungsprozess angegeben? Auf welche Hindernisse sind sie gestoßen? Das sind nur einige der Fragen, die wir den jungen Menschen gestellt haben.

Herausgekommen sind interessante Erkenntnisse darüber, welche Strategien erfolgreich waren und welche Hindernisse sich bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz für die Jugendlichen ergeben haben.

Es zeigt sich beispielsweise: Junge Menschen mit Behinderung gehen andere Wege bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Anders als ihre Altersgenossen ohne Behinderung suchen und finden sie ihren Ausbildungsplatz selten über Online-Stellenausschreibungen. Vielmehr spielt der persönliche Kontakt in der Vermittlung eine zentrale Rolle. Darauf müssen sich Arbeitgeber aber auch die Agentur für Arbeit in der Berufsorientierung verstärkt einstellen, etwa durch frühzeitige Praktika, Schnuppertage oder Unternehmensvorstellungen in Schulen.

Insgesamt ist die Berufsvorbereitung zentral. Fast die Hälfte der Befragten nahm an berufsvorbereitenden Maßnahmen teil, bei Auszubildenden ohne Behinderung nutzt nur knapp jeder Zehnte solche Angebote. Dabei spielt auch die Behinderung eine Rolle: Über 80 Prozent der Azubis mit einer sog. Lern- oder geistigen Behinderung nahmen an berufsvorbereitenden Maßnahmen teil. Sie bilden auch die größte Gruppe derer, die ihre Ausbildung komplett im Berufsbildungswerk absolvieren und nicht im Betrieb.

Wir müssen daher sehr individuelle Wege gehen, damit Arbeitgeber und Jugendliche mit Behinderung zueinander finden. Arbeitgeber benötigen Information und Unterstützung, um passende Auszubildende zu finden – junge Menschen mit Behinderung brauchen ein gezieltes Empowerment, damit der Weg in Ausbildung und Arbeit gelingt und in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis führt.

Es wird auch deutlich: Noch viel zu wenige Jugendliche mit Behinderung absolvieren eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Gut ausgebildet sind junge Menschen mit Behinderung ein Gewinn für jedes Unternehmen.

---



**Christina Marx**  
Leiterin des Bereichs Aufklärung  
bei der Aktion Mensch

---

# 1.

## Einleitung

---

Für die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung sind der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Teilhabe am Arbeitsleben von entscheidender Bedeutung. Bildung und Arbeit sind Schlüsselkomponenten für die Teilhabe an allen Bereichen unserer Gesellschaft. Doch nach wie vor hat eine Schwerbehinderung einen signifikanten Einfluss auf die Arbeitsmarktchancen. So betrug die Arbeitslosenquote unter Menschen mit Behinderung im vergangenen Jahr 12,4 Prozent und lag damit wesentlich höher als die Arbeitslosenquote von Menschen ohne Behinderung von 6,1 Prozent im Jahr 2016. Doch jüngst ist eine deutliche Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung sowie eine Annäherung der Werte an die der Menschen ohne Behinderung zu erkennen. Dies ist auch Ausdruck der sehr guten allgemeinen Lage auf dem Arbeitsmarkt – die Arbeitskräftenachfrage ist anhaltend hoch, das Fachkräfteangebot wächst nicht in gleichem Maße. Da es sich Unternehmen in Zeiten des demografischen Wandels nicht leisten können, leichtfertig auf Arbeitskräftepotenziale zu verzichten, werden auch Menschen mit Behinderung hiervon weiter profitieren. Es ist daher essenziell, die aktuelle Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung zu analysieren sowie Fortschritte und Probleme bei der Inklusion zu erkennen. Ziel ist es, Ansatzpunkte zu identifizieren, mit deren Hilfe die Inklusion vorangetrieben werden kann.

Zu diesem Zweck führt das Handelsblatt Research Institute seit 2013 in Kooperation mit dem Meinungsforschungsinstitut Forsa jährlich eine bundesweite, repräsentative Umfrage im Auftrag der Aktion Mensch durch. Für die diesjährige fünfte Ausgabe des Inklusionsbarometers hat Forsa 803 berufstätige Arbeitnehmer mit Behinderung zur Arbeitsmarktsituation und zu ihren Erfahrungen in der Arbeitswelt befragt sowie 503 Personalverantwortliche in Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitern, die Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Die Einbeziehung kleiner und mittelständischer Unternehmen in die Befragung war wichtig, weil diese Unternehmen einerseits die meisten Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, andererseits bei ihnen die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsquote von fünf Prozent häufiger nicht erfüllt wird als bei Großunternehmen – die Quote steigt mit der Unternehmensgröße an. Bei den 50.800 Unternehmen mit 20 bis 40 Mitarbeitern liegt die Beschäftigungsquote bei lediglich 2,9 Prozent, bei 146 Großunternehmen mit 10.000 bis 50.000 Beschäftigten jedoch bei 6,2 Prozent.

Aus den Ergebnissen dieser Umfrage und einer Analyse verfügbarer amtlicher Daten zur Beschäftigung Schwerbehinderter wird seit 2013 jährlich ein Inklusionsbarometer entwickelt. Diese regelmäßige Berechnung dient dazu, Fortschritte oder Rückschritte bei der Inklusion zu messen.

Neben der Lage und dem Klima auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung liegt der analytische Fokus in diesem Jahr auf der Situation von Auszubildenden mit Behinderung, insbesondere in der Phase des Übergangs von der Schule in die betriebliche Ausbildung. Dieser Aspekt wurde in früheren Analysen, die sich mit diesem Thema beschäftigen, stets aus Perspektive der Unternehmen untersucht. Diese Studie möchte den Erkenntnishorizont dadurch erweitern, dass erstmals die Sicht der Auszubildenden eingenommen wird: Daher haben die Aktion Mensch und das Handelsblatt Research Institute jugendliche Auszubildende mit einer Behinderung befragt, auf welche Probleme sie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz gestoßen sind und welche Strategien besonders erfolgreich waren, um eine Ausbildungsstelle zu erlangen. Von den Ergebnissen sollen alle künftigen Bewerber mit einer Behinderung profitieren.

## 2.

# Das Inklusionsbarometer

---

### 2.1. Definition von „Menschen mit Behinderung“

Die Auswirkungen einer Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden (20 - 100) abgestuft festgestellt. In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit sowie im SGB IX, Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) gilt als schwerbehindert, wer einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat oder von der Bundesagentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurde. Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber wenigstens 30, schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Die Gleichstellung erfolgt auf Antrag des Menschen mit Behinderung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die offiziellen Zahlen über die Behinderungsgrade geben aus folgenden Gründen kein vollständiges Bild wieder: Die Angaben zum GdB sind nicht verpflichtend. Möglicherweise wird die Behinderung aus Angst vor Diskriminierung verschwiegen. Die Dunkelziffer bei chronisch erkrankten Personen dürfte hoch sein. Mehrfacherkrankungen und -behinderungen bildet der GdB nicht ab.

### 2.2. Inklusionslagebarometer

#### 2.2.1. Ziele und Methodik

Ziel des Inklusionslagebarometers ist es, Auskunft über den aktuellen Grad der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu geben. Da es sich beim sozialen Prozess der Inklusion um ein mehrdimensionales Ereignis handelt, besteht das Barometer aus zehn „harten“ Teilindikatoren, die diese Mehrdimensionalität abbilden. Sie basieren auf den jüngsten verfügbaren Zahlen aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und der Integrationsämter.<sup>1</sup>

Mehrdimensional bedeutet in diesem Zusammenhang:

1. die (isolierte) Darstellung der Situation Schwerbehinderter auf dem Arbeitsmarkt,
2. die Berücksichtigung der relativen Position behinderter zu nichtbehinderten Menschen auf dem Arbeitsmarkt und
3. die Einbeziehung der Rolle der Arbeitgeber/ Unternehmen im Inklusionsprozess.

Ein Vorteil dieses aus Teilindikatoren bestehenden Lagebarometers liegt demnach darin, über den komplexen Prozess der Inklusion eine belastbarere Aussage treffen zu können als durch einen einzigen Indikator, bei dem nicht sicher davon auszugehen ist, dass er eine Verbesserung oder Verschlechterung der

---

<sup>1</sup> Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit, 62. Jg. Sondernummer 2, Arbeitsmarkt 2016; Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2017) Arbeitsmarkt in Zahlen - Beschäftigungsstatistik: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) 2014, Nürnberg; BIH Jahresbericht 2016/17. Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Beruf, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Wiesbaden 2017 (und ältere Jahrgänge).

Lage eindeutig anzeigt. So kann die Statistik der Bundesagentur für Arbeit für ein Jahr einen Anstieg der Anzahl arbeitsloser Schwerbehinderter verzeichnen, während gleichzeitig die Arbeitslosenquote Schwerbehinderter sinkt. Es ist demnach nicht eindeutig zu erkennen, in welche Richtung sich der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung entwickelt hat.

Ein weiterer Vorteil dieses Ansatzes ist: Im Zeitablauf kann man erkennen, wie sich die Indikatoren relativ zueinander entwickeln. Dadurch können die Felder, auf denen Fortschritte erzielt wurden, von denen unterschieden werden, auf denen Handlungsbedarf besteht.

Hier die Indikatoren im Einzelnen:

	Quelle	Datensatz	Periodizität	Erstellungsdatum
<b>Beschäftigungsquote Schwerbehinderter</b>	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Arbeitsmarkt in Zahlen Beschäftigungsstatistik 2015	jährlich	April 2017
<b>Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten</b>	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2016	jährlich	Juli 2017
<b>Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten</b>	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2016	jährlich	Juli 2017
<b>Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten</b>	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2016	jährlich	Juli 2017
<b>ALQ der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ</b>	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2016	jährlich	Juli 2017
<b>Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer</b>	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2016	jährlich	Juli 2017
<b>Erwerbsquote der Schwerbehinderten</b>	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Amtliche Nachrichten der BA, Arbeitsmarkt 2016	jährlich	Juli 2017
<b>Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter</b>	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)	BIH-Jahresbericht 2016/2017	jährlich	Oktober 2017
<b>Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen</b>	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Arbeitsmarkt in Zahlen Beschäftigungsstatistik 2015	jährlich	April 2017
<b>Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen</b>	Bundesagentur für Arbeit (BA)	Arbeitsmarkt in Zahlen Beschäftigungsstatistik 2015	jährlich	April 2017

Die Beschäftigtenstatistik schwerbehinderter Menschen stellt auf die Daten ab, die der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe anzuzeigen sind. Unternehmen ab 20 Arbeitsplätzen müssen ihre Anzeige jährlich bis zum 31. März bei der Agentur für Arbeit einreichen. Die Veröffentlichung vom April 2017 weist für das Jahr 2015 eine Gesamtzahl von 156.306 Unternehmen aus, die unter die Beschäftigungspflicht fielen (im Vorjahr: 152.538 Unternehmen). Bei ihnen waren zum Stichtag 1.057.978 Schwerbehinderte beschäftigt (2014: 1.042.889). Das Beschäftigungssoll beträgt 1.089.978, sodass sich eine Lücke von 32.000 Personen ergibt (2014: 28.848). Diese wieder größer werdende Beschäftigungslücke gilt es zu schließen, um zumindest die gesamtwirtschaftliche Pflichtquote von fünf Prozent zu erfüllen.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen mit einer Behinderung, die bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Mitarbeitern beschäftigt sind, werden über das Anzeigeverfahren grundsätzlich nicht erfasst. So ist die Beschäftigungsstatistik zum Gesamtumfang der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nur eingeschränkt aussagekräftig.

Die rund 3,4 Millionen Arbeitgeber, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen – und insgesamt rund zehn Millionen Arbeitsplätze anbieten – und von der gesetzlichen Pflichtquote befreit sind, müssen nur alle fünf Jahre und nur nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung (Stichprobenerhebung) Anzeige erstatten. Die aktuelle „Teilerhebung nach § 80 Abs. 4 SGB IX zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bei nicht anzeigepflichtigen Arbeitgebern“, veröffentlicht im April 2017, weist für das Jahr 2015 eine Gesamtzahl von 167.700 Beschäftigten mit Behinderung in Deutschland aus. Gegenüber dem Jahr 2010 bedeutet das eine Zunahme von fast 30.000 Personen.

Die zehn Teilindikatoren werden jeweils berechnet, indem der aktuelle Wert in Beziehung zu einem Fünf-Jahres-Durchschnittswert gesetzt wird. Da das Inklusionslagebarometer in diesem Jahr zum fünften Mal berechnet wird, wird der historische Fünf-Jahres-Durchschnittswert unverändert übernommen. So sind die aktuellen Ergebnisse mit denen des Vorjahres vergleichbar. Für den aktuellen Wert des Jahres 2015 wird der Durchschnitt der Jahre 2006-10 als Basis genommen. Für den aktuellen Wert des Jahres 2016 bildet der Durchschnitt der Jahre 2007-11 die Basis. Für diesen Fünf-Jahres-Durchschnitt als Basis spricht, dass damit das Risiko einer Verzerrung durch die Wahl eines einzigen Basisjahres (Normaljahr) minimiert wird.

$$\text{Indikator} = \frac{\text{Aktueller Wert}}{\text{Fünf-Jahres-Basisdurchschnittswert}} \times 100$$

Liegt der Wert über 100, ist die aktuelle Lage besser als im Fünf-Jahres-Basiszeitraum, liegt der Wert unter 100, hat sich die Lage für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt verschlechtert.

Die Werte für die Teilindikatoren lauten:

	Teilindikatorwert		Aktueller Wert	Fünf-Jahres-Ø
<b>Beschäftigungsquote Schwerbehinderter</b>	107,6		4,69 %	4,36 %
<b>Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten</b>	101,9	gespiegelt*	170.508	173.722
<b>Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten</b>	100,7	gespiegelt	45,75 %	46,07 %
<b>Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten</b>	116,8	gespiegelt	12,40 %	14,90 %
<b>ALQ der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ</b>	93,5	gespiegelt	159,00 %	149,33 %
<b>Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer</b>	99,1	gespiegelt	140,67 %	139,44 %
<b>Erwerbsquote der Schwerbehinderten</b>	112,4		41,80 %	37,20 %
<b>Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter</b>	110,2	gespiegelt	23.652	26.338
<b>Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen</b>	102,6		74,30 %	72,40 %
<b>Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen</b>	106,1		39,90 %	37,60 %

\* gespiegelt: Indikatorwert wird an der 100er-Achse gespiegelt, um die negative/positive Veränderung deutlich zu machen. Beispiel: Die Abnahme der Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter von 173.722 auf 170.508 würde einen negativen Indikatorwert ergeben, stellt aber tatsächlich eine Verbesserung dar. Der Indikatorwert beträgt folglich 101,9.

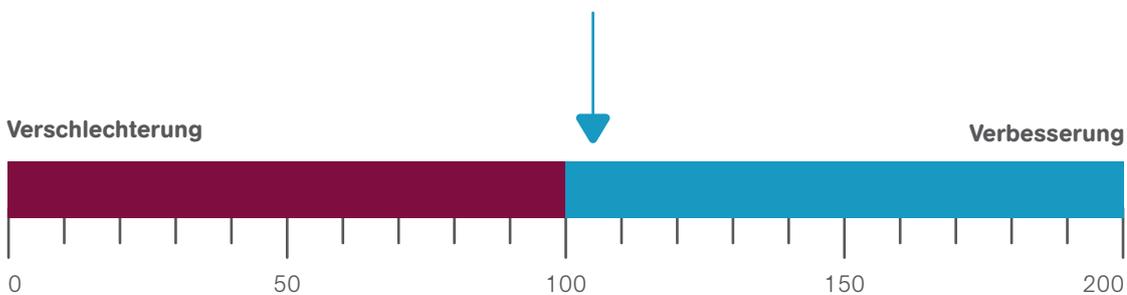
### 2.2.2.

#### Ergebnisse

Werden alle zehn Teilindikatoren bei der Berechnung des Barometers gleich gewichtet (jeweils zehn Prozent), beträgt der aktuelle Wert des Inklusionslagebarometers 105,1, nach 103,0 im Vorjahr.

#### Inklusionslagebarometer

**Gesamtwert = 105,1**  
(Vorjahreswert: 103,0)



Quellen: eigene Berechnungen, Basisdaten: BfA, BIH

Die Lage schwerbehinderter Arbeitnehmer hat sich demnach sowohl im Vergleich zu den Basisjahren als auch gegenüber dem Vorjahr weiter verbessert. Fünf Indikatoren haben sich positiv entwickelt, lediglich drei Indikatoren negativ, zwei sind unverändert. Dabei fielen die positiven Entwicklungen deutlich stärker aus als die negativen.

Dieser Befund wird auch durch die erneute Rekordzahl von 1.057.978 (Vorjahr 1.042.889) besetzten Pflichtarbeitsplätzen in Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten dokumentiert.

Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten ist im Jahresdurchschnitt 2016 deutlich gesunken. Sie liegt nun bei 170.508 gegenüber 178.809 ein Jahr zuvor und damit so niedrig wie zuletzt 2009. Der Indikatorwert hat sich von 99,0 auf 101,9 verbessert. Dabei ist der Rückgang der Arbeitslosenzahl nicht auf einen Anstieg der Verrentungen zurückzuführen; deren Zahl ist weiter zurückgegangen von 57.541 auf 55.661.<sup>2</sup> Die Abnahme der Arbeitslosigkeit war nach Angaben der Bundesagentur vor allem auf weniger arbeitslose Schwerbehinderte in der Grundsicherung – umgangssprachlich Hartz IV genannt – zurückzuführen.<sup>3</sup> Zudem entwickelt sich der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung besser als der allgemeine Arbeitsmarkt. Hier ist die Arbeitslosenzahl 2016 prozentual schwächer gesunken – von 2,79 Millionen auf 2,69 Millionen.

Damit kommt der seit mehreren Jahren anhaltende Aufschwung am Arbeitsmarkt mit einer gewissen „Verspätung“ nun auch bei den Menschen mit Behinderung an. Die Bundesagentur für Arbeit begründet diese Verzögerung damit, dass die Beschäftigung Schwerbehinderter „weniger durch die Konjunktur“ beeinflusst würde als die Nichtschwerbehinderter.<sup>4</sup> Daher sinke sie in einer konjunkturellen Schwächephase auch nicht so schnell wie die Nichtschwerbehinderter, wachse dafür aber im Aufschwung langsamer. Der besondere Kündigungsschutz verzögere die Entlassungen, denn Menschen mit Behinderung blieben bei der Sozialauswahl zunächst verschont. Der besondere Schutz verhindere jedoch auf der anderen Seite auch die schnellen Neueinstellungen im Aufschwung.

Die Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter bei den Integrationsämtern liegen mit 23.652 deutlich unter dem Durchschnitt der Basisjahre (26.338) und noch einmal niedriger als im Vorjahr (24.689). Der Indikator verbessert sich erneut von 106,3 auf 110,2. Auch hierin zeigt sich die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt.

Die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten ist im Vorjahresvergleich spürbar gesunken – von 13,4 auf 12,4 Prozent, der Indikatorwert hat sich deutlich von 110,1 auf 116,8 verbessert. Zwar liegt die gesunkene Arbeitslosenquote mit 12,4 Prozent noch immer deutlich über der Nichtschwerbehinderter (6,1 Prozent). Der Abstand zwischen den beiden Teilgruppen auf dem Arbeitsmarkt wird jedoch kleiner. Der Indikatorwert entwickelt sich positiv von 90,6 auf 93,5.<sup>5</sup>

Vom Rückgang der Arbeitslosigkeit profitierten zuletzt die Jüngeren sowie Personen in den mittleren Altersgruppen. Allerdings ging im vergangenen Jahr auch die Arbeitslosigkeit Älterer ab dem 55. Lebensjahr zurück.<sup>6</sup>

Auch die Erwerbsbeteiligung der Menschen mit Behinderung – ausgedrückt durch die Erwerbsquote – steigt von 39,2 Prozent auf 41,8 Prozent an. Besonders positiv: Die Verbesserung ist nicht auf einen Anstieg der Arbeitslosenzahl, sondern auf einen zunehmenden Beschäftigungsgrad zurückzuführen. Der Indikatorwert verbessert sich sehr deutlich von 105,4 auf 112,4.

2 Deutschen Rentenversicherung Bund (2017), Rentenversicherung in Zahlen 2017, Berlin, S. 59-61.

3 Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2017), Blickpunkt Arbeitsmarkt. Situation schwerbehinderter Menschen, S. 9.

4 Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2016). Analytikreport der Statistik. Analyse des Arbeitsmarktes für schwerbehinderte Menschen, S. 8.

5 Für die Berechnung des Inklusionsbarometers wird die Quote von 7,8 Prozent, der „personenübergreifenden Referenzgruppe“ herangezogen, die nach der gleichen Methodik berechnet wird wie die Quote der Schwerbehinderten.

6 Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2017). Blickpunkt Arbeitsmarkt. Situation schwerbehinderter Menschen, S. 9.

Inklusionslagebarometer

● 2017

● 2016

Indikatoren	Aktueller Wert 2017	Werte 2016	Veränderung zum Vorjahr
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	107,6	107,6	→
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	101,9	99,0	↑
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten	100,7	100,7	→
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	116,8	110,1	↑
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	93,5	90,6	↑
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	99,1	101,0	↓
Erwerbsquote der Schwerbehinderten	112,4	105,4	↑
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	110,2	106,3	↑
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	102,6	102,8	↓
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	106,1	106,9	↓
<b>Gesamtwert</b>	<b>105,1</b>	<b>103,0</b>	<b>↑</b>

Quellen: eigene Berechnungen, Bundesagentur für Arbeit; Basisdaten: BIH

Den Fortschritten stehen allerdings auch einige Rückschritte oder zumindest neutrale Ergebnisse gegenüber:

Die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter – d. h. der Anteil der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung an allen Beschäftigten – stagniert 2015 bei 4,7 Prozent, nachdem sich der Wert über mehrere Jahre dem gesetzlich vorgeschriebenen Wert von fünf Prozent stetig angenähert hatte.

Keine Besserung ist auch beim Problem der Langzeitarbeitslosigkeit erkennbar. So beträgt der Anteil der Langzeitarbeitslosen – das sind die Arbeitslosen, die mindestens ein Jahr auf Beschäftigungssuche sind – an allen arbeitslosen Schwerbehinderten wie im Vorjahr 45,8 Prozent. Er liegt damit zwar etwas niedriger als im Durchschnitt der Basisjahre (46,1 Prozent), aber deutlich über dem Wert der Beschäftigten ohne Behinderung (37,2 Prozent). Der Indikatorwert stagniert bei 100,7.

Die Schwierigkeiten von Langzeitarbeitslosen sind nicht alleine auf die Altersstruktur zurückzuführen – Schwerbehinderte sind im Durchschnitt älter –, sondern gelten auch innerhalb der Altersgruppen.<sup>7</sup> Kommen aber gesundheitliche Einschränkungen und ein hohes Lebensalter zusammen, sinken die Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz noch stärker.<sup>8</sup>

Fast drei Viertel der 156.306 Unternehmen (2014: 152.538), die unter die Beschäftigungspflicht fallen, beschäftigen nun (mindestens einen) Menschen mit Behinderung. Der Indikatorwert sinkt dennoch leicht von 102,8 auf 102,6. Und der Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen und daher keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen müssen, liegt nach zwei Jahren nun wieder unter der 40-Prozent-Marke, wenn auch nur leicht (39,9 Prozent). Der Indikator sinkt von 106,9 auf 106,1. Allerdings hat sich die Gesamtzahl der Unternehmen, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen, erfreulicherweise erneut um über 1.000 erhöht.

Arbeitslose Schwerbehinderte suchen 109 Tage länger als ihre Kollegen ohne Behinderung nach einer neuen Beschäftigung, im Vorjahr waren es „nur“ 101 Tage. Sie benötigen nun im Durchschnitt deutlich mehr als ein Jahr (377 Tage), um eine neue Stelle zu finden. Arbeitslose ohne Behinderung finden bereits nach 268 Tagen eine neue Anstellung. Der Indikatorwert verschlechtert sich von 101,0 auf 99,1. Er liegt nun wieder unter dem Wert des Referenzzeitraums.

7 Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2016). Analytikreport der Statistik. Analyse des Arbeitsmarktes für schwerbehinderte Menschen, S. 11.

8 Bundesagentur für Arbeit (2016) Die Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen, Nürnberg, S. 8.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten:

Noch nie seit dem Erscheinen des ersten Inklusionslagebarometers vor vier Jahren gibt es so viel Anlass zu Optimismus. Denn der Gesamtwert des Barometers hat sich wiederum verbessert, diesmal von 103,0 auf 105,1 – der bisher höchste Wert.

Positiv zu Buche schlägt vor allem die Rekorderwerbstätigkeit von über 1,2 Millionen Beschäftigten mit Behinderungen in allen Betrieben. Zumal auch die Zahl der Unternehmen, die unter die Beschäftigungspflicht fallen, im Jahresvergleich erneut – diesmal um mehr als 3.500 – angestiegen ist, sie beträgt nun 156.306. Hält das Wachstum an, steigt das Angebot an zu besetzenden Pflichtarbeitsplätzen und damit die potenziellen Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Denn ist erst einmal die Infrastruktur für die Beschäftigung eines Schwerbehinderten geschaffen, sinkt die Schwelle, weitere zu beschäftigen, insbesondere, wenn man mit dem ersten Mitarbeiter gute Erfahrungen gemacht hat.

Nach wie vor ist jedoch die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze mit 32.000 deutlich niedriger als die Zahl der arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten (171.000). Berücksichtigt man darüber hinaus die „stille Reserve“, d. h. die Menschen, die dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen, mangels Erfolgsaussichten die Suche nach einem Arbeitsplatz mithilfe der Arbeitsagentur jedoch aufgegeben haben, wird die Arbeitsplatzlücke noch größer. Um dieses Problem zu verdeutlichen: Der Anteil der Nichterwerbspersonen im Alter von 15 bis 64 Jahren beträgt bei den Schwerbehinderten 58 Prozent (1,91 Millionen), bei allen Personen in dieser Alterskohorte jedoch nur 23 Prozent.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Analytikreport der Statistik. Analyse des Arbeitsmarktes für schwerbehinderte Menschen, 2016, S. 9.

Trotz der genannten Einschränkungen stimmt das Resultat durchaus optimistisch: Aufgrund der guten Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung gelingt es, eine immer größere Zahl von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren – und dies im vergangenen Jahr erstmals in stärkerem Maße und mit einer höheren Geschwindigkeit als bei den Beschäftigten ohne Einschränkung. Ein Wermutstropfen bleibt: Bei Langzeitarbeitslosen verlangsamt sich der Aufholprozess. Deshalb sollte ein Fokus auf einer besseren Betreuung von schwerbehinderten Langzeitarbeitslosen liegen. Hier können zielgerichtete Projekte, die unter anderem aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden, helfen. Ein Beispiel ist das Projekt „Mitarbeit“ des Jobcenters Köln. Es unterstützt bei der qualifizierten Begleitung auf dem Weg in Arbeit und vermittelt Menschen mit einer Schwerbehinderung.

### **2.2.3.**

#### **Die Regionen im Vergleich**

Bei der Fortschreibung der regionalen Analyse werden die Ergebnisse der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie der Region Ostdeutschland (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) miteinander verglichen. Damit werden über 85 Prozent der deutschen Bevölkerung abgedeckt. Durch den Vergleich von Bundesländern und Regionen unterschiedlicher Wirtschaftsstärke und -struktur gewinnt man ergänzende und differenzierende Erkenntnisse, die das Bild der aggregierten Makroebene schärfen.

**Inklusionslagebarometer regional 2017**

Indikatoren	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Ost-Deutschland
Beschäftigungsquote Schwerbehinderter	107,5	116,7	112,1	105,5	111,4	106,2
Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten	101,5	94,9	97,7	101,3	89,2	113,9
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen arbeitslosen Schwerbehinderten	96,6	104,3	102,5	100,4	102,8	103,2
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten	118,1	121,9	113,9	108,5	115,1	130,0
Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten in % der allgemeinen ALQ	101,7	98,9	92,3	82,7	104,8	110,9
Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in % der allgemeinen Dauer	93,7	92,9	96,3	99,0	107,1	93,8
Erwerbstätigenquote der Schwerbehinderten	108,8	132,3	116,6	99,2	120,4	115,4
Anträge auf Kündigung Schwerbehinderter	118,0	100,0	104,8	116,3	110,7	113,6
Anteil der Arbeitgeber, die mindestens einen Pflichtarbeitsplatz besetzen	101,6	102,2	102,1	102,7	103,9	103,7
Anteil der Arbeitgeber, die alle Pflichtarbeitsplätze besetzen	101,6	110,8	101,8	104,2	110,2	105,1
<b>Inklusionslage</b>	<b>104,9</b>	<b>107,5</b>	<b>104,0</b>	<b>102,0</b>	<b>107,6</b>	<b>109,6</b>

Quellen: eigene Berechnungen, Bundesagentur für Arbeit; Basisdaten: BIH

Die regionale Analyse zeigt eine durchaus unterschiedliche Entwicklung der Inklusionslage: An der Spitze liegt wie im Vorjahr Ostdeutschland mit einem erneut verbesserten Wert von 109,6 (108,1), am Ende Niedersachsen mit dem Wert 102,0 – und damit die einzige Region, die sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert (102,5). Dazwischen haben sich alle anderen Regionen deutlich verbessert: Nordrhein-Westfalen auf 107,6 (103,5) und Bayern auf 107,5 (103,5), Baden-Württemberg von 100,8 auf 104,9 sowie Hessen von 100,2 auf 104,0.

Erfreulich: In allen Regionen hat sich die Arbeitslosenquote positiv entwickelt. Am niedrigsten ist sie in Baden-Württemberg mit 8,9 Prozent, gefolgt von Bayern (9,6 Prozent) und Hessen (zehn Prozent). Die beiden Südländer erreichen erstmals einstellige Arbeitslosenquoten. In Westdeutschland weist Nordrhein-Westfalen mit 13,5 Prozent (2016: 15,8 Prozent) die höchste Quote auf – allerdings sinkt sie hier im Jahresvergleich am stärksten –, vor Niedersachsen, wo die Quote bei 12,5 Prozent stagniert. Deutsches

Schlusslicht ist zwar Ostdeutschland mit einem Arbeitslosenanteil von 15,2 Prozent (Vorjahr 17 Prozent). Allerdings hat sich die Gesamtlage in der mittelfristigen Betrachtung hier am stärksten verbessert.<sup>10</sup> Die Anzahl der Arbeitslosen sinkt in allen Regionen, am schwächsten in Niedersachsen.

<sup>10</sup> Die Arbeitslosenquoten sind vom HRI berechnet, da die Bundesagentur für Arbeit keine Quoten auf Ebene der Bundesländer ausweist.

Gleiches gilt für die Erwerbsquote, die misst, wie hoch der Anteil der Menschen mit Behinderung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren ist, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, d. h. arbeiten oder arbeiten wollen. Sie steigt in fünf der sechs Regionen. Überraschenderweise bildet nicht Ostdeutschland mit 37,4 Prozent das Schlusslicht, sondern Niedersachsen, wo der Wert nur 34,5 Prozent beträgt und sich zudem verschlechtert hat. Ein Grund, warum in diesem Bundesland deutlich weniger Menschen mit Behinderung als in den anderen westdeutschen Regionen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, ist nicht ersichtlich.

Die positive Entwicklung in den anderen Bundesländern ist ausschließlich auf einen Anstieg der Beschäftigung zurückzuführen.

Ebenfalls erfreulich: Der Abstand zwischen der Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten und der allgemeinen Quote wird in fünf der sechs untersuchten Regionen kleiner. In Niedersachsen öffnet sich die Schere allerdings, weil die Quote der Menschen mit Behinderung stagniert, während die der Arbeitskräfte ohne Beeinträchtigung zurückgeht.

Schließlich sind in allen Regionen erneut die Anträge auf Kündigung von Menschen mit Behinderung zurückgegangen – Ausdruck der guten Konjunkturlage.

Als weiterhin gravierendes Problem erweist sich demgegenüber die Dauer der Arbeitslosigkeit. In allen sechs Regionen suchen die Schwerbehinderten im Vergleich zu ihren nichtbehinderten Mitbewerbern länger als im Vorjahr nach einer neuen Beschäftigung. Trotz der allgemeinen guten Arbeitsmarktlage benötigen Schwerbehinderte in Baden-Württemberg inzwischen 128 Tage länger als Arbeitslose ohne Behinderung, um eine Anstellung zu finden (Vorjahr: 118 Tage), in Bayern sind es 125 Tage gegenüber 120 Tagen vor einem Jahr. Nur Ostdeutschland bleibt mit 98 Tagen unter dem Bundesdurchschnitt von 109 Tagen.

Ein kleiner Lichtblick: Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an den schwerbehinderten Arbeitslosen sinkt leicht oder stagniert zumindest. In Nordrhein-Westfalen sind aber immer noch 51,3 Prozent länger als ein Jahr arbeitslos (Vorjahr 51,7 Prozent). In Bayern sind es zwar nur 38,7 Prozent, bei den Beschäftigten ohne Beeinträchtigung suchen dort jedoch lediglich 24,6 Prozent länger als zwölf Monate nach einer neuen Tätigkeit.

Es bleibt festzuhalten, dass es in fast allen Bundesländern gelingt, die Arbeitslosigkeit der Menschen mit Behinderung abzubauen und deren Beschäftigungsgrad sowie deren Erwerbsbeteiligung zu erhöhen. Negative Ausnahme ist in diesem Jahr Niedersachsen, wo bei der Inklusion in der Summe keine messbaren Fortschritte gemacht wurden.

## 2.3. Inklusionsklimabarometer

### 2.3.1. Ziele und Methodik

Das Inklusionsklimabarometer für 2017 basiert auf einer Forsa-Umfrage unter 503 Personalverantwortlichen in Unternehmen ab 20 Mitarbeitern, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, sowie unter 803 abhängig beschäftigten Menschen mit Behinderung.<sup>11</sup> Die Befragung wurde mithilfe computergestützter Telefoninterviews vom 4. Mai bis zum 21. Juli 2017 durchgeführt. Die Antworten geben die subjektive Einschätzung und die individuellen Erfahrungen der Befragten wieder. Diese „weichen“ Faktoren ergänzen die „harten“ statistischen Daten des Inklusionslagebarometers und ermöglichen so ein Gesamtbild.

- Das Teilbarometer Arbeitgeber/Unternehmen basiert auf zehn Fragen.
- Das Teilbarometer Arbeitnehmer basiert auf acht Fragen.

Für jede Fragestellung wird der Saldo aus positiven und negativen Antworten gebildet. Bei den Antwortvorgaben „sehr gut“ – „eher gut“ – „eher schlecht“ – „sehr schlecht“ werden die Extremwerte („sehr“) mit dem Faktor 1,5 gewichtet bevor der Saldo gebildet wird.

Die beiden (Teil-)Barometer werden wie folgt berechnet:

$$\text{Barometer} = \sqrt[x]{((\text{Saldo } 1+200)(\text{Saldo } 2+200)\dots(\text{Saldo } 10+200)) - 200}$$

x = 10. Wurzel beim Teilbarometer Arbeitgeber/Unternehmen

x = 8. Wurzel beim Teilbarometer Arbeitnehmer

Um negative Werte unter der Wurzel zu vermeiden, wird zu den Salden der Variablen jeweils eine Konstante von 200 addiert und nach der Berechnung des Wurzelterms wieder subtrahiert.

Der Wertebereich des Inklusionsklimabarometers kann zwischen den Extremen -100 (d. h. alle Befragten schätzen das Inklusionsklima als „sehr schlecht“ ein) und +100 (d. h. alle Befragten schätzen das Inklusionsklima als „sehr gut“ ein) schwanken. Ein Wert von -50 ist „eher schlecht“, ein Wert von +50 „eher gut“. Der Wert von +50 soll als Schwellenwert definiert sein, ab dem von einem positiven Inklusionsklima gesprochen werden kann.

<sup>11</sup> Die Größe der Stichprobe erlaubt in einem zweiten Schritt u. a. eine regionale, branchenspezifische, altersspezifische sowie berufsstrukturelle Analyse der Umfrageergebnisse.

**2.3.2. Ergebnisse**

Der Abwärtstrend des Inklusionsklimas der **Arbeitnehmer** aus den vergangenen Jahren ist gestoppt. Das Klimabarometer verbessert sich in diesem Jahr von 38,7 auf den Rekordwert von **45,7**. So hoch lag der Wert des Klimabarometers der Arbeitnehmer seit Projektbeginn im Jahr 2013 noch nie. Damit nähert sich das Teilbarometer dem Schwellenwert von 50, ab dem man von einem positiven Klima sprechen kann.

Vier der acht Indikatoren erreichen ein Allzeithoch. Insgesamt verbessern sich sogar sieben der acht Indikatoren – teilweise deutlich. Ein Indikator erreicht immerhin noch das Vorjahresniveau: So geben in diesem Jahr ebenso viele Befragte (86 Prozent) wie in 2016 an, dass sie entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden.

**Inklusionsklimabarometer Arbeitnehmer**

● 2017

● 2016

Indikatoren	2017	2016	Veränderung zum Vorjahr
Einsatz entsprechend der Qualifikation	73	73	→
Akzeptanz innerhalb des Kollegenkreises	86	80	↑
Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten im Unternehmen	53	32	↑
Schriftliche Grundsätze zur Inklusion von Menschen mit Behinderung	28	27	↑
Beurteilung der staatlichen Unterstützung	20	10	↑
Veränderung der Situation von Schwerbehinderten auf dem Arbeitsmarkt	14	9	↑
Weiterempfehlung des Arbeitgebers	48	45	↑
Weiterempfehlung des Arbeitgebers an einen Bekannten mit Behinderung	53	44	↑
<b>Gesamt</b>	<b>45,7</b>	<b>38,7</b>	<b>↑</b>

Quellen: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

Stark verbessert hat sich laut den Arbeitnehmern mit anerkannter Schwerbehinderung die Akzeptanz innerhalb des Kollegenkreises. Während im vergangenen Jahr bereits 88 Prozent der Befragten angaben, voll akzeptiert und integriert zu sein, trifft dies in diesem Jahr sogar auf 92 Prozent der Befragten zu. Nur sechs Prozent (verglichen zu acht Prozent im Jahr 2016) finden dies nicht. Der Saldowert steigt von 80 auf 86. Auffallend ist, dass jüngere Arbeitnehmer unter 45 Jahren überproportional häufig (elf Prozent) empfinden, nicht voll im Kollegenkreis akzeptiert zu sein. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass ältere Arbeitnehmer mit Behinderung meist bereits im Unternehmen gearbeitet haben, bevor sie eine altersbedingte Behinderung erlangt haben. Diese altersbedingten Behinderungen sind zudem häufig für die Kolleginnen und Kollegen erkennbar, beispielsweise chronische Rücken- oder Kniebeschwerden oder eine überstandene Krebserkrankung. Unterschiede gibt es auch zwischen den Branchen. Während im Handel und der Logistik 97 Prozent und in der Industrie sowie im Dienstleistungssektor jeweils 94 Prozent sagen, sie seien voll akzeptiert, geben dies „nur“ 91 Prozent in der öffentlichen Verwaltung an.

Noch stärker haben sich die Entwicklungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung verbessert. Der Saldowert klettert von 32 auf 53 – und liegt damit so hoch wie nie zuvor. 24 Prozent (19 Prozent im Vorjahr) schätzen die Entwicklungsmöglichkeiten als sehr gut, weitere 51 Prozent (44 Prozent) als gut ein. Nur 19 Prozent, und damit neun Prozentpunkte weniger als im vergangenen Jahr, geben an, dass sie die Entwicklungsmöglichkeiten als eher schlecht oder sehr schlecht einschätzen. Frauen schätzen die Möglichkeiten etwas besser ein als Männer, jüngere Arbeitnehmer unter 45 Jahren schlechter als ältere Arbeitnehmer über 55 Jahren. Am optimistischsten sind Arbeitnehmer aus der öffentlichen Verwaltung. 84 Prozent geben in dieser Branche an, dass sie die Entwicklungsmöglichkeiten als sehr gut oder eher gut sehen – obwohl sie bei der Frage nach der Akzeptanz innerhalb des Unternehmens noch hinter anderen Branchen zurückbleiben. In den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kultur sind dies 74 Prozent; das Schlusslicht bildet die Industrie mit lediglich 66 Prozent.

Aufgrund der erfreulicheren sozialen Bedingungen für Arbeitnehmer mit Behinderung würden auch mehr Befragte ihren Arbeitgeber generell an einen Bekannten weiterempfehlen (71 Prozent im Vergleich zu 69 Prozent im Vorjahr). Noch positiver entwickelt sich die Weiterempfehlungsrate an einen Bekannten mit Behinderung. Der Wert stieg innerhalb des vergangenen Jahres von 68 auf 74 Prozent. Der Saldowert von 53 übertrifft die Ergebnisse aus den Jahren zuvor. Dabei würden mehr Frauen (75 Prozent) als Männer (72 Prozent) und mehr ältere Arbeitnehmer ab 55 Jahren (75 Prozent) als Arbeitnehmer unter 45 Jahren (70 Prozent) ihren Arbeitgeber an einen Bekannten mit Behinderung weiterempfehlen. Auch hier liegt die öffentliche Verwaltung mit 88 Prozent Weiterempfehlungsrate an der Spitze der Branchen.

Selbst bei der Frage nach schriftlichen Grundsätzen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung ist der Saldowert leicht von 27 auf 28 gestiegen. Dennoch ist eine Quote von lediglich 28 Prozent bei Unternehmen, die bereits Arbeitnehmer mit Behinderung beschäftigen, erstaunlich gering und noch stark verbesserungswürdig.

Die allgemeine Situation von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung auf dem Arbeitsmarkt wird von 27 Prozent der Befragten als verbessert gegenüber dem Vorjahr empfunden (verglichen zu 23 Prozent im Vorjahr). Nur 13 Prozent (14 Prozent) geben an, die Situation hätte sich verschlechtert. Noch nie wurde die Entwicklung so positiv bewertet. Auch hier hat sich die Situation bei älteren Arbeitnehmern am häufigsten verbessert (30 Prozent geben eine Verbesserung an); Beamte und Arbeiter positiver als Angestellte. In der öffentlichen Verwaltung hat sich die Situation am stärksten verbessert (34 Prozent), in der Industrie am wenigsten (22 Prozent). Die seit Jahren anhaltend gute Verfassung des Arbeitsmarkts schlägt hier offensichtlich durch.

Und auch die Beurteilung der staatlichen Unterstützung hat sich stark verbessert; sie liegt so hoch wie noch nie seit Beginn des Projekts im Jahr 2013. 57 Prozent empfinden die Unterstützung als gut oder sehr gut. Dennoch zeigt auch hier der Anteil von 35 Prozent, der die staatliche Unterstützung immer noch als schlecht oder gar sehr schlecht empfindet, dass bei den staatlichen Angeboten noch Verbesserungsbedarf besteht.

Das Teilbarometer des Inklusionsklimas der **Unternehmen** hat sich ebenfalls verbessert – wenn auch weniger stark als das der Arbeitnehmer. Der Wert stieg von 35,5 auf **37,0**. Sechs der zehn Indikatoren haben sich verbessert, während sich drei verschlechtert haben und ein Indikator den Vorjahreswert erreicht. Die Indikatoren zu den schriftlichen Grundsätzen und zur Veränderung der Arbeitsmarktsituation erreichen den höchsten Saldowert seit Erhebungsbeginn.

**Inklusionsklimabarometer Unternehmen**

● 2017

● 2016

Indikatoren	2017 in %	2016 in %	Veränderung zum Vorjahr
Leistungsunterschiede zwischen Beschäftigten mit und ohne Behinderung	57	55	↑
Einfluss auf das Arbeitsumfeld	28	25	↑
Schriftliche Grundsätze zur Inklusion von Menschen mit Behinderung	-32	-34	↑
Barrierefreiheit	32	32	→
Einstellung von Menschen mit Behinderung	5	7	↓
Veränderung der Situation von Schwerbehinderten auf dem Arbeitsmarkt	16	8	↑
Weiterempfehlung des Unternehmens	88	83	↑
Weiterempfehlung des Unternehmens an einen Bekannten mit Behinderung	83	81	↑
Bekanntheit staatlicher Förderung	69	71	↓
Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung durch die Unternehmen, denen die Förderung bekannt ist	52	57	↓
<b>Gesamt</b>	<b>37,0</b>	<b>35,5</b>	<b>↑</b>

Quellen: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

Am deutlichsten steigt der Anteil der Unternehmen, die die Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt als verbessert empfinden. Dieser Anteil nimmt um zwei Prozentpunkte auf 27 Prozent zu, während der Anteil der Personalverantwortlichen, die angeben, dass sich die Situation verschlechtert hat, um sechs Prozentpunkte auf elf Prozent sinkt. Der Saldowert von 16 bei diesem Indikator stellt ein neues Rekordhoch dar. Besonders positiv schätzen große Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern die Situation ein (32 Prozent). Bei Unternehmen unter 50 Mitarbeitern sehen dies dagegen nur 21 Prozent so. Auch hier gibt es wieder Branchenunterschiede: Im Handel und der Logistik sowie im Bereich Gesundheit, Soziales, Kultur hat sich die Situation jeweils für 30 Prozent der Befragten im letzten Jahr verbessert, in der öffentlichen Verwaltung dagegen nur für 23 Prozent. Allerdings ist der Staat von jeher der Arbeitgeber mit der höchsten Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung, unabhängig von der gegenwärtig sehr guten Lage auf dem Arbeitsmarkt, die wiederum die Einschätzung der Personalverantwortlichen aus der Privatwirtschaft beeinflussen dürfte.

Im Gegensatz zur allgemeinen Einschätzung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderung planen jedoch nur neun Prozent der Personalverantwortlichen, in den nächsten zwei Jahren mehr Mitarbeiter mit Behinderung einzustellen. Dies sind sogar noch einmal leicht weniger Befragte als im vergangenen Jahr (zehn Prozent). Allerdings geben 16 Prozent der Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern an, dass sie mehr Mitarbeiter mit Behinderung einstellen werden, nur drei Prozent von ihnen planen weniger Neueinstellungen. Außerdem: Diese Großunternehmen beschäftigen aktuell 550.000 Menschen mit Behinderung, d. h. fast die Hälfte aller Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Der Gegensatz: Nur drei Prozent der kleinen Unternehmen mit 20 bis unter 50 Mitarbeitern haben vor, mehr Mitarbeiter einzustellen, sieben Prozent von ihnen wollen sogar weniger Neueinstellungen vornehmen. Diese beschäftigen jedoch nur gut 60.000 Menschen mit Behinderung. Insgesamt sinkt der Saldowert zwar von sieben auf fünf, die Beschäftigungschancen dürften sich aber nicht in gleichem Maße verschlechtern.

Die große Mehrheit (78 Prozent) der befragten Personalverantwortlichen gibt auch in diesem Jahr an, dass zwischen Beschäftigten mit und ohne Behinderung keine generellen Leistungsunterschiede bestehen. 21 Prozent – und damit ein Prozentpunkt weniger als im vergangenen Jahr – sind dagegen der Meinung, dass es Leistungsunterschiede gibt. Größere Unternehmen nehmen dabei seltener Leistungsunterschiede wahr als kleinere Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern (19 vs. 28 Prozent).

Ebenso gibt nahezu kein Personalverantwortlicher an (zwei Prozent), dass die Arbeit und der soziale Kontakt mit den Beschäftigten mit Behinderung einen negativen Einfluss auf das Arbeitsumfeld im Unternehmen haben. 30 Prozent – und damit genauso viele wie im vergangenen Jahr – beurteilen dagegen den Einfluss positiv. Der Saldowert erreicht wie im letzten Jahr 28. Die Ergebnisse unterscheiden sich auch hier stark zwischen den verschiedenen Unternehmensgrößen: Je mehr Mitarbeiter das Unternehmen hat, desto häufiger hat die Beschäftigung eines Mitarbeiters mit Behinderung einen positiven Einfluss (36 Prozent bei Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern im Vergleich zu 25 Prozent bei Unternehmen mit weniger als 200 Mitarbeitern).

In Einklang mit den zuvor genannten Ergebnissen würde die überwältigende Mehrheit von 93 Prozent ihr Unternehmen daher auch an einen Bekannten, der eine Stelle in dem Tätigkeitsfeld des Unternehmens sucht, weiterempfehlen. 90 Prozent würden zudem ihr Unternehmen an einen Bekannten mit Behinderung weiterempfehlen – Personalverantwortliche in großen Unternehmen noch häufiger als Verantwortliche in kleinen Unternehmen. Beide Saldowerte steigen.

Während wie bei den Arbeitnehmern auch bei den Arbeitgebern die individuelle und soziale Einschätzung der zwischenmenschlichen (Arbeits-)beziehungen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten sehr positiv ausfällt, gibt es bei den institutionellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen nach Einschätzung der Personalverantwortlichen noch Aufholbedarf.

So sind selbst unter den Unternehmen, die bereits Arbeitnehmer mit Behinderung beschäftigen, 21 Prozent überhaupt nicht barrierefrei – noch ein Prozentpunkt mehr als im vergangenen Jahr. Erschreckend: Nahezu die Hälfte der kleinen Unternehmen unter 50 Mitarbeitern ist überhaupt nicht barrierefrei (48 Prozent).

Nur 33 Prozent der befragten Unternehmen haben zudem schriftliche Grundsätze oder einen Plan zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in ihrem Unternehmen. In kleinen Unternehmen unter 50 Mitarbeitern gibt es so gut wie gar keine etablierten Grundsätze (nur sieben Prozent haben hier schriftliche Grundsätze), in Unternehmen bis 200 Mitarbeitern immer noch sehr selten (16 Prozent haben schriftliche Grundsätze). Dies zeigt einmal mehr, wie schwierig und langsam der Prozess bei kleineren Unternehmen abläuft. Sie haben nicht genug Personal- und Zeitressourcen, um diesem Thema ausreichend Zeit zu widmen. Der negative Saldowert verbessert sich nur leicht von -34 auf -32. Positiv zu erwähnen ist, dass die Zahl der Unternehmen, die schriftliche Grundsätze haben, seit Jahren langsam, aber stetig steigt.

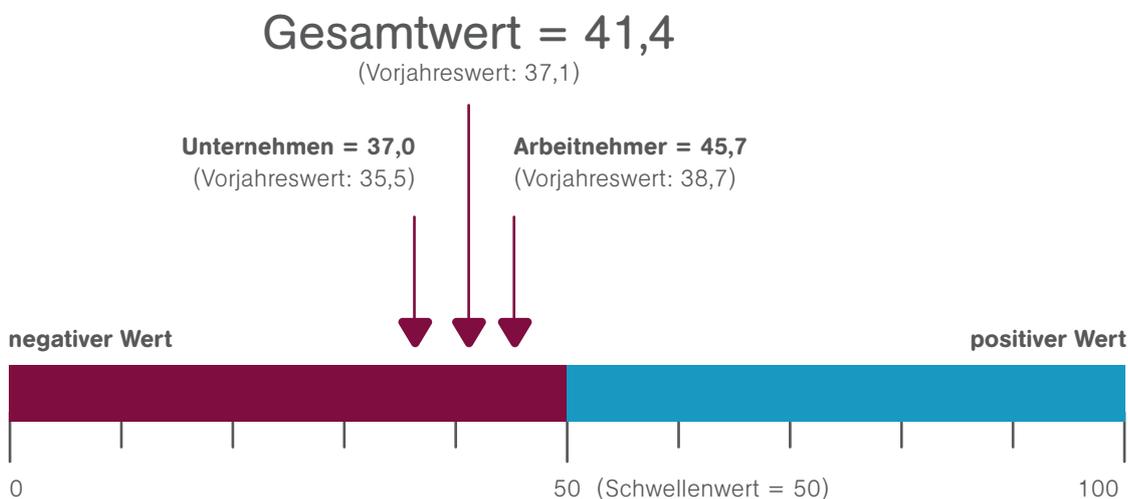
Erstaunlich ist, dass die Bekanntheit staatlicher Förderung unter den befragten Personalverantwortlichen um einen Prozentpunkt auf 84 Prozent zurückgeht. Der Saldowert sinkt von 71 auf 69. Ganze 39 Prozent der kleinen Unternehmen und immer noch 23 Prozent der Unternehmen mit 50 bis 200 Mitarbeitern, die bereits mindestens einen Arbeitnehmer mit Behinderung beschäftigen, kennen die staatliche Förderung nicht. Mit steigender Unternehmensgröße wächst die Bekanntheit der staatlichen Förderung. Bei Großunternehmen ab 1.000 Unternehmen kennen nahezu alle Unternehmen die staatliche Förderung (96 Prozent), bei Unternehmen zwischen 200 und 1.000 Mitarbeitern immerhin 90 Prozent. Es gibt zudem enorme Unterschiede zwischen den Branchen: In der öffentlichen Verwaltung sind ganzen 95 Prozent, im Bereich Gesundheit, Soziales, Kultur sogar 97 Prozent der Unternehmen die staatliche Förderung bekannt. Im Dienstleistungssektor kennen dagegen nur 72 Prozent der Unternehmen die Unterstützungsmöglichkeiten.

23 Prozent der Personalverantwortlichen, denen die staatliche Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten bekannt sind, geben an, dass sie diese dennoch nicht in Anspruch nehmen (Vorjahreswert 21 Prozent). Gründe hierfür dürften unter anderem der hohe Bürokratieaufwand für Unternehmen, fehlende Informationen bezüglich Ansprechpartner oder schlicht die fehlende Notwendigkeit finanzieller Unterstützung sein. Der Saldowert schrumpft von 57 auf 52. Größere Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern nehmen dabei häufiger als kleinere Unternehmen staatliche Unterstützung in Anspruch. So nutzt nur gut die Hälfte der kleinen Unternehmen bis 50 Mitarbeitern die staatliche Förderung (51 Prozent), während von den Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern 90 Prozent diese in Gebrauch nehmen. Dies lässt vermuten, dass größeren Unternehmen wesentlich mehr Möglichkeiten und Ressourcen der Informationsbeschaffung, Organisation und Bürokratiebewältigung zur Verfügung stehen als kleineren Unternehmen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zum Vorjahr verbessert hat – unter Arbeitnehmern sehr deutlich, unter Arbeitgebern leicht. Beide Teilbarometer stehen mit **45,7** bei den **Arbeitnehmern** und **37,0** bei den **Unternehmen** so hoch wie noch nie in den vergangenen vier Jahren.

Das **Klimabarometer** liegt somit insgesamt bei **41,4** – der höchste Wert seit Erhebung des Barometers – und steigt damit deutlich im Vergleich zum Vorjahreswert von 37,1.

## Inklusionsklimabarometer



Quellen: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

Besonders positiv zu vermerken ist, dass es kaum Vorbehalte gegenüber Mitarbeitern mit Behinderung gibt. Sie werden als genauso leistungsstark angesehen und sind voll im Kollegenkreis innerhalb des Unternehmens akzeptiert. Nachholbedarf gibt es jedoch verstärkt bei den institutionellen, organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen. Zu wenige Unternehmen sind barrierefrei, haben schriftliche Grundsätze ausgearbeitet oder kennen und nutzen die staatlichen Förderungsmöglichkeiten. Dieses Problem besteht bereits seit Jahren. Auch wenn der Anteil der Unternehmen, die schriftliche Grundsätze etabliert haben oder barrierefrei sind, langsam ansteigt, bilden diese Indikatoren Jahr für Jahr die Schusslichter im Barometer.

Zudem zeigt die Umfrage, dass die Ergebnisse in Abhängigkeit von Branche und Unternehmensgröße teilweise stark differenzieren. Vor allem bei kleineren Unternehmen mit weniger als 200 Beschäftigten besteht ein erhebliches Potenzial, durch weitere Informationen, Aufklärung und finanzielle Unterstützung die Bereitschaft zu fördern, Menschen mit einer Behinderung einzustellen. Branchen wie die öffentliche Verwaltung oder der Bereich Gesundheit, Soziales, Kultur schneiden durchweg besser ab als andere Branchen. Hier ist das Bewusstsein für soziale Kompetenz und Diversität traditionell stärker ausgeprägt und es gibt nicht selten freiwillige Quoten oder Förderungspläne für benachteiligte Arbeitnehmer. Dies zeigt, dass ein stärkeres Bewusstsein sowie unternehmensinterne Richtlinien und Aktionspläne die Situation von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt verbessern können.

Alle Umfrageergebnisse sind Online abrufbar unter:  
[www.aktion-mensch.de/inklusionsbarometer](http://www.aktion-mensch.de/inklusionsbarometer)

**2.3.3. Die Regionen im Vergleich**

Wie im vergangenen Jahr weist das Meinungsforschungsinstitut Forsa die repräsentativen Umfrageergebnisse zum Inklusionsklima nicht nur für Deutschland gesamt aus, sondern auch für die fünf Regionen Nord, Nordrhein-Westfalen, Mitte, Süd und Ost, um einen interregionalen Vergleich zu ermöglichen.<sup>12</sup> Mit Ausnahme des einwohnerstärksten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen wurden keine Ergebnisse für einzelne Bundesländer ausgewiesen, da die Zahl der Befragten zu gering ist, um ein repräsentatives Ergebnis sicherzustellen.

Die **Gesamtwerte** für das Inklusionsklimabarometer liegen zwischen 40,0 im Süden und 43,5 in Nordrhein-Westfalen (Deutschland: 41,4), das auch den größten Sprung im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete. Das bevölkerungsreichste Bundesland setzt sich damit erstmals an die Spitze des interregionalen Vergleichs. Erfreulich: Alle Bundesländer konnten sich gegenüber dem Vorjahr verbessern.

**Inklusionsklimabarometer gesamt regional**

● 2017 ● 2016

Region	Aktueller Wert 2017	Werte 2016	Veränderung zum Vorjahr
<b>Nord:</b> Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	40,3	37,2	↑
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	43,5	35,4	↑
<b>Mitte:</b> Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	43,2	40,5	↑
<b>Süd:</b> Baden-Württemberg, Bayern	40,0	36,5	↑
<b>Ost:</b> Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern	42,6	34,9	↑
<b>Deutschland gesamt</b>	<b>41,4</b>	<b>37,1</b>	↑

Quellen: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

<sup>12</sup> Nord: Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein; Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland; Süd: Baden-Württemberg, Bayern; Ost: Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern.

Beim Inklusionsklima unter den **Arbeitnehmern** weisen alle Bundesregionen eine positive Entwicklung auf. Hier überschreitet Ostdeutschland sogar den Schwellenwert von 50, der ein positives Klima anzeigt, der Norden bleibt nur knapp darunter. Die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland – im Vorjahr noch Spitzenreiter – bilden nun das Schlusslicht.

Bei den **Unternehmen** fallen nur die Nord-Region mit den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein und die Region Süd mit Bayern und Baden-Württemberg hinter ihre Vorjahresergebnisse zurück. An der Spitze stehen die Region Mitte sowie Nordrhein-Westfalen, das auch den größten Sprung nach vorn gemacht hat.

**Inklusionsklimabarometer Arbeitnehmer regional**

● 2017 ● 2016

Region	Aktueller Wert 2017	Werte 2016	Veränderung zum Vorjahr
<b>Nord:</b> Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	47,5	37,8	↑
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	43,5	38,5	↑
<b>Mitte:</b> Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	42,3	41,9	↑
<b>Süd:</b> Baden-Württemberg, Bayern	45,6	37,0	↑
<b>Ost:</b> Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern	50,2	35,5	↑
<b>Deutschland gesamt</b>	<b>45,7</b>	<b>38,7</b>	↑

Quellen: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

**Inklusionsklimabarometer Unternehmen regional**

● 2017 ● 2016

Region	Aktueller Wert 2017	Werte 2016	Veränderung zum Vorjahr
<b>Nord:</b> Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	33,0	36,5	↓
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	43,4	32,2	↑
<b>Mitte:</b> Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	44,1	39,1	↑
<b>Süd:</b> Baden-Württemberg, Bayern	34,4	36,0	↓
<b>Ost:</b> Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern	34,9	34,3	↑
<b>Deutschland gesamt</b>	<b>37,0</b>	<b>35,5</b>	↑

Quellen: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

## Inklusionsbarometer

In Nordrhein-Westfalen wird die staatliche Förderung bei den Arbeitnehmern am besten bewertet. So beurteilen 60 Prozent der Arbeitnehmer die staatliche Unterstützung als sehr gut oder eher gut. Negativer Ausreißer: In den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Region Mitte) geben lediglich 46 Prozent der Arbeitnehmer an, dass es in ihrem Unternehmen schriftliche Grundsätze zur Inklusion gibt; ganze 39 Prozent haben dies nicht. Daher belegt die Region Mitte unter den Arbeitnehmern auch das Schlusslicht.

Das sehr gute Gesamtergebnis Nordrhein-Westfalens beruht unter anderem darauf, dass die staatliche Unterstützung bei den Unternehmen am besten bewertet wird. 91 Prozent der nordrhein-westfälischen Unternehmen ist die staatliche Förderung bekannt (Deutschland: 84 Prozent). Davon nehmen 85 Prozent der Unternehmen diese Förderung auch in Anspruch (Deutschland: 75 Prozent). Ebenso positiv hervorzuheben ist die relativ hohe Anzahl der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, in denen es schriftliche Grundsätze oder einen Plan zur Inklusion von Menschen mit Behinderung gibt. 46 Prozent beantworten diese Frage mit ja, während im deutschen Durchschnitt dieser Wert bei nur 33 Prozent liegt. Die (bundes-)staatlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen werden in Nordrhein-Westfalen relativ erfolgreich umgesetzt.

## Inklusionsklimabarometer Arbeitnehmer regional

Indikatoren	Nord	NRW	Mitte	Süd	Ost
Einsatz entsprechend der Qualifikation	77	82	57	79	69
Akzeptanz innerhalb des Kollegenkreises	88	87	81	84	91
Einschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten im Unternehmen	51	39	54	57	63
Schriftliche Grundsätze zur Inklusion von Menschen mit Behinderung	43	27	7	37	29
Beurteilung der staatlichen Unterstützung	17	23	17	16	22
Veränderung der Situation von Schwerbehinderten auf dem Arbeitsmarkt	13	9	24	14	15
Weiterempfehlung des Arbeitgebers	59	44	41	44	57
Weiterempfehlung des Arbeitgebers an einen Bekannten mit Behinderung	42	48	67	44	65

Nord: Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein;  
Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland; Süd: Baden-Württemberg, Bayern; Ost: Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern.

Quellen: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

Ostdeutschland profitiert dagegen eher von den guten sozialen Rahmenbedingungen. Hier geben besonders viele Arbeitnehmer mit Behinderung an, dass sie im Kollegenkreis voll akzeptiert und integriert sind (95 Prozent). Zudem werden die Entwicklungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in ihrem Unternehmen besonders gut in Ostdeutschland eingeschätzt: Hier sagen 80 Prozent, dass die Entwicklungschancen eher gut oder sehr gut sind.

Fazit: Sehr positiv zu bewerten ist, dass sich das Inklusionsklima in der Summe in allen untersuchten Regionen verbessert hat. Die Regionen Nordrhein-Westfalen und Ostdeutschland, die im vergangenen Jahr noch die beiden letzten Plätze im interregionalen Vergleich belegt haben, verzeichnen nun den stärksten Zuwachs. Zudem nähern sich die Klimawerte für die Regionen einander an; die Spannweite wird kleiner.

### Inklusionsklimabarometer Unternehmen regional

Indikatoren	Nord	NRW	Mitte	Süd	Ost
Leistungsunterschiede zwischen Beschäftigten mit und ohne Behinderung	55	62	60	62	51
Einfluss auf das Arbeitsumfeld	29	27	43	28	25
Schriftliche Grundsätze zur Inklusion von Menschen mit Behinderung	-45	-6	-28	-43	-31
Barrierefreiheit	30	41	47	38	20
Einstellung von Menschen mit Behinderung	7	5	8	6	2
Veränderung der Situation von Schwerbehinderten auf dem Arbeitsmarkt	23	7	21	11	18
Weiterempfehlung des Unternehmens	79	86	100	87	92
Weiterempfehlung des Unternehmens an einen Bekannten mit Behinderung	77	81	94	84	84
Bekanntheit staatlicher Förderung	70	82	68	62	66
Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung durch die Unternehmen, denen die Förderung bekannt ist	35	74	58	42	51

Nord: Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein; Mitte: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland; Süd: Baden-Württemberg, Bayern; Ost: Berlin, Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern.

Quellen: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

### 2.4.

#### Inklusionsbarometer Arbeit

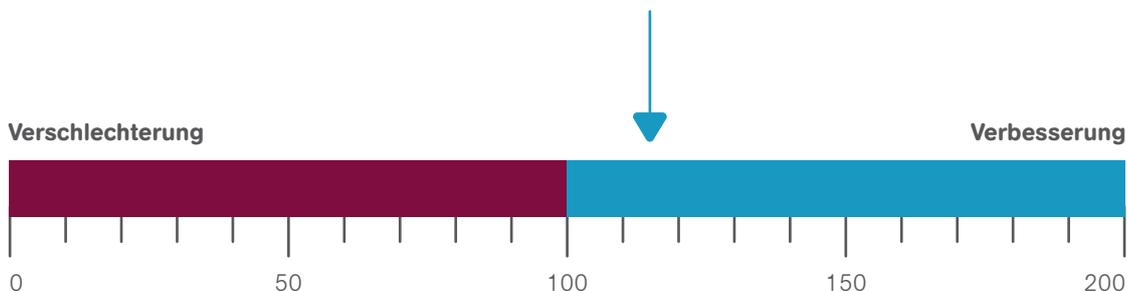
Methodisch wird der Wert für das Inklusionsbarometer als arithmetisches Mittel der Werte für die Inklusionslage (105,1) und dem Inklusionsklima (123,2) errechnet, die vorher auf das Basisjahr 2013 normiert wurden. Ein Wert unter 100 deutet auf eine Verschlechterung bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt hin, ein Wert über 100 dementsprechend auf eine Verbesserung.

Die Formel lautet dann:

$$\text{Inklusionsbarometer Arbeit} = \frac{\text{Inklusionslage} + \text{Inklusionsklima (2013 = 100)}}{2}$$

## Inklusionsbarometer Arbeit

Gesamtwert 2017 = 114,2  
(Vorjahreswert: 106,7)



Quellen: eigene Berechnungen, Basisdaten: BfA, BIH, Forsa

Der in diesem Jahr durch das Inklusionsbarometer Arbeit gemessene Gesamtwert von 114,2 zeigt gegenüber 2016 (106,7) eine erneut deutlich verbesserte Inklusion von Schwerbehinderten in den ersten Arbeitsmarkt an. Sowohl die aktuelle Lage als auch das Klima sind besser als im Vorjahr und im Basisjahr 2013.

Die Fortschritte und Defizite bei der Inklusion sind in den vorherigen Kapiteln bereits eingehend analysiert worden. Von den 3,3 Millionen Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter sind nach den offiziellen Zahlen immer noch 1,91 Millionen nicht in den Arbeitsmarkt integriert, d. h. mehr als die Hälfte. Allerdings gibt es in diesem Jahr deutliche Signale, die auf eine Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt hinweisen.

# 3.

## Die Situation von Auszubildenden mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt

---

Ein Recht auf Bildung für alle jungen Menschen wird durch Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention sowie durch Art. 13 des Internationaler Pakts über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Sozialpakt) und Art. 2 1. des Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt. Das Recht auf Bildung und auf Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beinhaltet auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 14 Abs. 1) sowie der Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG). Sowohl beim Schulbesuch als auch beim Übergang ins Berufsleben gilt der Grundsatz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

Trotz dieser juristischen Forderungen konzentrierte sich das politische und öffentliche Interesse in der Vergangenheit häufig auf die Inklusion in den allgemeinbildenden Schulen sowie auf ältere Menschen in der Arbeitswelt, die meist ihre Behinderung im Laufe ihres Arbeitslebens erlangt haben. Die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung in die berufliche Bildung steht in Deutschland dagegen noch am Anfang. So werden jährlich immer noch über 13.000 Jugendliche mit Behinderung in den mehr als 50 Berufsbildungswerken ausgebildet<sup>13</sup>, auch wenn diese Einrichtungen bereits inklusive Ansätze wie z. B. die Verzahnte Ausbildung haben. Dabei ist es aus gesellschaftlicher Perspektive enorm wichtig, die Berufsausbildung inklusiver zu gestalten. Denn in Zeiten des demografischen Wandels und eines drohenden Fachkräftemangels wird es auch aus ökonomischer Sicht immer bedeutender, diese Potenziale zu nutzen.

---

<sup>13</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke. Verbleibserhebung – Erfolg am Arbeitsmarkt

Im Jahre 2015 – jüngere Zahlen liegen nicht vor – gab es rund 119.000 Menschen mit einer Behinderung in der Altersgruppe der 18- bis unter 25-Jährigen.<sup>14</sup> Gleichzeitig hatten laut Bundesagentur für Arbeit 6.627 von ihnen einen Ausbildungsplatz in einem Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten.<sup>15</sup> Zusammen mit den Auszubildenden in den kleineren Unternehmen dürften demnach lediglich rund 7.000 Jugendliche auf dem ersten Arbeitsmarkt ausgebildet werden. Bezogen auf die 119.000 jungen Menschen mit einer Behinderung sind dies lediglich sechs Prozent. Der größere Teil der Jugendlichen wird weiterhin außerbetrieblich in Berufsbildungswerken oder Berufsschulen ausgebildet.<sup>16</sup> Außerdem befanden sich 2016 jahresdurchschnittlich rund 23.000 Personen in einem Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Zudem wurden 8.679 Ausbildungsverträge in Sonderformen (Fachpraktikerausbildung) abgeschlossen<sup>17</sup>. Im Jahresdurchschnitt 2016 besuchten insgesamt rund 38.000 Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Ersteingliederung eine berufsfördernde Maßnahme mit dem Ziel eines Berufsabschlusses (2015: 39.000). Rund 13.000 junge Rehabilitanden (unverändert zum Vorjahr) befanden sich zudem jahresdurchschnittlich in berufsvorbereitenden Maßnahmen.

Zum Vergleich: Im Jahr 2015 standen allen 6,33 Millionen Menschen in der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen insgesamt 1,33 Millionen betriebliche Ausbildungsverhältnisse gegenüber.<sup>18</sup> Der Anteilswert beträgt hier 21 Prozent. Jugendliche mit einer Behinderung haben offensichtlich schon zu Beginn ihres Berufslebens Probleme beim Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt. Gleichzeitig sind noch nie so viele Lehrstellen unbesetzt geblieben wie im vergangenen Jahr<sup>19</sup>. Die Zahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten unbesetzten Berufsausbildungsstellen lag im vergangenen Ausbildungsjahr 2016/17 bei 48.937.

Bei der Suche nach den Gründen für dieses Ungleichgewicht ist es wichtig, die Betroffenen selbst zu Wort kommen zu lassen, um belastbare Erkenntnisse darüber zu erlangen, wie die Jugendlichen zu ihrer Ausbildungsstelle gekommen sind, auf welche Probleme sie dabei stießen, welche Unterstützung sie dabei bekommen haben und was ihnen zusätzlich geholfen hätte. Das Handelsblatt Research Institute hat daher in Kooperation mit der Aktion Mensch eine Umfrage unter jungen Auszubildenden durchgeführt. Hierbei wurden unter anderem Informationen zum Bewerbungsprozess (u. a. Anzahl der Bewerbungen, Art der Unterstützung), zu potenziellen Schwierigkeiten bei der Bewerbung und zu Gründen der Entscheidung für den Ausbildungsbetrieb erfragt.

14 Statistisches Bundesamt (2017). Statistik der schwerbehinderten Menschen 2015, Kurzbericht, S. 9f.

15 Bundesagentur für Arbeit (2017). Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), 2015, S. 6, weitere rund 7.000 junge Menschen in dieser Altersgruppe haben einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt.

16 Metzler, Ch., Pierenkemper, S. (2017). Ausbildung von Menschen mit Behinderung, Köln, S. 9f.

17 Bundesministerium für Bildung und Forschung (2017). Berufsbildungsbericht 2017, S. 78

18 Bundesagentur für Arbeit (2016). Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit, 63. Jg., Sondernummer 2, Arbeitsmarkt 2015, S. 204; Statistische Bundesamt. Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

19 Bundesministerium für Bildung und Forschung (2017). Bundesbildungsbericht 2017.

### 3.1. Forschungsstand

Im Zuge des demografischen Wandels ist Inklusion in der Arbeitswelt für viele ältere Mitarbeiter bereits gelebter Alltag. Wie unser Inklusionsbarometer 2015 mit dem Schwerpunkt „Demografie und Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung“ gezeigt hat, wird in über 80 Prozent der Fälle eine Behinderung aus einer im Lebenslauf erworbenen Erkrankung erlangt. So gaben auch mehr als die Hälfte (55 Prozent) der Arbeitnehmer damals in der zur Studie gehörenden Forsa-Umfrage an, dass ihre Behinderung erst im Verlauf ihrer jetzigen Beschäftigung erworben wurde und zu Tätigkeitsbeginn noch nicht vorhanden war.<sup>20</sup> Doch wie stellt sich die Situation bei der (aktiven) Einstellungs- und Ausbildungsentscheidung der Unternehmen im Hinblick auf Jugendliche mit Behinderung dar? Eine Reihe von Studien hat sich mit dem Themenkomplex auseinandergesetzt. Gemein ist diesen Studien dabei ein Fokus auf die Sicht der Unternehmen oder Experten aus Politik und Wissenschaft:

Eine Analyse des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln) („*Menschen mit Behinderung in der dualen Ausbildung. Begünstigende und hemmende Faktoren*“, 2015)<sup>21</sup> basiert auf einer Befragung des institutseigenen Panels mit 1.385 Unternehmen und beleuchtet die einflussreichen Faktoren bei der Einstellung von Menschen mit Behinderung für eine duale Ausbildung. Als einflussreichster Faktor erweist sich dabei Erfahrung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung – als Mitarbeiter oder als Praktikant. Weitere wichtige Faktoren sind: die Betriebsgröße, das Fehlen von Fachkräften im Betrieb, die Beschäftigung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder sozial benachteiligter Jugendlicher als Auszubildende, ein unternehmerisches Bekenntnis zu Tradition und Vielfalt sowie Offenheit für neue Ideen.

Eine weitere Analyse des IW Köln („*Menschen mit Behinderung in der betrieblichen Ausbildung*“, 2017)<sup>22</sup> zeigt mit Hilfe einer Unternehmensbefragung auf, welche Faktoren die unternehmerische Entscheidung beeinflussen, Auszubildende mit Behinderung einzustellen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass für die befragten Unternehmen gute Erfahrungen, soziales Engagement, Interesse an Vielfalt und die Steigerung der Attraktivität der Unternehmen die wichtigsten Gründe für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung sind. Die größten Hindernisse bei der Einstellung von Auszubildenden mit Behinderung stellen hohe Suchkosten, wie etwa für das Ausbildungsmarketing oder das Recruiting für Menschen mit Behinderung, ein großer Betreuungsaufwand, Integrationsprobleme sowie eine fehlende räumliche und technische Ausstattung dar. Zudem gibt es zwischen Unternehmen mit Erfahrung in der Ausbildung von Menschen mit Behinderung und Unternehmen ohne Erfahrung große Unterschiede in der Einschätzung der Hemmnisse. Des Weiteren resümiert die Studie, dass sich die meisten Betriebe gut über die vorhandenen Unterstützungsmaßnahmen informiert fühlen, jedoch das mangelhafte Zusammenspiel der Beteiligten beklagen. Es fehlt an regionalen Netzwerken, die direkte Kontakte zwischen Betrieben und Jugendlichen mit Behinderung herstellen, und weiteren Kontaktmöglichkeiten.

---

20 Lichter, J., Ehlert-Hoshmand, J. (2015). Inklusionsbarometer Arbeit, Aktion Mensch.

21 Metzler, C., Pierenkemper, S., Seyda, S. (2015). Menschen mit Behinderung in der dualen Ausbildung. Begünstigende und hemmende Faktoren, in: IW-Trends, 42. Jg., Nr. 4, S. 37–54.

---

22 Metzler, C., Seyda, S., Wallossek, L., Werner, D. (2017). Menschen mit Behinderung in der betrieblichen Ausbildung, in: IW-Analysen Nr. 114.

Die Studie „Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf“<sup>23</sup> des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (2012) gibt einen Überblick über vorstrukturierte Wege und Zugangschancen von jungen Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beschäftigung, um mögliche Hürden im Übergang von der Schule in betriebliche Ausbildung zu identifizieren und Handlungsempfehlungen für einen optimierten Übergangsprozess abgeben zu können. Dazu analysiert die Studie im ersten Schritt die Ausgangs- und Zielsituation mithilfe amtlicher Daten. Sie befragt zudem 14 betriebliche Akteure in qualitativen Interviews, begutachtet einschlägige Projekte und Studien und bezieht Experten aus Wissenschaft, Praxis und Politik ein. In dieser Studie wurden erstmalig auch vier Auszubildende mit einer Behinderung befragt. Von Seiten der Unternehmen wird vor allem beklagt, dass keine oder nur wenige geeignete Bewerbungen von Jugendlichen mit Behinderung eingehen. Allerdings merkt die Studie an, dass die Unternehmen kaum bereit oder in der Lage sind, ihre Zugangsvoraussetzungen an die jeweiligen Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen, sodass die wenigen, die sich bewerben, häufig spätestens an den Barrieren des Auswahlverfahrens scheitern. Die angewendeten Tests waren teilweise nicht auf behindertenbedingte Anforderungen ausgerichtet und trugen so auch zum Scheitern bei. Zudem empfehlen die Autoren eine Verbesserung des Übergangsmagements von der Schule in die Ausbildung, um den Zugang von Jugendlichen mit Behinderung in Ausbildung zu erleichtern und sie bereits in der Schulzeit beim weiteren beruflichen Werdegang zu unterstützen. Es müssen verstärkt Möglichkeiten geschaffen werden, Unternehmen mit Schulen zu vernetzen, damit Jugendliche schon während ihrer Schulzeit die Arbeitswelt der dualen Berufsausbildung kennenlernen. Dabei sollten auch andere Instanzen in den Prozess eingebunden werden, um den Jugendlichen ausreichende Unterstützungsmöglichkeiten anbieten zu können.

---

23 Niehaus, M., Kaul, T., Friedrich-Gärtner, L., Klinkhammer, D. & Menzel, F. (2012). Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf. Band 14 der Reihe Berufsbildungsforschung. BMBF-Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bonn, Berlin.

Die Bertelsmann Stiftung befragte 2014 für ihre Studie „Berufsausbildung junger Menschen mit Behinderung – Eine repräsentative Befragung von Betrieben“<sup>24</sup> 1.011 ausbildungsberechtigte Betriebe nach ihren Erfahrungen bei der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung. Etwa ein Drittel dieser Betriebe bildete zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Umfrage aus. Die Ausbildungserfahrung hinsichtlich Jugendlicher mit Behinderungen korreliert stark mit der Betriebsgröße. Je größer die Unternehmen sind, desto mehr Erfahrung weisen sie auf. Die Ergebnisse der Befragung zeigen zudem, dass die Betriebe, die Jugendliche mit Behinderungen ausbilden, die Ergebnisse positiv bewerten. Die Unternehmen gaben außerdem an, dass ihnen die staatlichen Unterstützungsangebote nur sehr eingeschränkt bekannt sind und selbst dann häufig nicht genutzt werden: Weniger als ein Viertel der Betriebe, die Jugendliche mit Behinderung ausbilden, nehmen überhaupt externe Unterstützung in Anspruch. Besonders wichtig erscheint der Wunsch von einem Großteil der Unternehmen nach einer flexibleren Gestaltung der Berufsausbildung für Jugendliche mit Behinderung. 66 Prozent möchten, dass eine zeitliche Gliederung der Berufsausbildung auf die Situation des Auszubildenden individuell ausgerichtet werden kann; 53 Prozent stimmen dem Vorschlag zu, die Ausbildung in Ausbildungsbausteine einzuteilen.

---

24 Enggruber, R., Rützel, J. (2014). Berufsausbildung junger Menschen mit Behinderungen. Eine repräsentative Befragung von Betrieben. Gütersloh.

Neben den genannten Studien wurden in den letzten Jahren einige Modellprojekte durchgeführt, in denen gemeinsam mit Unternehmen Beispiele guter Praxis entwickelt wurden, die sich jedoch jeweils auf bestimmte Branchen spezifizieren, wie unter anderem:

- Modellprojekt „AutoMobil: Ausbildung ohne Barrieren“<sup>25</sup>: In fünf Unternehmen der Deutschen Automobilindustrie mit unterschiedlichen Betriebsstrukturen wurden gehörlose Jugendliche ausgebildet.
- Modellprojekt TrialNet – „Betriebsnahe Ausbildung behinderter Jugendlicher mit Ausbildungsbausteinen“<sup>26</sup>: In 21 Einrichtungen in acht Bundesländern wurden unter Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen 395 Jugendliche in 13 Berufen ausgebildet (vorwiegend als Fachlagerist/-in, Verkäufer/-in und Bürokaufmann/-frau).
- Projekt „InkA – Inklusive Ausbildung“<sup>27</sup>: Es wurden 40 zusätzliche Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche in verschiedenen Ausbildungsberufen geschaffen, um neue Wege zu erschließen und Brücken zu bauen, die Menschen mit Behinderung den Zugang in eine duale Ausbildung ermöglichen.
- Regelangebot „Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)“<sup>28</sup>: Nach einem Modellprojekt bilden nun Berufsbildungswerke gemeinsam mit Unternehmen als Regelangebot junge Menschen mit Behinderung aus. Bis zu 18 Monate (nach Absprache auch länger) ihrer Ausbildung absolvieren die jungen Menschen im Unternehmen. Eine Verzahnte Ausbildung ist in allen der über 200 Ausbildungsberufen der Berufsbildungswerke möglich.

Die genannten Studien und Analysen geben ausschließlich die Unternehmenssicht auf die Lage und Probleme von Jugendlichen mit einer Behinderung wieder. Hier geht das Inklusionsbarometer in diesem Jahr neue Wege und bildet die Situation und die Einschätzungen erstmalig aus der Perspektive der Betroffenen – der jungen Auszubildenden mit Behinderung – ab. Wie hat sich für die Jugendlichen persönlich der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung gestaltet? Welche Wege erwiesen sich hierbei als besonders erfolgreich, welche Unterstützung haben sie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz bekommen und auf welche Schwierigkeiten trafen sie dabei?

---

25 Menzel, F., Kaul, T. & Niehaus, M. (2013). AutoMobil: Ausbildung ohne Barrieren.

26 Galiläer, L. (2013). Betriebsnahe Ausbildung behinderter Jugendlicher mit Ausbildungsbausteinen.

27 Unternehmensforums e. V. (2013.). InkA – Inklusive Ausbildung

28 Seyd, W., Vollmers, B. & Schulz, K. (2010). Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken.

### 3.2. Methodik

Das Handelsblatt Research Institute befragte in einer Online-Umfrage in Kooperation mit der Aktion Mensch zwischen Juli und September 2017 Jugendliche mit Behinderung, die sich aktuell in einer Ausbildung befinden. Die Umfrage richtet sich an Auszubildende, die mit ihrer Behinderung eine Ausbildungsstelle gefunden haben, um mit Hilfe ihrer Erfahrungen Erfolgsstrategien für andere Ausbildungsplatzsuchende mit Behinderung zu entwickeln sowie Handlungsempfehlungen für Unternehmen abzuleiten, die Menschen mit Behinderung ausbilden möchten.

Der Fragebogen stand in Normaler und Leichter Sprache (erstellt von der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz) zur Verfügung und konnte zudem mit Unterstützung eines Screenreaders auch von Auszubildenden mit einer Sehbehinderung beantwortet werden. Die Verbreitung der Umfrage erfolgte über verschiedene Kanäle: Unternehmen wurden unter anderem über die Netzwerke der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern, über die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, den paritätischen Gesamtverband, der Caritas und das Handelsblatt angesprochen und dazu aufgerufen, die Umfrage an ihre Auszubildenden mit Behinderung weiterzuleiten. Die Auszubildenden selbst wurden über die sozialen Netzwerke und die Homepage der Aktion Mensch erreicht.

Die Ergebnisse der Umfrage erfüllen zwar nicht die Anforderungen einer repräsentativen Analyse, geben jedoch einen ersten, wichtigen Einblick in die Sichtweise und Lebenswelt der Auszubildenden. In diesem Sinne haben die Ergebnisse Pioniercharakter.

210 Auszubildende haben den Fragenkatalog vollständig ausgefüllt. Bei einzelnen Fragen wurden bis zu 297 Auszubildende erreicht, die den Fragebogen teilweise ausgefüllt haben. Zudem konzentriert sich die Umfrage (nur) auf Auszubildende, die eine Stelle gefunden haben, um Erfolgsfaktoren für zukünftige Bewerber mit Behinderung identifizieren zu können.

3.3.

Die Ergebnisse

3.3.1.

Alter und Bildungsweg

Das Durchschnittsalter der befragten Auszubildenden mit Behinderung liegt bei 22 Jahren. Der Großteil der Auszubildenden ist zwischen 17 und 22 Jahre alt, eine zweite große Gruppe stellen Auszubildende zwischen 23 und 27 Jahren dar. Vereinzelt gibt es einige wenige Auszubildende, die älter sind. Im Vergleich zu den Ergebnissen des Azubi-Reports 2017<sup>29</sup> lässt sich kein erheblicher Altersunterschied zwischen Auszubildenden mit und ohne Behinderung feststellen. Der Großteil aller Auszubildenden ist in einem Alter zwischen 20 und 23 Jahren.

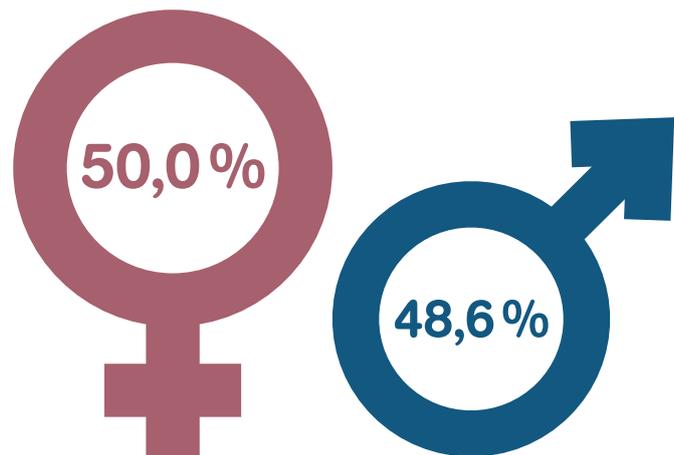
Die Hälfte der Befragten mit Behinderung (50 Prozent) ist weiblich, knapp 49 Prozent sind männlich (fehlende Werte: keine Angabe).

Wie alt sind Sie?



Quelle: eigene Berechnungen

Welches Geschlecht haben Sie?\*



\* fehlende Werte: keine Angabe

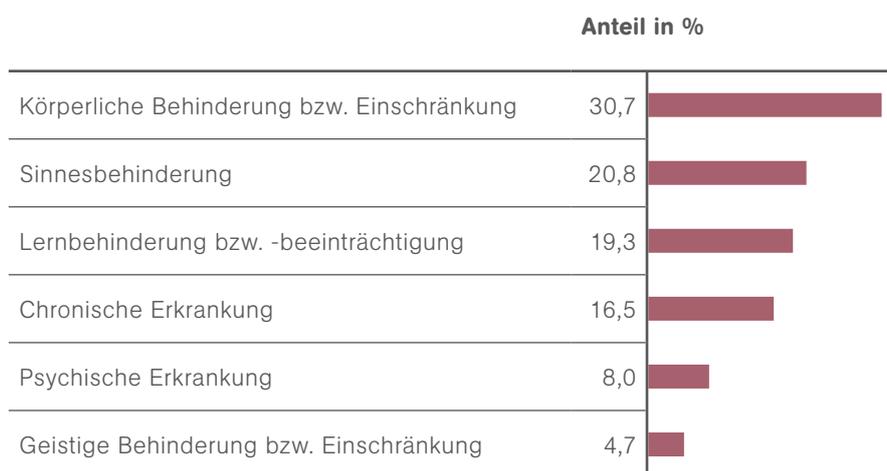
Quelle: eigene Berechnungen

29 Territory Embrace GmbH. (2017). Azubi-Report 2017: Die große Studie zur Situation von Auszubildenden in Deutschland.

Befragt wurden Auszubildende mit Behinderung in allen 16 Bundesländern. Die Umfrage erreichte besonders viele Jugendliche in Sachsen (50) und Nordrhein-Westfalen (41).

Knapp ein Drittel (31 Prozent) der Befragten hat eine körperliche Behinderung bzw. Einschränkung, rund 21 Prozent eine Sinnesbehinderung und 19 Prozent eine Lernbehinderung bzw. Lernbeeinträchtigung. Auffallend ist: Psychische Erkrankungen (acht Prozent) und geistige Behinderungen bzw. Einschränkungen (fünf Prozent) finden sich deutlich weniger unter den befragten Auszubildenden – dabei beträgt ihr Anteil an allen 15- bis unter 25-jährigen Menschen mit Behinderung rund ein Drittel. Die Ergebnisse deuten einmal mehr darauf hin, dass es für Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen häufig wesentlich schwieriger ist, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu finden als für Menschen mit körperlichen Behinderungen. Sie sind offenbar noch seltener im Arbeitsmarkt integriert.

**Welche Art der Behinderung haben Sie?**

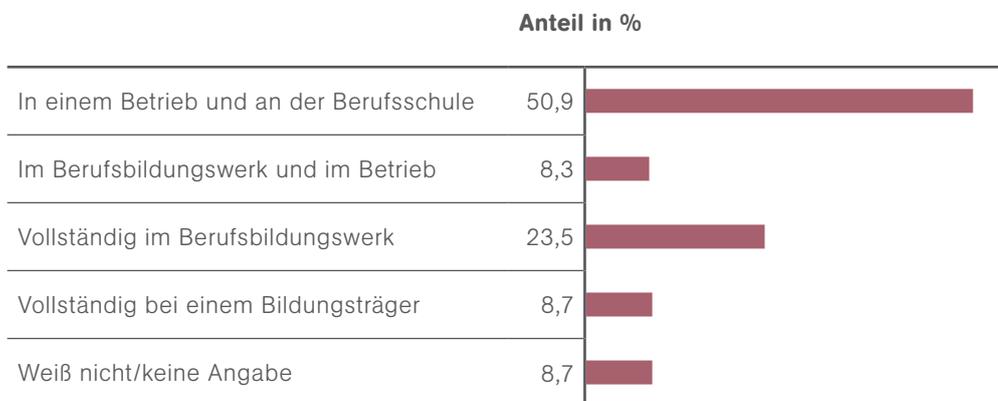


Quelle: eigene Berechnungen

Die befragten Auszubildenden mit Behinderung arbeiten in einem breiten Spektrum von Ausbildungsberufen – von Altenpfleger über Bürokraft, Bankkaufmann, Elektroniker, Justizfachangestellter, KFZ-Mechatroniker, Konditor, Bäcker, Koch, Maler und Lackierer bis hin zu Krankenschwester, Steuerfachangestellter, Zerspanungstechniker oder Apotheker. Insgesamt stammen die Befragten aus über 45 Berufsfeldern. 32 der befragten Auszubildenden absolvieren eine Fachpraktiker-Ausbildung. Die Ausbildung zum Fachpraktiker ist eine vereinfachte anerkannte Ausbildung mit einem geringeren Theorieanteil. Bei Eignung ist auch eine Vollausbildung möglich. Voraussetzung für die Fachpraktikerausbildung ist, dass der zuständige Ausbilder eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder (ReZA) besitzt oder mit einer Einrichtung kooperiert, die über Personal mit einer solchen Qualifikation verfügt.

Mehr als die Hälfte der Befragten absolviert ihre Ausbildung in einem Betrieb und an der Berufsschule – bei den Jugendlichen ohne Behinderung sind es fast 70 Prozent.<sup>30</sup> Fast ein Viertel lässt sich vollständig in einem Berufsbildungswerk ausbilden. Die sogenannte „Verzahnte Ausbildung“ – die Ausbildung am Berufsbildungswerk und in einem Betrieb – haben acht Prozent der Befragten angetreten.

**Wo machen Sie Ihre Ausbildung?**



Quelle: eigene Berechnungen

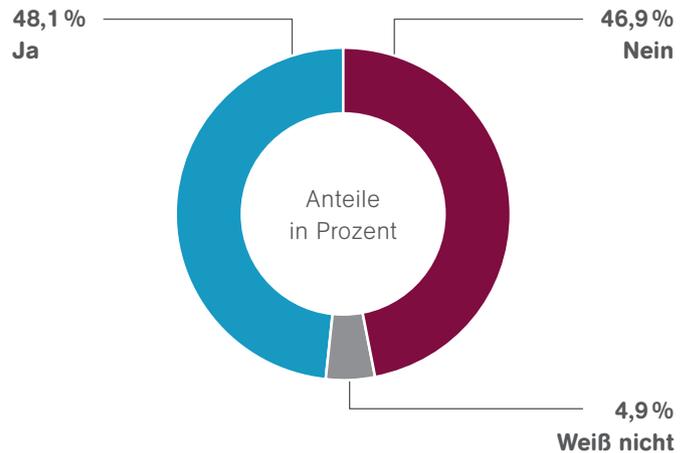
<sup>30</sup> Statistisches Bundesamt (2013). Berufsbildung auf einen Blick

Während Auszubildende mit einer körperlichen, chronischen oder Sinnesbehinderung häufiger als der Durchschnitt ihre Ausbildung in einem Betrieb und an der Berufsschule absolvieren (57 Prozent verglichen mit durchschnittlich 51 Prozent), lernt ein Drittel (33 Prozent) der Auszubildenden mit einer psychischen oder geistigen Behinderung und gar mehr als die Hälfte der Auszubildenden mit einer Lernbehinderung (51 Prozent) vollständig im Berufsbildungswerk. Bei den Auszubildenden mit einer körperlichen, chronischen oder Sinnesbehinderung sind es nur 19 Prozent, die vollständig im Berufsbildungswerk ausgebildet werden.

Knapp die Hälfte der Auszubildenden (48 Prozent) hat nach Beendigung der Schule und vor ihrem Ausbildungsbeginn an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder anderen Bildungsangeboten teilgenommen. Dies ist ein erheblich höherer Anteil, als bei Jugendlichen ohne Behinderung. Hier haben nur neun Prozent eine berufsvorbereitende Qualifizierung oder eine berufliche Grundbildung absolviert.<sup>31</sup>

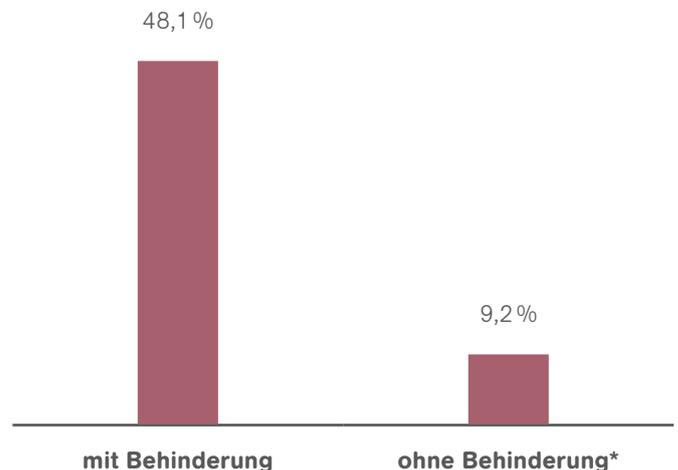
Während 83 Prozent der Auszubildenden mit einer Lernbehinderung vorab an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilgenommen haben, war es für weniger als die Hälfte der Auszubildenden mit einer körperlichen Behinderung (42 Prozent) vor Ausbildungsbeginn nötig, ergänzende Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen. Ebenso nutzen rund drei Viertel der Schulabgänger mit einem Hauptschulabschluss oder keinem Abschluss berufsvorbereitende Maßnahmen, jedoch nur jeder Sechste mit Fachhochschulreife oder Abitur. Im Jahr 2016 förderte die Bundesagentur für Arbeit „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ für 3.600 Jugendliche mit einer Behinderung.<sup>32</sup>

**Haben Sie nach Beendigung der Schule und vor Ihrem Ausbildungsbeginn an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder anderen Bildungsangeboten teilgenommen?**



Quelle: eigene Berechnungen

**Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen:**



\* Anteil Auszubildende mit vorheriger Teilnahme an Berufsvorbereitung und beruflicher Grundbildung

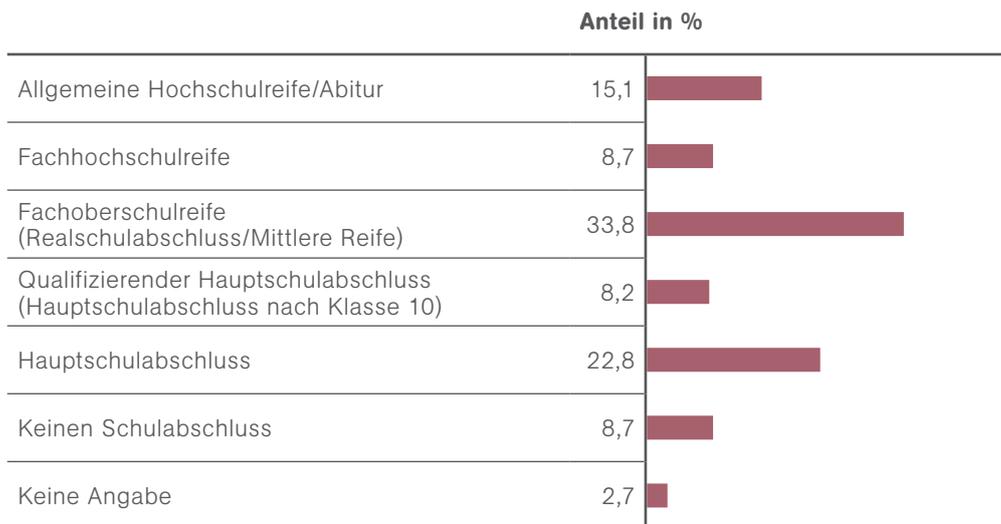
Quellen: eigene Berechnungen, Bundesinstitut für Berufsbildung (2017)

31 Bundesinstitut für Berufsbildung (2017). Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2017: Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung

32 Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2017). Blickpunkt Arbeitsmarkt. Situation schwerbehinderter Menschen, S. 17.

Insgesamt ist das Qualifikationsniveau der Befragten etwas niedriger als bei Auszubildenden ohne Behinderung. Die meisten befragten Auszubildenden mit Behinderung in unserer Umfrage haben einen Real-schulabschluss, nahezu 40 Prozent geben dies an. Im Vergleich dazu weist der jährlich erscheinende BIBB Datenreport des Bundesinstituts für Berufsbildung<sup>33</sup> – ein Bildungsbericht mit zahlreichen Informationen und Analysen rund um die Entwicklung der beruflichen Bildung – im Jahr 2017 aus, dass 43 Prozent der Auszubildenden ohne Behinderung einen Real-schulabschluss haben. Während fast 28 Prozent aller Auszubildenden einen studienberechtigenden Schulabschluss vorweisen können (Abitur oder Fachhochschulreife), liegt dieser Anteil bei Auszubildenden mit Behinderung in unserer Umfrage bei knapp 24 Prozent. Dagegen besitzen in unserer Umfrage mehr Auszubildende mit Behinderung einen Hauptschulabschluss (31 Prozent gegenüber 27 Prozent); fast neun Prozent haben gar keinen Schulabschluss (bei Auszubildenden ohne Behinderung nur etwa drei Prozent).

**Welchen Schulabschluss haben Sie?**



Quelle: eigene Berechnungen

<sup>33</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung (2017). Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2017: Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung.

Ein Grund für das niedrigere Qualifikationsniveau könnte darin liegen, dass die meisten Befragten (29 Prozent) ihre Schullaufbahn auf einer Förderschule beendet haben, während 16 Prozent zuletzt ein Gymnasium besucht haben. Ein Fünftel der befragten Auszubildenden mit Behinderung erreichten ihren Abschluss auf einer Realschule, elf Prozent auf einer Hauptschule und neun Prozent besuchten eine Gesamtschule. Insgesamt besuchen nur 34 Prozent der Kinder mit einer Behinderung in Deutschland eine Regelschule<sup>34</sup>. Demzufolge werden in Förderschulen zum überwiegenden Teil – wenn auch nicht ausschließlich – Kinder mit Behinderung oder besonderem Förderbedarf unterrichtet. Das Problem: Rund drei Viertel der Schüler in den deutschen Förderschulen können am Ende keinen Schulabschluss vorweisen; damit ist die Förderschule häufig eine Einbahnstraße in Richtung Arbeitslosigkeit.<sup>35</sup> Denn Menschen mit einer Behinderung haben bereits aufgrund ihrer Behinderung größere Schwierigkeiten, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Ein im Durchschnitt schlechterer oder gar kein Schulabschluss verschärft dieses Problem. Arbeits- und Ausbildungssuchende mit Behinderung sind daher häufig doppelt benachteiligt. Umso wichtiger sind gleiche Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Keine Schulform sollte eine Sackgasse für Bildungschancen darstellen.

Auszubildende mit einer körperlichen, chronischen oder einer Sinnesbehinderung haben wesentlich häufiger das Abitur als höchsten Schulabschluss als Jugendliche mit anderen Behinderungsarten. Auszubildende mit einer Lernbehinderung erreichen dagegen überdurchschnittlich häufig nur einen Hauptschulabschluss oder gar keinen Abschluss.

Dennoch kann das im Durchschnitt etwas niedrigere Qualifikationsniveau nicht hinreichend erklären, warum lediglich knapp 51 Prozent der befragten Auszubildenden mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt, d. h. in einem Unternehmen ausgebildet werden. Hier scheinen auch Faktoren im Bewerbungsprozess eine wichtige Rolle zu spielen.

---

34 Kultusministerkonferenz. (2016). Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2005 bis 2014.

35 Niehaus, M., Kaul, T., Friedrich-Gärtner, L., Klinkhammer, D. & Menzel, F. (2012). Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf. Band 14 der Reihe Berufsbildungsforschung. BMBF-Bundesministerium für Bildung und Forschung. Bonn, Berlin, S. 26.

**3.3.2. Erfolgreiche Wege für Auszubildende mit Behinderung**

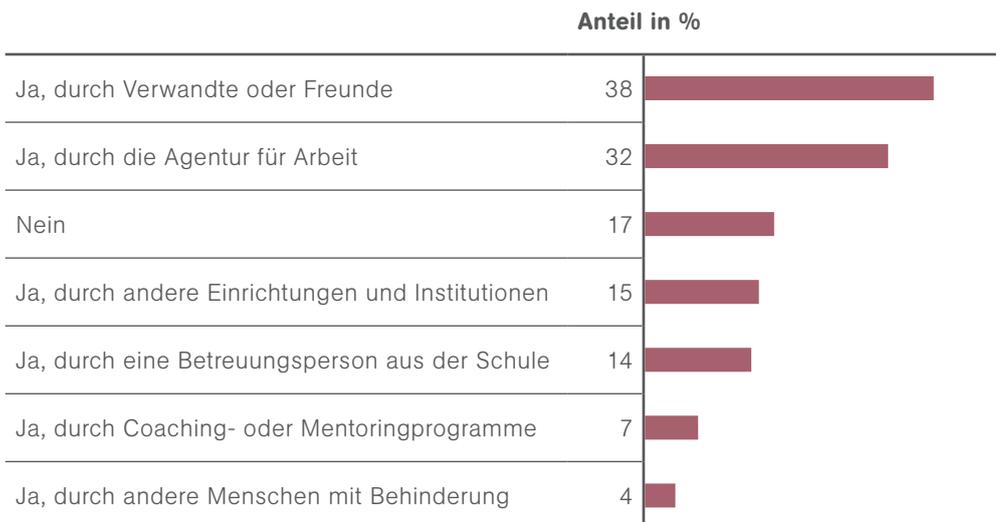
Im Rahmen der Umfrage wurde untersucht, wie sich für Jugendliche mit Behinderung der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung gestaltet und welche Wege sich hierbei als besonders erfolgreich erweisen.

Menschen mit Behinderung, die einen Ausbildungsplatz suchen, sind häufig auf Hilfe oder Unterstützung während der Bewerbungsphase angewiesen. Bei der Frage „Haben Sie bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz Hilfe bekommen?“ (Mehrfachantworten möglich) geben 38 Prozent der Befragten an, dass sie Hilfe durch Verwandte oder Freunde bekommen haben. 32 Prozent sagen, dass die Agentur für Arbeit

sie bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz unterstützt hätte. Bei 14 Prozent übernahm eine Betreuungsperson aus der Schule diese Funktion. Sieben Prozent nahmen Coaching- und Mentoringprogramme in Anspruch. Dagegen geben nur vier Prozent der Befragten an, Hilfe von anderen Menschen mit Behinderung erhalten zu haben. 17 Prozent haben keinerlei Hilfe für ihre Bewerbung in Anspruch genommen.

Überdurchschnittlich häufig bekommen Auszubildende mit körperlichen Behinderungen Unterstützung durch Verwandte oder Freunde. Bewerber mit psychischen, geistigen oder Lernbehinderungen haben dagegen wesentlich häufiger Hilfe durch eine Betreuungsperson aus der Schule oder ihrer Agentur für Arbeit in Anspruch genommen.

**Haben Sie bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz Hilfe bekommen?\***

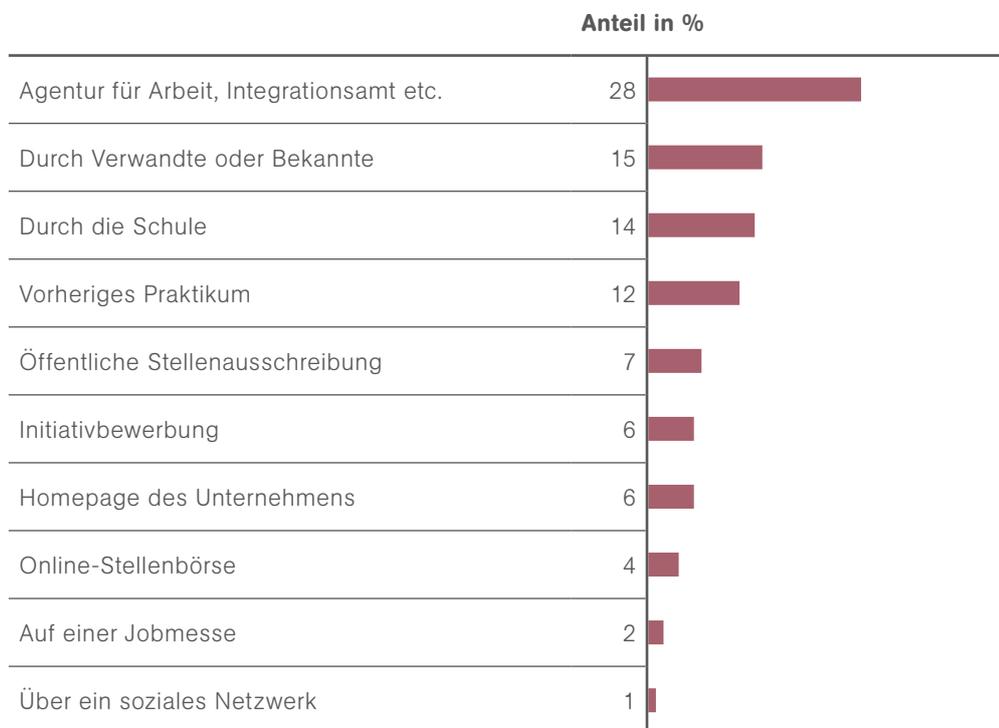


\* Mehrfachantworten möglich  
Quelle: eigene Berechnungen

Bemerkenswert ist zudem, dass 15 Prozent der Befragten Hilfe von einem breiten Spektrum an weiteren Einrichtungen und Institutionen erfahren haben, unter anderem durch Mitarbeiter bei den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bzw. von einem Berufsförderungswerk, durch Fachberater der Handwerkskammer, die Deutsche Rentenversicherung, Mitarbeiter ihres Heimes, der Konzernschwerbehindertenvertretung oder einer Stiftung. Somit gibt es nicht den einen Königsweg. Wichtig ist ein breites Netz an Unterstützungsmöglichkeiten, angepasst an die individuellen Lebensumstände der Jugendlichen.

Dennoch ist die Unterstützung durch die eigene Familie und den Freundeskreis sowie die Agentur für Arbeit enorm wichtig. Dies zeigen auch die Ergebnisse auf die Frage, wie die Auszubildenden auf ihren Ausbildungsplatz aufmerksam geworden sind. Die meisten Befragten geben an, durch die Agentur für Arbeit, das Integrationsamt oder eine ähnliche Institution (28 Prozent) ihren Ausbildungsplatz gefunden zu haben. Danach folgen Verwandte oder Bekannte (15 Prozent), die Schule (14 Prozent) oder ein vorheriges Praktikum (12 Prozent). Nur eine verschwindende Minderheit der erfolgreichen Bewerber kam über eine Online-Stellenbörse (vier Prozent), eine Jobmesse (zwei Prozent) oder ein soziales Netzwerk (ein Prozent) zum Erfolg.

**Wie sind Sie auf Ihren Ausbildungsplatz aufmerksam geworden?\***



\* Mehrfachantworten möglich

Quellen: eigene Berechnungen; Basisdaten: Forsa

Bei den Auszubildenden mit psychischen oder geistigen Behinderungen sind sogar knapp die Hälfte der Befragten (48 Prozent) über die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt auf ihre Ausbildungsstelle aufmerksam geworden; bei den körperlich oder chronisch Behinderten dagegen nur 26 Prozent. Auszubildende mit einer Lernbehinderung sind überdurchschnittlich häufig durch die Schule über offene Ausbildungsplätze informiert worden. Online-Stellenbörsen erreichen dagegen keine Bewerber mit einer psychischen, geistigen oder Lernbehinderung. Durch ein vorheriges Praktikum wurden lediglich fünf Prozent der befragten Auszubildenden mit einer psychischen oder geistigen Behinderung auf ihre Stelle aufmerksam – verglichen mit jeweils 14 Prozent bei den körperlich eingeschränkten Jugendlichen und bei Auszubildenden mit einer Lernbehinderung.

Dies zeigt, wie wichtig der direkte Kontakt während der Suche nach einer Ausbildungsstelle und im Bewerbungsprozess ist. Die Nutzung von Online-Möglichkeiten (wie Online-Stellenbörsen, die

Unternehmenshomepage oder soziale Netzwerke) stellen für Bewerber mit Behinderung keine erfolgreiche Strategie dar. Dies steht im starken Gegensatz zu den Bewerbungswegen der Auszubildenden ohne Behinderung. Hier suchen laut Azubi-Report (2017) fast 55 Prozent der Bewerber online nach einem Ausbildungsplatz, am häufigsten auf der Homepage des Unternehmens (49 Prozent) oder auf Online-Portalen (41 Prozent).

Jugendliche mit einer Behinderung sollten noch während der Schulzeit möglichst früh mit Unternehmen in Kontakt gebracht werden. Praktika, Schnuppertage oder Unternehmensvorstellungen in den Schulen bringen als Kontaktbörsen Unternehmen und Jugendliche zusammen.

Die Vorteile des persönlichen Kontakts spiegeln sich ebenso in der Anzahl der Bewerbungen wider. Erstaunlicherweise haben Auszubildende mit Behinderung mit durchschnittlich 16 Bewerbungen weniger Bewerbungen geschrieben bis sie einen Ausbildungsplatz

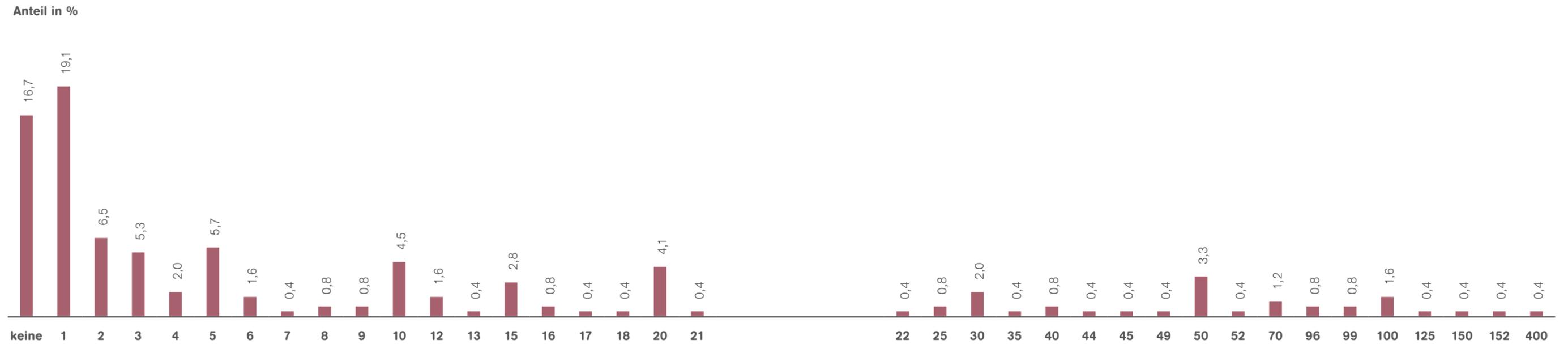
gefunden haben als Auszubildende ohne Behinderung (Durchschnitt: 20 Bewerbungen; Azubi-Report 2017). Dies ist umso bemerkenswerter, als dass laut Azubi-Report Hauptschüler inzwischen 30 Bewerbungen mehr schreiben müssen als der Durchschnitt aller Auszubildenden (55 Bewerbungen). Dabei ist das Qualifikationsniveau des Schulabschlusses für Auszubildende mit Behinderung im Durchschnitt sogar geringer. Ein Grund könnte darin liegen, dass Bewerber mit einer Behinderung gezielter suchen, also nur solche Unternehmen anschreiben, von denen sie wissen oder annehmen, dass diese auch Jugendliche mit einer Behinderung ausbilden. Umgekehrt könnte es sein, dass den Jugendlichen eine Stelle vorgeschlagen wurde, die sie aufgrund mangelnder Alternativen angenommen haben.

19 Prozent der Befragten geben an, nur eine Bewerbung geschrieben zu haben, bevor sie ihren Ausbildungsplatz gefunden haben, sieben Prozent haben zwei und fünf Prozent drei Bewerbungen geschrieben. 17 Prozent der Auszubildenden haben sich nicht schriftlich beworben, sondern ihre Ausbildungsstelle

wahrscheinlich direkt über persönliche Kontakte gefunden. Dennoch mussten einige Jugendliche auch 70 oder mehr Bewerbungen schreiben (fünf Prozent).

Auszubildende mit körperlichen, chronischen oder Sinnesbehinderungen haben durchschnittlich mehr Bewerbungen geschrieben, als Bewerber mit psychischen, geistigen oder Lernbehinderungen. So haben 40 Prozent der Auszubildenden mit einer Lernbehinderung und ganze 50 Prozent der Auszubildenden mit einer geistigen Behinderung keine oder nur eine Bewerbung geschrieben, bis sie ihren Ausbildungsplatz erlangt haben. Bei den Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung waren dagegen lediglich 20 Prozent, bei Bewerbern mit einer chronischen Erkrankung sogar nur 15 Prozent mit keiner oder bloß einer Bewerbung erfolgreich. Hier ist anzunehmen, dass die Jugendlichen mit psychischen Behinderungen intensiver betreut wurden und ihren Ausbildungsplatz daher eher durch persönliche Kontakte oder durch die Vermittlung der Agentur für Arbeit bzw. einer ähnlichen Institution erlangt haben als die anderen befragten Auszubildenden.

**Wie viele Bewerbungen haben Sie geschrieben?\***

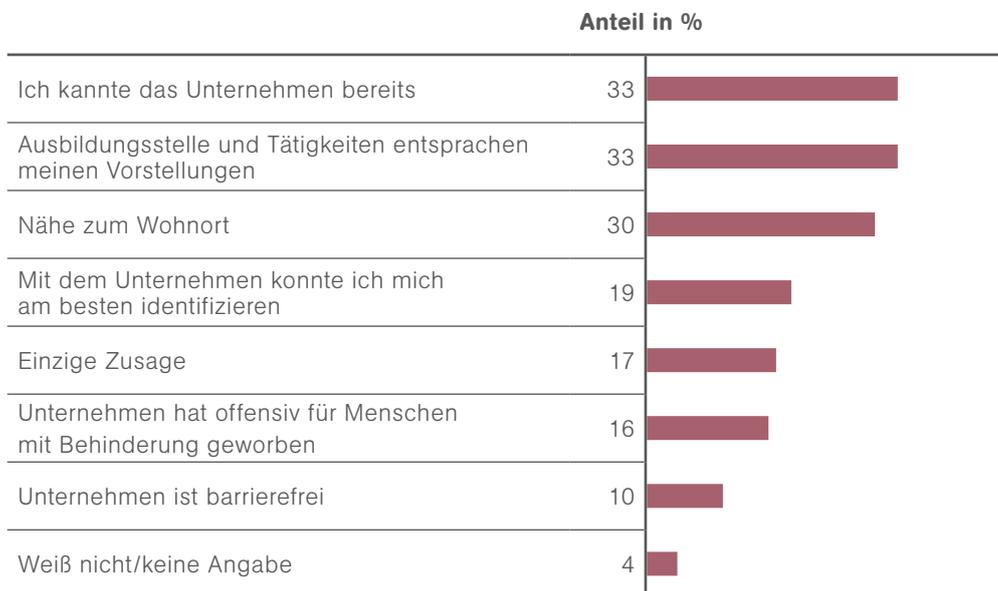


\* fehlende Werte = weiß nicht/keine Angabe

Quelle: eigene Berechnungen

Die wichtigsten Entscheidungsgründe der Jugendlichen bei der Wahl des Ausbildungsbetriebes waren, dass sie das Unternehmen bereits kannten und die Ausbildungsstelle und die Tätigkeiten ihren Vorstellungen entsprachen. Jeweils ein Drittel der Befragten (33 Prozent) geben dies an. Die Nähe zum Wohnort überzeugte 30 Prozent der Auszubildenden. 19 Prozent der Jugendlichen wählten ihren Ausbildungsbetrieb, da sie sich am besten mit diesem identifizieren konnten; 16 Prozent der Befragten entschieden sich für ihren Ausbildungsplatz, da das Unternehmen offensiv für Menschen mit Behinderung geworben hat. Eher selten (zehn Prozent der Befragten) gab die Barrierefreiheit den Ausschlag. Am wichtigsten war dieser Faktor für Menschen mit einer körperlichen oder einer chronischen Behinderung.

### Warum haben Sie sich für dieses Unternehmen entschieden?\*



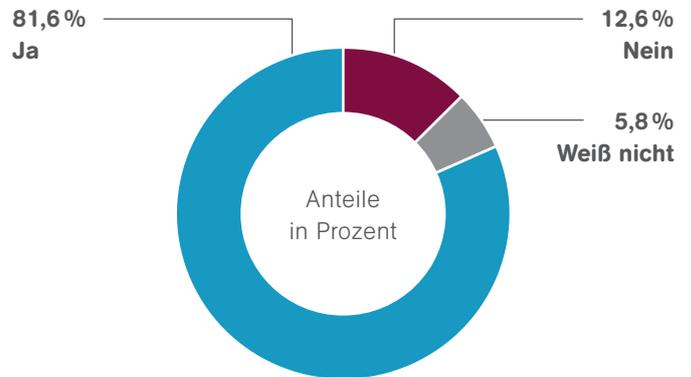
\* Mehrfachantworten möglich

Quelle: eigene Berechnungen

Auszubildende mit einer körperlichen oder chronischen Behinderung konnten sich häufiger ihr Unternehmen oder ihren Betrieb aufgrund persönlicher Neigungen aussuchen als Jugendliche mit einer psychischen oder geistigen Behinderung. Diese geben demgegenüber häufiger an, sie haben sich für die Stelle entschieden, da dies die einzige Zusage war. Es ist anzunehmen, dass Jugendliche mit einer psychischen oder geistigen Behinderung entweder eine noch geringere Auswahl bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz haben oder ihre Stelle noch häufiger durch persönliche Kontakte „vorbestimmt“ war. Dies zeigt, dass sich die Ausbildungsplatzsuche für Bewerber mit einer psychischen oder geistigen Behinderung noch einmal schwieriger gestaltet als für Bewerber mit anderen Behinderungsarten.

Erfreulich ist jedoch, dass fast 82 Prozent aller Befragten angeben, einen Ausbildungsplatz in ihrem gewünschten Beruf bekommen zu haben. Nur knapp 13 Prozent haben dies nicht. Menschen mit Behinderung müssen sich somit keineswegs mit einer „Notlösung“ zufrieden geben, sondern können – auch dank externer Unterstützung – im Normalfall eine Ausbildungsstelle in ihrem gewünschten Beruf antreten. Der Grad der Zufriedenheit ist unter den Auszubildenden aller Behinderungsarten ähnlich. Marginal überdurchschnittlich zufrieden mit ihrer Ausbildungsstelle sind Jugendliche mit einer geistigen Behinderung (91 Prozent).

**Haben Sie einen Ausbildungsplatz in Ihrem gewünschten Beruf bekommen?**



Quelle: eigene Berechnungen

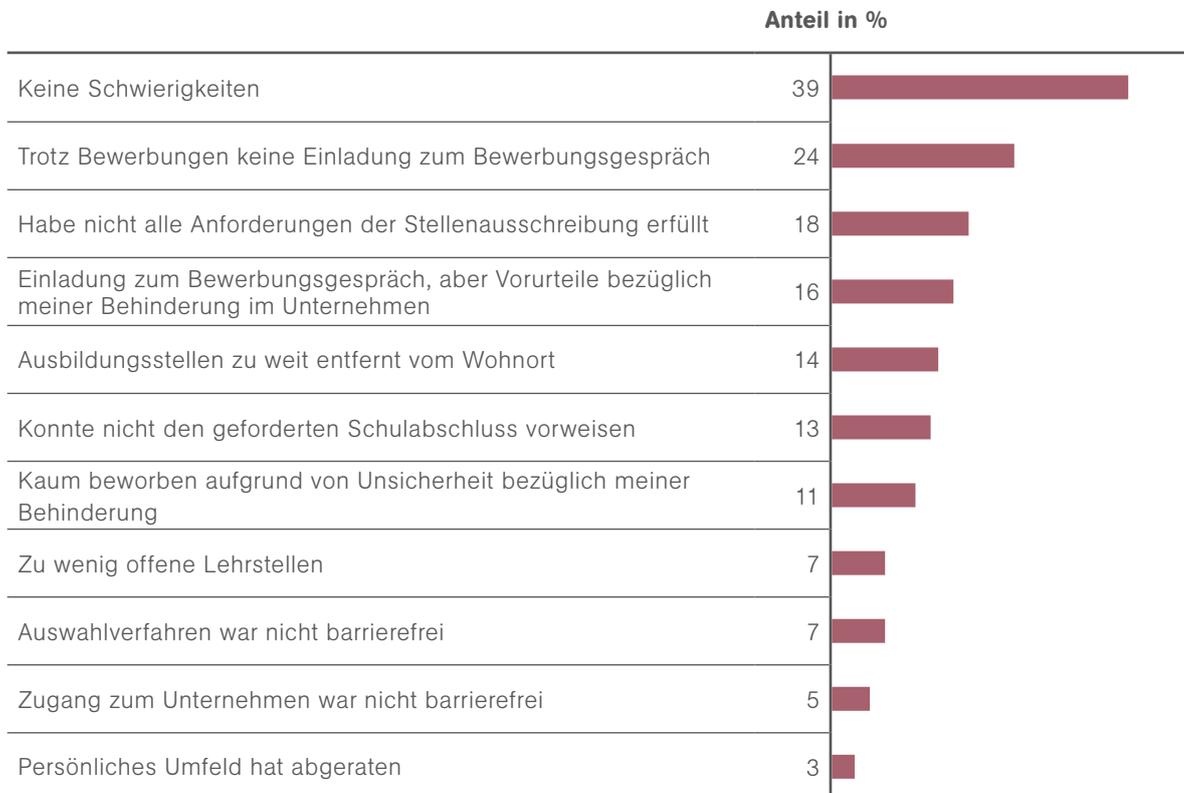
**3.3.3. Die größten Schwierigkeiten für Auszubildende mit Behinderung**

Um die heutige Schülergeneration für mögliche Probleme beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung zu sensibilisieren, wurden die 210 Auszubildenden auch danach gefragt, auf welche Schwierigkeiten sie während ihrer Suche nach einem Ausbildungsplatz getroffen sind.

39 Prozent der Befragten berichten von keinerlei Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Von den Jugendlichen, die Hindernisse überwinden mussten, geben 24 Prozent an, dass sie trotz Bewerbungen keine Einladung zum Bewerbungsgespräch bekommen haben. 18 Prozent der Befragten

haben ihrer Meinung nach nicht alle Anforderungen der Stellenausschreibung erfüllt. 16 Prozent bekamen zwar eine Einladung zum Bewerbungsgespräch, gewannen im persönlichen Gespräch jedoch den Eindruck, dass es im Unternehmen Vorurteile hinsichtlich ihrer Behinderung gab. Weitere Probleme stellten die Entfernung der Ausbildungsstelle zum Wohnort (14 Prozent), das Nichtvorhandensein des geforderten Schulabschlusses (13 Prozent) und ausbleibende Bewerbungsverfahren aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der Behinderung (elf Prozent) dar. Wesentlich seltener geben die Auszubildenden an, dass das Auswahlverfahren nicht barrierefrei war (sieben Prozent), der Zugang zum Unternehmen nicht barrierefrei war (fünf Prozent) oder das persönliche Umfeld davon abgeraten hatte (drei Prozent).

**Welchen Schwierigkeiten standen Sie während der Suche nach einem Ausbildungsplatz gegenüber?\***



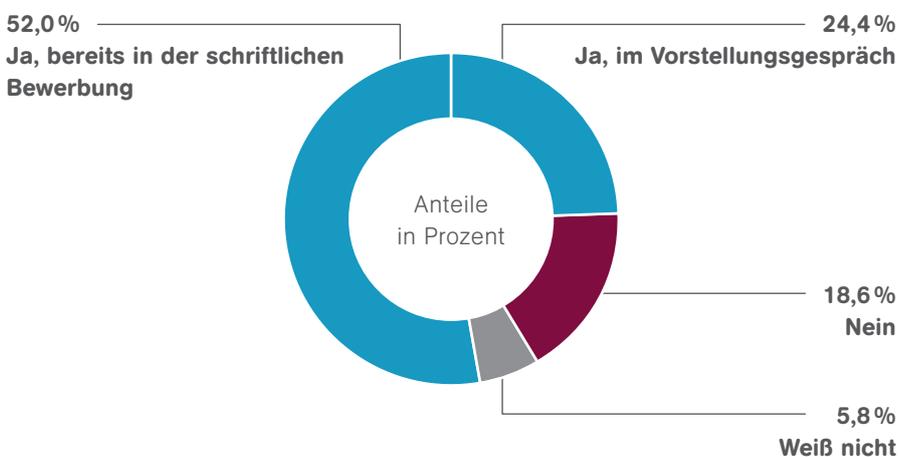
\* Mehrfachantworten möglich  
Quelle: eigene Recherchen

Bei den freien Antwortmöglichkeiten wird zudem von einigen Auszubildenden erwähnt, dass ihre gesundheitliche Abgeschlagenheit bzw. die körperliche Belastung ein großes Problem darstellten. Des Weiteren kam während des Bewerbungsprozesses bei einigen Bewerbern Unsicherheit auf, ob sie ihre Behinderung bei der Bewerbung angeben sollen oder nicht.

Befragt nach den größten Schwierigkeiten während der Bewerbungsphase und der bisherigen Ausbildung geben die Auszubildenden viele unterschiedliche Hindernisse und Probleme zu Protokoll. Eine nicht unbeachtliche Anzahl der Befragten äußert zum Beispiel, dass es Barrieren im Kopf oder Bedenken gab, manche Unternehmen Bewerber mit einer Schwerbehinderung generell ablehnen oder Schwerbehinderung falsch einschätzen und schnell in „eine Schublade stecken“.

Eine weitverbreitete Unsicherheit unter den Bewerbern betrifft das Problem, ob und wie sie ihre Behinderung in der Bewerbung angeben sollen oder nicht. So stellen sich die Befragten unter anderem die Frage: „Wann sollte die Behinderung bekannt gegeben werden?“ Andere formulierten ihre Schwierigkeiten folgendermaßen: „Ich wusste nicht genau, wie ich über meine Sehbeeinträchtigung schreiben sollte“, oder „Ich wusste vor meinen Bewerbungsgesprächen nicht, wie ich meine Behinderung Preis geben soll, da ich da eine große Hemmschwelle habe.“ Hier benötigt es noch weiterer Aufklärung und Informationskampagnen, die Bewerbern mit Behinderung praktische und klare Hilfestellung bei diesen Problemfeldern liefert. Nur etwas über die Hälfte der Auszubildenden gab die Behinderung in der schriftlichen Bewerbung an, knapp 20 Prozent erwähnten ihre Behinderung weder in der schriftlichen Bewerbung noch im Vorstellungsgespräch. Weitere 24 Prozent berichten während des Vorstellungsgesprächs von ihrer Behinderung. Am häufigsten geben Menschen mit einer körperlichen Behinderung ihre (meist sichtbare) Behinderung bereits in der schriftlichen Bewerbung an. 37 Prozent der Auszubildenden mit einer psychischen oder geistigen Behinderung geben diese dagegen überhaupt nicht an.

**Haben Sie Ihre Behinderung bereits in Ihren Bewerbungen genannt?**



Quelle: eigene Berechnungen

Erfreulich und beruhigend für angehende Auszubildende ist die Tatsache, dass es keinen Einfluss auf die Erfolgswahrscheinlichkeit der Bewerbung hatte, ob ein Bewerber seine Behinderung bereits in der schriftlichen Bewerbung, im Vorstellungsgespräch oder überhaupt nicht angegeben hat. Alle drei Gruppen haben gleich häufig ihren Wunschberuf bekommen (über 80 Prozent). Ebenso geben nicht mehr Jugendliche, die ihre Behinderung bereits in der schriftlichen Bewerbung genannt haben, an, *„trotz Bewerbungen keine Einladung zum Bewerbungsgespräch“* erhalten zu haben, als diejenigen, die ihre Behinderung gar nicht erwähnt haben. Dieser Anteil liegt in beiden Gruppe bei jeweils 16 Prozent.

Einzig bei der Anzahl der Bewerbungen lässt sich ein kleiner, aber wesentlicher Unterschied erkennen. So mussten Bewerber mit einer körperlichen Behinderung, die ihre Behinderung in der schriftlichen Bewerbung angegeben haben, durchschnittlich mehr Bewerbungen schreiben, bis sie ihre Zusage erhalten haben, als Jugendliche, die auf ihre Behinderung nicht hingewiesen haben. Die wenigsten Bewerbungen haben die Auszubildenden schreiben müssen, die ihre Behinderung erst im Vorstellungsgespräch erwähnt haben. Dies deutet darauf hin, dass Bewerber häufig dann nicht benachteiligt werden, wenn sie in einem persönlichen Gespräch dem Unternehmen schlüssig darlegen können, dass sie für die gesuchte Stelle geeignet sind. Nach dem ersten unmittelbaren Kontakt spielt die Behinderung kaum noch eine Rolle.

Andere Befragte berichten dagegen von allgemeinen Problemen und Unsicherheiten, denen auch viele Auszubildende ohne Behinderung gegenüberstehen. Antworten sind hier unter anderem: *„Angst vor dem Einstellungstest“*, *„Bei den Unternehmen einen guten Eindruck zu hinterlassen“*, *„Mich im Bewerbungsgespräch richtig zu verkaufen“*, *„Die Umstellung vom Schulalltag ins Arbeitsleben“*, *„Mich gut einbringen zu können“*, *„Meine Schüchternheit und Nervosität“*, *„Sich für eine Ausbildung zu entscheiden“*, oder *„Sicherheit im Auftreten und Kommunikation“*.

Relativ häufig glauben die befragten Auszubildenden, ihre persönlichen Einschränkungen könnten ein Hindernis darstellen. So geben die Jugendlichen nicht selten an, dass die größten Probleme die eigene Leistungsfähigkeit, psychische Einschränkungen oder fehlende Konzentrationsfähigkeit sind. Manchen Befragten fällt nach eigener Aussage zudem effektives Lernen schwer oder es gibt Dinge, bei denen sie Hilfe brauchen. Eine häufige Antwort war zudem, dass die Befragten oft oder manchmal angeschlagen und krank sind und daher viel Lehr- und Lernstoff in der betrieblichen Ausbildung oder der Berufsschule verpassen – was dann nur schwer wieder aufzuholen ist. Andere berichten von der Schwierigkeit, mit dem Unternehmen *„vorher abzuklären, dass Fehltage immer da sein werden“*. Hier müssen Auszubildende mit Behinderung durch persönliches Mentoring, Empowerment zur Stärkung von Jugendlichen mit Behinderung oder technische Hilfsmittel noch mehr unterstützt werden.

Arbeitgeber müssen für den Umgang mit häufigen Erkrankungen sensibilisiert werden und das Thema Gesundheitsmanagement verstärkt in den Fokus rücken. Die zeitlich flexible Ausbildungszeit kann hier ein hilfreicher Weg sein, um Auszubildende dabei zu unterstützen, trotz Fehltage den gesamten Lehrstoff zu bewältigen. So könnte beispielsweise eine Verlängerung der Ausbildungszeit um ein halbes Jahr helfen, fehlende Tage unbürokratisch nachzuarbeiten. Solche Möglichkeiten sollten mehr gefördert und stärker ins Bewusstsein der Beteiligten gerückt werden.

### 3.4.

#### Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

- Jugendliche mit Behinderung gehen auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz andere Wege als Ausbildungsbewerber ohne Behinderung. Viel häufiger finden sie ihre Ausbildungsstelle über den persönlichen Kontakt (Familie, Schule und die Agentur für Arbeit); deutlich seltener hingegen über das Internet oder auf Jobmessen. Das Unterstützungsnetzwerk sollte an die individuellen Lebensumstände der Ausbildungsplatzsuchenden angepasst sein.
- Der fehlende Kontakt zu Jugendlichen mit Behinderung ist einer der Hauptgründe für Unternehmen, diese nicht auszubilden<sup>36</sup>. Gleichzeitig berichten Unternehmen, dass sich trotz Aufforderung keine Menschen mit Behinderung bei ihnen bewerben. Da die Jugendlichen mit Beeinträchtigung über andere Wege als nichtbehinderte Jugendliche nach einem Ausbildungsplatz suchen, müssen hier neue Wege der Kooperationen und im Bewerbungsmanagement gefunden werden.
- Praktika, Schnuppertage oder Unternehmenspräsentationen in den Schulen sind wichtige Kontaktbörsen für Jugendliche mit Behinderung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Zusätzlich stellen Bewerbungstrainings und Empowerment wichtige Stützen für junge Bewerber mit Behinderung dar.
- Junge Menschen mit einer körperlichen Behinderung, die in ihrem Bewerbungsschreiben ihr Handicap nicht erwähnten, hatten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz einen geringeren Aufwand als Bewerber, die ihre Behinderung angaben. Offenbar steigert das Zurückhalten der Information über die körperliche Behinderung die Wahrscheinlichkeit, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Nach einem persönlichen Kennenlernen wurden gleichermaßen Bewerber eingestellt, die ihr Handicap im Bewerbungsschreiben genannt oder auch nicht genannt hatten. Um die individuellen Fähigkeiten der Bewerber und nicht ihre Behinderung in den Vordergrund zu stellen, sollten Unternehmen im Umgang mit Bewerbern mit Behinderung geschult werden. Ebenso sind weitere Begegnungsmöglichkeiten wichtig, damit die Erwähnung der Behinderung in der Bewerbung nicht mehr als Ausschlusskriterium gesehen wird.
- Die eigene Unsicherheit der Jugendlichen über den Umgang mit der Behinderung im Bewerbungsprozess und das mangelnde Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten erfordern gezielte Konzepte zum Empowerment in der Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf.

---

<sup>36</sup> Metzler, C., Pierenkemper, S., Seyda, S. (2015). Menschen mit Behinderung in der dualen Ausbildung. Begünstigende und hemmende Faktoren, in: IW-Trends, 42. Jg., Nr. 4,

- Hindernisse für eine erfolgreiche Bewerbung sind Vorurteile, Barrieren im Kopf sowie die Unsicherheit bei den Unternehmen, ob und wenn ja, welche Probleme mit der Ausbildung eines Jugendlichen mit Behinderung verbunden sind. Hier hilft – neben weiterer Aufklärungsarbeit über staatliche Unterstützungsangebote – vor allem die mediale Verbreitung von Beispielen einer erfolgreichen dualen Berufsausbildung von Jugendlichen mit einer Behinderung, die andere Unternehmen animieren. Dies alles soll zusätzlich vor dem Hintergrund des absehbaren Fachkräftemangels geschehen.
- Für junge Auszubildende ist es wichtig, ihre Ausbildung zeitlich flexibel absolvieren zu können, da sie häufiger aufgrund vorhandener Einschränkungen Fehltag im Unternehmen und in der Berufsschule aufweisen. Hier sollte die Möglichkeit, eine (individuelle) Verlängerung der Ausbildungszeit in Anspruch zu nehmen, noch stärker in den Fokus gerückt werden.
- Nach wie vor ist die Gleichberechtigung bei den Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung von hoher Relevanz. Denn das durchschnittliche Qualifikationsniveau von jungen Auszubildenden mit einer Behinderung ist niedriger als bei den Gleichaltrigen ohne Beeinträchtigung. Inklusion muss bereits während der Schulzeit wesentlich stärker gefördert werden, um allen Kindern die gleichen beruflichen Chancen zu gewähren.
- Zudem helfen Investitionen in eine stärkere Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, um unter anderem hohe Suchkosten und Aufwände bei den Unternehmen zu verringern. Für Unternehmer ist es häufig zu aufwendig nach Bewerbern mit Behinderung zu suchen. Wenn sie suchen schildern sie häufig, dass sich bei ihnen keine Menschen mit Behinderung bewerben. Arbeitgeber brauchen konkrete Unterstützung bei der Vernetzung mit unterstützenden Organisationen, die den Matching-Prozess von Unternehmen und Bewerbern initiieren und begleiten.

# 4.

## Fazit

---

Als **Gesamtergebnis** bleibt festzuhalten:

Das **Inklusionsbarometer Arbeit** macht in diesem Jahr einen erheblichen Sprung – der Wert verbessert sich von 106,7 auf 114,2. Das ist sowohl auf eine verbesserte **Inklusionslage** zurückzuführen – der Wert steigt von 103,0 auf 105,1 – vor allem aber auf eine verbesserte Stimmung bei Arbeitnehmern und Unternehmen hinsichtlich der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt. Der Wert des **Inklusionsklima**-Barometers steigt von 37,1 auf 41,4. Dies ist Ausdruck der sehr guten Lage auf dem Arbeitsmarkt – die Arbeitskräftenachfrage ist anhaltend hoch, das Fachkräfteangebot wächst nicht in gleichem Maße. Da sich allen Prognosen zufolge in diesem und im nächsten Jahr an dieser Situation nichts ändern wird, dürfte sich auch die Inklusion von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt weiter verbessern. Der Aufschwung kommt mit leichter „Verspätung“ auch bei den Menschen mit Behinderung an.

Doch obwohl vermehrt Menschen mit Behinderung aus der Langzeitarbeitslosigkeit vermittelt werden konnten, verschärft sich die Lage derer, die noch immer langzeitarbeitslos sind, weiter. In Modellprojekten zeigt sich, dass eine intensive Begleitung helfen kann, Menschen mit Behinderung aus der Langzeitarbeitslosigkeit in ein Beschäftigungsverhältnis zu führen. Diese Angebote sollten verstetigt werden.

Dennoch gibt es auch hier noch Aufholbedarf: So haben immer noch 65 Prozent der befragten Unternehmen keine schriftlichen Grundsätze oder einen Plan zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in ihrem Unternehmen. In kleinen Unternehmen unter 50 Mitarbeitern gibt es so gut wie gar keine etablierten Grundsätze. Des Weiteren sind immer noch zu viele Unternehmen, die bereits Menschen mit Behinderung eingestellt haben, überhaupt nicht barrierefrei – bei kleinen Unternehmen unter 50 Mitarbeitern sind es gar knapp die Hälfte.

Ebenso kennt immer noch fast jedes sechste Unternehmen, das bereits mindestens einen Arbeitnehmer mit Behinderung beschäftigt, die Möglichkeiten der staatlichen Förderung nicht. Bei kleinen Unternehmen sind es gar 39 Prozent. Und immer noch zu wenige Unternehmen nehmen die Förderungsmöglichkeiten dann auch in Anspruch. Der hohe Bürokratieaufwand für Unternehmen muss weiter abgebaut und Informationen bezüglich Ansprechpartner einfacher zugänglich gemacht werden. Diese Ergebnisse zeigen, dass kleinere Unternehmen beim Thema Inklusion nach wie vor nicht bereit oder nicht gut genug informiert sind. Insbesondere kleinere Unternehmen ohne eigene ausreichende Ressourcen bedürfen stärkere Unterstützung in Form von Informationsangeboten, weiterer Aufklärung, einheitlichen Ansprechpartnern, einer höheren finanziellen Unterstützung und weniger Bürokratie.

Große Unterschiede gibt es auch zwischen den einzelnen Branchen. Es zeigt sich, dass Branchen wie die öffentliche Verwaltung oder der Bereich Gesundheit, Soziales, Kultur – in denen das Bewusstsein für soziale Kompetenz und Diversität traditionell stärker ausgeprägt ist – durchweg besser abschneiden als beispielsweise die Industrie. Freiwillige unternehmensinterne oder gesetzliche Richtlinien und Aktionspläne zur Förderung von benachteiligten Arbeitnehmern können die Situation von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt erheblich verbessern.

Neben dem jährlich gemessenen Inklusionsbarometer wurde in dieser Studie erstmals auch die **Übergangsphase von der schulischen zur beruflichen Ausbildung von Jugendlichen mit einer Behinderung** aus deren Perspektive betrachtet. Die Ergebnisse zeichnen ein gemischtes Bild. Lediglich die Hälfte der Jugendlichen mit einer Behinderung absolviert eine duale Berufsausbildung in einem Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes. Dieser Anteil ist nicht befriedigend. Dabei gehen Jugendliche mit Behinderung andere Wege als Ausbildungsbewerber ohne Behinderung. Viel häufiger finden sie ihre Ausbildungsstelle über persönliche Kontakte (Familie, Schule und die Agentur für Arbeit).

Ein zweites wichtiges Ergebnis: Bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz war der Aufwand bei den jungen Menschen mit einer körperlichen Behinderung geringer, die in ihrem Bewerbungsschreiben ihr Handicap nicht erwähnt hatten. Hier muss noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden, um Jugendlichen mit einer Behinderung und Unternehmen Unsicherheiten zu nehmen und weitere Hilfestellungen zu geben.

# Glossar

---

## **Arbeitslose**

Registrierte Arbeitslose sind Personen, die einen Arbeitsplatz suchen und auch offiziell bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sind. Anders als in der Erwerbslosenstatistik werden auch die Personen als arbeitslos erfasst, die nur eine geringfügige Beschäftigung („Minijob“) ausüben.

## **Arbeitslosenquote**

Anteil der (registrierten) Arbeitslosen an den (zivilen) Erwerbspersonen (= Erwerbstätige + Arbeitslose).

## **Berufsbildungswerk**

Einrichtungen der beruflichen Ausbildung für die Erstausbildung und Berufsvorbereitung körperlich oder psychisch beeinträchtigter und benachteiligter junger Menschen.

## **Beschäftigungsquote**

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (d. h. ohne Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte) an der Gesamtbevölkerung. Die Beschäftigungsquote liegt daher niedriger als die Erwerbstätigenquote.

## **Beschäftigungsquote Schwerbehinderter**

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und verbeamteten Schwerbehinderten (d. h. ohne Selbstständige oder geringfügig Beschäftigte usw.) an den zu besetzenden Pflichtarbeitsplätzen.

## **Erwerbstätige**

Erwerbstätige sind Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, die einer oder mehreren, auf wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Tätigkeiten nachgehen, unabhängig von der Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit (mindestens eine Stunde).

## **Erwerbslose**

Personen ohne Arbeitsverhältnis, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen. Dies sind auch Personen, die sich nicht arbeitslos melden.

## **Erwerbspersonen**

Alle Personen, die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen. Die Erwerbspersonen setzen sich zusammen aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen/Arbeitslosen.

## **Erwerbspersonenpotenzial**

Das Erwerbspersonenpotenzial (= Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter) ist ein Maß für das im Inland maximal zur Verfügung stehende Arbeitskräfteangebot. Es setzt sich zusammen aus den im Inland Erwerbstätigen, den registrierten Arbeitslosen und einer geschätzten Zahl versteckter Arbeitsloser (stille Reserve), unabhängig davon, ob Letztere freiwillig oder unfreiwillig dem Arbeitsmarkt fernbleiben. Damit ist dieses Konzept umfassender als das der Erwerbspersonen, das die stille Reserve explizit nicht berücksichtigt.

**Erwerbsquote**

Der Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung.

**Erwerbstätigenquote**

Der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung.

**Verzahnte Ausbildung**

Ein inklusives Ausbildungsmodell, bei dem die Grundqualifizierung in einem Berufsbildungswerk erfolgt, das eng mit Unternehmen zusammenarbeitet. Die Auszubildenden absolvieren dabei ein mindestens sechsmonatiges Betriebspraktikum.

## Rechtlicher Hinweis

Die vorstehenden Angaben und Aussagen stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Die verwendeten Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen und wurden als korrekt und verlässlich betrachtet, jedoch nicht unabhängig überprüft; ihre Vollständigkeit und Richtigkeit sind nicht garantiert, und es wird keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus deren Verwendung übernommen, soweit nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten unsererseits verursacht.

Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Die vorstehenden Aussagen werden lediglich zu Informationszwecken des Auftraggebers gemacht und ohne darüber hinausgehende vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt.

Soweit in vorstehenden Angaben Prognosen oder Erwartungen geäußert oder sonstige zukunftsbezogene Aussagen gemacht werden, können diese Angaben mit bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Es kann daher zu erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse oder Entwicklungen zu den geäußerten Erwartungen kommen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen können sich insbesondere Abweichungen aus der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Entwicklung der Finanzmärkte und Wechselkurse sowie durch Gesetzesänderungen ergeben.

Das Handelsblatt Research Institute verpflichtet sich nicht, Angaben, Aussagen und Meinungsäußerungen zu aktualisieren.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Handelsblatt Research Institute.

## Impressum

### Herausgeber

Aktion Mensch e.V.  
Heinemannstraße 36  
53175 Bonn  
Telefon: 0228 2092-0  
Fax: 0228 2092-333  
info@aktion-mensch.de

### Verantwortlich

Christina Marx

### Redaktion Aktion Mensch

Dagmar Greskamp  
Sandra Vukovic

### Handelsblatt Research Institute

Julia Ehlert-Hoshmand (Projektleitung)  
Dr. Jörg Lichter  
Dr. Sven Jung

### Art Direktion

Sabine Huth

### Layout

Nina Leiendecker / Ninamade, Köln

### Druck

Druckerei Brandt, Bonn

November 2017



Mehr Informationen  
erhalten Sie unter  
[www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de)



**Aktion Mensch e.V.**  
Heinemannstr. 36  
53175 Bonn  
Telefon: 0228 2092-0  
[info@aktion-mensch.de](mailto:info@aktion-mensch.de)



Papier:  
FSC-zertifiziert

## Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2532/1

öffentlich

**Datum:** 19.04.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Schmitz-Kürten/Frau Heimann

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>26.04.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>27.04.2018</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>29.06.2018</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

#### Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verlängerung der Förderung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2021 wird beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	800.000 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	800.000 € ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			800.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Freie Zeit tut gut.

Menschen erholen sich in der freien Zeit von der Arbeit.

Es gibt viele Möglichkeiten für die freie Zeit.

Zum Beispiel: In den Urlaub fahren.



Der LVR unterstützt inklusive Urlaubs-Angebote.

Das bedeutet:

- Bei der Reise machen Menschen mit und ohne Behinderung mit.
- Der Urlaubs-Ort ist nicht nur für Menschen mit Behinderung.
- Bei dem Urlaubs-Angebot gibt es Aktivitäten, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung mitmachen können.



Inklusive Urlaubs-Angebote sind ein Erfolg:

Viele Menschen mit und ohne Behinderung haben in den letzten Jahren zusammen Urlaub gemacht.

Darum will der LVR bis 2021 weiter Geld dafür geben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing (Foto: LVR).

## **Zusammenfassung:**

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung zunächst die Ergebnisse der ersten drei Förderjahre 2016 bis 2018 für inklusive Urlaubsmaßnahmen dar.

Der Informationsbedarf ist nach wie vor groß, da die Fördermöglichkeiten vielfach noch nicht allgemein bekannt sind. Daher entwickelt sich die Nachfrage in Form gestellter Anträge auch erst allmählich. Die Erfolgsquote der eingereichten Anträge hat sich hingegen fast verfünffacht. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Förderung für weitere drei Jahre zu verlängern.

Die Förderrichtlinien haben sich nach Wahrnehmung der Verwaltung bewährt, sodass im Falle einer Verlängerung der Förderung lediglich die Geltungsdauer der Richtlinien für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 geändert werden müsste.

Außerdem schlägt die Verwaltung auf Basis des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 21.12.2016 (Antrag Nr. 14/140 CDU, SPD) vor, die Finanzierung der Freizeitmaßnahmen künftig durch eine Erhöhung der Sachkostenanteile bei den KoKoBe und SPZ sicherzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass ohne Änderung der Gesamtfinanzierung auch künftig eine Teilhabe an Freizeitmaßnahmen insbesondere für Menschen ermöglicht wird, für die eine Finanzierung aus eigenen Mitteln problematisch ist.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2532/1**

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 beschlossen, die Vorlage auch dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Kenntnis zu geben.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2532**

### **I. Inklusive Urlaubsmaßnahmen**

#### **1. Ausgangslage**

Im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst.

Weil die bis 2015 praktizierte Förderung so genannter Ferienmaßnahmen keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung leisten konnte, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 9.12.2015 ein Konzept für eine neue Förderung beschlossen (Vorlage 14/415/2). Dabei wurde besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Die Höhe des Zuschusses (bis zu 80 % der Kosten bzw. bis zu 600 € pro Person) ermöglichte erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen.

Außerdem können seitdem, neben den Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Damit können auch leistungsberechtigte Personen selbst Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein.

#### **2. Bisherige Ergebnisse des neuen Förderkonzepts**

Durch die Umstellung des Förderkonzepts ergab sich nicht zuletzt für die etablierten Anbieter, die seit Jahren die breite Streuung der Mittel für Ferienmaßnahmen und deren Förderbedingungen gewohnt waren, ein hoher Beratungsbedarf.

Nach wie vor bestehen nämlich häufig Schwierigkeiten darin, sowohl den inklusiven als auch den innovativen Charakter geplanter Urlaubsmaßnahmen zu erfüllen. Als inklusiv wird seitens der Antragstellenden oft schon angesehen, dass die Menschen mit Behinderung an den Urlaubsorten Menschen ohne Behinderung begegnen, die dort ebenfalls Urlaub machen. Diese meist zwangsläufigen Begegnungen haben jedoch auch schon im Zuge der früher geförderten Ferienmaßnahmen stattgefunden. Nach dem neuen Förderkonzept müssen es jedoch gezielte Bemühungen um gemeinsame Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung sein, um einen inklusiven Charakter zu begründen. Dies hängt selbstverständlich auch von der

Bereitschaft der anderen Urlauberinnen und Urlauber ab, sich auf den Kontakt und auf Aktivitäten mit Menschen mit Behinderung einzulassen.

Die Auswertung für die Jahre 2016 und 2017 führt zu folgenden Ergebnissen:

	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Anzahl der Anträge</b>	844	243
<b>Davon gefördert</b>	81	112
<b>Teilnehmende insgesamt</b>	2079	1682
<b>Geförderte Teilnehmende</b>	534	755
<b>Zuschüsse</b>	168.850 €	227.390 €

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Ergebnisse vor, da die Bearbeitung sich noch im laufenden Verfahren befindet. Das Antragsvolumen bewegt sich jedoch im selben Rahmen wie 2017.

Gegenüber 2016 als dem ersten Jahr der Förderung hat sich die Zahl der Anträge für 2017 deutlich reduziert. Sowohl die Zahl der geförderten Anträge als auch die Zahl der geförderten Teilnehmenden sowie die Gesamtsumme der Zuschüsse sind im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen.

Dies zeigt, dass sich die Qualität der vorgelegten Konzeptionen erheblich verbessert hat. Entsprachen 2016 nur knapp 10 % der eingereichten Anträge den Förderkriterien, so ist 2017 dieser Anteil bereits auf 46 % gestiegen. Bei den ausbezahlten Zuschüssen ist eine Steigerung um 34,7 % zu verzeichnen.

Für 2018 zeichnet sich nach einem ersten Überblick eine Fortsetzung dieser positiven Entwicklung ab. Nach Ansicht der Verwaltung hat bei der Anbieterseite ein Lernprozess stattgefunden. Zwar werden nach wie vor die klassischen Ferienmaßnahmen durchgeführt, jedoch wird inzwischen davon abgesehen, hierfür Fördermittel zu beantragen, weil diese die Anforderungen für inklusive Urlaubsmaßnahmen nicht erfüllen. Da jedoch in der Vergangenheit der Förderanteil des LVR nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ausmachte, ist deren Durchführung weiterhin möglich.

Dieser Entwicklungsprozess in Richtung Inklusion ist noch nicht abgeschlossen. Die oben gezeigten Ergebnisse zeigen vielmehr, dass er sich noch in einem Anfangsstadium befindet. Um die gezeigte positive Entwicklung weiter zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, die zum 31.12.2018 ablaufende Förderung um weitere drei Jahre zu verlängern. Die geänderten Richtlinien sind als Anlage beigefügt. Die finanziellen Auswirkungen der inklusiven Urlaubsmaßnahmen umfassen 669.000 € jährlich für die Jahre 2019 bis 2021.

## **II. Freizeitmaßnahmen**

Ferner berichtet die Verwaltung über die Förderung von Freizeitmaßnahmen. Ausgehend vom Antrag 14/140 (Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018) der Fraktionen der CDU und SPD vom 17.11.2016, der in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 21.12.2016 beschlossen wurde, ist die Verwaltung beauftragt worden, die Förderung der Freizeitmaßnahmen, bei der je Vollzeitkraft in den KoKoBe und SPZ 1.000 € zur Verfügung gestellt werden, zu prüfen und ein Verfahren zu entwickeln, um auch zukünftig eine entsprechende Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung, die Sachkostenanteile der Finanzierung der SPZ und KoKoBe so zu erhöhen, dass die Gesamtsumme von 131.000 € für die Förderung von Freizeitmaßnahmen erhalten bleibt bei einer gleichzeitigen Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens. Damit wird gewährleistet, dass vor allem einkommensschwachen Menschen mit Behinderungen zusätzliche Freizeitmaßnahmen als Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch zukünftig ermöglicht werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Freizeitmaßnahmen umfassen 131.000 € jährlich für die Jahre 2019 bis 2021.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## **Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)**

### **1. Zielsetzung**

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

### **2. Fördergrundsätze**

#### 2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

#### 2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

#### 2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch

Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

#### 2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.5. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

#### 2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

### **3. Auszahlung**

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2021.

Köln, April 2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**TOP 6      Anfragen und Anträge**

**TOP 7      Mitteilungen der Verwaltung**

**TOP 8**

**Verschiedenes**